

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde
Band: 24-25 (1949-1950)

Artikel: Der Josefinismus im Fricktal 1780-1830
Autor: Waldmeier, Josef Fridolin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WALO KOCH

Dom Jura zum Schwarzwald

Neue Folge

Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

1949 / Heft 1/3

Herausgegeben von der

Sricktalisch-badischen Vereinigung
für Heimatkunde und Heimatschutz



Vierundzwanzigster Jahrgang

Druck der Buch- und Kunstdruckerei A. Seicker, Sriedl

*Fricktalisch-badische Vereinigung für
Heimatkunde und Heimatschutz*

V O R S T A N D

<i>Präsident:</i>	A. Senti, Rheinfelden
<i>Vizepräsident:</i>	A. Müller, Wegenstetten
<i>Aktuar:</i>	Paul Metzger, Möhlin
<i>Kassier:</i>	Erich Kim, Sekundarlehrer, Möhlin
<i>Beisitzer:</i>	Dr. G. A. Frey, Kaiseraugst
	E. Müller, Grundbuchgeometer, Frick
	E. Gersbach, Konservator, Säckingen
	Dr. F. Jehle, Bürgermeister, Säckingen

Jahresbeitrag für 1950: Fr. 4.— (wird jeweilen von der Generalversammlung festgelegt) bis September spesenfrei einzahlbar auf Postcheck VI 24 Aarau (Aarg. Hypothekenbank, Rheinfelden). Später erfolgt Einzug des Betrages plus Spesen durch Nachnahme.

Der Josefinismus im Fricktal
1780 — 1830

JOSEF FRIDOLIN WALDMEIER
von Hellikon (Aarg.)

**Der Josefinismus
im Fricktal 1780 — 1830**

Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde von der
philosophischen Fakultät der
Universität Freiburg
in der Schweiz

Eingereicht von

JOSEF FRIDOLIN WALDMEIER
von Hellikon (Aarg.)

VORWORT

Die vorliegende Arbeit will ein bescheidener Beitrag zur Geschichte unseres Vaterlandes und unserer engeren Heimat sein. Sie behandelt das Verhältniß von Kirche und Staat in der Zeit des Josefinismus und Nachjosefinismus. Der Name Josefinismus bezeichnet das nach Joseph II. benannte Regierungssystem, welches nach dem Geist der Aufklärung eine weitgehende Ueberwachung und Unterstellung der katholischen Kirche unter den Staat bezweckt, ohne kirchenfeindlich erscheinen zu wollen.

Die josefine Gesetzgebung stellt für den Betrachter der Geschichte in chronologischer Hinsicht ein chaotisches Konglomerat dar. Daher betonten die Historiker Alber Jäger (Kaiser Joseph II. und Leopold II., Wien 1867) S. 62—63, und Sebastian Brunner (Joseph II., Freiburg i. Br. 1874) S. 6 all jenen gegenüber, die an einer chronologischen Darstellung festhalten möchten, die Unhaltbarkeit einer solchen Darstellungsweise, da sie in eine blosse annalistische Aufzeichnung ausarten würde. Sie griffen deshalb zu einer Einteilung nach Sachgebieten und ordneten die Sachgebiete chronologisch. Eine ähnliche Einteilung bieten alle namhaften Historiker, die die josefine Zeit bearbeitet haben. Auch ich folge ihrem Beispiel. Trotz der Fülle der benutzten Quellen und Literatur bin ich mir bewusst, dass meine Abhandlung wegen der Weitschichtigkeit und Zerstreutheit des Aktenmaterials noch manche Lücke aufweist.*

An dieser Stelle möchte ich von ganzem Herzen all jenen meinen Dank aussprechen, die mir bei dieser Arbeit mit Rat und Tat beigestanden sind. Besonderen Dank verdient mein verehrter Lehrer, Herr Prof. Dr. O. Vasella, derzeitiger Rektor der Universität Freiburg, dessen wertvolle Anregungen mich zu bleibendem Dank verpflichten. Daneben aber darf ich die zahlreichen Dienste und Ratschläge nicht vergessen, die mir auf Archiven und Bibliotheken zuteil wurden. Mein Dank gilt vor allem

* Leider konnten folgende Werke nicht benutzt werden:

Beidtel Ignaz, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den k.k. österr. Staaten (Wien 1849); Herrmann Franz, Studien zur kirchlichen Reform Joseph II. mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterr. Breisgaus (Freiburg i. Br. 1908); Meynert Hermann, Kaiser Joseph II (Wien 1862); Riehl Anton und Rainer von Reinöhl, Joseph II. als Reformator auf kirchlichem Gebiete (Wien 1881) und Wolf G., Das Unterrichtswesen in Oesterreich unter Joseph II. (Wien 1881).

Herrn Dr. L. Haas vom Bundesarchiv Bern, Herrn Dr. G. Boner vom Staatsarchiv Aarau, Herrn E. Meyer vom Staatsarchiv Bern, Herrn Dr. Monteleone von der Universitätsbibliothek Freiburg, sowie dem Personal der Bibliotheken in Aarau, Basel und Freiburg, das mich in zuvorkommender Weise bedient hat. In steter Erinnerung bleibt mir die freundliche Aufnahme in den Pfarr- und Ortsarchiven des Fricktals. Endlich sei schuldiger Dank gesagt der Fricktalisch-badischen Vereinigung für Heimatkunde und Heimatschutz, welche durch ihre Zuvorkommenheit die Veröffentlichung dieser Arbeit erleichtert hat und ihrem unermüdlichen Präsidenten, Herrn Bezirkslehrer A. Senti.

Bibliographie

I. UNGEDRUCKTE QUELLEN

A. Aarau, Staatsarchiv

- Protokoll des Kleinen Rates 1803—1830.
Protokoll des Kantonsschulrates 1803—1830.
Protokoll der kath. Kantonsschulratskommission 1803—1830.
Protokoll des kath. Kirchenrates 1820—1830.
Protokoll der kath. Kirchenratskommission 1820—1830.
KW 1 Allgemeine Kirchenangelegenheiten, Mappen A—K.
KW 2 Sittengerichte, Mappe A.
KW 3 Kapuzinerklöster Rheinfelden und Laufenburg, Mappe B.
KW 4 Besatzungen, Mappen A—J.
KW 5 Besoldung und Einkünfte der Geistlichen, Mappen A—J.
KW 6 Kollaturen, Mappen A—C.
KW 7 Stiftungs- und Gemeindegirchenangelegenheiten, Mappen A—K.
 8 Gemeindegirchulen. Errichtung und Veränderung bestehender Schulen (1804—1830).
 18 Gemeindegirchulen. Lehrmittel (1816—1830).
 19 Gemeindegirchulen. Schulhausbauten (1806—1834).
 24 Gemeindegirchulen. Jahresberichte.
 50 Olsberg. Institut (1806—1835).
3087 Pfarrei Leuggern: Verminderung der Feiertage 1793, Kirchensatz und Kirchengirchvermögen 1794—1804; Anwartschaft auf den Messmerdienst 1806.
3107 Korrespondenz des Ordenspriorats Heitersheim mit der Kommende Leuggern I. 1783—1801.
3108 Dasselbe II. 1802—1806.
6191 A Kirchengirchdienst 1778; Errichtung neuer Pfarreien und Kaplaneien 1782—1789.
6192 Acta generalia B Kirchengirchdienste: Pfarreien Sisseln, Eiken, Stein, Münchwilen, Wegenstetten und Hellikon 1786—1797; Kirchengirchverwaltung 1790—1799; Begräbnisplätze 1785.
6193 Acta generalia C 6. Schulaufsicht 1772.
6243 35. Olsberg. Stift (1787—1799).
6264. 54a. Johanniterkommende Rheinfelden: Urkunden und Akten 1538—1805.

- 6283 72. Zeiningen 1664—1802: 10. Rosenkranzbruderschaft 1792, 11. Schulgebäude 1792, 14. Aufstellung eines Vikars, 15. Ehedispens 1793, Heirat 1797.
- 6307 Rheinfelden: Landesfürstliche Dekreta in Publico-Ecclesiasticis 1782—1792 (Sammelband des Kollegiatstiftes).
- 6380 Schulwesen: 12. Allgemeines und Einzelnes, Religionsunterricht in der Kinderlehre 1695—1804; Schulfleisstabellen 1778; Schulbesuch der Kinder 1782—1787; Einführung der Normalschule 1771—1790; Normalschulbücher 1773—1801; Sommerschulen 1795—1796; Schullehrer: Allgemeines 1778—1798; Schulhäuser: Allgemeines 1781—1789.
- 6382 Kirchenwesen: 5. Erlasse der Regierung an die Geistlichkeit wegen der Pfründen, ihrer Besetzung und Erledigung; Ausschluss der Kurbaiern und Versuch, die Schweizer und Schwaben zu verdrängen. 1622—1803.
- 6383 2. Kirchengüter und Stiftungen. Verwaltung und Rechnungsablage 1555—1803.
- 6384 Pfarreien und andere Benefizien: 2. Bessere Pfarreinteilung, Erhebungen über Einkommen und Seelenzahl, neue Pfarreien und Kaplaneien 1777—1783; 3. Taxordnung: Konfirmations- und Installationstaxen, Stolgebühren, Cathedratica, Bannalgelder, Annaten oder primi fructus, 1757—1810, 4. Interkalareinkünfte für den Religionsfonds 1773—1791, Patrimonia (tituli mensae) für Geistliche 1687—1792; 11. Prüfung der Geistlichen und Besetzung der Pfründen 1733—1801.
- 6385 I. Aufhebung der Bruderschaften und Liquidation des Vermögens 1747—1810;
 A. Fricktal, Möhlinbach und Rheintal 1747—1810;
 B. Stadt Rheinfelden (Sebastian-, Rosenkranz-, Mariä-Heimsuchungsbruderschaften) 1785—1789;
 C. Rosenkranzbruderschaften zu Herznach und Magden 1788—1797, ebenso
 D. zu Zeiningen 1789 und Wegenstetten 1792, Siebenschmerzbruderschaft zu Zuzgen 1789.
 II. Dankfeste, Buss- und Betttag, Kreuzgänge, Prozessionen und Wallfahrten 1566—1800.
 III. Aufgehobene Feiertage 1786—1792.
 VII. Ewige Anbetung des Altarsakramentes.
 VIII. Ordensgeistlichkeit: Allgemeine Verordnungen und Erlasse gegen die Klöster in den Vorlanden 1746—1798.
- 6387 Stift St. Martin zu Rheinfelden: Kollaturpfarreien: 1. Allgemeines 1807, 4. Wölflinswil 1804—1821.
- 6421 Pfarrherren von Mumpf, zugleich Stiftskapläne zu Säckingen. 1535—1810.
- 6425 Pfarrherren von Obermumpf 1535—1837.
- 6433 Wegenstetten. Geistliche 1551—1825.
- 6691 Rheinfelden, Kapuzinerkloster (1594—1810)
 a) 2. Kirche, Klostergebäude und Klostergarten 1594—1780. 3. Temporalia (Einnahmen aus Almosen etc) 1677—1802. 5. Auflösung des Klosters 1804—1808. 6. Paramente, Kirchen- und Hausgeräte 1804—1807. 7. Klosterbibliothek 1805—1810.
 b) 11. Erlasse und Schreiben des Bischofs von Basel und seiner Kurie 1705—1787; 12. Landesfürstliche Verordnungen 1682—1801; 13. Varia: E.

Bittschriften an den Bischof von Basel (namentlich betreffend Erteilung der höheren Weihen an Rheinfelder Kapuziner) 1737—1781; L. Personalbestand des Rheinfelder Klosters 1782; M. Beanstandete Gästebewirtung mit Feuerwerk im Rheinfelder Kloster 1783; N. Unbegründete Befürchtungen wegen Aufhebung des Klosters 1792.

6714 Protokoll des Stiftes St. Martin in Rheinfelden 1780—1830.

6715 dasselbe.

6716 dasselbe.

6728 Stift St. Martin, Pröpste: Marx Anton von Winkelblech 1760—1788 (Korrespondenz mit Josef Wendt von Wendtenthal), Karl Dominik Byrsner 1758—1794, Fr. A. Challamel 1794—1811, J. F. X. Pur 1803—1820, F. Th. H. Wohnlich 1811—1843.

6731 Stift St. Martin, Chorherren 1780—1830.

6734 Stift St. Martin: Kapläne: 2. Die Kapläne unserer lieben Frau, 3. Die Kapläne von St. Nicolai, 4. Die Kapläne Corporis Christi, 6. Kaplänei S. Alexii.

6757 Stift St. Martin: 7. Stiftsschaffner, 10. Sigrist, 2. Cantor.

6762 Stift St. Martin: Kollaturpfarreien: Uebernahme der Kollaturrechte durch den Staat 1803—1836, Beteiligung des Stiftes bei Errichtung eines katholischen Gymnasiums; Unterstützungsgesuch an den Kaiser v. Oesterreich 1812—1813.

7705 Kommende Rheinfelden: 1. Verzeichnis der Gebäude, Liegenschaften, Bereine, Kapitalien und Frucht 1806—1825, 2. Liquidation der Kommende 1806—1816.

7548 Eiken, Pfarrherren.

7553 Wölflinswil, Pfarrherren.

7558 Herznach, Pfarrherren.

7560 Zeihen, Pfarrherren.

8044 Errichtung der Pfarrei Olsberg 1786—1834.

Akten der katholischen Kirchenratskommission 1820—1830, 6 Mappen.

SR Schulwesen, Mappen A—J.

Manuskripte:

Brentano Joh. Nep.: Beiträge zur Geschichte der Tal- und Kirchgemeinde Gansingen. I. Heft 1835, 185 S.

Bronner Fr. Xav.: Geschichte des Aufstandes vom 6. Dez. 1830.

Fetzer Joh. Karl: Das Fricktal zur Zeit seiner Vereinigung mit dem Schweizer Kanton Aargau 1803, mit Hinblick auf jetzt und vormals, 1841, 182 S.

Fischinger Joh. Ign.: Beschreibung des Bezirkes Rheinfelden, o. J., 367 S.

Friedrich Fr. J. V.: Die Erziehungsanstalt Olsberg, 1836, 304 S.

Fröwis Jos. Ant.: Chronik der Erziehungsanstalt Olsberg, 1825—1835.

Zeitbuch der aargauischen Geistlichkeit.

B. Bern, Bundesarchiv

1. Abschriften des Bundesarchivs:

Nunziatura Svizzera 1780—1830.

2. Mediationsarchiv:

- 89—92 Korrespondenz der Kantone mit den Bundesbehörden. Aargau 1803—1813.
- 642—643 Verhandlungen auswärtiger Staaten mit den Bundesbehörden: Oesterreich: Korrespondenz des Kaisers und der Gesandtschaft mit dem Landammann der Schweiz 1803—1813.
- 646 Verhandlungen auswärtiger Staaten mit den Bundesbehörden: Oesterreich: Akten betreffend die Angelegenheit der in Oesterreich inkamerierten Güter von schweizerisch. Stiftern und Klöstern 1803—1806.
- 647 a Verhandlungen auswärtiger Staaten mit den Bundesbehörden: Protokoll über die hinsichtlich der Inkamerationen in Oesterreich abgehaltenen Konferenzen vom 26. Wintermonat 1804 bis 9. Weinmonat 1805.
- 647 b Verhandlungen auswärtiger Staaten mit den Bundesbehörden: Verschiedene Kommissionsberichte an die Tagsatzung über Verordnungen, herrührend von dem Regensburger Hauptdeputationsrezess und betreffend das österreichische Inkamerationsgeschäft 1804—1807.

C. Bern, Staatsarchiv

A 28 Capitulum Sis- et Frickgaudiensis.

- Mappe 1 Acta generalia capituli Sis- et Frickgaudiae. Episcopatus Basiliensis in terris Austriae 1523 Dez. 10. — 1791 Febr. 7.
- Mappe 4 III. 1778 Jan. 23 — 1782 Apr. 27; IV. 1782 Mai 1. — 1783 Jan. 31. Oesterreichische und bischöflich baselsche Gesetzgebungs- und Disziplinarverordnungen. Korrespondenz der beidseitigen Regierungen betreffend Geistlichkeit des Kapitels Sis- und Frickgau. (Auch Briefe an Säkular- und Regularklerus. Wenige Konzepte an den Nuntius in Luzern.)
- Mappe 5 V. 1783 Febr. 6. — 1784 März 29. (Inhalt wie Mappe 4).
- Mappe 6 VI. 1784 Apr. 1. — 1785 Dez. 29. (Inhalt wie Mappe 4).
- Mappe 7 VII. 1786 Jan. 2. — 1787 Dez. 31. (Inhalt wie Mappe 4).
- Mappe 8 VIII. 1788 Jan. 3. — 1791 Febr. 14. (Inhalt wie Mappe 4).
- Mappe 11 Leuggern: 1780—1788 Mai 19. Prozessionen.

A 30—33 Capucini in et extra episcopatum.

- Mappe 1 2. Korrespondenz betreffend den Kapuzinerorden der vorderösterreichischen Provinz und die Klöster in Rheinfelden und Laufenburg 1783 ff.
- Mappe 3 10. Akten der Kapuzinerklöster der Diözese Basel. Rheinfelden 1594 Nov. 8. — 1786 Aug. 6.

A 37 Collegium SJ Pruntrut.

- Mappe 3 Collegium S.J. Pruntrut 1618—1790: Studiensachen, Preisverteilungslisten, Schülerkataloge, Theaterspiele und Studienordnungen.
- A 46 Cura animarum et examen sacerdotum secularium:
 Mappe 4 Syllabus sive Protocollum ordinatorum 1705—1744.
 Mappe 7 2. Generalia cura animarum concernantia. Zeugnisse und Empfehlungen für Neupriester, Vikare, Kloster- und Stiftsgeistliche betr. Ordination, Examina, Eid, Fähigkeiten und Tätigkeit derselben in der Seelsorge 1652 Juni 26. — 1790 Mai 24.
 Mappen 8 und 9 Akten betreffend Ordination von Klerikern 1588—1789.
 Mappe 13 Concursus ad parochias capitulorum Cis- et Frickgauriae. Fasc. IV. 1784 Okt. 15. — 1791 Aug. 22.
- A 46 a Curia et agentia Romana 1608—1790 Nov. 11.
 Akten und Korrespondenzen des Bischofs von Basel am röm. Hofe und mit desselben Agenten (Giuseppe de Merenda) allda in bischöflichen und anderen geistlichen Angelegenheiten. (Fasc. IX—XI).
- A 62 Investiturae:
 Mappe 18 Praesentationes, admissiones et investiturae ad parochias et saccellanias in capitulo rurali Cis- et Frickgauriae. (Pfarreien Eiken bis Mumpf.)
 Mappe 19 Praesentationes, etc. (Pfarreien Oeschgen bis Zuzgen).
- A 86 Olsbergensis Abbatia 1775—1791.
 Akten betreffend die Umwandlung des adeligen Zisterzienserinnenklosters Olsberg in ein weltliches Damenstift. Wahl der neuen Aebtissin. Satzungen. Korrespondenz mit der österreichischen Regierung, dem Nuntius, dem Pfarrer von Olsberg, Balthasar Schmid, den Stiftsherren Challamel und Byrsner in Rheinfelden.
- A 100 Seminarium:
 Mappe 8 Collegium Germanicum Romae 1705 Aug. 29. — 1792 Nov. 29. Seminarium Argentinensae 1745 Okt. 18. — 1791 Apr. 14.
- A 107 Generalvikariat 1495 Nov. 9. — 1786 April 30.
 (Entstehung des Generalprovikariates.)

D. Freiburg i. Ue., Bistumsarchiv

Liber ordinationis III 1746—1794.

Livre des ordinations et des confirmations IV 1794—1902.

E. Freiburg i. Ue., Staatsarchiv

Catalogus discipulorum in Collegio Friburgensi 1582—1784 Mskr.

Historia Collegii S.J. Dillingensis Mskr.

F. Gansingen, Pfarrarchiv

Chronikon I von Gansingen. Mskr. verfasst von Bezirksrichter Obrist, 1850, 360 S.

G. Herznach, Pfarrarchiv

Pfarrliste von G. Boner.

Verhandlungsprotokoll für den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Herznach 1829—1867.

H. Hornussen, Ortsarchiv

Sterberegister 1759—1784.

J. Hornussen, Pfarrarchiv

Pfyffer Josef Ivo, Chronik der Pfarrei Hornussen. Mskr.

K. Kaisten, Ortsarchiv

Sterberegister 1756—1830.

L. Laufenburg, Stadtarchiv

- 153 Geburts-, Toten- und Eheregister, darin enthalten liber confirmatorum 1775, 1776, 1791, 1805, 1810.
- 157 Catalogus vivorum ac mortuorum Fratrum et Sororum archifraternitati S. S. Rosarii Jesu-Mariae mit Aufzeichnungen von 1626 bis Anfang des 19. Jahrh.
- 158 Akten. f) Sigrist, Wahl, Instruktionen 1782—1802. g) Akten, die Todtmoosianische Wallfahrt betreffend, 1777—1779.
- 207 Kopie der Jahrzeitenstiftung von Kanonikus Zepf vom 6. Febr. 1818.
- 322 b) Bericht an die k.k. vorderösterreichische Regierung über die städtischen Kaplaneien.
- 805 Schule. Anleitung für den Lateinschullehrer. (17.—18. Jahrhundert). (Archivinventar von K. Schib)

M. Leuggern, Pfarrarchiv

Studienzeugnisse von Pfr. Délévielleux 1759—1764.

Arztzeugnis für Pfr. Sigmund Heinrich.

Bemerkungen von Baldensteins über die Kirchenrechnungen von 1804.

N. Mettau, Pfarrarchiv

Müller Josef Anton, Materialien zu einer Topographie Mettaus 1836, Mskr.

O. Rheinfelden, Stadtarchiv

- 122 Verwaltung, Aemter und Beamte der Stadt 1722—1794. Beantwortung der von der Regierung vorgelegten Fragen betreffend den Zustand der Stadt 1786.
- 669 Schulmeister 1583—1778. Schulberichte. Visitationen. Obrigkeitliche Verordnungen und Mandate 1577—1787. Beilagen zur Schulfondsrechnung.
- 1111 Stiftungen. Allgemeines und Einzelnes 1746—88, 1809. (Archivinventar von G. Boner)

P. Schupfart, Pfarrarchiv

Pfarrbuch. Mskr.

Q. Sulz, Pfarrarchiv

Reinle, Topographische Notizen. Mskr.

R. Wölflinswil, Pfarrarchiv

Totenbuch.

S. Zeiningen, Pfarrarchiv

Chronik (um ca. 1800).

II. GEDRUCKTE QUELLEN

Aargauische Gesetzessammlung (Aarau 1846—48) 3 Bde.

Gesetz über die Einrichtung von Primarschulen (Aarau 1822).

Gesetzbuch, allgemeines und bürgerliches für den Kanton Aargau (Aarau 1826) 1. Teil.

Petzek Joseph: Systematisch-chronologische Sammlung der politisch-geistlichen Gesetze, die von den ältesten Zeiten her bis auf 1795 für die vorderösterreichischen Lande erlassen worden sind, und noch bestehen. (Freiburg im Br. 1796) 2 Bde.

Satzungen für das K.K. adelige Damenstift Ohlsperg 1790.

Schaub Friedrich: Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1656—1806 (Freiburg i. Br. 1944) 1. Lieferung bis 1757.

Schulordnung, allgemeine, vom 6. Dez. 1774 (Wien 1774).

Schulordnung für die Primarschulen des Kantons Aargau (Aarau 1805).

Statuten der weiblichen Erziehungsanstalt zu Olsberg (Aarau 1808).

III. ZEITUNGEN

Aarauer Zeitung 1814—1821 (Aarau 1814—1821).

Miszellen für die neueste Weltkunde, von Heinrich Zschokke (Aarau 1807—1813).

Neue Aarauer Zeitung (Aarau 1828—1830).

Schweizerbote, der aufrichtige und wohlerfahrene (Aarau 1804—1830).

Schweizerisches Museum (Aarau 1816).

IV. LITERATUR

Attenhofer Carl: Die rechtliche Stellung der kath. Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel (Luzern 1867—1871) 3 Hefte.

- Baumgartner Jakob: Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850 (Zürich 1854) 2 Bde.
- Bilger B(ernhard): Das St. Johannordens-Ritterhaus Klingnau (Klingnau 1895).
- Bronner Franz Xaver: Der Kanton Aargau, historisch, geographisch, statistisch geschildert. (St. Gallen und Bern 1844) 2. Bd. = Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, Band 16.
- Brunner Sebastian: Joseph II. (Freiburg i. Br. 1874).
- Burkart Sebastian: Geschichte der Stadt Rheinfelden bis zu ihrer Vereinigung mit dem Kant. Aargau (Rheinfelden 1909).
- Dubler Herbert: Der Kt. Aargau und das Bistum Basel (Olten 1921).
- Feer Rudolf: Ueber das Bistum Basel in Beziehung auf den Kanton Aargau (Aarau 1828).
- Fleiner Fritz: Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit. Aarg. Taschenbuch (Aarau 1896).
- Fleiner Fritz: Kirchenpolitik im Bistum Basel = Zeitschrift für Schw. Recht. Neue Folge Bd. 28 S. 35 ff.
- Frey G(ustav) A(dolf): Franz Joseph Dietschi und seine Zeit 1770—1842 (Rheinfelden 1934/35) 2 Bde.
- Freymond Christian: Die Bestrebungen der aarg. Katholiken, ihre Kirche durch konfessionelle Trennung zu sichern (Bremgarten 1840).
- Friedberg E(mil): Gränzen zwischen Staat und Kirche (Tübingen 1872) 2 Bde.
- Gautschi Walter: Eheschliessung und Ehescheidung im Kanton Aargau 1803—1874 (Reinach 1898).
- Geier Fritz: Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau (Stuttgart 1905) = Kirchenrechtliche Abhandlung Heft 16/17 von Ulrich Stutz.
- Hagenbuch Hermann Walter: Die kath. Kollaturen im Aargau seit 1803 (Basel 1930 in Maschinenschrift).
- Heer E(ugen): Das aargauische Staatskirchentum von der Gründung des Kantons bis zur Gegenwart (Wohlen 1918).
- Heuberger Karl: Die aargauischen Pfrundgüter und ihre Herausgabe an die Kirchgemeinden (Aarau 1909).
- Heuberger Samuel: Die aargauische Volksschule im 19. Jahrhundert (Aarau 1904).
- Holz knecht Georgine: Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josephs II. auf kirchlichem Gebiete (Innsbruck 1914) = Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, herausgegeben von Alfons Dopsch, Heft 11.
- Huber Johann: Geschichte des Stiftes Zurzach (Klingnau 1869).

- Hug Anna: Die St. Urbaner Schulreform an der Wende des 18. Jahrhunderts (Zürich 1920) = Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 12 Heft 2.
- Hurter Friedrich: Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831 (Schaffhausen 1842/43). 2 Bde.
- Jäger Albert: Kaiser Joseph II. und Leopold II. Reform 1780—1792 (Wien 1867) = Oesterreichische Geschichte für das Volk, Bd. 15.
- Jörin E(rnst): Der Aargau 1803—1813/15 = Argovia Bd. 50—53.
- Keller Jakob: Das aargauische Lehrerseminar (Baden 1897).
- Keller Jakob: Die aargauischen Volksschulverhältnisse (Wettingen 1888).
- Lampert Ulrich: Kirche und Staat in der Schweiz. (Basel und Freiburg 1929) Bd. I. (Freiburg und Leipzig 1938) Bd. II.
- Lustkandl W.: Die josephinischen Ideen u. ihr Erfolg (Wien 1881).
- Lutz Markus: Aargauische Denkwürdigkeiten (Aarau 1804).
- Lutz Markus: Das vorderösterreichische Fricktal in historisch-topographischer Hinsicht (Basel 1801).
- Moser Max: Der Lehrerstand des 18. Jahrhunderts im vorderösterreichischen Breisgau. Ein Beitrag zur österreichischen und deutschen Volksschulgeschichte (Berlin und Leipzig 1908) = Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, Heft 3, herausgegeben von Heinrich von Below, Heinrich Finke und Friedrich Meinecke.
- Müller Johannes: Der Aargau, seine politische, Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte (Zürich und Aarau 1870/71) 2 Bde.
- Nüscheler Arnold: Die aargauischen Gotteshäuser in den ehemaligen Dekanaten Frickgau und Sissgau, Bistum Basel. = Argovia Bd. 23 (1892).
- Ritter K(arl): Kaiser Joseph II. und seine kirchlichen Reformen (Regensburg 1867).
- Schröter Carl: Die Bestrebungen für Errichtung einer höheren Lehranstalt in Rheinfelden (Rheinfelden 1859).
- Schröter Carl: Die Pröpste des Kollegiatstiftes St. Martin in Rheinfelden (Rheinfelden 1861).
- Schuler M(elehior): Uebersichtliche Darstellung des gesamten Schulwesens im Kanton Aargau (Aarau 1834).
- Snell Ludwig: Dokumentierte pragmatische Erzählung der neueren kirchlichen Veränderungen in der Schweiz bis 1830 (Sursee 1833).
- Snell L., Glück u. Henne: Pragmatische Erzählung der kirchlichen Ereignisse in der kath. Schweiz von der helvetischen Revolution bis auf die Gegenwart (Mannheim 1850—54) 3 Bde.

- Stänz Rudolf: Die Entwicklung der Parität im Kt. Aargau (Thayngen 1936).
- Themistor Irenäus: Die Bildung und Erziehung der Geistlichen nach (= Endres Bernhard Johann) katholischen Grundsätzen (Trier 1904) 3. Aufl.
- Vautrety L(ouis): L'histoire d'évêques de Bâle (Einsiedeln 1886) Bd. 2.
- Vautrety L(ouis): L'histoire du collège de Porrentruy (Porrentruy 1866).
- Wernli Fritz: Bausteine zu einer Geschichte des Kapuzinerklosters Laufenburg = Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, 1910 S. 188 ff.
- Wind Alois: Geschichte des Kantons Aargau (Baden 1903).
- Winter Eduard: Der Josephinismus und seine Geschichte (Brünn, München, Wien 1943) = Prager Studien und Dokumente zur Geistes- und Gesinnungsgeschichte Ostmitteleuropas, Bd. 1
- Winter Eduard: Josef II. Von den geistigen Quellen und letzten Beweggründen seiner Reformideen (Wien 1946) = Darstellungen aus dem Kultur- und Geistesleben Oesterreichs, Heft 3.
- Zschokke Emil: Geschichte der Entstehung des Kt. Aargau. Auf die 50jährige Gedenkfeier im Herbstmonat 1853, fürs Volk erzählt (Aarau 1853).
- Zschokke Ernst: Die Geschichte des Aargaus. Historische Festschrift für die Centenar-Feier des Kantons Aargau 1903. (Aarau 1903).

Bemerkung: Nur einmal oder selten zitierte Werke sind hier nicht aufgeführt.

Verzeichnis der Abkürzungen

BAB	Schweizerisches Bundesarchiv Bern.
BAF	Bistumsarchiv Freiburg i. Ue.
KiKo	Katholische Kirchenratskommission.
Kl.	Klein.
PFA	Pfarrarchiv.
Prot.	Protokoll.
STAA	Staatsarchiv Aarau.
STAB	Staatsarchiv Bern.
STAF	Staatsarchiv Freiburg i. Ue.
STAL	Stadtarchiv Laufenburg.
STAR	Stadtarchiv Rheinfelden.

Einleitung

Die staatlichen und kirchlichen Verhältnisse

I. Die staatlichen Verhältnisse

1. Das Fricktal und der Wienerhof

Das Fricktal, in die drei Herrschaften Rheinfelden, Möhlinbach und Laufenburg zerfallend, gehörte seit der Wende des 12./13. Jahrhunderts zum Hause Habsburg.¹ Zu ihm ist aber auch Leuggern zu rechnen, das bei der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen 1415 zur Grafschaft Baden kam und seither mit ihr politisch verbunden blieb. Die Berner versäumten es nicht, die Zugänge zum Bözberg und zur Staffelegg zu sichern. Sie eroberten daher Effingen, Bözen und Densbüren und zwangen ihnen den neuen Glauben auf, während der übrige Teil des Fricktals beim alten Glauben verharrte.² Als Grenzland erfuhr das Fricktal das Schicksal der meisten Grenzländer. Kein Jahrhundert verging, ohne dass es nicht in Kriege verwickelt wurde und fremde Heere das Ländchen ausraubten. Sehnsüchtig blickte darum der Landmann gegen die angrenzenden Gebiete der Eidgenossenschaft, die die Segnungen eines langen Friedens geniessen durften. Endlich schien sich eine bessere, friedlichere Zeit anzukünden. *Maria Theresia* leitete in landesmütterlicher Sorge die Geschicke des Landes.³ Mit ihr trat Oesterreich in eine neue Phase seiner Entwicklung.⁴

Durch die starke Anlehnung der österreichischen Kaiser an die katholische Kirche seit der Reformation und durch den gemeinsamen Kampf mit der Kirche gegen den Protestantismus fühlten sie sich als Schützer der katholischen Kirche berechtigt, von dieser nicht nur eine Reform zu verlangen, sondern bei Missbräuchen notwendigen Falles selbst einzugreifen.⁵ Diese Zusammenarbeit der Kaiser mit der Kirche artete zu einer Vermischung des weltlichen und kirchlichen Bereiches aus. Sie musste sich bei dem stets zunehmenden Zentralismus des Staates zu ungunsten der Freiheit der Kirche auswirken. Diesem Zentralismus unter-

¹ *Zschokke Ernst*, l.c. S. 88—89; 105.

² *Lutz Markus*, Aargauische Denkwürdigkeiten, S. 59.

³ *Zschokke*, l.c. S. 103—104.

⁴ *Friedberg E.*, l.c. S. 137.

⁵ *Winter E.*, Der Josephinismus. S. 1.

warfen sich selbst die Landesherren als Diener des Staatswohles. Deshalb vermeinten sie, auch von der Kirche eine Unterordnung verlangen zu dürfen.⁶

Maria Theresia, obschon persönlich tief fromm, betrieb in Kirchensachen jenes Reformwerk, das unter dem Namen «Theresianischer Reformkatholizismus» bekannt ist.⁷ Diese Reformen erstreckten sich auf alle Verhältnisse der Kirche als Konsequenzen des grossen Reformwerkes, das die übrigen Teile des Staates schon umgestaltet hatte.⁸ So wies *Maria Theresia* ihrem Sohne in den Grundzügen seine Laufbahn, wenn sie auch auf halbem Wege stehen blieb. Der junge Kaiser, Joseph II., von seiner Mutter als Mitregentin beim Regieren gehemmt, zog sich scheinbar von den Regierungsgeschäften zurück. Er wurde aber im geheimen das Haupt einer vorwärtsdrängenden, mit allem historisch Gewordenen brechenden Partei am Kaiserhofe.⁹ Während dieser Zeit lernte der Kaiser die wesentlichsten Ideen der Zeit kennen. Nicht nur die Schriften der Aufklärer und *Honthaims* Buch «De statu ecclesiae» sind ihm leuchtendes Vorbild gewesen, sondern auch das Buch eines gewissen *Lanjunianais*, eines ehemaligen Benediktinermönches, das 1774 erstmals in Lausanne, dann wieder 1777 und zum dritten Mal 1780 zur Zeit seines Regierungsantrittes erschien. Der Inhalt dieser Bücher entspricht genau den von Joseph II. wenige Jahre nachher verwirklichten Reformen.¹⁰ Die Ideen Joseph II. sind daher nichts Neues. Sie verdanken dem Gedankenkreis des Merkantilismus und Physiokratismus den Ursprung und degradieren die Kirchenpolitik zur Wirtschaftspolitik.¹¹

Die Geschichtsschreibung urteilt verschieden über Kaiser Joseph II. Den einen Historikern erscheint er als gottgesandter Heros,¹² den andern als zweiter Luther.¹³

Es wäre ein grosses Unrecht, Kaiser Joseph allein für jenes System verantwortlich machen zu wollen, das seinen Namen trägt. Damals hatten sich fast alle europäischen Staatsmänner die Reform des Staatskirchenrechts und der Kirchenverfassung als politisches Ziel gesteckt. Unter ihnen hatte sich Joseph mit seinem Minister *Kaunitz* besonders hervorgetan.¹⁴ Daneben stand ein ganzer Stab von Mitarbeitern und Beratern des Kaisers. Es sei hier nur an Hofrat *von Haan*, Hofrat *Stephan von Rautenstrauch*,

⁶ *Friedberg*, l.c. S. 139.

⁷ *Winter*, l.c. S. 36.

⁸ *Friedberg*, l.c. S. 149.

⁹ *Jäger*, l.c. S. 35.

¹⁰ l.c. S. 45.

¹¹ *Holz knecht*, l.c. S. 67; *Geier*, l.c. S. 1.

¹² *Lustkandl*, l.c. S. 83—91; *Mühlbach Louise*, Kaiser Joseph II. und sein Hof (Berlin 1858—1859) 12 Bde. 5. Aufl.

¹³ *Ritter*, l.c. S. 3—7; 84; 232—236; *Jäger*, l.c. S. 27.

¹⁴ *Snell L.*, Die Bedeutung des Kampfes der liberalen kath. Schweiz 1839, S. 38.

Hofrat von Friz, Hofrat Baron von Kresel und Hofrat von Müller, einen von Joseph Wendt, Edlem von Wendental und seiner Frau beeinflussbaren Referenten in den geistlich-politischen Angelegenheiten, erinnert.¹⁵ Eine eigenartige Bedeutung für das Fricktal erhielt Joseph Wendt. Seinen Bemühungen ist es zu verdanken, dass die Klöster im Fricktal dem allgemeinen Klostersturm in Vorderösterreich nicht zum Opfer fielen, indem er als Offizial der k.k. Hofkanzlei Wien die Hofräte in seinem Sinne zu beeinflussen suchte.¹⁶

Kaiser Joseph II. Regierungszeit war nur kurz bemessen und noch kürzer die Kaiser Leopold II. Kaiser Franz lebte schon in einer andern Zeit als Onkel und Vater.¹⁷ Wer von ihm in kirchenpolitischer Hinsicht eine Wendung erwartete oder eine völlige Lossage vom Josefinismus, sah sich getäuscht. Es gebrach ihm sowohl an Mut zur Lossage als auch zur straffen Anlehnung an den Josefinismus.¹⁸ Schon Kaiser Leopold hatte manches von der josefinen Gesetzgebung zurückgenommen, anderes war nie in Kraft getreten und mehreres im Laufe der Zeit vom Volke durch die Praxis schweigend beseitigt worden.¹⁹

Das Fricktal gehörte zum Breisgau, der mit Schwäbisch-Oesterreich, der Ortenau und der Grafschaft Falkenstein die österreichischen Vorlande bildete. Die vorderösterreichische Provinzialregierung, welche bis 1648 in Ensisheim ihren Sitz hatte, übersiedelte im selben Jahre nach Freiburg i. Br., von wo aus sie erst durch die französische Revolution nach Konstanz vertrieben wurde. Haupt der josefinen Provinzialregierung war anfänglich Freiherr Adam von Posch. An seine Stelle trat später Joseph Thaddäus Freiherr von Summeraw. Der katholische Geistliche Nikolaus Will²⁰ bekleidete die Stelle des Referenten in geistlich-politischen Angelegenheiten.

Nebst der Provinzialregierung beherbergte Freiburg i. Br. das Appellationsgericht. Als oberster Gerichtshof ist Wien selbst zu betrachten, während besonders bestellte Aemter in den verschiedenen Landesgegenden die niedere Gerichtsbarkeit ausübten. Ausser diesen Aemtern vermochten seit den ältesten Zeiten das Damenstift Säckinggen, der Baron von Schönau-Wehr, der Baron von Roll in Bernau und die Johanniter in Leuggern für ihr Herrschaftsgebiet die niedere Gerichtsbarkeit zu behaupten. Prälaten- und Adelsstand waren einem eigenen Gericht unterstellt. Die beiden

¹⁵ STAA 6728, Joseph Wendt an Winkelblech, 29. Sept. 1784.

¹⁶ STAA 6691, b 11.

¹⁷ Winter, l.c. S. 273.

¹⁸ Winter, l.c. S. 274—275.

¹⁹ Jäger, l.c. S. 308; Heer, l.c. S. 6—7.

²⁰ Will studierte in seiner Vaterstadt Freiburg i. Br. und wurde lic. et Dr. theol. 1768 war er Pfr. von Unteressendorf, 1772 Professor, und seit 1783 Rektor des Generalseminars Freiburg i. Br. Er starb in Konstanz am 6. März 1804. Schaub, Matrikel S. 652.

Waldstädte Rheinfelden und Laufenburg besaßen die niedere Gerichtsbarkeit über das Gebiet des Gemeindebannes. Sie wurde von einem Stadtrate ausgeübt, dessen Vorsteher anfänglich Schultheiss, später Bürgermeister hiess. Ein von der Regierung bestimmter juristisch gebildeter Syndicus leistete ihm zur Erledigung der Justiz- und Strafrechtsfälle Beistand.

Die unmittelbar dem Fricktal vorgesetzten Oberbehörden waren das Kameral-Oberamt Rheinfelden, bestehend aus einem Oberamtmanne, einem Rentmeister und einem Landschreiber, und das Obervogteiamt Laufenburg, welches ein landesfürstlicher Obervogt verkörperte. Stabhalter oder Vogt und Geschworene waren die Vorsteher der Bauerngemeinden. Der Stabhalter wurde auf Vorschlag der Gemeinde vom Oberamt, die Geschworenen von der Gemeinde selbst ernannt. Weder höhere noch niedrigere Beamte mussten periodisch gewählt werden. Jeder durfte sein Amt lebenslänglich bekleiden oder solange er wollte und konnte.

Wir haben noch einer andern verfassungsmässigen Einrichtung zu gedenken, die nicht unerwähnt bleiben darf. Es handelt sich hier um die sogenannten breisgauischen Landstände. Sie gliederten sich in den Stand der Prälaten und geistlichen Korporationen, in den Stand des Adels oder der Ritter und den Stand der Städte und Landschaften. Im Prälatenstand waren vertreten das Martinsstift in Rheinfelden und das Damenstift in Olsberg. Im Stand der Städte und Landschaften sassen die Vertreter der Städte Rheinfelden und Laufenburg neben den Vertretern der Bauerngemeinden. Die Prälaten und Städte ernannten ihre Vertreter in die Landstände selbst. Hingegen ernannte das Oberamt Rheinfelden die Vertreter der Bauerngemeinden auf Vorschlag der Landgemeinden. Diese Landstände versammelten sich einmal jährlich im Regierungszentrum Freiburg i. Br. Wenn sie auch nicht direkt gesetzgebende Gewalt besaßen, so darf doch ihr Einfluss auf Gesetzgebung und Verwaltung nicht unterschätzt werden.²¹

2. Dr. Sebastian Fahrländer

Mit einem Schlage änderte die französische Revolution die politische Lage des Fricktals. Durch den Frieden von Campo Formio insgeheim an Frankreich abgetreten, wurde es durch den Frieden von Lunéville der Schweiz zugesichert. Es bildete unter Dr. *Fahrländer*^{21a} 1802 einen eigenen Kanton. Fahrländers Kirchenpolitik verlief durchaus in den

²¹ *Zschokke Emil*, l.c. S. 20—21.

^{21a} Dr. S. Fahrländer ist gebürtig von Ettenheim, erwarb in Wien 1791 den Doktorgrad der Philosophie und Medizin und wurde 1792 Stadtphysikus in Waldshut. Durch Pfr. Zirns Vermittlung erhielt er das Bürgerrecht von Münchwilen. — Vgl. *E. Baumer*, Der Kanton Fricktal = Taschenbuch der historischen Gesellschaft (Aarau 1902).

Bahnen des Josefinismus.²² Fahrländers kirchenpolitische Pläne dienten der aargauischen Regierung als Grundlage ihres Handelns in mehr als einer Frage. Es ist keine leere Behauptung, dass Fahrländer zu einem guten Teile wegen seiner josefinen Einstellung nach einem kurzen Traum scheitern musste. Lassen wir Dr. Fahrländer selbst reden: «Das Land war aufs tiefste erschöpft, die Einwohner waren durch die Kriegslasten aller Art verarmt, die Gemeinden verschuldet, die öffentlichen Einkünfte geringe; und alles, was das Land noch an Zehnten und Bodenzinsen ertrug, floss auswärtigen Stiftern und Korporationen zu. . . . Ihnen also gehörte der Reichtum des Landes.»²³ Fahrländer hielt es für notwendig, die Gefälle, Einkünfte und das Eigentum der verschiedenen geistlichen Korporationen des rechten Rheinufer, welche diese im Fricktal besaßen, dem Lande selbst zu verschaffen. Dadurch wäre der Einfluss der ausländischen Stifter und Klöster, welchen sie durch Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit, Besetzung der meisten Pfründen und Gewährung von Darlehen auf dem linken Rheinufer behaupteten, beseitigt worden. Wohl entsprach Fahrländers Forderung einigen aufgeklärten Fricktälern. Doch das Volk selbst hielt es immer noch für frevelhaft, die Hand an geistliche Güter legen zu wollen.²⁴

3. Das Fricktal und der Aargau

Die Mediationsverfassung vereinigte das Fricktal mit der Grafschaft Baden, dem Freiamt und dem bernischen Aargau zum selbständigen Kanton Aargau. Der Anschluss an die übrigen Teile, besonders den protestantischen, erweckte im Fricktal nicht eitel Freude.²⁵ Es regten sich Befürchtungen religionspolitischer Art und diese Befürchtungen schienen nicht grundlos, trotz der vielversprechenden Proklamation des Kleinen Rates vom 28. April 1803: «Für Religion und Sittlichkeit werden Wir stets eine ungeheuchelte Ehrfurcht haben und nie aufhören, sie als die ersten und festesten Pfeiler des Staates zu betrachten. — Gegen die Diener derselben werden Wir immer von einer aufrichtigen Hochachtung durchdrungen sein und dankbar werden Wir ihren wohltätigen Einfluss auf die Ruhe und das Glück des Landes unterstützen und ehren.»²⁶ Die josefinen Gesetze blieben, soweit sie nicht mit der Kantonsverfassung in

²² Vgl. *Jörin Ernst*, Sebastian Fahrländer und die Gratifikationsbeschlüsse der fricktälischen Stände. *Argovia* 47. Bd. (1935) S. 169 ff.

²³ *Miszellen* für die neueste Weltkunde, 1808, S. 122 = Beschreibung des Fricktals von 1799—1803, von Dr. S. Fahrländer.

²⁴ l.c. S. 123.

²⁵ *Fetzer*, Das Fricktal, S. 162; *Heer*, l.c. S. 5—6; *Lampert*, l.c. I. S. 120.

²⁶ STAA, Prot. Kl. Rat, 28. Apr. 1803. Vgl. *Freymund*, l.c. S. 52.

Widerspruch standen, in voller Gültigkeit.²⁷ Es wäre daher verfehlt, die Kontinuität des kirchenpolitischen Geschehens bestreiten zu wollen oder die Zeit von 1780—1830 zu zergliedern. Immer und immer wieder stützte sich die aargauische Regierung auf die josefine Gesetzgebung und interpretierte sie in einigen Fällen strenger, als das Volk es bisher gewohnt war. Die neuen Gesetze der aargauischen Regierung während der Mediation und Restauration atmen ganz den Geist einer josefinen Regierung.

Die aargauische Regierung betrachtete — nebst der reichen Aussteuer des Ländchens —²⁸ die österreichische Gesetzgebung als eines der wertvollsten Güter, welche das Fricktal dem neuen Kanton brachte. Dieses Erbgut fand denn in der Folgezeit eine besondere Beachtung, vor allem, weil tonangebende Männer lange in österreichischen Diensten gestanden und an österreichischen Universitäten studiert hatten.²⁹ Blieb die Gesetzgebung auch unverändert, so wurde hingegen die dreifache Landesverwaltung in eine einzige zentralisiert und die Regierungsgeschäfte in neun Departemente geteilt. Unter diesen neun Departementen befand sich auch eine Abteilung für katholisches Kirchenwesen, an deren Spitze bis zu seinem Tode 1814 *Fidel Weissenbach von Bremgarten* stand. 1750 geboren, bildete er sich durch gründliche Studien und unermüdlichen Arbeitseifer zu einem fähigen Manne. Seit 1803 Mitglied der Regierung, wusste er sich die Herzen seiner Kollegen und auch das Zutrauen des Volkes zu gewinnen. «Er vereinte in sich seltene Eigenschaften», heisst

²⁷ *Feer R.*, Das Bistum Basel, S. 4 Anm. 6 bezweifelt die Kompetenz des aarg. Gr. Rates, die österreichische und damit die josefine Gesetzgebung verändern zu können.

Fetzer K., Das Fricktal, S. 37, betrachtet die öster. Gesetzgebung als wertvollstes Erbgut, welches das Fricktal dem Kanton Aargau brachte.

Fleiner F., Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit = Taschenbuch (Aarau 1896) sagt S. 28—29: «Als das Fricktal an den Kanton Aargau angeschlossen wurde, ging jenes kirchenpolitische System in abgeschwächter Form in das Recht des ganzen neuen Staates über.»

Freyrund Chr. weist l.c. S. 75 darauf hin, dass sich die Gegner der kath. Kirche im Aargau auf die österreichische Gesetzgebung und besonders auf Kaiser Joseph II. zur Begründung ihrer Vorschläge berufen haben.

Gautschi W., Eheschliessung und Ehescheidung, S. 5.

Lampert l.c. I bemerkt S. 120—121 treffend, dass der Aargau die kirchlichen Angelegenheiten im Sinne des josefinen Bevormundungsstaates behandelte.

Snell, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Vorgänge und Zustände in der Schweiz (Mannheim 1850—54) rühmt II S. 277 die josefine Gesetzgebung im Fricktal.

²⁸ Der fricktalische Vermögensbeitrag an den Kanton, meist von auswärtigen geistlichen Korporationen und Stiftungen herrührend (ohne die einheimischen Klöster), belief sich auf Fr. 2 651 893. Die fricktalischen Staatswaldungen — von geistlichem Besitz herstammend — wurden 1839 auf wenigstens Fr. 753 970 geschätzt.

²⁹ *Snell*, Dokumentierte pragmatische Erzählung der neueren kirchlichen Veränderungen in der Schweiz bis 1830. (Sursee 1833) S. 196.

es in seinem Nekrolog,³⁰ «Klugheit ohne Falsch, tiefes Gefühl ohne aufbrausendes Wesen, scharfen Blick in die geheimsten Falten der Bosheit ohne Menschenhass, Ordnungsliebe ohne Pedanterie, Einfachheit mit Würde, und achtunggebietenden Ernst ohne abschreckenden Stolz; damit verband er hohe Religiosität ohne Frömmelei: Aber das Heiligste seines Herzens kannten nur seine Vertrauten.» Seine Aufgabe war es, das Verhältnis von Staat und Kirche zu überwachen. Ueberaus zahlreiche Gutachten über Pfrundhausbauten, geistliche Polizei, Klöster, Kirchenvermögen, Kollaturrechte entstammen seiner Feder. In die Zeit seiner Wirksamkeit fallen die wichtigsten Entscheidungen auf dem Gebiet zwischen Kirche und Staat. Ihn unterstützte zeitweise in der Arbeit *Karl von Reding* von Baden, ein Neffe des berühmten Alois von Reding, des Siegers von Schindellegi. Er war ein Mann mit liebenswürdigen Sitten und guten Eigenschaften. Dennoch erschien er einigen Zeitgenossen durch priesterliche Erziehung befangen und durch Verbindung mit der Klerisei allzusehr dem Interesse des hierarchischen Katholizismus ergeben.³¹ Dieser Mann nun wurde der Nachfolger Weissenbachs.

Nach dem Ermatten Napoleons regte sich im Aargau der Wunsch nach jener schärferen Betonung des Konfessionellen wieder, «wie sie dem eidgenössischen Recht von der Reformation bis zur französischen Revolution eigen gewesen war».³²

Der *katholische Kirchenrat* ersetzte Reding, den unbekutteten Mönch. Die Seele dieses sogenannten katholischen Kirchenrates bedeutete *Alois Vock* von Sarmenstorf.³³ Eine aus eigentlichen Verehrern der josefinen Staatsraison zusammengesetzte Regierung unterstützte seine staatskirchlichen Bestrebungen.³⁴ Die dem katholischen Kirchenrat eingeräumten Kompetenzen gingen weit über die den beiden Vorstehern des Kirchendepartementes schon früher zugestandenen hinaus. Er stellte eine vom Kleinen Rat ernannte Behörde dar, deren Laienmitglieder eine deutliche Mehrheit innehatten, und konnte daher nicht als Vertreter des katholischen Volkes betrachtet werden.³⁵ Mit seinen Eingriffen auf das innerkirchliche Gebiet der Liturgie, des Gottesdienstes und der Glaubenslehre gebärdete sich dieser sogenannte katholische Kirchenrat als ein über der Kirche stehender Oberbischof, was zu Konflikten mit dem Bischof von

³⁰ Aarauerzeitung 1814, Nr. 144, S. 687.

³¹ *Müller J.*, Der Aargau, I. S. 178.

³² *Fleiner*, l.c. S. 23.

³³ *Egloff S.*, Domdekan Alois Vock (Argovia Bd. 55) S. 162; *Müller*, l.c. II. S. 84 ff.

³⁴ Zum Beispiel *Fetzer* von Rheinfeldern, der in Wien studiert hatte, *Friedrich* von Laufenburg und Appellationsgerichtspräsident Jehle.

³⁵ *Heer*, l.c. S. 34.

Basel führte.³⁶ Eng mit ihm zusammen arbeitete der sogenannte Kantonschulrat.³⁷

Kurz nach Entstehung des Kantons Aargau teilte die Regierung das Fricktal in die beiden Bezirke Rheinfelden und Laufenburg. Obwohl sie Leuggern wegen der kirchlichen Grenzen in geistlich-politischen Angelegenheiten als zum Fricktal gehörend betrachtete, wurde es nicht dem Bezirk Laufenburg, sondern dem Bezirk Zurzach angeschlossen. Die unmittelbaren Vorsteher der Bezirke wurden ursprünglich Oberamt männer, später Bezirksamt männer genannt. Diese Oberamt männer spielten in kirchenpolitischen Angelegenheiten eine nicht zu unterschätzende Rolle. Aus ihrem Dreigestirn leuchtete hervor, die beiden andern bei weitem überschattend, der Bezirksamt mann von Rheinfelden: *Johann Ignaz Fischinger*. Geboren 1768, absolvierte er seine Studien in Freiburg i. Br. und Wien, gerade zur Zeit, als der alles durchdringende Hauch des josefinischen Zeitalters auch diese Bildungsstätten erfasst hatte. Der junge Jurist wirkte beim vorderösterreichischen Landeskommissariat als Assistent. Durch seinen Freund *Karl Fetzer* nach Rheinfelden berufen, bekleidete er bis zu seinem Tode 1844 die Stelle eines Oberamt mannes.³⁸ In Aufklärung und Josefismus befangen, wurde er ihr feurigster Propagandist. Er machte sich im jungen Kanton Aargau einen grossen Namen als eifrigster Anhänger und äusserst fanatischer Verehrer der Ideen Joseph II. Ohne seine tätige Mithilfe hätte die aargauische Regierung in den drei ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts unmöglich ihre josefinische Kirchenpolitik in vollem Masse aufrechterhalten können. Weniger genau erfüllten die andern Oberamt männer ihre Pflichten. *Abraham Welti*, der Oberamt mann von Zurzach, beschloss seine Laufbahn im Zuchthaus.³⁹

³⁶ *Lampert I*, l.c. S. 121.

³⁷ Vgl. 5. Abschn. Die Schulpolitik.

³⁸ *Schröter C.*, Die Bestrebungen für die Errichtung einer höheren Lehranstalt in Rheinfelden (Rheinfelden 1859) S. 15.

³⁹ «Das Appellationsgericht des Kantons Aargau hat in Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urteils vom 22. Mai 1830 unterm 4. Juni den *Abraham Welti*, Alt-Statthalter und gewesener Bezirksamt mann von Zurzach wegen beschwerten Warendiebstahls zu achtjähriger Kettenstrafe, zum Schadenersatz an das geschädigte Handelshaus *Schlesinger und Huldi* in *Lausanne* und zu Bezahlung der Prozess- und Gefangenschaftskosten verurteilt.» — Neue Aarauerzeitung 1830. S. 197—198.

II. Die kirchlichen Verhältnisse

1. Der Bischof von Basel

Die Pfarreien des Fricktals bildeten mit Leuggern zusammen das Ruralkapitel Siss- und Frickgau, während der übrige Teil des Aargaus, die Grafschaft Baden und das Freiamt umfassend, zum Bistum Konstanz gehörte.⁴⁰ Diese Bistumsgrenze trennte das Fricktal in kirchlicher Hinsicht von den übrigen katholischen Teilen des Kantons Aargau. Die aargauische Regierung betrachtete die bestehende Bistumseinteilung nur als ein kurzes Provisorium. Doch sollten fast drei Jahrzehnte vergehen, bis der Aargau eine einheitliche kirchliche Verwaltung erlangte.⁴¹ Dass zwei an Charakter sich unterscheidende Bischöfe über das kleine Gebiet der katholischen Teile des Aargaus regierten, war für die Regierung keineswegs wünschenswert, besonders, da sich die beiden Seelenhirten scheinbar von so verschiedenen Prinzipien leiten liessen, dass man zwischen ihnen eine Kluft von Jahrhunderten zu bemerken glaubte.⁴² Gesandt vom heiligen Geiste, ausgerüstet mit einer Macht, die von Gott und nicht von Menschen herkommt, durch Gnade des apostolischen Stuhles im Amte bekräftigt und mit diesem aufs engste zusammenwirkend, muss nach göttlicher Anordnung der Bischof in seinem Sprengel von der Staatsgewalt frei und unabhängig die Kirche Gottes leiten und regieren. Es war nun die Frage, wie sich die Bischöfe von Basel gegenüber den Eingriffen der Staatsgewalt in das kirchliche Leben einstellen würden. Waren sie der erhabenen Würde ihres Amtes gewachsen? Fast alle Bischöfe hatten den Mut verloren. Als Höflinge beugten sie sich feige vor dem Imperator. Diese Oberhirten kümmerten sich weniger um die Ehre Gottes und seiner heiligen Kirche als um den nichtigen Staub irdischer Ehre. Sie begleiteten die k.k. politisch-geistlichen Landesverordnungen mit schmeicheln- den Hirtenbriefen und liessen sie dem Wunsche des Kaisers gemäss von den Kanzeln verkünden.⁴³

Im Breisgau lagen die Bistumsverhältnisse nicht so einfach wie in den übrigen Teilen Oesterreichs. Das Gebiet des Breisgaus gehörte zu

⁴⁰ *Lutz*, l.c. S. 59—60.

⁴¹ *Fleiner*, l.c. S. 42. — Wir übergehen die Bistumsunterhandlungen als nicht zu unserer Arbeit gehörend und verweisen auf *H. Dubler*, Der Kt. Aargau und das Bistum Basel.

⁴² *Jörin*, Argovia Bd. 53 S. 49—50.

⁴³ *Ritter*, l.c. S. 48—49; S. 188.

fünf Bistümern, die im Ausland ihren Bischofssitz hatten. Vergeblich versuchte der Kaiser, den Breisgau unter einen österreichischen Ordinarius zu stellen.⁴⁴ Zum Fürstbistum Basel gehörte von Oesterreich nur das Kapitel Siss- und Frickgau. Der Bischof bezog aus ihm keine, das Domkapitel nur geringe Einkünfte. Daher ist es verständlich, dass die Fürstbischöfe von Basel ihr Amt viel unabhängiger vom österreichischen Kaiserhaus ausüben konnten als erbländische Bischöfe.

Schon *Baron Friedrich von Wangen*⁴⁵ bezeugte den Reformdekreten Kaiser Josephs nicht jene unterwürfige Gesinnung, die der Kaiser bei den erbländischen Bischöfen zu sehen gewohnt war. In noch viel stärkerem Masse verabscheuten seine beiden Nachfolger *Joseph Sigismund von Roggenbach*⁴⁶ und *Franz Xaver Freiherr von Neuveu*⁴⁷ die Reformen des Kaisers. Die bischöfliche Wirksamkeit Franz Xaver Neuveus wurde bisher im allgemeinen unterschätzt.⁴⁸ Er war keineswegs jener greise Pensionär in Offenburg, der sich um die Verwaltung seiner Diözese nicht kümmerte. Da wo es Not tat, scheute er sich nicht, die Rechte und Ansprüche der Kirche dem Staate gegenüber kräftig zu behaupten. Er setzte all seine Kräfte ein, das alte Fürstbistum Basel unter diesem oder unter einem andern Namen zu erhalten. Er kannte keinen andern Ehrgeiz, als die ihm noch verbliebenen 70 Pfarreien im Fricktal, Kanton Solothurn und Basel unversehrt zu bewahren.⁴⁹

2. Der Generalvikar

Die Hauptlast der bischöflichen Verwaltungsarbeit ruhte auf den Schultern des Generalvikars. Diese Stelle versah der einige Jahre darauf

⁴⁴ *Geier*, l.c. S. 7.

⁴⁵ Geboren 1727 zu Wilkisheim im Unterelsass, studierte er nach Besuch des Kollegiums Pruntrut zu Strassburg, Paris und Rom. 1745 Domherr zu Arlesheim, bekleidete er das Amt eines Fürstbischofs von 1775—1782. — Vgl. *Lutz Markus*, *Moderne Biographien*, 1826, S. 179; *Vautrety*, *Histoire du Collège de Porrentruy*, 1866, S. 324.

⁴⁶ Er erhielt seine Gymnasialbildung in Pruntrut.

⁴⁷ Auch Neuveu besuchte das Kollegium in Pruntrut.

⁴⁸ Es sind etliche Ansichten zu berichtigen:

Pfr. *Brentano*, Beiträge zur Geschichte der Tal- und Kirchgemeinde Gansingen, S. 139, schrieb in seinem Hasse gegen den Fürstbischof: «Damals hatten wir keine Kurie, der Bischof von Basel lebte als Pensionär in Offenburg, ein Official Tschann und ein Commissär, Propst Pur, führten die Geschäfte.»

Regierungsrat *Fetzer* (l.c. S. 28—29) betrachtet den Bischof als einen bejahrten Mann, der in aller Stille sein Hirtenamt ausübte.

Gautschi, l.c. glaubt S. 82, dass sich der Bischof wenig um geistliche Angelegenheiten kümmerte.

⁴⁹ Das beweist seine Korrespondenz mit der Nunziatur.

BAB: Nunz. sviz. Mémoire secret et confidentiel 2.2.1817; Information confidentielle du Prince-évêque de Bâle, 9. 3. 1818 («§ 1. L'Evêché de Basle sera conservé.»)

zum Suffraganbischof geweihte *Johann Baptist Gobel*.⁵⁰ Als Suffraganbischof war es ihm nicht mehr gut möglich, die weitschichtige Arbeit eines Generalvikars zu verrichten. Damit in der Erledigung der geistlichen Geschäfte keine Stockung eintrat, anerbote sich der bischöfliche Offizial, *Melchior Josef Tardy* in Arlesheim, da er ohnehin diese Geschäfte zu führen hatte, unentgeltlich die Stelle eines Generalvikars zu vertreten, wenn ihm der Fürstbischof von Basel den Titel eines Generalprovikars verleihe. Kraft seines Titels konnte Tardy — wie es übrigens im Bistum Strassburg schon lange üblich war — die Funktionen des Generalvikars ausüben. Seine Ernennung zum Generalprovikar des Fürstbistums Basel erfolgte am 14. Januar 1774.⁵¹ Da das Generalprovikariat die meisten Geschäfte erledigte, verlor das eigentliche Generalvikariat immer mehr an Bedeutung. Bis zum Untergang des Fürstbistums Basel und bis zur Neukonstituierung des Bistums Basel führten die Generalprovikare nach bischöflicher Instruktion die Geschäfte. Oft bezeichnete man den Generalprovikar auch als Generalvikar.

Generalprovikar *Josef Didner* wurde 1793 durch die Flucht des Fürstbischofs gezwungen, Pruntrut zu verlassen. Er irrte ohne festen Wohnsitz umher, bis ihn Propst Challamel nach Rheinfelden einlud, wo er sich für die Folgezeit niederliess.⁵² Nach seinem Tode 1809 wollte man im Fricktal den Generalprovikar nicht mehr missen. Oberamtmann *Fischinger* hoffte, da der Regierung des Aargaus die kirchliche Ordnung im Fricktal nicht gleichgültig war, dass ein Rheinfelder Stiftsherr Didners Nachfolger werde.⁵³ Der Fürstbischof von Basel liess sich die Ernennung seines Generalprovikars nicht vorschreiben. Er ernannte den Pfarrer von Dornach, *Urs Jakob Tschann von Balsthal*⁵⁴ zum bischöflichen Offizial und Generalprovikar, der kurz darauf als Propst nach Schönenwerd übersiedelte.

⁵⁰ Gobel leistete in der frz. Revolution den Eid auf die Nationalkonstitution und zeigte sich damit des ihm von den Fürstbischöfen von Basel bewiesenen Vertrauens unwürdig.

⁵¹ STAB A 107, Mémoire vom 14. Januar 1774. — Tardy war seit 1763 Offizial des Bischofs.

⁵² STAA, KiKo-Akten: Wohnlich an KiKo, 1. Juli 1827.

Josef Didner von Ballschweiler erblickte 1741 als Sohn des *Josef* und der *Maria Didner*, geborene *Christin*, das Licht der Welt. Er studierte in Freiburg i. Br. und besuchte das Seminar in Pruntrut. Den Tischtitel gewährten ihm Verwandte und Bekannte am 11. Februar 1764. — STAB A 46/27; A 46/9.

⁵³ STAA: KW 1 B 28: Fischinger an Reg., 21. Aug. 1809.

⁵⁴ *U. J. Tschann* ist am 5. März 1760 als Sohn des *Peter* und der *Maria Tschann*, geb. *Messer*, geboren. Er studierte in Solothurn, Freiburg i. Ue. und Pruntrut, wo er 1782 zum Priester geweiht wurde. — STAB A 46/30, BAF Liber ordinationis III.

Als letzter Generalprovikar des Fürstbistums Basel wirkte der junge geistliche Rat Dr. *Franz Thaddäus Hektor Wohnlich*.⁵⁵ Ein Mitglied des Kleinen Rates⁵⁶ schildert uns die Schwierigkeiten, denen ein Generalprovikar gegenüberstand, mit folgenden Worten: «Die österreichischen Verordnungen in geistlichen und kirchlichen Dingen, welche im Fricktal, wie im ganzen Breisgau in gesetzlicher Kraft bestanden, begrenzten den Wirkungskreis immer, in welchem der bischöfliche Generalprovikar bei seinen höheren Amtsverrichtungen sich zu bewegen hatte.» Die Würde eines Generalprovikars bedeutete nichts als Last und Bürde, denn ein Generalprovikar bezog keine Einkünfte und stand zwischen Regierung und Bischof. Wohnlich sah sich wegen der laufenden Ausgaben genötigt, die Regierung um Portofreiheit zu bitten und um die Gewährung von billigen Kanzleitaxen.⁵⁷ Statt Dank und Anerkennung hatte der Generalprovikar von Regierung und Bischof Vorwürfe zu erwarten und vom Volk Denunziationen bei der Regierung. Ist es da zu verwundern, wenn Dr. Wohnlich auf sein Amt am liebsten resigniert hätte? «Meine Vollmacht ist nicht die eines Bistumsverwesers», klagt er der Regierung, «sondern nur eines Generalprovikars, welcher sich an die Aufträge seines Ordinarius genau zu halten hat; von den hohen politischen Stellen unseres Kantons werden mir bei Ausführung derselben Rügen gemacht, und meine mit Vorstellungen an die hohen Kirchenbehörden gegebenen Berichte zur Abhilfe werden ebenfalls übel aufgenommen; der vielen vergebenen Mühe, Beunruhigung und Unkosten nicht zu gedenken.»⁵⁸

Wohnlich blieb auch unter dem Bistumsverweser *Joseph Anton Salzmann* Generalprovikar.

Erst am 17. Dezember 1831 wurden ihm die Kosten für die Anschaffung der Siegel und den Druck der Fastenmandate von 1824 bis 1828 mit 111 Franken 8 Batzen für diesmal aus dem fricktalischen Religionsfonds von der Regierung vergütet. In Zukunft sollten derartige Ausgaben von der bischöflichen Verwaltung getragen werden.⁵⁹

3. Der bischöfliche Kommissär

Das alte Fürstbistum Basel kannte neben dem Generalprovikariat noch eine andere kirchliche Stelle zur seelsorgerlichen Betreuung der Gläubigen. Wegen der grossen Entfernung vom Sitze des Bischofs wurde im Fricktal, wie auch an andern Orten des Bistums, ein sogenannter

⁵⁵ Vgl. Anhang: Pfarrtabelle unter Möhlin.

⁵⁶ *Fetzer*, l.c. S. 30.

⁵⁷ STAA: KiKo-Akten: Wohnlich an KiKo, 24. Mai 1824.

⁵⁸ l.c. Wohnlich an KiKo, 24. Febr. 1826.

⁵⁹ STAA, KiKo-Akten, 24. Juli 1828.

Das Fricktal leistete seit 1803 keinen Beitrag an die Verwaltungskosten des Fürstbistums Basel. Der Aargau hatte die ehemals dem Domstift Arlesheim gehörenden Gefälle aus dem Bezirk Rheinfelden in aller Stille an sich gebracht.

bischöflicher Kommissär aufgestellt.⁶⁰ Der Bischof betraute mit diesem Amte 1793 den geistlichen Rat *Joseph Franz Challamel* zu Rheinfelden. Aus besonderer Gunst und als einmalige Auszeichnung übertrug Franz Xaver Neuveu dem ersten geistlichen Kommissär im Fricktal alle jene Vollmachten, die sich überhaupt vom bischöflichen Stuhle trennen liessen.⁶¹ Nach dem Ableben des zweiten Kommissärs *Joseph Franz Xaver Pur* ernannte der Bischof keinen Nachfolger, denn die Gründe, die zur Einsetzung dieses Amtes geführt hatten, waren hinfällig geworden. Provikar Tschann war nach Schönenwerd gezogen, das nicht weit weg vom Fricktal liegt. In Solothurn hatte sich der Fürstbischof in der Person des *Viktor Anton Franz Glutz von Blotzheim* einen Koadjutor ernannt.⁶² Dadurch war es den Fricktalern ermöglicht, sich entweder nach Schönenwerd oder nach Solothurn zu wenden. Immer noch suchte die Regierung des Aargaus nach einem Rechtstitel, mit welchem sie den Bischof von Basel zur Besetzung dieser Stelle hätte zwingen können.⁶³ Da eilte ihrem Wunsche das Schicksal zu Hilfe. Dem neuen Koadjutor war es nicht lange vergönnt, sein Amt zu verwalten. Er starb 1824, gerade zur Zeit, als eine unerbittliche Krankheit auch Generalprovikar Tschann arbeitsunfähig gemacht hatte. Um den Gang der kirchlichen Geschäfte trotzdem aufrecht zu erhalten, ernannte der Fürstbischof von Basel Propst *Wohnlich* in Rheinfelden zum bischöflichen Kommissär für das Fricktal.⁶⁴ Wohnlich betrachtete seine Ernennung als einen Beweis des Vertrauens und der vollsten Ergebenheit des Bischofs gegenüber der Regierung, da sich das Ausland wunderte, dass der Kanton Aargau für zwei Bezirke einen Kommissär erhielt.⁶⁵ Nach drei Wochen war diese Ernennung dadurch wieder hinfällig, dass Wohnlich bereits bischöflicher Offizial und Generalprovikar wurde.

Am besten hat wohl der Zeitgenosse Bezirksamtmann Fischinger die Bedeutung der Kommissärstelle für das Fricktal charakterisiert, indem er schreibt: «Diese Stelle ist für die erwähnten Bezirke, wie ich glauben darf, selbst für den ganzen Kanton in höherer Beziehung nichts weniger als unwichtig; sie ist aber auch in ihrer Wirksamkeit nach unten wohlthätig; denn der Mann, der sie bekleidet, soll:

1. die bestehende Kirchordnung im ausgedehntesten Sinne gegen Eingriffe höherer geistlicher Mächte schützen helfen; er soll

⁶⁰ *Fetzer*, l.c. S. 29.

⁶¹ *Schröter*, Pröbste, Seite 12. — STAA KW 1 J 2, Neuveu an Reg., 20. Dez. 1821; KW 1 B 28, Neuveu an Reg., 18. Nov. 1809.

⁶² STAA KW 1 J 2, Neuveu an Reg., 20. Dez. 1821.

⁶³ l.c. Prot. kath. KiKo, 25. Jan. 1822.

⁶⁴ l.c. Prot. kath. Kirchenrat, 19. Mai 1824; KW 1 J 27, Neuveu an Reg. 6. 3. 1824.

⁶⁵ l.c. KiKo-Akten: Wohnlich an KiKo, 24. Mai 1824.

2. sich bemühen, die jungen Priester über die Rechte des Staates in Kirchensachen aufzuklären, da sehr viele, oder die meisten darin noch heutzutage bei uns in der Schweiz einen sehr notdürftigen Unterricht erhalten, und dann solle er vorzüglich
3. mit sanftem Hirtenstab die Seelsorger, die schon im Amt stehenden, vorzüglich jungen Geistlichen leiten, lenken, ihr Lehrer in schwierigen Fällen, ja wohl auch in einzelnen selbst ihr Tröster, somit ihnen mit Rat und Tat immer nahe sein.

Die Erfahrung spricht für dieses Mittleramt, wie ich es nennen möchte, zumal in Vorfällen, die oberen Behörden wohl unbekannt und fremd bleiben dürfen, das Principiis obsta ist wahrscheinlich der Grund seiner Einsetzung... In allen Fällen kann ein trefflicher Mann in der Stellung eines Kommissärs sehr wohltätig wirken.»⁶⁶ Auch die katholische Kirchenratskommission huldigte durchaus dieser Ueberzeugung.⁶⁷ Doch unterliegt es keinem Zweifel, dass keiner der bischöflichen Kommissäre sich dem Josefinismus verschrieben hatte.

Diese Zustände — die stets fortschreitende kirchliche Desorganisation im Fricktal und alten Fürstbistum Basel, die Zugehörigkeit des Fricktals an ein aufstrebendes zentralistisches Staatswesen — lassen es verständlich erscheinen, dass die staatliche Oberhoheit über die Kirche stets im Steigen begriffen war. Widerstände gegen diese staatskirchlichen Bestrebungen machten sich bei Klerus und Volk geltend. Sie wurden entweder auf gütliche oder gewaltsame Weise beseitigt.

⁶⁶ STAA KW 1 J 2, Fischinger an kath. Kirchenrat, 3. Sept. 1821.

⁶⁷ l.c. Kath. KiKo an Reg., 10. Okt. 1821.

I. Abschnitt: Die Klöster

1. Kapitel: Joseph II. und die Klöster

Die Zeit der Aufklärung brachte für das monastische Ideal kein Verständnis mehr auf. Nützlichkeit und Vermehrung der Bevölkerungszahl galten mehr als religiöse Werte. Daher zog man das Gebet einer züchtigen Hausfrau in ihrer stillen Kammer dem Chorgebete gottgeweihter Klosterfrauen vor.

Aus dieser Zeitströmung heraus ist es verständlich, dass Kaiser Joseph II. die Klöster als etwas Unvernünftiges und wegen ihrer Verbindung mit dem Ausland sogar als etwas Staatsgefährliches betrachtete. Er entschloss sich, dieses für den Staat brachliegende Menschenkapital nutzbringend zu machen. Dies umso mehr, als er sich in übertriebenen Vorstellungen von Klosterreichtum und den aus den Klöstern ins Ausland fließenden Geldsummen wiegte.¹ Seine Mutter hatte ihm schon ähnliche Wege vorgezeichnet. Josephs Vorgehen war radikaler. Er brach die Macht der Klöster in Oesterreich durch zahlreiche Reformen.²

Auch den Klöstern und Stiftern des Fricktals drohte der Untergang. Während Jahrzehnten lastete der Gedanke an eine Aufhebung wie ein Alpdruck auf allen Gemütern der Klosterinsassen. Mit allen Kräften suchten sie ihre Existenz zu erhalten.³ Die Vorsteher des Fricktals kamen ihnen in diesem Bestreben noch entgegen.⁴ Den grössten Eifer aber zeigte Propst *Winkelblech* vom Martinsstift in Rheinfelden. Kein Mittel, das nur irgendwie Erfolg versprach, liess er unbenutzt: In Wien arbeiteten seine Agenten *Joseph Wendt*, *Edler von Wendtenthal*, und *Hofrat von Müller*, mit denen er in eifrigem Briefwechsel stand. Joseph Wendt von Wendtenthal gefiel sich darin, durch beständige Anzeigen von bevorstehenden oder schon erfolgten Klosteraufhebungen den Propst zu schrek-

¹ *Jäger*, l.c. S. 72.

² *Winter*, l.c. S. 146; 153.

³ «Jeder Stand lebt dermalen zwischen Forcht und Hoffnung. ... Gott gebe nur Segen und erleuchte unseren Monarchen», schrieb Josef Wendt am 19. Jan. 1782 aus Wien. STAA 6728. — Das Zisterzienserinnenkloster Olsberg schwebte 1785 bis 1790 über sein Schicksal im Ungewissen. Sein Agent meldete 1785 die Säkularisation, ohne dass sie erfolgte. STAA 6243. — Die Kapuziner in Rheinfelden erwarteten ihre Säkularisation erstmals am 13. Juli 1785 und ein zweites Mal 1792. STAA 6691 a 5 und b 13.

⁴ STAA 6691, Obervogt an Reg., 6. Mai 1783.

ken. Er verstand die Situation gut auszunützen und daraus nicht nur für sich, sondern auch für Hofrat von Müller und dessen Ehefrau Kapital zu schlagen.⁵ Winkelblech liess ebenso in Freiburg i. Br. bei der vorderösterreichischen Regierung keinen Schritt unversucht.⁶ Auch Olsberg unterhielt am Kaiserhof in Wien einen eigenen Agenten.⁷ So hoch man Winkelblech seine Verdienste um die Erhaltung der Klöster anrechnen will, es sprach für deren Beibehaltung ein anderer Gesichtspunkt: der wirtschaftliche. Da Kaiser Joseph II. in gewissem Masse dem physiokratischen Wirtschaftsprinzip huldigte, befürchtete er den Verlust der Einkünfte, Gefälle und Güter, die vor allem die Klöster aus der Schweiz, teils aus dem Stand Basel, teils aus dem Stand Solothurn, bezogen.⁸

Es hielt schwer, für die Aufhebung der Klöster im Fricktal positive Gründe zu finden, da sie ja keine Stätten der Bequemlichkeit und des Müssigganges waren. Den Kapuzinerklöstern von Rheinfeldern und Laufenburg, zur Zeit der katholischen Reform gegründet, war es zu verdanken, dass der Protestantismus im Fricktal nur geringen Anklang fand. Es lassen sich überaus zahlreiche Konversionen nachweisen, bei denen der Einfluss der Kapuziner entscheidend mitwirkte.⁹ Sie versahen aber nicht nur die Gemeinden des Fricktals mit notwendigen Aushilfen in der Seelsorge, sondern ihre Tätigkeit reichte weit über die Grenzen des Fürstbistums Basel hinaus.¹⁰ Die Kapuziner von Laufenburg versahen 23 Pfarreien mit Aushilfe, von denen 10 zum Amte Hauenstein gehörten und deren weiteste über 3½ Stunden vom Kloster entfernt lag. Ebenso weit erstreckte sich der Wirkungskreis der Kapuziner in Rheinfeldern, die ausser den Pfarreien der Herrschaft Rheinfeldern zehn Gemeinden im Baselbiet und zwölf im Bistum Konstanz betreuten.¹¹ Wegen seiner geographisch günstigen Lage im oberen Rheinviertel beschloss die Regierung von Freiburg i. Br., das Kapuzinerkloster Laufenburg beizubehalten,¹² während sie dem Kaiserhof die Aufhebung der Kapuzinerklöster Rheinfeldern und Waldshut empfahl.¹³ Das Martinsstift in Rheinfeldern, eine Versorgungsstätte für alternde, verdiente Geistliche, besorgte mit Hilfe der Stiftskapläne die Seelsorge der Stadt.¹⁴ Das Frauenkloster

⁵ STAA 6728, Korrespondenz Winkelblechs mit Joseph Wendt.

⁶ l.c. Wendt an Winkelblech, 29. Sept. 1784.

⁷ STAA 6243, 8, Maria-Josepha an Reg., 29. März 1790.

⁸ STAA 6728, Winkelblech an Reg., 4. Nov. 1773; SR C 1, Fischinger an Reg., 10. Juli 1805; Jehle an Reg., 20. Okt. 1805.

⁹ Austria sacra, 1. Teil 2. Bd. S. 113—116.

¹⁰ STAA 6691, Obervogt an Reg., 6. Mai 1783.

¹¹ STAA 6385, 8, Kameralamt an Reg., 30. Apr. 1783.

¹² l.c. Secr. Cons. Freiburg, 24. Juni 1783.

¹³ l.c. Vorschlag an den Kaiser, 4. März 1784.

¹⁴ STAA 6728, Wendt an Winkelblech, 11. Juni 1784: «Ich stellte den Nutzen dero Stifts respectu der Seelsorge und wegen des Umlaufs des Geldes vor und auf der andern Seite vergass ich den Schaden aspectu der Schweiz nicht.»

Olsberg allein erschien dem Kaiser zwecklos und einer Umänderung bedürftig. Bei seiner Durchfahrt in Rheinfelden gedachte er es völlig aufzuheben und in eine Seidenbandfabrik umzuändern.¹⁵ Dann sah er davon ab, um die olsbergischen Besitzungen mit 5000 fl. Einkünften in der Schweiz zu retten.¹⁶ Die Umwandlung des Zisterzienserinnenklosters Olsberg erfolgte sehr behutsam. Nach dem Absterben der Aebtissin *Maria Viktoria von Schönau* hoffte der Konvent vergeblich, eine Neuwahl vornehmen zu können.¹⁷ Der herrschende Geist und die äussere Lage des Klosters liessen keine neuen Kandidatinnen mehr erhoffen. Eine Aufhebung kam nicht in Frage. Die Klosterfrauen sahen sich schon auf dem Aussterbeetat. Das beunruhigte sie, da das Schicksal der Ueberlebenden sehr ungewiss erschien. Einige Beamte des Kameralamtes Rheinfelden brachten die Klosterfrauen durch allerlei Spitzfindigkeiten in grosse Verlegenheit. Der eigene Beamte des Klosters glaubte, dass die Konventualinnen von seinem Gutdünken und seiner Willkür abhingen. Derartige Umstände konnten selbst einen gesetzten Mann erschüttern, um wieviel mehr aber adelige Frauen, die solche Pläckereien niemals gewohnt waren. Daher griffen sie zur Selbsthilfe und richteten mit fürstbischöflicher Erlaubnis eine Bittschrift an den Kaiser, das Kloster zu säkularisieren und in ein adeliges Freistift umzuwandeln, das sich dem Staate nützlich machen könne.¹⁸ Pfarrer Challamel in Rheinfelden, ein Freund des Klosters, kannte dank seiner vielen Beziehungen zu den massgebenden Kreisen in Freiburg und Wien das Resultat dieser Bittschrift zum voraus. Er schickte vorsichtshalber die Bittschrift direkt an die Hofkanzlei in Wien und umging die vorderösterreichische Regierung. So glaubte er den Klosterfrauen vermehrte Verdriesslichkeiten ersparen zu können. Der Beschluss, die Umwandlung des Klosters Olsberg betreffend, kam infolge des Eingreifens von Abbé *Langmauer* 1788 zustande.¹⁹ Damit war Olsberg in seinem Besitzstand gesichert.²⁰ Der Nuntius von Luzern hoffte, im Einverständnis mit dem Bischof von Basel und den Klosterfrauen, den geistlichen Charakter des Klosters durch Dispensation vom Gelübde der Armut wahren zu können und keine vollständige Säkularisation vornehmen zu müssen.²¹ Die Regierung in Freiburg i. Br. jedoch verlangte, dass die weltlichen Stiftsdamen an keine vom Bischof ihnen überbundenen geistlichen Pflichten gehalten und an keine anderen Statuten mehr gebunden seien, als an die, welche seine k.k. Majestät für Ols-

15 *Frey*, Dietschi, 1934 I, S. 28.

16 STAB A 86, Bittschrift an den Bischof von Basel, 12. Nov. 1785.

17 l.c. Priorin an Bischof, 12. Juli 1785.

18 l.c. Bittschrift Olsbergs (von Pfr. Challamel verfasst), vom 12. Nov. 1785.

19 l.c. Fr. A. Challamel an Bischof von Basel, 18. Nov. 1785.

20 l.c. Bischof an Konvent Olsberg, 31. März 1788.

21 l.c. Nuntius von Luzern an Bischof von Basel, 19. Juni 1791.

berg aufgestellt habe. Dem Bischof von Basel wurde zugleich die ihm über Olsberg einst von der Regierung verliehene Jurisdiktion wieder abgesprochen.²² Die Wahl der neuen Oberin vollzog sich unter dem Vorsitz eines k.k. abgeordneten Kommissärs, des Dr. Nikolaus Will, Referenten in politisch-geistlichen Angelegenheiten. Aus Anerkennung für die Devotion des Bischofs von Basel gegenüber den landesfürstlichen Verordnungen wurde ihm die Abordnung eines Kommissärs zur Wahl gestattet, doch war es ihm nicht vergönnt, auf die Wahl irgendwelchen Einfluss nehmen zu können, weil von Olsberg «alle geistliche Verfassung hintanzuhalten sei».²³ Es wurde zwar den zu säkularisierenden Frauen von der Regierung das Beten des Officiums wie bisher noch erlaubt. Die Neueintretenden konnten nicht mehr dazu verpflichtet werden.²⁴ Die Säkularisation Olsbergs erfolgte erst am 4. Dezember 1791.²⁵

Gemäss den Stiftsstatuten²⁶ sollte das Stift anfänglich 13 Insassen zählen. Zur Aufnahme war kein reichsstiftsmässiger Adel vorgeschrieben. Kandidatinnen im Alter von 15 bis 40 Jahren aus verdienten Geschlechtern fanden Aufnahme (§§ 1—3). Beim Eintritt in den Konvent versprach die Kandidatin dem Landeschef und der Oberin die Beobachtung der Stiftsstatuten (§ 4). Kandidatinnen bewarben sich beim Stift um Aufnahme, welches der Landesregierung nach Stimmenmehrheit einen Dreierorschlag aus der Zahl der Bewerberinnen unterbreitete (§ 6). Die Oberin und die beiden Assistentinnen führten die Aufsicht. Die Oberin wurde von den Stiftsdamen selbst gewählt. Die Bestätigung dieser Wahl musste jedoch durch die vorderösterreichischen Regierungsmitglieder bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei nachgesucht werden (§ 7). Artikel 13 schrieb die zu tragenden Kleider vor. Artikel 14 bestimmte das Stiftszeichen. An Andachtsübungen waren den Stiftsdamen aufgetragen (§ 15):

1. Jährlich an den Tagen, an denen die Exequien für den Landesfürsten gehalten werden, die grossen Tagzeiten der Verstorbenen deutsch in der Kirche zu beten.
2. Dasselbe bei der Feier der Exequien für ein Stiftsfräulein zu tun.
3. Täglich die heilige Messe anzuhören und den Psalm «De profundis» zu beten.
4. Am Sonntag einer Predigt beizuwohnen.

²² l.c. Reg. an Bischof, 10. Febr. 1791.

²³ l.c. Reg. an Bischof, 27. Jan. 1791.

²⁴ l.c. Hofdekret vom 19. Nov. 1791.

²⁵ STAB A 86, 4. Dez. 1791. — Zu berichtigen sind: *Nüschele* (Argovia 3), der S. 232 behauptet, Olsberg sei 1782 aufgehoben worden, während *Zschokke* in seiner Geschichte des Aargaus 1903 die Aufhebung Olsbergs S. 103 ins Jahr 1788 datiert.

²⁶ Satzungen für das K.K. adelige Damenstift Ohlsperg, 1790.

5. Weitere Andachtsübungen sind ihrem Gutfinden überlassen.

Die Artikel 16—32 bestimmten das Verhalten der Stiftsdamen in der übrigen Zeit bei Besuchen, Bekanntschaften, Bällen, Uebernachten ausserhalb des Stiftes, Abwesenheit vom Konvente, Strafen von Fehlritten, Heiratsfähigkeit (§ 27) und Beerdigung von Stiftsdamen. Die beiden letzten Artikel lauten wörtlich:

«Art. 33. Das Stift stehet unter dem höchsten Schutze des regierenden Landesfürsten, von dem die unmittelbare Hauptobsorge und Aufsicht der vorderösterreichischen Regierung und Kammer anvertraut ist. Diese Stelle hat demnach für die Aufnahme und das Beste des Stifts nach der Absicht des Stiftes zu wachen und die genaue Beobachtung des Stiftsbriefes handzuhaben, über die Richtigkeit der Einkünfte Obsicht zu tragen, damit die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben jährlich, oder so oft es nötig befunden wird, zu ihren Händen gelegt werden.

Art. 34. Archivar und Verwalter ist ein weltlicher verheirateter Beamter, der den Befehlen der Oberin zu gehorchen hat.»

Diese Stiftsstatuten wurden massgebend für alle Damenstifte in Schwäbisch-Oesterreich, die entweder freiwillig oder gezwungen diese Satzungen annahmen.²⁷

Die josefine Gesetzgebung ging an den Klöstern nicht spurlos vorüber. Alle politisch-geistlichen Landesverordnungen mussten von jedem Kloster in besondere Bücher eingetragen und von Zeit zu Zeit dem Kapitel oder Konvente vorgelesen werden. Solche Gesetzessammlungen sind uns heute noch erhalten. Besonders sorgfältig fasste sie das Martinsstift Rheinfeld in einer prächtigen Sammelmappe zusammen.²⁸ Das Vorlesen dieser Verordnungen erschien dem Stiftskapitel äusserst langweilig, denn von 49 Verordnungen traf nicht eine auf die eigenen Verhältnisse zu.²⁹ Sehr ermüdend mussten die unzähligen Fragebogen wirken, die von den Klostervorstehern für die Regierung auszufüllen waren. Diesen Fragebogen verdanken wir es heute, dass wir über den Zustand der einzelnen Klöster etwas genauer unterrichtet sind. Als drückendste Last empfanden die Klöster die Religionsfondssteuer und die Abgaben an die Kriegskasse.

Wie Olsberg unter immerwährenden Denunziationen an die Landesstelle in Freiburg gelitten hatte, spürte auch das Kapuzinerkloster Rheinfeld deren Nachwehen. Als der Rheinfelder Guardian 1783 an seinem Namenstag unter Beisein einiger Offiziere und anderer Bekannter im Kapuzinergarten zu später Abendstunde einige Feuerwerke eigenhändig abbrannte, verbot die Regierung solche Unterhaltungen aufs strengste

²⁷ STAA 6283, 8, Reg. Freiburg i. Br. an Oberin, 10. Jan. 1791.

²⁸ STAA 6307, Sammelband der politisch-geistlichen Landesverordnungen.

²⁹ STAA 6714, Stiftsprotokoll, 5. Juli 1792.

in der Ueberzeugung, die Kapuziner würden die terminierten Almosen verprassen.³⁰ Um den Bestand des Klosters Rheinfelden zu vermindern, sollten sich die Kapuziner wie andere Seelsorgegeistliche um erledigte Stadtkaplaneien bewerben.

Ein schwerer Schlag bedeutete für die beiden Kapuzinerklöster die Aufhebung ihrer Klosterschule, aus der sie bis jetzt ihren Nachwuchs zogen. Zählte das Kapuzinerkloster Rheinfelden 1767 13 Priester, 8 Fratresstudenten und 3 Laienbrüder, so waren es 1782 nur noch 13 Priester, 2 Laienbrüder und einige «Klosterbuben». Die Fratresstudenten und damit der Nachwuchs fehlten.³¹ Das Kapuzinerkloster Laufenburg beherbergte 1776 noch 21 Konventualen.³²

2. Kapitel: Dr. Fahrländers Klosterregiment

Fahrländers Regiment hatte zum Ziele, sämtliches Klostereigentum zu beschlagnahmen und die Klöster eingehen zu lassen. Er betrachtete alle Grundstücke und Gefälle, welche das Stift Säckingen und das Deutschordenshaus Beuggen im Fricktal besaßen, als Fricktaler Kantonsgut.³³ Als Präsident der Verwaltungskammer beauftragte er den Stadtpräsidenten von Rheinfelden und den Bürger Waldmeier von Möhlin alles Eigentum des Stiftes St. Martin, der Kommenden Beuggen und St. Johann in Rheinfelden zu inventarisieren und für den Kanton Fricktal in Besitz zu nehmen. Aus unbekanntem Gründen blieb das Damenstift Olsberg von diesen Massnahmen verschont, obwohl es wie das Martinsstift das Stimmrecht bei den Landständen einbüßte.³⁴ Fahrländer beabsichtigte, jeden Widerstand der Klöster mit militärischer Exekution zu beantworten.³⁵ Aus persönlicher Gunstbezeugung gegen Komtur *Baron von Truchsess* leistete er einstweilen auf den unmittelbaren Besitz der Kommende Rheinfelden Verzicht unter dem Vorbehalt, sie ganz an sich zu ziehen, sobald der jetzige Komtur die Kommende für immer verlasse oder der Malteserorden einen Nachfolger ernennen würde, der nicht gewillt wäre, seinen Wohnsitz dauernd in Rheinfelden aufzuschlagen und so die Gefälle der Kommende aus dem Fricktal wegzöge.³⁶ Der Vollzug dieser gewaltsamen Unternehmungen liess auf sich warten, weil die Glieder der Verwaltungskammer erneuert wurden. Der Komtur gab sich damit zufrieden, denn er erwartete von der Zeit günstige Ausichten und zweifelte nicht daran, dass es ein Leichtes sein müsse, die

³⁰ STAA 6691 b 13 M.

³¹ STAA 6691 a 5, Fassion vom 17. Dez. 1767 und 19. Sept. 1782.

³² Geier, l.c. S. 157.

³³ Burkart, l.c. S. 604.

³⁴ Friedrich, Denkschrift Olsbergs, Mskr. S. 75.

³⁵ STAA 6264, 18, Verwaltungskammer an Stadtpräsident, 16. Aug. 1802.

³⁶ STAA 6264, 20, Verwaltungskammer an Eberhard Truchsess, 24. Jan. 1803

Kommende dem Orden zu erhalten.³⁷ Weil die Kapuziner von Rheinfeldern auf dem rechten Rheinufer nicht mehr terminieren konnten, wurde das Kloster als aufgelöst betrachtet. Die Verwaltungskammer wollte inskünftig für den Unterhalt der Kapuziner besorgt sein.³⁸ Das bedeutete die Aufhebung des Kapuzinerklosters Rheinfeldern.³⁹

Trotz dieser vielen Beschlüsse und Verordnungen lebten die Klöster einstweilen, wenn auch unter Furcht und Bangen, weiter. Die Regierung Fahrländers wollte zu viel auf einmal leisten. Das viele Organisieren und Dekretieren nahm sie so in Anspruch, dass es bei den meisten Dekreten an der Vollziehung fehlte. Damit waren die Klöster für einmal gerettet.

3. Kapitel: Die aargauische Klosterpolitik

Das war der Zustand der Klöster, vor den sich der Aargau gesetzt sah, als er das Fricktal übernahm.

Die Kapuziner von Rheinfeldern begannen zu Beginn des Jahres 1803 den Konvent zu räumen. Ausser zwei Landeseinwohnern, dem Guardian *Josef Fendrich* von Laufenburg,⁴⁰ blieb nur noch der immer kranke *P. Flavian* übrig,⁴¹ ein alter, schwacher Greis, der eine so weite Reise, wie sie die Auswanderung in die österreichische Mutterprovinz darstellte, nicht mehr aushalten konnte. *P. Reginaldus Fendrich* verliess mit staatlicher Erlaubnis das Kloster und 1804 stand es verlassen da.⁴² Aehnlich lagen die Verhältnisse im Kapuzinerkloster Laufenburg. Bis auf zwei

³⁷ l.c. Truchsess an den Johanniter-Grossmeister, 27. Jan. 1803.

³⁸ *Burkart*, l.c. S. 605.

³⁹ *Heimbucher Max*, Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche (Paderborn 1933), 3. Aufl., 1. Bd. S. 731. — Falsch ist die Behauptung *Freys*, l.c. I, S. 339, dass der Aargau die 7 Rheinfelder Patres pensionierte. Vielmehr begannen sie schon unter Dr. Fahrländer das Kloster zu verlassen, indes die andern Klöster dem Aufhebungsbeschluss passiv widerstanden.

⁴⁰ *Josef Fendrich von Laufenburg*, geb. 1730, trat am 10. Nov. 1756 ins Kapuzinerkloster Rheinfeldern ein und legte dort die Profess am selben Tage folgenden Jahres ab. Als Ordensmann nennt er sich *P. Reginaldus*. In der Klosterschule Rheinfeldern studierte er besonders Philosophie. Als letzter Guardian verliess er Rheinfeldern und schloss sich seiner Mutterprovinz auf dem rechten Rheinufer an. STAA 6691 b 13 E.

⁴¹ *P. Flavian* starb am 13. Dez. 1804 in Laufenburg im Alter von 70 Jahren. Als letzter Kapuziner wurde er mit Regierungserlaubnis in der Klosterkirche bestattet. — STAA KW 3 B, Tröndlin an Reg. 16. Dez. 1804.

⁴² STAA KW 3 B, *P. Reginaldus* an Reg., 6. Mai 1804; *Burkart* l.c. irrt sich S. 690, wenn er von 52 Konventalen des Klosters Rheinfeldern spricht. Die Höchstzahl seiner Insassen betrug 25.

Schweizerpatres⁴³ hatten alle das Kloster verlassen. Diese, selber alt, nahmen den Rheinfelder P. Flavian auf und pflegten ihn. Noch einmal glaubte man, das Kloster Laufenburg retten zu können. Es waren noch zwei Patres aus der Schweizerprovinz eingetroffen. Sie verliessen Laufenburg bald wieder, ebenso der Laienbruder, der mit ihnen als Koch gekommen war. Zur Pflege P. Flavians und zur Besorgung des Haushaltes im Kapuzinerkloster stellten sich ein Schuster und dessen Ehefrau zur Verfügung, die nebst freier Kost und Logis täglich 40 kr. für ihre Arbeit verlangten.⁴⁴ Die Almosen an die Kapuziner verringerten sich täglich. Die 20 Klafter Holz, die ihnen einstens das Stift Säckingen lieferte, hatte der Staat auf 6—8 Klafter aus den ehemaligen Waldungen des Stiftes Säckingen reduziert. Alle Versuche scheiterten, ins Kapuzinerkloster Laufenburg Nachwuchs zu bringen, denn die Schweizerprovinz war selbst vergreist und litt Mangel an jungen Kräften. Alle Anstrengungen von Klerus und Volk, denen die Kapuziner lieb und teuer geworden, waren vergeblich. Umsonst hoffte man, die Klöster später wieder besetzen zu können, trotzdem der Bestand der beiden Klöster vom Staat ausdrücklich garantiert und das Novizenaufnahmeverbot durch Gesetz vom 18. Mai 1804 aufgehoben wurde.⁴⁵

Indessen verkaufte Bezirksamtman Fischinger in Rheinfelden die Viktualien, Hauseinrichtungen, Paramenten und Bibliothek der Kapuziner. Er unterbreitete der Bibliothekskommission in Aarau den Vorschlag, die etwa 82 Zentner umfassende Bibliothek zentnerweise à 1 fl. zu versteigern. Den Erlös gedachte er für die Schulen des Fricktals zu verwenden. Die Bibliothekskommission wählte die wertvolleren Bücher für die Kantonsbibliothek aus. Fischinger und Pfarrer Pur verpackten sie nebst anderen Schriften mit Reblaub in zwei Fässer und schickten sie durch den Rheinfelder Dedi nach Aarau. Buchbinder Reutter aus Rheinfelden erwarb sich den Rest der Bibliothek samt Gestellen für 120 fl. oder 189 Schweizerfranken. Es zeigte sich kein anderer Kaufliebhaber. Reutter erhielt den ausdrücklichen Befehl, die Bücher nur als Einbindmaterial zu verwerten.

⁴³ Diese beiden Patres hiessen:

1. *Gerhard Zepf von Laufenburg*, geb. 1746, als Bruder der Pfarrer Zepf von Wegenstetten und von Oeschgen. Seit 1770 im Kapuzinerkloster Laufenburg, bekleidete er in den letzten Jahren bis zum Untergange des Klosters die Stelle eines Guardians. Nach seiner Säkularisation bereitete ihm Pfr. Zepf in Oeschgen einen schönen Lebensabend bis zu seinem Tode 1807.

2. *Quarinus Sulzer*, geb. 1745, erhielt 1769 die Subdiakonatsweihe und 1770 die Priesterweihe. Seine theologischen Kenntnisse erwarb er sich an der Klosterschule Rheinfelden. Er trat 1770 mit Gerhard Zepf ins Kloster Laufenburg und starb 1812. — STAA KW 4 A 14; 6691 b 13 E.

⁴⁴ Für das Folgende vgl. KW 3 B.

⁴⁵ Kantonsblatt Fol. 360.

Nun hatten die Laufenburger Patres selbst den Eindruck gewonnen, dass sie das Kloster nicht länger halten könnten. Das Gebäude verlotterte immer mehr und das Leben im Kloster wurde wegen der die Gegend durchstreifenden Landstreicher immer unsicherer. Der Oberamtmann von Laufenburg liess daher das Kloster nachts durch einen Landjäger bewachen, denn er befürchtete den Verlust von Paramenten und andern kirchlichen Pretiosen. Schliesslich liess er die wertvolleren Stücke ins Rathaus führen.

So suchten denn die beiden Kapuziner um ihre Säkularisation nach. Der Nuntius in Luzern wies ihr erstes Ansuchen ab, entsprach aber 1805 einem zweiten Gesuche.⁴⁶

Für die säkularisierten Kapuziner bestanden folgende Versorgungsmöglichkeiten: Entweder hätten sie in ein anderes Kloster der Schweizerprovinz eintreten können, oder sie hätten sich, wie andere Geistliche, um Kuratbenefizien bewerben können. Eine dritte Möglichkeit war eine Pension. Schon 1803 dachte die aargauische Regierung an diese dritte Möglichkeit, indem sie nämlich von einem Kapuzinerfonds sprach, noch ehe das Kloster von den Kapuzinern verlassen dastand. Dadurch verriet die Regierung schon 1803 ihre Absicht, die Kapuzinerkonvente im Fricktal eingehen zu lassen.

Den einzigen Ausschlag für die Klosterpolitik der aargauischen Regierung gab der finanzpolitische Gesichtspunkt: sie wollte Geld gewinnen, um direkte Steuern vermeiden zu können. Das beweist auch das Gutachten *Weissenbachs*, das den beiden Kapuzinern⁴⁷ nur ungerne eine jährliche Staatspension von 500 Franken zuspricht. Weissenbach hätte es lieber gesehen, wenn die beiden Kapuziner in ein Schweizer Kapuzinerkloster eingetreten wären. Aber auch er konnte von Greisen, die in den Gewohnheiten eines Klosters alt geworden, nicht fordern, dass sie in ein anderes Kloster eintraten, wo sie ihrer Gewohnheiten wegen nur Anstoss erregt hätten.

Auch der Bezirksamtmann von Laufenburg schritt zur Versteigerung der Hausgeräte und noch vorhandenen Viktualien der Kapuziner von Laufenburg. Die Klosterbibliothek fand bei Geschäften als Packpapier reissenden Absatz. Nur ungerne überliess die Regierung der Stadt Laufen-

⁴⁶ Zu berichtigen sind:

Heimbucher I, l.c. S. 731 meint, dass die Aufhebung des Kapuzinerklosters Laufenburg 1802 erfolgte.

Lampert II, l.c. glaubt S. 419, Anm. 21, das Kapuzinerkloster Laufenburg sei 1803 aufgehoben worden.

Nüschele, l.c. schreibt S. 207: «Am Anfang des 19. Jahrhunderts aber liess die aarg. Regierung die Kapuzinerklöster in ihrem Gebiet eingehen, nachdem von den in den 1790er Jahren vorhandenen Vätern zu Laufenburg nur noch 2 übrig geblieben waren, die 1802 nach Waldshut zogen.»

Zschokke in *Miszellen*, 1811, S. 215, betrachtet diese Klöster als noch existierend.

burg das Klostergebäude, obwohl die Stadt ihr Eigentumsrecht mit rechtlich authentischen Titeln bewies. Die Stadt Rheinfelden sah sich gezwungen, das Klostergebäude dem Staat um 4675 Franken abzukaufen, obwohl sie es während Jahren baulich unterhalten und bei seiner Gründung am meisten behilflich gewesen war. Wie der Staat, so fand auch die Stadt Rheinfelden keine Verwendung für das Klostergebäude, daher wollte sie es öffentlich versteigern. Es zeigte sich aber kein Käufer.

Später wurde noch einmal der Versuch gemacht, die Kapuziner im Fricktal wieder anzusiedeln. Als Klostergebäude waren die Gebäulichkeiten der aufgehobenen Einsiedelei in Münchwilen vorgeschlagen. Die aargauische Regierung wollte nun nichts mehr von einem Kapuzinerkloster im Fricktal hören.

Obwohl für die Aufhebung der beiden Johanniterkommenden Rheinfelden und Leuggern keine ähnlichen Gründe vorlagen wie für die Kapuzinerklöster, überlebten auch sie die Mediationszeit nicht.

Ihre Aufhebung lässt sich mit den Argumenten von *Heuberger*⁴⁸ und *Müller*⁴⁹ wohl kaum rechtfertigen.

Von einem inneren Zerfall wegen finanzieller Schwierigkeiten kann schon gar keine Rede sein, wie *Bilger*⁵⁰ ausführlich nachwies. In sozialer Hinsicht besaßen die Johanniterkommenden eine weit grössere Bedeutung, als man bisher annahm. Vor dieser Tatsache wird wohl niemand die Augen verschliessen wollen.

Die Kommende Rheinfelden bezog den Zehnten nur in den geraden Jahren und überliess ihn in den ungeraden Jahren der Margarethischen Pflugschaft.⁵¹

Besonders die Johanniter in Leuggern zeichneten sich durch ihr soziales Wirken aus. Von ihnen stammte der Leuggersche Kirchenfonds, einer der grössten des Kapitels Siss- und Frickgau. Sie liehen zu verhältnismässig günstigen Bedingungen Geld an arme, aufwärtsstrebende

⁴⁷ *Wernli*, l.c. versteigt sich S. 199 f. zur irrigen Behauptung, dass die wenigen Patres, wohl Laienbrüder, mit einer jährlichen Staatspension von 500 Fr. das Kloster verliessen.

⁴⁸ *Heuberger*, l.c. Seite 27 konnte noch 1908 schreiben, obwohl *Bilger* die Vermögensverhältnisse der Johanniter von Leuggern schon 1895 untersucht hatte: «Viel war hier nicht zu holen, denn der ganze Malteserorden war wegen finanzieller Schwäche längst seiner Auflösung nahe.» Und trotzdem besteht der Orden auch heute noch in 4 Grossprioraten, welche einem in Rom residierenden Grossmeister unterstehen. — *Heimbucher*, l.c. I, S. 616.

⁴⁹ *Müller* II, l.c. S. 247 sucht mit folgenden Worten die Beschlagnahmung der Kommenden zu rechtfertigen: «Dem Orden... ging... seine ursprüngliche Bestimmung verloren, er wurde je länger je mehr ein zweck- und bedeutungsloses Institut.» Seine Aufhebung erfolgte «in freier Ausübung der Kantonssoveränitätsrechte.»

⁵⁰ *Bilger*, l.c. S. 61—63.

⁵¹ STAA 7705/I, Inventarium vom 29. Jan. 1811.

Leute gegen einen Zinsfuss von 3—4½%. Bürgen und Sicherheiten waren nicht immer erfordert. Konnte ein Schuldner auch ein Jahr lang den Zins nicht entrichten, so galt er dennoch als fleissiger Zahler. Kam er durch Naturkatastrophen oder unverschuldetes Unglück in tiefe Not, so durfte er wenigstens auf Zinsnachlass hoffen. In einigen Fällen wurde die Schuld einfach gestrichen.⁵²

Wie keiner seiner Vorgänger war *Ignaz Willibald Rink von Baldenstein*, Fürst von Heitersheim, sozial gesinnt.⁵³ Er erwarb sich auf dem Gebiet des Schulwesens durch seine finanziellen Aufwendungen für den Bau von Schulhäusern und Beiträge an Lehrerbessoldungen grosse Verdienste. Er zwang liederliche Männer, die ihre Familie aus eigener Schuld ins Unglück stürzten, seine Darlehen an ihre unglückliche Frau und die Kinder zu zahlen. Damit hoffte er, die Männer zu bessern und das Leben der Frauen und Kinder zu erleichtern.⁵⁴ Ueberdies unterhielt er auf eigene Kosten einen Arzt,⁵⁵ gewährte ihm freie Kost und Logis gegen die Verpflichtung, armen Leuten unentgeltliche Hilfe zu leisten.

Als man von der Möglichkeit eines Kapuzinerfonds sprach, war es für die Eingeweihten kein Geheimnis mehr, dass auch die beiden Johannerkommenden aufgehoben würden. Schon bald nach dem Aufhebungsbeschluss scheute der Kleine Rat eine geheime Staatsausgabe für Büro-

⁵² STAA 3108/II, Rink an Ranz, 31. Dez. 1804.

⁵³ *Ignaz Balthasar Willibald Rink von Baldenstein*, Fürst zu Heitersheim, 1727 geboren, entstammte einer 17köpfigen Familie, aus der ein Sohn Fürstbischof von Basel wurde, während zwei andere zu Domherren gewählt wurden, einer die Stelle des Landvogts von Delsberg bekleidete und eine Tochter Stiftsfräulein in Schänis war. — Ignaz Balthasar treffen wir 1753 als Komtur zu Leuggern an. 1766 ist er bereits Generalprokurator und Komtur zu Hennendorf und Retzingen. Er starb am 13. Juni 1807. Vgl. *Bilger*, l.c. S. 69—71.

⁵⁴ Der Gemeinde *Hottwil* schenkte der Komtur jährlich 18 fl. als Beitrag an die Schullehrerbessoldung. — «Mit *Konrad Baumgartner* habe ich kein Bedauern», schreibt der Komtur an seinen Verwalter, «wohl aber mit dessen unschuldigem Weib und Kindern. Ich will daher, dass *Konrad Baumgartner* dasjenige, was er mir schuldig ist, ohne Nachlass bezahle; aber nicht an mich, sondern an sein Weib und Kinder, denen ich hiermit meine Forderung schenke...» — STAA 3108/II.

⁵⁵ Der Komtur ernannte Dr. *Joseph Hauser*, der an der Universität Freiburg i. Br. den Titel eines Dr. med. erworben und während 18 Monaten sich im Spital zu Wien gründlich ausgebildet hatte, zum Physikus von Leuggern und verpflichtete ihn: 1. in Leuggern sich niederzulassen, 2. keinem Pfarrgenossen, der ihn um ärztliche Hilfe anrufen würde, solche zu versagen, 3. den wirklich Armen die Arztdienste, Medikamente ausgenommen, umsonst zu leisten, 4. die übrigen Patienten nicht zu überfordern. Als Belohnung durfte 5. Dr. Hauser jährlich 50 Louisdors beziehen. — Der Komtur untersagte seinem Verwalter, die Summe der geleisteten guten Werke aktenmässig erscheinen zu lassen. — STAA 3108/II; KW 5 B 32; Prot. Kl. Rat, 21. Jan. 1807.

anschaffungen nicht, die er später aus dem Vermögen der Johanniterkommenden im Stillen zu stopfen gedachte.⁵⁶

Die Regierung ging bei der Aufhebung der beiden Kommenden sehr vorsichtig zu Werke. Das Aufsehen, das die Protestation des Komturs von Leuggern wegen der Kirchenrechnungen⁵⁷ erregt hatte, war noch zu frisch im Gedächtnis. Als in Deutschland der Deutsche Orden untergegangen war, brachte die aargauische Regierung die beiden Komture von Rheinfelden und Leuggern durch ein Lockmittel zum Schweigen. Sie versprach den beiden Ordensrittern statt einer mageren Staatspension den vollen lebenslänglichen Genuss aller Einkünfte der Kommenden, wenn sie gegen eine erfolgende Aufhebung nicht protestieren würden.⁵⁸ So nahm der Kanton Aargau am 27. August 1806 die Maltheser-Kommenden Leuggern und Rheinfelden mit allen dahin gehörenden Besitzungen und Dependenzen in eigentümlichen Besitz. Ein Regierungskommissär stellte den beiden Ordensrittern diesen Aufhebungsbeschluss zu und vollzog ihn zugleich. Die Mitglieder des Ordens blieben auf Lebenszeit im Genuss all jener Güter, Gefälle und Rechte, welche nach ihrem Ableben an den Staat fallen sollten.⁵⁹ Die beiden Kommenden besaßen ein Reinvermögen von wenigstens 892 475 Franken.⁶⁰

Kaum waren die Kommenden in den Besitz des Staates übergegangen, liessen sich überall klagende Stimmen vernehmen. Der Staat erhöhte den Zinsfuss für die ausgeliehenen Gelder auf 5% und liess die Darlehen durch vermögliche Bürgen und feste Unterpfänder sichern. Auch die Armen beklagten die Reduktion der Armenspende, die sie ehemals von der Kommende Leuggern bezogen.⁶¹ Ebenso erfuhr der Gehalt des Verwalters eine empfindliche Kürzung, indem ihm die freie Wohnung ohne irgendwelche Entschädigung entzogen wurde.⁶² Der Untergang der Kom-

⁵⁶ Darüber ist im Prot. des Kl. Rates vom 3. Dez. 1807 zu lesen: «Der Staatskanzlei wird zur Bestreitung einer beschlossenen geheimen Staatsausgabe ein Vorschuss von 3200 Fr. bei der Staatskasse angewiesen, welche seinerzeit von den Gefällen der eingezogenen Kommende Leuggern wieder zurückersetzt werden soll.»

⁵⁷ Vgl. Abschnitt 4 unserer Darstellung.

⁵⁸ STAA, Prot. Kl. Rat, 3. Dez. 1806.

⁵⁹ Aarg. Ges. Slg. 1846 Bd. 1 S. 490—491, Nr. 99.

⁶⁰ *Bilger*, l.c. S. 61—63 berechnet das Vermögen der Kommende Leuggern auf 843 649 Fr. *Jörin*, (Argovia 51) S. 86 beziffert das Vermögen der Kommende Rheinfelden nur auf 40 000 Fr., obwohl Sachverständige den Wert der liegenden Güter der Kommende 1811 auf 48 826 Fr. 8 Btz. 9½ Rp. berechneten.

⁶¹ Darüber berichtet das Protokoll des Kl. Rates vom 11. Mai 1821: «Die von der Armenkommission vorgetragene Bitte der Vorgesetzten des Kreises Leuggern um Bewilligung der Ausrichtung der aus dortiger Kommanderie-Einkünften fliessenden Armenspende, sodass dieselbe in mehr als den beschlossenen 40 Mütt Roggen... bestehen solle, wurde verlesen und beschlossen, die Bittsteller anzuweisen, indem es bei dem gefassten Beschluss in Betreff der Reduktion sein Verbleiben habe.»

⁶² STAA, Prot. Kl. Rat, 14. Sept. 1818.

menden brachte den Fricktalern keinen Nutzen. Im Gegenteil! Wie nie zuvor erfuhr das wirtschaftliche Leben der ganzen Landesgegend eine Lähmung.

Das Kloster Olsberg fand die Regierung als Damenstift eingerichtet.⁶³ Als eine der ersten Massnahmen erteilte sie der Verwaltungskammer den Auftrag, einen Etat des Vermögens, der Einkünfte und der Stiftsinsassen aufzunehmen.⁶⁴

Olsberg besass gemäss der Fassion vom 26. Februar 1780⁶⁵

a) *an liegenden Gütern:*

Ackerland	90	Jucharten
Wiesland	110 ³ / ₄	Jucharten
Rebland	19 ¹ / ₄	Jucharten
Allmendfeld	440	Jucharten

Gärten:

Gras- und Baumgarten	9	Jucharten
Kleiner Grasgarten in Olsberg	¹ / ₄	Jucharten
Gemüsegarten	4 ¹ / ₂	Jucharten

Ein «Kräutergärtlein» in Rheinfeldern.

Fischweiher:

Ein kleiner Weiher	200	Klafter fassend
Der sog. Schweizerweiher im Baselbiet	700	Klafter fassend
Der «Mahlweiher»	582	Klafter fassend

b) *an Gebäuden:*

Kloster samt Kirche mit 15 Zellen für Schwestern und 6 Zellen für Laienschwestern,
 Behausung für den Beamteten,
 Behausung für 10 Dienstleute,
 Ein neuer Wagenschuppen,
 Grosse Scheuer samt Ochsen- und Schafstall,
 Eine 1777 erbaute Scheuer mit 2 Pferde- und 2 Kuhställen,
 Eine 1778 erbaute Stallung für Schweine und ein neues Hühnerhaus,
 Ein ganz neuer Holzschuppen,
 Eine Mühle,
 Ein Mayerhof, «Die Harth» genannt, bestehend aus Haus, Scheune, Stallung, samt 39 Jucharten Acker und 8 Jucharten Wiesland,
 Mayerhof zu Iglingen, mit Scheuer und Stallung, nebst 29¹/₂ Jucharten Acker-, 26¹/₂ Jucharten Wies- und 2¹/₂ Jucharten Rebland,
 Mayerhof zu Oberolsberg, mit Scheuer und Stallung, 22 Jucharten

⁶³ *Wind*, l.c. S. 30.

⁶⁴ STAA, Prot. Kl. Rat, 27. Mai 1803.

⁶⁵ STAA, 6243, 1, Fassion vom 26. Febr. 1780.

Acker-, 6 Jucharten Wies- und $\frac{1}{2}$ Jucharten Rebland,
 Ein Speicher zu Oberolsberg,
 Die Zehnttrotte allda,
 Eine Trotte zu Magden,
 Ein Haus in Rheinfelden,
 Eine Ziegelscheuer und vom Ziegler bewohnte Hütte nebst 6 Jucharten Acker- und $\frac{1}{2}$ Jucharten Wiesland,
 Sennereihaus mit 2 Ställen, Scheuer und Keller, dazu 140 Jucharten Weidland im österreichischen und baselschen Gebiet,
 Sennerei, «Die Sohl» genannt, im Kanton Solothurn,
 Sennerei «Sabatha».
 Die Gebäude waren 1788 für 18 000 fl. versichert.

Zur Tilgung von Schulden mussten auf Befehl der vorderösterreichischen Regierung in den Jahren 1788—1790 an Liegenschaften verkauft werden: Die Höfe zu Igingen und Oberolsberg, ein Haus mit Garten in Rheinfelden und die Ziegelhütte mit dem dazugehörenden Land.⁶⁶ Trotzdem betrug das Vermögen des Stiftes immer noch über 300 000 Franken.⁶⁷ Regierungsrat Friedrich schätzte es auf wenigstens eine halbe Million Franken.⁶⁸

Olsbergs Vermögen wurde zwar in der Vermittlungsakte nicht ausdrücklich geschützt, aber es war den andern Klöstern gleichgestellt. Im Klostersgesetz vom 29. Mai 1805 wurde festgelegt, dass der Kleine Rat zweckmässige Vorkehrungen treffen solle, dieses Stift sobald als möglich in eine Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend umzuwandeln.⁶⁹ Der Kleine Rat holte darum die Gutachten von *Jehle*⁷⁰ und *Fischinger* darüber ein. Appellationsgerichtspräsident Jehle glaubte der Regierung vorschlagen zu müssen, es wäre ein Gebot der Klugheit, wenn das neue Institut an das alte angeschlossen und so damit verbunden würde, dass das gute, verträgliche Alte beibehalten und mit dem Neuen aufs innigste verschmolzen würde. Die klösterliche Kommunität sollte beibehalten werden, ebenso die alten Benennungen mit der Begründung, dass das neue Stift eine Fortsetzung des alten darstellen solle, um nicht durch die neuen Namen die Aufmerksamkeit von Basel und Solothurn auf sich

⁶⁶ STAA 6283, 8; *Müller*, l.c. II, S. 253.

⁶⁷ *Fetzer*, l.c. S. 53; *Jörin*, (Argovia 51) S. 86.

⁶⁸ *Friedrich*, Denkschrift S. 128—129 ist auszugsweise abgedruckt bei Chr. Freymund, l.c. S. 43—164. Freymund beziffert das Vermögen Olsbergs auf 400 000 bis 600 000 Fr.

⁶⁹ *Freymund*, l.c. S. 164.

⁷⁰ *Johann Baptist Jehle* von Olsberg war Verwalter des dortigen Damenstifts. Um 1800 bekleidete er die Stelle eines provisorischen Syndicus der Stadt Laufenburg. Von 1801 bis 1803 spielte er eine wichtige Rolle im politischen Leben des Fricktals als Gegner Dr. Fahrländers. 1803 wurde er Appellationsrichter in Aarau. Seit 1820 gehörte er zum kath. Kirchenrat.

zu lenken.⁷¹ Fischingers Gutachten zeigt eine wesentliche Uebereinstimmung mit dem Jehles.⁷² Provikar *Didner* hatte schon am 14. April 1803 in Uebereinstimmung mit der fricktalischen Geistlichkeit der Regierung die Beibehaltung der Abtei Olsberg zur Versorgung inländischer Töchter empfohlen. Zur Umänderung Olsbergs in ein Erziehungsinstitut für Mädchen schrieb er:⁷³ «Wenn nun diese auch nach den kanonischen Satzungen erforderliche Beibehaltung dadurch erzielt werden will, dass die Abtey Olsberg als der Grund zu einer Lehranstalt für Mägdchen dienen soll, so habe ich zu sicherer und zugleich leichter Errichtung einer solchen Anstalt weiters vorzustellen, dass dazu nichts besser als ein geistliches Institut, das der sogenannten englischen Fräulein oder der Ursulinerinnen z. B. taugte, als welche sich, auch berufshalber, mit dem Unterrichte der Mägdchen immer abgegeben haben. . . .»

Die endgültige Einrichtung Olsbergs als Erziehungsinstitut erfolgte erst durch den am 15. Juni 1807 neu ernannten Schulrat mit seiner liberalen Mehrheit.⁷⁴ Dadurch gab es wohl einige, aber doch keine wesentlichen Veränderungen in Olsberg.⁷⁵ Das beweist ein Blick auf die Stiftsstatuten.⁷⁶ «1. Die sämtlichen Glieder des Damenstiftes Olsberg bilden unter dem Schutze und der Aufsicht der Regierung des Kantons eine für sich bestehende Kommunität. Sie beschäftigen sich ausschliesslich mit dem Unterrichte und der bessern Bildung der weiblichen Jugend des Vaterlandes.» (S. 3) Der Kleine Rat wählte auf gutächtlichen Vorschlag des Schulrates die Stiftsdamen (Art. 2, S. 4). Der Frau Stiftsoberin stand die Leitung der inneren Haushaltung, dem Stiftspfarrer die Leitung

⁷¹ STAA SR C 1, Jehle an Reg., 20. Okt. 1805.

⁷² l.c. Fischinger an Reg., 10. Juli 1805.

⁷³ l.c. Didner an Reg., 25. Apr. 1807.

⁷⁴ *Jörin*, (Argovia 53) S. 60—61.

⁷⁵ *Friedrich*, l.c. S. 78.

Zu diesen Veränderungen gehörte als eine der schmerzlichsten und rechtswidrigsten die Absetzung Pfr. *Schmids*. Die Regierung erkundigte sich 1806 bei Oberamtmann Fischinger, ob der greise Olsberger Pfarrer nicht zur Resignation bereit sei. Der Pfarrer, dem der Ort lieb geworden und der dort seine besten Lebensjahre verbracht hatte, wusste wohl selbst, dass er ein alternder Mann war. Gerne hätte er Olsberg auch die letzten Lebenskräfte geopfert. Die Regierung setzte ihn durch das Oberamt Rheinfelden in Kenntnis, dass er sich in sein Kloster Tennenbach zurückziehen und, da Tennenbach bald aufgehoben würde, noch rechtzeitig um eine Pension kümmern möge. Pfr. Schmid konnte nichts anderes mehr unternehmen als zu resignieren. Um begangenes Unrecht einigermaßen wieder gut zu machen, dankte ihm die Regierung für die treu geleisteten Dienste und schenkte ihm aus besonderer Gunst eine Gratifikation von 200 Franken. Nun zog sich Pfr. Schmid in sein Kloster zurück. «Eine höfliche Verabschiedung, indem der Mann nicht dazu geeignet war, dem neu zu organisierenden Töchterinstitut vorzustehen», bemerkte der Registrator in den Akten. — STAA KW 4 B 8. Vgl. Anhang.

⁷⁶ Statuten der weiblichen Erziehungsanstalt zu Olsberg (Aarau 1808).

des wissenschaftlichen Unterrichts zu. Stiftsoberin und Stiftpfarrer bildeten die Direktion (Art. 5, S. 4). Ein dem Finanzrat unterstellter verehelichter Verwalter besorgte die jährliche Rechnungsablage vor dem Schulrat (Art. 6, S. 5). Das Erziehungsinstitut war konfessionell paritätisch. Die Stiftsmitglieder sowohl als die Zöglinge waren an die Grundsätze derjenigen Religion gebunden, zu welcher sie sich bekannten (Art. 36, S. 12). Das Verhältnis der beiden Religionen war stets herzlich und freundschaftlich, bekennt Pfarrer Fröwis.⁷⁷ In der Mitte des emaillierten Ordenskreuzes prangten von einem Lorbeerkranz umgeben die Buchstaben K. A. (= Kanton Aargau). Dieses Ordenskreuz musste bei allen Feierlichkeiten getragen werden (Art. 81). Nebst freier Wohnung und freiem Unterhalt bezogen die Frau Stiftsoberin 600, die Stiftsdamen je 400 bis 500 Franken als jährliche Prébende (Art. 82, S. 21). Alles, was eine Dame ins Stift mitbrachte oder darin rechtmässig erwarb, blieb fortwährend ihr Eigentum (Art. 83, S. 21). Der freie Austritt war den Damen zugesichert, doch nur gegen dreimonatige Voranzeige und auf Ende eines Lehrkurses (Art. 84). Der Eintritt in das Stift bedeutete eine lebenslängliche Versorgung. Eine Stiftsdame konnte nur verstossen werden, wenn sie sich wiederholter erwiesener Nachlässigkeiten und Statutenverletzungen schuldig gemacht hatte (Art. 84, S. 22). Die alten Stiftsdamen liessen sich pensionieren und verliessen das Kloster,⁷⁸ denn sie wollten dem Institut nicht hindernd im Weg stehen. Die Regierung ernannte zum Unterricht geeignete jüngere Damen. Sie durfte stolz sein auf Olsberg, denn es entwickelte sich zu einem über die Grenzen des Kantons hinaus berühmten Institut.⁷⁹

Die stürmischen Dreissiger Jahre setzten seinem Wirken ein jähes Ende, obwohl es zahlreiche Beschützer und Freunde gefunden hatte.⁸⁰ Entgegen den josefinen Gesetzen schlug der Grosse Rat das Vermögen Olsbergs zum allgemeinen Schulfonds. Auch Regierungsrat *Karl Fetzer* beklagte es,⁸¹ dass diese so wohltätige Anstalt einer «parlamentarisch

⁷⁷ *Fröwis*, Chronik der Erziehungsanstalt Olsberg.

⁷⁸ *Wind*, l.c. S. 31.

⁷⁹ *Fetzer*, l.c. S. 52.

⁸⁰ Als grösster Freund und eifrigster Beschützer des Instituts Olsberg ist Regierungsrat *Franz Joseph Venerand Friedrich* von Laufenburg bekannt. 1836 verfasste er als Trauerrede auf den Untergang des 800jährigen Stifts eine Denkschrift, indem er das Stift und damit die weibliche Erziehungsanstalt wiederherstellen wollte. Er bewies, dass das olsbergische Stiftsgut, bei allen Eingriffen der josefinen Zeit, dennoch geistliches Korporationsgut blieb, das den Schutz der Bundesverfassung von 1815 genoss und in dieser Eigenschaft keinem Macht- oder Gewaltgebote des aarg. Gr. Rates unterliegen konnte. — Insofern erfolgte die eigentliche Aufhebung Olsbergs 1835, nicht 1805, wie *Lampert*, II, S. 419, Anm. 21, glaubt.

⁸¹ *Fetzer*, l.c. S. 53.

erkämpften Ansicht zum Opfer gebracht wurde. ... Man kann es dem Fricktal nicht verargen, wenn es, durch eine solche einseitige Meinung nicht befriedigt, auf die teilweise Entfremdung dieses bedeutenden fricktalischen Separationsfonds, nicht ohne schmerzliche Empfindung zurückblickt.»

Damit waren die Klöster des Fricktals im Stillen untergegangen. Schon früh zeigte der Aargau eine gewisse Uebung im Klosteraufheben.⁸² Was Kaiser Joseph erträumt, Fahrländer beabsichtigt und als einziges Heilmittel für das Ländchen erspäht hatte, war im Kanton Aargau Wirklichkeit geworden.

Von allen geistlichen Korporationen war nur noch das Stift zu St. Martin in Rheinfelden übrig geblieben. Das einst so reiche und blühende Chorherrenstift war durch den Anschluss des Fricktals an den Aargau ins Lebensmark getroffen. Es hatte durch den Staatsvertrag von Aargau mit Baden 1819 ein Drittel seines Vermögens in die Schanze geschlagen.⁸³ Dadurch wurde es gezwungen, ein Kanonikat eingehen zu lassen.⁸⁴ Das Stift erholte sich nur durch äusserste Sparsamkeit von den Schäden der französischen Revolution. Damals hatte es ohne Naturallieferungen allein 76 830 Franken Kontribution an Frankreich zu zahlen. Die Jahre 1801 und 1802, in denen das Land durch französische Gewalthaber ausgesaugt wurde, stürzten es in eine Schuldenlast von 98 398 Franken. — Die Erträgnisse und Einkünfte schmolzen noch durch Abschaffung des kleinen Zehnten, der Bodenzinse und durch Loskauf des grossen Zehnten zusammen, so dass die Einkünfte kaum zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse in Rheinfelden und in den drei inkorporierten Pfarreien ausreichten.⁸⁵ Weitere Schäden erlitt das Stift durch die Auszahlung des Pfrundgutes.⁸⁶ Alle Entschädigungsgesuche des Stiftes an den Kaiser von Oesterreich und an den Kanton Aargau blieben erfolglos. Es wurde 1820 gezwungen, beim eidgenössischen Kriegsfonds eine Anleihe von 32 000 Franken zu machen, um seine Schulden an den Stand Bern abzutragen.⁸⁷ Als es endlich durch jahrelange Sparsamkeit zu Kräften gekommen, wurde es 1870 als Opfer des Kulturkampfes aufgehoben.⁸⁸

⁸² *Wind*, l.c. S. 30.

⁸³ *Friedrich*, l.c. S. 231

⁸⁴ STAA, Prot. Kl. Rat, 1803.

⁸⁵ *Schröter*, l.c. S. 6.

⁸⁶ *Burkart*, l.c. S. 648.

⁸⁷ STAA 6715, 1. Apr. 1822; 10. Nov. 1815; 27. Mai 1816; Prot. Kl. Rat vom 21. Aug. 1816 und 11. Dez. 1820. — Die Stadt Rheinfelden wies 1827 das Begehren des Martinsstiftes, bei der Stadt 12 000 Franken entleihen zu können, ab. — STAR Protocollum politicum, 27. Okt. 1827.

⁸⁸ *Burkart*, l.c. S. 648.

II. Abschnitt: Der Klerus

Die Reformen Kaiser Josephs trafen vor allem den Weltklerus. Der Pfarrer oder Lokalkaplan war ihm Seelsorger schlechthin. Der Pfarrer als Seelsorger sollte sich nach Josephs Plan nicht nur mit der seelischen, sondern auch mit der leiblichen und zeitlichen Wohlfahrt seiner ihm anvertrauten Herde befassen. Kraft seiner Stellung genoss der Priester beim Volke ein grosses Ansehen und besass einen starken Einfluss auf die ihm Anvertrauten.¹ Joseph II. war von dieser Stellung des Pfarrers zu sehr überzeugt, als dass er nicht Mittel und Wege gesucht hätte, den Geistlichen in seinen Reformplan einzubeziehen. Der Geistliche sollte Staatsbeamter werden und zugleich Träger und Verkünder des neuen Geistes von der Omnipotenz des Staates in Kirchendingen.² Diesem Plane des Kaisers stand die theologische Ausbildung der Geistlichen im Wege.

1. Kapitel. Die Ausbildung

a) *Universitäten und Priesterseminare.* Die Kirche legte zu allen Zeiten Wert auf eine wissenschaftliche Ausbildung des Klerus und jenes apostolischen Geistes, den die kirchliche Wirksamkeit voraussetzt. Zu diesem Zwecke verlangte das Konzil von Trient in jeder Diözese ein Priesterseminar. Hier sollte der kommende Geistliche für seine späteren Aufgaben frei vom Geiste der Welt herangezogen werden. Daher ist es begreiflich, dass sich die Kirche immer gegen eine Einmischung des Staates in den theologischen Lehrplan wehrte.³

Kaiser Joseph II. suchte die theologische Ausbildung seinem System dienstbar zu machen. In Zukunft sollten die höheren Schulen und Seminare des streng kirchlichen Charakters beraubt und damit der Basis des positiven Christentums, der kirchlichen Lehre, durch Abrichtung auf den Staatszweck als Hauptaufgabe, entkleidet werden.⁴ Die sich dem geistlichen Stand widmende Jugend sollte in vollkommener Gleichförmigkeit in den theologischen und moralischen Lehren, sowie in den Sitten ausgebildet werden. Erst nach sechsjährigem Besuch des Generalseminars,

¹ *Winter*, l.c. S. 160—163.

² *Winter*, l.c. S. 143.

³ *Lampert*, l.c. II, S. 204.

⁴ *Brunner*, l.c. S. 190—193.

wenn sich diese Jünglinge dem 23. oder 24. Altersjahre näherten, durften sie zu ihrem Bischof zurückkehren.⁵ Der Bischof von Basel konnte mit einer solchen Vorschrift niemals einig gehen. Er verlangte vielmehr, dass die Priesteramtskandidaten sich wenigstens einige Monate im bischöflichen Seminar in Pruntrut aufhalten mussten. Erst nach gründlicher Prüfung ihrer Fähigkeiten weihte er sie.⁶

Nach Errichtung des Generalseminars in Freiburg i. Br. erhielten die Theologiestudenten den obrigkeitlichen Befehl, statt die unvollkommene Schule in Konstanz die nach dem neuen Lehrplan ausgebaute zu Freiburg i. Br. zu besuchen.⁷ Obwohl die fricktalische Geistlichkeit niemals vom Bischof gezwungen wurde, etwas an den Unterhalt des Seminars in Pruntrut beizutragen, hatte jeder Pfarrer eine jährlich bestimmte Abgabe an das Generalseminar zu leisten.⁸ Durch Neubesetzung der theologischen Lehrstühle war das Generalseminar ein Bollwerk des Josefinismus in Deutschland geworden.⁹ Der Einfluss des Generalseminars liess sich unter dem Klerus bald wahrnehmen. Der Generalseminarist trat auf als ein Gegner des päpstlichen Stuhles, als Eiferer gegen die Bruderschaften und alle besonderen Andachten. Geoffenbarte Geheimnisse fasste er rationalistisch auf und deutete alles Prophetische und Wunderbare weg. Er verachtete das Brevier- und Rosenkranzgebet, die frommen Legenden galten ihm als lügenhafte Märchen.¹⁰

Welches Seminar und welche Bildungsstätten sollte der werdende Theologe besuchen? Für ihn war diese Frage schwer zu entscheiden. Wem sollte er gehorchen, der geistlichen oder weltlichen Behörde? Gehorchte er der weltlichen Behörde, widersprach er dem Befehle des Bischofs. Gehorchte er der geistlichen Behörde, stand er auf schlechtem Fusse mit der Regierung.

Die Regierung empfahl den Theologen besonders den Besuch der Schulen in Wien, Freiburg i. Br., Würzburg und Landshut, von welchen das Licht der Aufklärung und des Josefinismus am hellsten erstrahlte.¹¹ Aber auch Innsbruck, Tübingen, Rottenburg und Bonn waren dem Einfluss des Zeitgeistes in weitem Masse erlegen.¹² Die aargauische Regierung gab dem 1807 von Freiherr von *Wessenberg* in Luzern nach liberalsten Grundsätzen eingerichteten Seminar vor allen andern Studienan-

⁵ STAB 28/6, VI. Reg. Freiburg an Bischof v. Basel, 21. Okt. 1783.

⁶ l.c. Bischof an Reg., 23. Apr. 1784.

⁷ STAA 6384/9 Ex consilio regiminis, 26. Sept. 1783, Zirkular v. 24. Jan. 1791.

⁸ l.c. Ex consilio regiminis, 30. Aug. 1784.

⁹ *Winter*, l.c. S. 67.

¹⁰ *Ritter*, l.c. S. 75; 82—84; *Brentano*, Mskr. l.c. S. 34. Generalseminaristen reiner Färbung waren Pfr. Brentano, Pfr. Zirn, Pfr. Weizmann, Pfr. Wunderlin.

¹¹ *Miszellen* 1808, S. 154.

¹² *Ritter*, l.c. S. 23; *Theiner Augustin*, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten (Mainz 1835), S. 279—304.

stalten innerhalb der Eidgenossenschaft den Vorzug.¹³ Dem Seminar St. Gallen brachte sie mehr Vertrauen entgegen als dem Seminar in Chur.¹⁴ Die französischen Seminare, insbesondere Freiburg i. Ue., Pruntrut und St. Sulpice in Paris waren ihr zu ultramontan.¹⁵ Das Seminar Wolfsau bei Würzburg erschien der Regierung als eine Pflanzschule der Jesuiten für Russland.¹⁶ Wer in Rom studiert hatte, galt als «römischer Finsterling». Den römischen Dokortitel war man gewohnt, als eine besondere Auszeichnung für Schwach- und Dummköpfe zu betrachten.¹⁷

Auch Oberamtmann Fischinger in Rheinfelden mass der Ausbildung des Klerus eine grosse Bedeutung bei.¹⁸ Er betrachtete die Bildung der Geistlichen als einen wichtigen Gegenstand der inneren Staatsverwaltung. «Wirklich sind die Aussichten der Bezirke Rheinfelden und Laufenburg», schrieb er an den Kleinen Rat, «aus ihrer Mitte würdige Religionslehrer zu erhalten, sehr trübe; denn die jungen Männer aus diesen Bezirken, welche sich dem theologischen Studium widmen, studieren, beinahe alle durch Orthodoxe dahin gewiesen zu Augsburg, dem Sitze des Pater Merze und dem Hauptquartiere der Theologaster. In diesem Garten voll Unkraut gedeiht die zarte Pflanze des echten Christentums nicht, denn hier ward sie von jeher zertreten durch den kleineren Fuss der Ketzer-

¹³ Miscellen für neueste Weltkunde, 1807, S. 290.

¹⁴ STAA, Prot. Kl. Rat, 4. Dez. 1818; KW 1 H 7.

¹⁵ *Ernst Münch*, ein Schüler Pfr. Beckers, schrieb 1820 im Schweizerboten S. 412: «Wenn manche dort der Erwartung nicht entsprachen... so ist nicht der frühere Lehrer schuld, sondern Mangel an gehöriger Unterstützung und der ärgerliche Unfug des Studentenwesens bei uns, der, gleich den Winkelschulen einer näheren Aufsicht und kräftigeren Reform von Seite des Bezirks- sowohl als Kantons- schulrates bedürfte, damit nicht Leute ihrem eigentlichen Beruf entzogen, zu Halbwissern und Flachköpfen in den *Klöstern* gebildet und in *Freiburg* im Uechtland zu der alten Dummheit vollendet werden, und die Ehre unseres Fricktals, ja des ganzen Aargau als ungeschickte Seelsorger an den Pranger stellen.» Ihm erwiderte sein ehemaliger Jugendgenosse Alois Lützel Schwab, Theologiestudent, im Schweizerboten 1821 S. 12—13: «Und bevor ich den andern und mir gemachten Vorwurf, dass wir *die alte Dummheit in Freiburg i. Ue. vollenden*, als begründet annehmen kann, so muss mir der viele und grosse Nutzen auf Religion und Sittlichkeit vor Augen gelegt werden, den jene stifteten, die von dem *neuen Lichte der deutschen Aufklärung erleuchtet wurden.*» Münch behauptete aber im Schweizerboten 1821 S. 21 «die *Unzweckmässigkeit jener Schulanstalt und ihren schädlichen Einfluss* auf Schule und Kirchenwesen unseres Kantons Aargau noch einmal; denn wenn man mich fragt, ob dieselbe gute *Missionare, Jesuiten* und Anhänger der *ultramontanischen Kurie* erziehe, so antworte ich *Ja!* fragt man mich aber, ob sie auch tüchtige und tugendhafte Republikaner bilde — erwidere ich mit einem festen *Nein!*»

¹⁶ Prot. der kath. KiKo, I, 10. Dez. 1820. — Wendelin Nussbaumer wurde wegen seinem Studienaufenthalt in der Wolfsau von der Regierung nur ungern auf die Pfarrei Rheinfelden präsentiert.

¹⁷ *Brentano*, l.c. S. 34.

¹⁸ STAA KW 1 A 26, Fischinger an Reg., 17. Mai 1804.

macher oder durch den giftigen Hauch der Höllenkläffer im unteren Keime erstickt. Historia sacra, dogmatica und theologia moralis mit Gewissensfällen alter Weiber durchweht, sind die Hauptteile des Studiums der Theologie in Augsburg, denen noch das canonische Recht des Jesuiten Pichler beigezsetlet wird.» Diesem Uebel zu steuern, machte Fischinger der Regierung den Vorschlag, dass sie entweder den Theologiestudenten einige gute Universitäten zum Studium anweise oder dass eine allgemeine Vorschrift erlassen würde, welche die notwendigen Kenntnisse und Studien von Staates wegen einem Theologiekandidaten vorschreibt. Die Vereinigung beider Mittel schien ihm noch wirksamer.

Diese Vorschläge fanden, wenn auch nicht sofort, ihre Verwirklichung. Sie trafen auf den Widerstand der bischöflichen Kurie. Fürstbischof Franz Xaver Neuveu war niemals gewillt, der Regierung in diesem Punkte zu weichen. Er verlangte von den Theologiestudenten den Besuch französischer Seminare und empfahl besonders den Besuch von Pruntrut und Freiburg i. Ue. Mit der vollen Kraft seiner Persönlichkeit widersetzte er sich dem Besuch der Seminare in Deutschland.¹⁹

Von den 89 Geistlichen des Kapitels Siss- und Frickgau weilten 44 zu ihrer Ausbildung in Freiburg i. Br., 18 in Pruntrut, 15 in Freiburg i. Ue., 9 in Konstanz, 7 in Augsburg, 6 in Solothurn, 5 in Meersburg, 4 in St. Gallen, je drei in Luzern und Würzburg, je zwei in Innsbruck, Mariastein und Wien und je einer in Bonn, Chur, Dillingen, Ehingen, Günsburg, Pfaffenhausen, Salem, Salzburg, St. Blasien und Tübingen. Davon besuchten 29 Geistliche nur einen Studienort, während 46 sich an zwei und mehr Studienorten aufhielten.

b) *Stipendienwesen.* Eine günstige Gelegenheit, den Studienort der Theologen zu bestimmen, fand sich bald.

Der erste Stipendiat, *Meinrad Günther* von Laufenburg, genoss sein Stipendium noch in voller Freiheit.²⁰ Dann aber wurde jedem Stipendiaten gemäss einer Verfügung der Regierung vom liberalen Schulrat die Bildungsanstalt vorgeschrieben, welche er zu besuchen hatte. Diese Weisung war angeblich in der Absicht erlassen, dem Land religiös und sittlich gebildete Geistliche zu verschaffen. Bis 1809 unterwarfen sich alle Theologen dieser Weisung. Bei *Stephan Nombride* von Rheinfelden, der in Freiburg i. Ue. studierte, sah sich die Regierung getäuscht. Er wünschte noch ein Jahr in Freiburg i. Ue. zu verbleiben, was man ihm endlich nachsah. Er beharrte auch im folgenden Jahre auf seiner Weigerung, Freiburg i. Br. aufzusuchen. Die Regierung entzog ihm als Strafe das so dringend benötigte Stipendium.²¹

19 STAA KW 5 H 62, Wohnlich an Kirchenrat, 6. Juli 1828.

20 STAA SR A 24, 12. Dez. 1804.

21 STAA SR B 64, 4. Dez. 1809.

Diese Einstellung beherrschte das katholische Kirchendepartement und später den katholischen Kirchenrat auch in Zukunft. *Fridolin Obrist* von Sulz und *Ferdinand Muggle* von Hornussen erhielten ein Stipendium unter der Verpflichtung, das Seminar in St. Gallen zu besuchen. Zugleich wurde das bischöfliche Ordinariat ersucht, alle hierländischen Theologen ein für allemal nach St. Gallen zu schicken, weil demselben vor allen übrigen in der Eidgenossenschaft der Vorzug gegeben werde.²² Generalprovikar *Tschann* hatte die beiden schon vorher nach Chur gewiesen. Für diesmal liess es die Regierung dabei bewenden, aber sie verlangte nur umso energischer, dass inskünftig nur das Priesterhaus St. Gallen besucht werden dürfe.²³

Noch strenger führte der katholische Kirchenrat die Aufsicht über die Ausbildung des Klerus. Aus dieser Tatsache macht auch der Schweizerbote kein Hehl.²⁴ Ein Reglementsentwurf der Geschäftsführung des Kirchenrates²⁵ räumte ihm folgende Kompetenzen ein: § 20. Der Kirchenrat wacht darauf, dass jeder Theologiekandidat vor dem Seminariumseintritt oder vor Empfang der höheren Weihen vor der geistlichen Prüfungskommission eine angemessene Prüfung besteht und durch Zeugnisse seine bisherigen Studien und den Lebenswandel nachweist. § 22. Der Kirchenrat zieht alljährlich von allen Pfarrherren Bericht ein, wer von ihren Pfarrangehörigen Theologie studiert und wo. § 23. Alle Jahre werden vom Rektor der Studienanstalt über den Studienerfolg und den Lebenswandel Erkundigungen eingezogen. § 25. Der Kirchenrat schreibt ihnen den Besuch einer bestimmten Studienanstalt vor und die Fächer, über welche sie Kollegien zu hören haben.

Trotz schärferer Kontrolle über die Studien der Geistlichen, mit der der Staat streng und sorgfältig über die Ausbildung wachte, machte sich der Mangel an Kenntnis zur praktischen Seelsorge immer mehr geltend. Ein subsidiärer Aufenthalt im Hause eines Pfarrers oder die wenigen Monate in einem auswärtigen Bistumsseminar hatten diesen Mangel nicht behoben.²⁶

Eine eigentliche theologische Staatsprüfung einzuführen und alle Theologen damit zu erfassen, bot die Ausstellung des Tischtitels.

c) *Der Titulus patrimonii*. Den Patrimoniumstitel, auch titulus mensae genannt, kann eine Gemeinde, eine geistliche oder weltliche Korporation oder eine Privatperson einem Weihekandidaten ausstellen. Der Aussteller eines solchen Titels garantiert dem Geistlichen einen standes-

²² STAA, Prot. Kl. Rat, 23. Nov. 1818.

²³ l.c. 4. Dez. 1818.

²⁴ Schweizerbote 1825 S. 188.

²⁵ STAA KiKo-Akten, 15. Nov. 1820.

²⁶ *Freymund*, l.c. S. 99.

gemässen Unterhalt, falls er, zur Ausübung seines Berufes als Seelsorger auf irgendeine Weise unfähig, auf eine Unterstützung angewiesen ist.

Alter Gewohnheit gemäss stellte die Heimat- oder Wohngemeinde im Fricktal diesen Titel aus.²⁷ Um die Gemeinden finanziell zu schützen, wurde schon am 20. Januar 1783 die Ausstellung eines Tischtitels für Auswärtsgeborene ohne besondere Erlaubnis verboten.²⁸ Um die Freude am Weltpriesterstande den Jünglingen, die Lust und Neigung hiezu verspürten, nicht zu nehmen, erleichterte die österreichische Regierung ihnen diesen Schritt dadurch, dass der Religionsfonds die Ausstellung des Tischtitels auf sich nahm.²⁹ So sehr sich die aargauischen Machthaber stets auf die josefine Gesetzgebung und Uebung berufen haben, wichen sie doch in diesem Punkte entschieden von ihr ab.³⁰ Nun sahen sich die Weihekandidaten gezwungen, diesen Titel wieder von ihren Heimatgemeinden ausstellen zu lassen.

Dadurch kamen die Gemeinden oft in finanzielle Bedrängnis, oder sie mussten wenigstens befürchten, dass sie den standesgemässen Unterhalt einiger Geistlicher auf sich nehmen müssten. So hatte die Gemeinde Mumpf Dr. *Evangelist Wunderlin* den Tischtitel ausgestellt.³¹ Durch unglückliche Verkettung der Umstände wurde Wunderlin seiner Pfründe entsetzt, nahm aber, obwohl er in tiefster Armut lebte, den Tischtitel nicht in Anspruch. Gipf und Oberfrick stellten 1820 ihrem Mitbürger *Franz Joseph Sutter* den Tischtitel aus. Sutter hatte in Freiburg i. Br. Theologie studiert, war dort wegen schlechten Lebenswandels weggewiesen worden und gelangte trotzdem zum Priestertum. Kaum zum Priester geweiht, gab er durch seinen Lebenswandel ein solches Aergernis, dass die bischöfliche Kurie ihn in priesterliche Korrektion setzen wollte und an Gipf und Oberfrick das Ansuchen auf standesgemässen Unterhalt Sutters stellte. Er entzog sich der verdienten Korrektion durch Flucht nach Paris und verbrachte sein Leben als Feldprediger in Frankreich. Noch immer blieb es für die Gemeinden zu befürchten, dass er ihnen über kurz oder lang zur lebenslänglichen Versorgung anheimfiele.

Solche ökonomischen Nachteile betrafen nicht den Staat als solchen. Dennoch konnte dadurch sein Wohl in Mitleidenschaft gezogen werden, insoweit es auf religiöser Erbauung und sittlicher Erziehung beruht. Die Mängel zu beheben, hatten zahlreiche Staaten bereits dadurch vorgesorgt, dass sie der willkürlichen Ausstellung des Tischtitels Schranken setzten.

²⁷ Vgl. Pfarrtabelle im Anhang, die einige Beispiele aufführt.

²⁸ *Petzek I*, S. 230; 316; 266; 231—232.

²⁹ *Petzek I*, S. 260—262. STAA 6384/10, Zirkular der k.k. Regierung vom 26. Jan. 1792.

³⁰ STAA, Prot. Kl. Rat, 22. Mai 1822.

³¹ STAA 6384/10, 24. Sept. 1780.

Das bewog das katholische Kirchendepartement, eine ähnliche Massregel zu erlassen.³² Der Tischtitel durfte von jetzt ab nur noch mit besonderer Erlaubnis der Regierung ausgestellt werden. Diese Erlaubnis wurde nur dann erteilt, wenn der katholische Kirchenrat dem Weihekandidaten das Zeugnis über hinreichende Seelsorgekenntnisse sowie über entsprechende sittliche Eigenschaften unterbreitete.³³

Der Vorschlag der katholischen Kirchenratskommission wich von dieser zweiten Bestimmung ab, indem er noch Bestimmungen über eine theologische Staatsprüfung für den Patrimoniumstitel vorsah. Die katholische Kirchenratskommission hielt eine solche Prüfung für unumgänglich notwendig, in der Meinung, dass auf die Zeugnisse der in- und ausländischen Lehranstalten kein Verlass sei und dass selbst der theologische Dokortitel keine sichere Gewähr der Fähigkeit zur praktischen Seelsorge bedeute. Wenn sie der Regierung über die theologischen Kenntnisse des Bewerbers hinreichende Auskunft erteilen sollte, so war hiezu eine schriftliche wie mündliche Prüfung erfordert. Dadurch glaubte der katholische Kirchenrat, die ganz unwissenden Elemente vom Priesterstande ausschliessen zu können.³⁴

Als 1824 die Tischtitelprüfung endlich unumgänglich geworden, erleichterte der Fürstbischof von Basel den Eintritt in das Priesterseminar dadurch, dass er diese Prüfung, weil Provikar *Wohnlich* zugleich Mitglied des katholischen Kirchenrates war, als das «pro receptione ad seminarium» geltende Examen erklärte.³⁵

2. Kapitel. Das Kollaturrecht

Die Einflussnahme der Landesregierung beschränkte sich nicht mehr wie unter Kaiser Joseph II. nur auf die Ausbildung der Geistlichen. Im Kollaturrecht winkte dem Staat ein weit kräftigeres und erfolgreicherer Mittel, sich die Geistlichkeit dienstbar zu machen.

a) *Die Inhaber des Kollaturrechtes.* Der Inhaber des Kollaturrechtes, Kollator genannt, hat in erster Linie das Kollationsrecht, das ist das Recht der Stellenbesetzung. Wer demnach Eigentümer dieses Rechtes war,

³² STAA KW 1 J 12, Gutachten des kath. Kirchenrates, 5. Dez. 1822.

³³ l.c. Verordnung vom 6. Febr. 1823.

³⁴ STAA KW 1 J 23, KiKo an Kl. Rat, 19. Mai 1824.

³⁵ STAA KiKo-Akten, Wohnlich an KiKo, 29. Sept. 1826.

dem stand auch die Befugnis zu, die Pfründe durch eigene Wahl zu besetzen.³⁶

Solange das Fricktal zum Breisgau gehörte, waren die Kollaturrechte wie folgt verteilt: Der Deutschorden war Kollator von Frick und Möhlin; das fürstliche Damenstift Säckingen von Laufenburg (dessen Pfarrer sich Rektor und Pfarrer von Kaisten nannte und dem auch das Patronatrecht von Kaisten zustand), Hornussen, Kaisten, Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Gansingen, Wegenstetten, Zuzgen, Mettau und Sulz; das Domstift Arlesheim von Zeiningen und Kaiseraugst; das Kloster Mariastein von Wittnau; das Martinsstift in Rheinfelden von Eiken, Herznach und Wölflinswil; die vorderösterreichische Regierung von den Kanonikaten des Martinsstifts in Rheinfelden, während 1 Kanonikat von der Universität Freiburg i. Br. besetzt wurde.³⁷ Das Kollaturrecht von Magden besass das Kloster Olsberg, der Abt von Tennenbach das Kollaturrecht von der Pfarrei Olsberg. Das Kollaturrecht in Leuggern behaupteten die Johanniter von Leuggern. Der Freiherr von Schönau-Wehr beanspruchte das Kollaturrecht in Oeschgen.³⁹ Am meisten Kollaturrechte besass unzweifelhaft das Damenstift Säckingen. Kraft dieser Rechte besetzte die Aebtissin die meisten Pfarreien des Fricktals mit ihr genehmen Kandidaten. Obervogt, Vögte und Stabhalter mussten während vielen Jahren sehen, wie die Pfründen an auswärtige, meist stiftsäckingische Kapläne verliehen, die einheimischen Priester beinahe mit Verachtung übergangen und so entweder zum beständigen Vikarieren oder zum Verlassen der Heimat gezwungen wurden. Sie gaben daher ihrem Unwillen in einer Bittschrift an den Fürstenbischof von Basel Ausdruck, indem sie erklärten, dass es unbillig sei, zusehen zu müssen, «wie auswärtige Priester die schweissvolle Arbeit unserer Landesinsassen geniessen und deren eigene Kinder davon ausgeschlossen werden». Daher zögere mancher Vater, seinen Sohn zum Priesterstande gelangen zu lassen, da er wegen des Stifts Säckingen doch keine

³⁶ *Hagenbuch*, Die kath. Kollaturen im Aargau, S. 17. — Das Kollaturrecht wurde seit dem 12. Jahrhundert von der päpstlichen Politik zu einem blossen Präsentationsrecht dem Bischof gegenüber erniedrigt. Nach gemeinem Recht war demnach der Bischof Kollator. Das Kollationsrecht des Fürstbischofs von Basel wurde im Aargau zu einem blossen Formrecht — zur Verleihung der cura animarum — während das Präsentationsrecht an Bedeutung gewann. Demnach stand der unmittelbare Einfluss des Bischofs auf die Besetzung einer Pfründe in keinem Verhältnis zum Präsentationsrecht, das sich faktisch zum Kollationsrecht erweitert hatte. Vgl. auch *Hinschius*, Das Kirchenrecht. I. Kath. Kirchenrecht, 4 Bde., (Berlin 1869—88); *Sägmüller*, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts (Freiburg i. Br. 1924/30) 4. Aufl.

³⁷ *Fetzer*, l.c. S. 26—27.

³⁸ STAB A 86.

³⁹ *Hagenbuch*, l.c. S. 47.

Aussicht habe, in der Heimat sein Brot zu finden, denn die besten Pfründen würden oft mit minder tüchtigen Schwaben und Schweizern besetzt. Die Schwaben kämen mittellos in die Seelsorge und überschwemmt mit zahlreichen armen Familienangehörigen das Fricktal und zögen viel Geld aus dem Land, während die eigenen Priester in der besten Vollkraft untätig von der Landschaft oder den ohnehin verarmten Gemeinden unterhalten werden müssten.⁴⁰ Von den 89 Pfarrern, welche im Kapitel Siss- und Frickgau von 1780—1830 wirkten, stammten nur 52 aus dem Fricktal, während 24 Geistliche aus Schwaben, 11 aus der Schweiz und 2 aus dem Elsass herkamen.

Es war einer der frühesten Gedanken der aargauischen Kirchenpolitiker, die Kollaturrechte an sich zu bringen, um fremden Einfluss, geistigen wie politischen, auszuschalten.⁴¹ Das verraten schon die 1803 an die Pfarrgeistlichkeit des Fricktaler Kapitels gerichteten Fragen:⁴²

1. Welche Bevölkerungszahl zählt der Kirchensprengel?
2. Wieviele Gemeinden enthält derselbe?
3. Ist damit eine Filiale verbunden?
4. Worin bestehen die sämtlichen Pfarrgebäude?
5. Wem obliegt die Erbauung und Unterhaltung der Kirchen- und sämtlicher Pfarrgebäude?
6. In welchem Zustand befinden sich die Pfrundgebäude und sind bald beträchtliche Reparaturen notwendig?
7. Worin bestehen die Pfrundgüter?
8. Worin besteht das Einkommen des Pfarrers? Von wem und auf welche Art wird es entrichtet?
9. Hat der Pfarrer bei Beziehung seines Einkommens einige Beschwerden und Auslagen?

Nach genauer Prüfung der eingetroffenen Antworten erkannte die aargauische Regierung die materiellen und geistigen Vorteile, welche ihr aus der Besitznahme der Kollaturrechte erwachsen konnten. Sie sicherte sich daher die Erwerbung der Kollaturrechte durch Gesetz vom 12. Mai 1804.⁴³ Denselben Zwecke diente auch das Dekret vom 2. Mai 1809, nach welchem kein Kollaturrecht einer Pfarrpfründe ohne Vorwissen und Einwilligung der Regierung verkauft oder sonstwie verändert werden durfte. Vielmehr war der Regierung davon Anzeige zu machen, auf dass sie «*die damit verbundenen Genüsse zu handen des Staats*» an sich bringe.⁴⁴ Der Aargau betrachtete sich als Erbe aller Kollaturrechte der vorderösterreichischen Regierung, der Universität Freiburg i. Br., des

⁴⁰ STAB A 28/1, Obervogt an Bischof, 20. Dez. 1790.

⁴¹ Müller, l.c. II S. 183.

⁴² STAA KW 6 A 14, Zirkular vom 16. Dez. 1803.

⁴³ STAA KW 6 A 14, Aarg. Ges. Slg. 1847 Bd. 2 S. 603 Nr. 266.

⁴⁴ STAA KW 6 B 10; Aarg. Ges. Slg. 1847 Bd. 2 S. 604 Nr. 267.

Abtes von Tennenbach, des Deutschordens und der von ihr aufgehobenen Klöster. Es war der Regierung ein Leichtes, Pfarrer Weizmann in Laufenburg das Patronatsrecht über Kaisten zu entziehen. Umsonst beklagte Pfarrer Brentano diesen Verlust.⁴⁵ Es gelang ihr auch, dem falsch unterrichteten Freiherrn von Schönau-Wehr das Kollaturrecht von Oeschgen 1818 zu entwinden.⁴⁶ Sein Begehren um Entschädigung wurde kalt abgewiesen.⁴⁷ Vergeblich erhob der Fürstbischof von Basel auf das Kollaturrecht Leuggerns Anspruch.⁴⁸

Weniger Interesse brachte die Regierung dem Patronatsrecht über die *mandachersche Kaplanei*⁴⁹ in Laufenburg entgegen. Kollator war nach dem Stiftungsbrief der Senator familiae. Wenn ein Anverwandter der Familie sich darum bewarb, hatte er das ausschliessliche Recht auf diese Pfründe. Dem Gemeinderat in Laufenburg stand demnach kein Einmischungsrecht in die Besetzung dieser Pfründe zu.⁵⁰ Dieses Beneficium war nach österreichischem Recht als ein Privateigentum der Familie Mandacher zu betrachten und konnte daher ohne Konkurs als Beneficium simplex vom Kollator verliehen werden. Jedoch musste der Regierung von einer Besetzung Anzeige gemacht werden.⁵¹ Die aargauische Regierung wollte es anfänglich nicht zugeben, dass ein Bürger vom rechten Rheinufer einen Vorschlag auf eine Fricktaler Pfründe machen könne. Um Streitigkeiten zu vermeiden, liess sie den Fall auf sich beruhen.⁵² Nach dem Absterben der mandacherschen Familie fiel das Kollaturrecht an den Fürstbischof von Basel. Die Regierung setzte diesem Heimfall eines Kollaturrechtes an den Bischof kein Hindernis in den Weg.⁵³ Auch beliess sie das Patronat der von mantelinischen Kaplanei in Frick den Vorstehern des Kapitels Siss- und Frickgau.⁵⁴

Keine einzige Pfründe konnte ohne staatliche Bestätigung besetzt oder neu errichtet werden. Der Staat war dafür besorgt, dass eine von

⁴⁵ STAA KW 5 A 64, Didner an Reg., 18. Sept. 1808.

⁴⁶ STAA KW 5 A 44, Reg. an Bezirksamt Laufenburg, 3. Aug. 1804; KW 6 C.10, Vertrag vom 15. Febr. 1818.

⁴⁷ STAA KW 6 C 10, 15. Febr. 1828.

⁴⁸ STAA KW 6 C 1, 5. Okt. 1814.

⁴⁹ Das mandachersche Benefizium zählt drei Stifter: Joh. Bapt. Mandacher und Maria Boxlerin machten am 24. Juni 1714 in Laufenburg die 1., Simon Mandacher, k.k. Fortifikationsbaumeister in Wien, am 7. Januar 1728 die 2. und Eugen Viktor Mandacher am 24. Mai 1737 die 3. Stiftung. Diese drei Stiftungen wurden zu einer einzigen vereinigt. Ein grosser Teil des Stiftungsvermögens blieb 1803 auf dem rechten Rheinufer und konnte nicht mehr eingebracht werden.

⁵⁰ STAA KW 4 A 10, Didner an Reg., 16. Juli 1804.

⁵¹ l.c. Fischinger an Reg., 19. Juli 1804.

⁵² l.c. Reg. an Didner, 19. Juli 1804.

⁵³ STAA, Prot. Kl. Rat, 14. Okt. 1816.

⁵⁴ Vgl. Abschnitt 4 über das Kirchenvermögen.

nichtstaatlicher Seite her beabsichtigte Ausstattung einer neuen Pfarrei nicht wieder ein Kollaturrecht bedinge, welches nicht dem Staate gehörte, indem er meistens die Dotation selbst übernahm. Die Neugründungen von Pfarreien, Lokalkaplaneien und Hilfspriesterstellen sind somit eine direkte Folge des ersten Erwerbsdekretes. Auf diese Weise wurde der Staat Kollator von Ittenthal⁵⁵ und der Hilfspriesterstellen im Fricktal. Von den 43 Seelsorgepfründen im Fricktal besetzte im Jahre 1830 der Kanton Aargau 31 ausschliesslich, 1 auf Doppelvorschlag des Stifts in Rheinfelden, 6 das Martinsstift in Rheinfelden, 1 die Stadt Rheinfelden auf Präsentation des dortigen Stifts, 1 die Stadt Laufenburg, 1 der Bischof von Basel, 1 das Kloster Mariastein und 1 Dekan, Kämmerer und Juraten des Fricktalerkapitels.⁵⁶ Es kann daher nicht bestritten werden, dass der Staat bei der Pfründenbesetzung den grössten Einfluss geltend machen konnte.

Den Zeitgenossen schien ein solches Vorgehen als gegen die Gesetze der katholischen Kirche gerichtet. Selbst der Kanton Zürich betrachtete es als «etwas auffallend».⁵⁷ Von *Forstmeister*, der Deutschordensminister, sah sich zu einer Protestation an den Landammann der Schweiz genötigt. «Wenn die Kollaturen in dem blossen Präsentationsrecht bestünden, sohin bloss eine Ehrenberechtigung wären», schrieb er,⁵⁸ so würde man sich diese Verfügung gefallen lassen müssen, nachdem aber bei den Kollaturen des ritterlichen Deutschen Ordens nicht nur das Jus denominandi verbunden ist, sondern auch die Zehendberechtigungen und die Competenzen der Pfarrvikarien auf das innigste mit selben verwebt ist, so werden Eure Excellenz und eine Hochansehnliche Tagsatzung nach der beywohnenden Billigkeit von selber leicht ermässigen, dass die Einziehung der Kollaturrechte ritterlichen Deutschen Ordens als Fürsten und Stand des Deutschen Reiches nicht Platz geniessen können.» Der Landammann vermochte anfänglich diese Befürchtungen nicht zu teilen, dass der Kanton Aargau den Kollaturrechten zu nahe treten könnte. Er hielt es für unmöglich, dass der Aargau einen allgemeinen Entscheid betreffend die Erwerbung der Pfrundgüter zu fällen wage.

Der Landammann rechtfertigte seinen Standpunkt in dieser Frage aus aussenpolitischer Rücksichtnahme. Jeder rasche Schritt zum Nachteil des Deutschen Ordens konnte sehr leicht, wenn auch nicht für den

⁵⁵ Ittenthal wurde durch Dekret vom 27. April 1812 als Lokalkaplanei vom Staat gegründet. — Aarg. Ges. Slg. 1847, 2. Bd. S. 594 Nr. 264, 2; Hagenbuch l.c. S. 63.

⁵⁶ Die Aarg. Ges. Slg. 1847 Bd. 2 S. 608—611 Nr. 269 bietet ein Verzeichnis sämtlicher geistlicher Pfründen und ihrer Kollatoren im Kanton.

⁵⁷ STAA KW 6 A 14 Reg. Zürichs an Kl. Rat 1. Sept. 1804.

⁵⁸ STAA KW 6 A 11, Forstmeister an Landammann, 2. Aug. 1804.

Kanton Aargau, so doch für andere Kantone gefährliche Folgen haben.⁵⁹ «Der Hoch- und Deutschmeister, ein österreichischer Fürst», schrieb er an die aargauische Regierung, «findet beim Wienerkabinett eine mächtige Unterstützung. Ja, man kann sogar sagen, dass Oesterreich aus der Sache des Deutschen Ordens einigermassen seine eigene Sache mache, indem, wie es neuerdings ziemlich an den Tag gekommen ist, die Entziehung der Güter und Gefälle, welche die Kommende Beuggen im Fricktal inne hatte — eine der vorzüglichsten Ursachen oder wenigstens einer der scheinbarsten Vorwände gewesen seye, aus denen man gegen Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Schwyz und Bünden die Entreissung von beynahe 4 Millionen Gulden schweizerischen Eigentums zu rechtfertigen suchte.»⁶⁰

Der Kleine Rat des Kantons Aargau hielt es nicht für notwendig, diese Rücksichten in Anwendung zu bringen. Nur solange er und der Grosse Rat über diesen Gegenstand nichts anderes verfügten, wollte er die Kollaturrechte unangetastet lassen und solange es die Grundsätze eines selbständigen Staates in staatsrechtlicher Hinsicht zuliessen.⁶¹ Noch im selben Jahr 1804 trat das Gesetz bezüglich des Kollaturrechtes in Kraft. Schon vor Inkrafttreten desselben schien es dem katholischen Kirchendepartement ein Leichtes zu sein, wenigstens die Kollaturrechte der inländischen geistlichen Korporationen durch einen Machtspruch der Regierung für den Kanton zu gewinnen.⁶²

b) Die Ausübung des Kollaturrechtes. Wie bereits erwähnt, steht dem Kollator das Recht auf die Ernennung des Pfrundinhabers, m. a. W. die Pfarrwahl zu.

Bei der Besetzung einer Pfarrpfründe wurde gemäss altem Herkommen der Kapitelsweibel von Pfarrei zu Pfarrei geschickt mit der Meldung, dass eine Pfründe neu zu besetzen sei.

Seit den Tagen Joseph II. war es üblich geworden, dass das bischöfliche Generalprovikariat jährlich zwei sogenannte Generalkonkursprüfungen abhielt, an denen sich solche Geistliche, die sich um Pfarrpfründen bewerben wollten, einzufinden hatten. Unter Pfarrkonkurs oder Konkursprüfung ist jenes theologische Examen zu verstehen, das katho-

⁵⁹ Entgegen der österreichischen Gewaltpolitik der Inkamation verfocht die Schweiz in vermögensrechtlicher Hinsicht den Standpunkt des Rechts. Das Vorgehen Aargaus kompromittierte die schweizerische Aussenpolitik. — Vgl. BAB Med. 642, Vorstellungen von Crumpipens an den Landammann der Schweiz vom 28. Dez. 1803 und 15. Juli 1804.

⁶⁰ STAA KW 6 A 11, Landammann an Kl. Rat, 31. Aug. 1804.

⁶¹ STAA l.c. Kl. Rat an Landammann, 14. Nov. 1804

⁶² STAA KW 6 A 14, Antrag des kath. Kirchendepartementes vom 19. Juli 1804.

liche Geistliche vor Erlangung einer Pfründe zu bestehen haben.⁶³ Der josefine Pfarrkonkurs legte das Schwergewicht der Prüfung weniger auf theoretische als auf praktische Kenntnis der Seelsorge. Vorträge von Predigten, Katechesen und Ansprachen an Krankenlagern mussten gehalten werden.⁶⁴ Die schriftlichen Konkursarbeiten mussten der Landesstelle eingeschickt werden.⁶⁵ Auch sollten nur Examinatoren, die mit den Grundsätzen der geläuterten Theologie und des Staatskirchenrechtes vertraut waren, als solche zugelassen werden.⁶⁶ Jene Geistlichen aber, die sich in der Seelsorge besonders durch ihre guten Grundsätze und ihren Eifer für eine zweckmässige Verbreitung der Aufklärung auszeichneten, wurden konkursfrei erklärt, das heisst, sie konnten sich um jede zu besetzende Pfarrpfründe bewerben, ohne sich der Konkursprüfung unterziehen zu müssen.⁶⁷

Eine Neuregelung dieser Verhältnisse schien gegeben, als sich Generalprovikar Didner in Rheinfelden niedergelassen hatte. Starb ein Pfarrer, so meldete der Friedensrichter des betreffenden Kreises dessen Ableben dem Amtsstatthalter, der sogleich die Regierung davon in Kenntnis setzte.⁶⁸ Der bischöfliche Kommissär und der Generalprovikar bestimmten den Tag der Konkursprüfung, die jeweils in Rheinfelden stattfand. Das Generalprovikariat sandte der Regierung einen Vorschlag entsprechend den Fähigkeiten und der Würdigkeit der Bewerber. Nach dem Tode Generalprovikars Didner glaubte sich die Regierung befugt, vom Bischof von Basel verlangen zu dürfen, dass die Konkursprüfungen in Rheinfelden stattfinden müssten, obwohl Generalprovikar Tschann in Dornach wohnte. Aus Billigkeitsgründen erklärte sie sich bereit, dem Provikar wenigstens die Reisekosten zu vergüten.⁶⁹ Missverständnisse entstanden auch dadurch, dass einige Bewerber ihre Bittschriften und Stellengesuche direkt an die Regierung sandten, statt auf dem Wege über das Generalprovikariat. Damit war es oft unmöglich, dass das Generalprovikariat der Regierung eine vollständige Vorschlagsliste unterbreiten

⁶³ Das Konzil von Trient verordnete die Vergebung der Pfründen durch einen Konkurs. So stand jedem fähigen und eifrigen Geistlichen der Zutritt zur Pfründe offen. — Das «Schweizerische Museum» 1816 preist S. 383 den josefinen Pfarrkonkurs als unvergesslichen Ruhmes würdig. — Vgl. Cod. Jur. Can. can. 459, 84.

⁶⁴ *Winter*, l.c. S. 171.

⁶⁵ *Petzek* I, l.c. S. 276, Hofdekret vom 25. Januar 1783.

⁶⁶ *Petzek* I, l.c. S. 296—309, Hofdekret vom 9. Febr. 1784.

⁶⁷ *Petzek* I, l.c. S. 318—321, Hofdekret vom 24. Dez. 1785. Vgl. Anhg.: Pfarrtabelle, die einige Beispiele aufführt.

⁶⁸ Pfrunderledigungen waren der v.östr. Regierung direkt von den Ortsobrigkeiten mitzuteilen. — STAA 6384/4, Ex consilio regiminis, 5. Febr. 1784.

⁶⁹ STAA KW 5 D 4, Kl. Rat an Tschann, 19. Febr. 1810; KiKo-Akten, Wohnlich an KiKo, 4. Juni 1827.

konnte. Die Regierung schrieb die erledigten Pfründen im Intelligenzblatt aus. Ausser dem Tag der Wiederbesetzung war aber den ausserfricktalischen Geistlichen der Tag der Konkursprüfung nicht bekannt. Mehrere Male meldeten sich Priester aus dem zum Bistum Konstanz gehörenden Teil des Aargaus, ohne dass sie auf dem Verzeichnis des passierten Konkurses erschienen. Damit alle Kantonsbürger gleichgestellt waren, verlangte die Regierung vom Generalprovikariat, dass es den Tag des Konkurses ebenfalls im Intelligenzblatte veröffentliche.⁷⁰ In widerrechtlicher Weise, um ihren Willen und ihre Macht dem Generalprovikar noch deutlicher zu zeigen, erwählte die Regierung *Alois Abt von Bünzen* ohne Konkursprüfung auf die Pfarrei Schupfart.⁷¹

Auf solche Weise gelangten nicht die besten Elemente in den fricktalischen Klerus. Es war selbst für den Bischof von Basel unangenehm, sehen zu müssen, wie ein ganzes Ruralkapitel von Klerikern durchsetzt wurde, die nicht zu seiner Diözese gehörten und deren Vorleben ihm und seiner Kurie unbekannt waren. So kam es zu jenen inneren Schwierigkeiten, die sich so nachteilig auswirken sollten.

Das Volk hatte nicht den geringsten Einfluss auf die Pfarrwahl. Unbeachtet blieben seine Bittschriften und Wünsche, wenn sie auch an und für sich noch so berechtigt und gut begründet waren.⁷²

Widerrechtliche Pfarrwahlen waren durchaus keine Seltenheit. Wir möchten bloss an die simonistische Wahl Pfarrer Brentanos nach Gansingen erinnern,⁷³ an die Wahl des Kanonikus Augustin Goriupp in Rheinfelden zum Propst,⁷⁴ an die Ernennung Pfarrer Schmid nach Obermumpf, der im Widerspruch zum kanonischen Recht auf einen beträchtlichen Teil seines Pfrundeinkommens verzichten musste,⁷⁵ und schliesslich an die Wahl Pfarrer Müllers nach Olsberg, der ohne Konkursprüfung den greisen Pfarrer Schmid aus Tennenbach im Amte verdrängte.⁷⁶

Die Einstellung des Geistlichen in seinem Amte steht nach kirchlichem Recht nur der Kirche zu. Die österreichische Gesetzgebung bestimmte aber schon vor Joseph II., dass Regular- und Säkulargeistliche, die sich in ungeziemenden Ausdrücken gegen die landesfürstlichen

⁷⁰ STAA KW 4 B 28 Kl. Rat an Didner, 3. Dez. 1807.

⁷¹ STAA KW 4 B 26 1807.

⁷² Für die Wiederbesetzung der Pfarrei Obermumpf auf den 15. Okt. 1804 meldeten sich 13 Bewerber, unter ihnen der schon seit 13 Jahren in Obermumpf tätige Vikar Delrieu. Die Gemeinde Obermumpf bat die Regierung, ihr den Vikar als Pfarrer zu geben oder Pfr. Wocheler. Die Regierung wählte Pfarrer Schmid aus Kaiseraugst, der ein Zeugnis Fischingers vorwies. — STAA KW 4 A 13.

⁷³ *Brentano*, l.c. S. 47.

⁷⁴ STAA 6728, Neuveu an Kl. Rat, 31. Okt. 1820.

⁷⁵ STAA KW 4 A 13.

⁷⁶ Vgl. Abschnitt I, Anm. 75.

Gesetze und Verordnungen ergingen, der Landesstelle anzuzeigen wären, damit sie abgesetzt oder entsprechend gestraft werden konnten.⁷⁷ Auch Fahrländer hatte eine analoge Bestimmung in die fricktalische Kantonsverfassung übernommen.⁷⁸ Die aargauische Regierung hielt sich für befugt, eine Absetzung oder eine Suspension im Amte zu verfügen. Von dieser angeblichen Befugnis machte sie auch in einigen Fällen Gebrauch.⁷⁹

Es ist daher verständlich, dass nicht einmal die Pfarrinstallation, eine eigentlich streng kirchliche Angelegenheit, vom Dekan allein vollzogen werden konnte. Auf den Staatskollaturen musste zu dieser Amtsübertragung stets noch der Oberamtman beigezogen werden.⁸⁰

c) *Die Pfarrbesoldung.* Aufs engste mit dem Kollaturrecht verbunden ist auch das Recht des Zehntenbezuges und damit die Pflicht zur Ausrichtung der Besoldung an den Geistlichen.

Besonders diese Seite des Kollaturrechtes musste verlockend erscheinen. Die Behauptung *Freymunds*,⁸¹ dass sich ein Pfarrer vor seiner Wahl hätte verpflichten müssen, auf einen Teil seines Pfrundeinkommens zu verzichten, trifft auf Obermumpf zu. Ungehört blieb der Protest des Kapitels und ungehört verhallte die Stimme des Bischofs gegen diese wider das kanonische Recht verstossende Massnahme.⁸² Darin mag auch einer der Hauptgründe liegen, warum sich der Bischof auf das Staatsbesoldungsgesetz der Geistlichen im Fricktal vom Jahre 1809 weder einlassen wollte noch konnte. Es war ihm nicht unbekannt geblieben, dass die Besoldung der Geistlichen durch Staatsgesetze und Willkürakte eine Verminderung erfahren hatte. Der Pfarrer von Zeiningen verlor 1803 mehr als den dritten Teil seiner Besoldung, denn der Kanton Aargau brachte die Gefälle des Domstiftes Arlesheim an sich, dessen Schaffner der Pfarrer von Zeiningen bisher gewesen war.⁸³ Ueber diese Verringerung der Besoldung vermag auch die von *Bronner* in seiner Geschichte des Aargaus⁸⁴ gebotene Tabelle nicht hinwegzutäuschen. Bronner versucht sich in einer allgemeinen Vorbemerkung auf Archivalien zu berufen und daraus zu beweisen, dass das Pfrundeinkommen von 1803—1830 gestiegen sei. Folgende Tabelle dürfte den Tatsachen besser entsprechen:

⁷⁷ *Petzek* I, l.c. S. 216—217.

⁷⁸ *Burkart*, l.c. S. 594.

⁷⁹ Sie setzte Vikar Trüb in Leuggern ab, weil er sich gegen Verteilung und Herausgabe des dortigen Bruderschaftsfonds durch Wort und Tat verteidigt hatte. Ebenso suspendierte sie Pfr. Wunderlin in Mumpf und wollte ihn auch dann noch nicht einsetzen, als der Provikar um Einsetzung bat.

⁸⁰ STAA KW 6 B 6, Kreisschreiben für Oberämter, 14. Dez. 1807.

⁸¹ *Freymund*, l.c. S. 106.

Das Pfrundeinkommen (Tabellarische Uebersicht)

Pfarrei Lokalkaplanei	Einkommen vor 1803 ⁸⁵			Einkommen nach 1803			Holzkompetenz Klafter	Besoldung nach Klassifikation £
	£	Btz	Rp	£	Btz	Rp		
Eiken	1688	6	2 ¹ / ₂	1536	—	—	—	— 86
Frick	1640	9	9	1020	8	3	—	1850 87
Gansingen	3528	6	9 ¹ / ₄	1828	—	—	3 (von der Gemeinde)	2000 88
Herznach	1942	9	1 ³ / ₄	?			20 (aus der Pfaffenhalde)	— 89
Hornussen	1412	—	8	1293	—	—	—	1650 90
Ittenthal seit 1812 Lokalkaplanei	—	—	—	590	—	—	3 (von der Ge- meinde, gratis zum Pfarrhaus geführt)	— 91
Kaiseraugst	1268	7	2 ¹ / ₂	1185	3	6	8 (von der Gemeinde)	1300 92

⁸² Das kanonische Recht gestattet unter keinen Umständen eine Besoldungsverringerung eines Pfrundinhabers. Die «portio congrua» muss stets gewahrt werden. Demnach kann ein Pfrundinhaber weder sein eigenes Einkommen noch das seiner Nachfolger durch Verzicht rechtmässig vermindern. — STAA KW 4 B 24, Didner an Reg., 29. Okt. 1807.

⁸³ STAA KW 5 E 28.

⁸⁴ Bronner, Der Kanton Aargau, Bd. 2, S. 229—230.

⁸⁵ Bronner, l.c. S. 229 beruft sich für seine Tabelle auf eine Zusammentragung von Staatssekretär Strauss, dessen Tabelle nach einer Spezifikation vom Jahre 1803 stammen soll und nach den Angaben der Pfarrer selbst. — Vorliegende Tabelle hat das Etat der Pfarreinkommen von 1803 (STAA KW 5 D 1 a) als Grundlage und die in den Anmerkungen angeführten Angaben der Pfarrherren.

⁸⁶ STAA KW 5 H 71,

⁸⁷ STAA KW 5 D 24.

⁸⁸ STAA KW 5 H 59.

⁸⁹ STAA KW 5 G 39.

⁹⁰ STAA KW 5 D 1a.

⁹¹ Arg. Ges. Slg. 1847 Bd. 2 S. 594 Nr. 264, 2. Darin sind 200 Fr. Staatsbeitrag inbegriffen. — KW5E 13 beziffert das Pfrundeinkommen auf 663 Fr. 2 Btz. 7 Rp., während Bronner, l.c. S. 229 es mit Fr. 682.72 angibt.

⁹² STAA KW 5 H 62 a.

Pfarrei Lokalkaplanei	Einkommen vor 1803 ⁸⁵			Einkommen nach 1803			Holzkompetenz Klafter	Besoldung nach Klassifikation £
	£	Btz	Rp	£	Btz	Rp		
Kaisten	1737	9	7 ² / ₃	1200	—	—	6 (Eichenholz)	1700 ⁹³
Laufenburg	2384	9	4 ¹ / ₂	1100	—	—	keine	2000 ⁹⁴
Leuggern	1796	—	5	1022	7	5	Pfr. 18, Kaplan 3 u. 150 Reis- wellen	1900 ⁹⁵
Magden	1871	9	2	?			12 (von der Gemeinde)	1600 ⁹⁶
Mettau	1850	4	2	1406	1	4	6 (von der Ge- meinde. Der Pfr. muss es machen lassen, und 2 aus dem Pfarrwald)	1900 ⁹⁷
Möhlin	1311	3	8 ¹ / ₂	1384	5	9	6 (von der Ge- meinde. Der Pfr. muss es machen lassen, und 2 aus dem Pfarrwald)	1850 ⁹⁸
Mumpf- Wallbach	2008	5	3 ² / ₃	1227 (589)	5	7	keine	1800 ⁹⁹
Obermumpf	3131	7	7 ¹ / ₁₂	1500	—	—	keine	1800 ¹⁰⁰
Oeschgen	1083	7	4	903	7	—	keine	1000 ¹⁰¹
Olsberg	833	4	3	1200	—	—	5 (vom Staat, u. 400 Reisswellen)	950 ¹⁰²

⁹³ STAA KW 5 D 15.

⁹⁴ STAA KW 5 (Angabe Pfr. Weizmanns).

⁹⁵ STAA KW 5 D 47.

⁹⁶ STAA KW 5 D 15, Vom Zehntloskauf von 17 700 Franken wurden 850 Franken für die Armen abgezogen.

⁹⁷ STAA KW 5.

⁹⁸ STAA KW 5 G 31.

⁹⁹ STAA KW 5 E 26.

¹⁰⁰ *Freybund*, l.c. S. 106. — *Bronner*, l.c. S. 230 erweckt mit 2 Zahlen den falschen Anschein (A 2000 und B 3483), als ob das Pfarreinkommen um 1483 Fr. gestiegen wäre.

¹⁰¹ STAA KW 5 D.

¹⁰² Die Besoldungserhöhung auf 1200 Franken dauerte nur bis 1835, wo sie auf 1000 Fr. beschränkt wurde. — Aarg. Ges. Slg. 1847 Bd. 2 S. 394 Nr. 264, 7.

Pfarrei Lokalkaplanei	Einkommen vor 1803 ⁸⁵			Einkommen nach 1803			Holzkompetenz	Besoldung nach Klassifikation
	£	Btz	Rp	£	Btz	Rp		
Rheinfelden	1394	3	6 ¹ / ₃	1394	3	6 ¹ / ₃	—	— 103
Schupfart	1253	4	1/2	887	3	—	keine	1200 104
Stein	1075	6	8 ⁵ / ₆	656	3	10/11	keine	1000 105
Sulz	2006	3	1/3	1318	4	1	keine	1900 106
Wegenstetten- Hellikon	1611	3	6	1200	3	5	7 Klafter (4 von Wegenstetten und 3 von Hellikon)	1650 107
Wittnau	1203	9	2/3	?			—	— 108
Wölflinswil	1724	—	5	?			15 (von der Gemeinde)	— 109
Zeiningen	1495	—		600	—	—	12 (von der Gemeinde)	1500 110
Zuzgen	1419	9	4 ⁵ / ₆	1159	8	29/16	7 (von der Ge- meinde, und 200 Reiswellen)	1500 111

103 Einkünfte eines Kanonikats am Chorherrenstift Rheinfelden.

104 STAA KW 5 D 17.

105 STAA KW 5 D 26 und G. 33.

106 STAA KW 5 D 15.

107 STAA KW 5 D.

108 Expositurpfründe von Mariastein.

109 Kollaturpfründe vom Stift Rheinfelden.

110 STAA KW 5 G 28. Pfr. Beckers historische Nachrichten von der Pfarrei Zeiningen. — PFA Zeiningen: *Huwiler*, Chronik der Pfarrei Zeiningen.

111 STAA KW 5 E 28. — Die Holzmasse beziehen sich nicht auf die heutigen Masse und sind nach Orten verschieden. — Vergleicht man den Besoldungsetat der kath. Geistlichen mit dem der protestantischen Geistlichkeit (STAA KW 5 D 33), so zeigt sich deren grösseres Einkommen deutlich.

Alle Pfarr- und Kaplaneibenefizien waren 1803 mit genügendem Pfrundvermögen dotiert. Die Pfründer erhielten da und dort noch Zuschüsse von den Gemeinden, den Kirchen oder aus milden Stiftungen. Der Staat hatte keine Zuschüsse zu entrichten. Jedoch wurden alle, besonders die fetten Pfründen, in der Zeit nach 1803 durch Aufhebung des kleinen und Loskauf des grossen Zehnten, der Bodenzinse und durch andere staatliche Verfügungen immerhin empfindlich geschmälert. Bei einer allgemeinen Pfrundreform hätte sich durch eine allfällige staatliche Klassifikation noch eine weitere Besoldungsverringerung ergeben.¹¹² Die meisten Pfarrer des Fricktals klagten in der Zeit von 1803—1830 über eine Verminderung ihrer Besoldung. Nur einer stellte einen Zuwachs seines Pfrundeinkommens fest. Es kam sogar soweit, dass ein Pfarrer wegen des zu geringen Einkommens seine Pfarrei verliess, um in der Ferne ein besseres Glück zu suchen.¹¹³ Wohl versprach die Regierung der Geistlichkeit bei Abnahme des Huldigungseides 1803 Beibehaltung, ja sogar Erhöhung des Pfrundeinkommens. Nach Ablegung dieses Eides hielt sie sich nicht mehr zur Haltung dieses Versprechens verpflichtet. Eine diesbezügliche Bittschrift der Geistlichkeit blieb unberücksichtigt.¹¹⁴ Ueberlegte sich nun nicht mancher Vater, ob er seinen Sohn auf einem so kostspieligen Weg zum Priestertum gelangen lassen wolle und wurde nicht mancher gewiss fähige Kopf auf diese Weise vom Seelsorger-Beruf abgeschreckt?

Um den Klerus einigermaßen zu besänftigen, erschien am 28. Juni 1804 das Kleinzehntenentschädigungsgesetz für katholische Staatspfründen. Es erfüllte einzelne Forderungen der Bittschrift.¹¹⁵ So erhielten die Pfarrer, wie sie es gewünscht hatten, das Einkommen für 1804 in Natura. Für den verlorenen Kleinzehnten erhielten sie vom Staat eine Entschädigung, wenn ihr Einkommen die Kompetenz nicht erreichte, welche die

¹¹² *Fetzer*, l.c. S. 24—25; *Hagenbuch*, l.c. S. 68.

¹¹³ Aus diesem Grunde verliess Pfr. *Abt* in Schupfart angeblich seine Pfründe, wie er in einem Briefe an Provikar Tschann vom 9. Juni 1821 (STAA KiKo-Akten) ausführt: «Cum rectores politici reditus Parochiae Schupfartensis valde minuere intendunt, et jura eiusdem non nisi per sententiam superioris judicis salvari possunt, hoc Beneficium, quo per quatuordecim propemodum annos jam fruor, mihi non amplius arridet. Quam ex causam durante coram iudice lite molestum trans mare iter, ad explorandum meliorem fortunam, suscipere statui.»

¹¹⁴ STAA KW 5 A 25, Bittschrift des Kapitels vom 17. Mai 1804.

¹¹⁵ Pfarrer Brentano zeigte auch hier wieder einmal seine unkollegiale Haltung gegenüber seinen Amtsbrüdern. Sein Protest gegen diese Bittschrift veranlasste eine nähere Untersuchung, in der sich herausstellte, dass mehrere Unterschriften nicht eigenhändig erfolgt waren. Die anwesenden Geistlichen hatten alter Gewohnheit gemäss auch für die abwesenden und kranken Amtsbrüder unterzeichnet. Auf Anraten Oberamtmann Fischingers unterliess die Regierung eine Bestrafung der Fehlbaren.

staatliche Klassifikation festsetzte. Diese Klassifikation erfolgte für alle Staatspfründen je nach Grösse der Bevölkerung, je nach Umfang des Pfarrbezirkes und den Pfarrverrichtungen in vier Klassen, deren erste nicht unter 2000 Franken, deren zweite nicht unter 1800 Franken, deren dritte nicht unter 1500 Franken und deren 4. nicht unter 1000 Franken anzuschlagen war. Es ist bemerkenswert, dass bei Festsetzung der Klassifikation nicht die Grösse des Pfrundgutes, sondern gemäss revolutionärer Anschauung lediglich die Arbeitslast des Pfarrers ausschlaggebend war. Der Geistliche hatte nun den Zehntenbezug, der oft mit Unannehmlichkeiten verbunden war, an den Staat abgetreten und wurde von diesem in direktem Besoldungsverhältnis entlohnt.¹¹⁶ Dieses Dekret zeigt einmal mehr, wie überlegen sich der Staat dem kirchlichen Recht gegenüber fühlte und mit welcher Eigenmächtigkeit er in allen kirchlichen Bereichen auftrat.

Das verrät auch der Gesetzesvorschlag über das Besoldungswesen vom Jahre 1805. Der Fürstbischof von Basel sah ein derartiges Gesetz als von zu schwerwiegenden Folgen begleitet an. Er war nicht bereit, ohne Zustimmung des Nuntius oder direkte Rücksprache mit Rom dem Gesetzesvorschlage beizupflichten. Ein solches Gesetz hätte nicht nur den Satzungen des kanonischen Rechtes widersprochen, sondern es wäre dadurch im Fricktal eine für das Gebiet der ganzen Schweiz einmalige Neuerung getroffen worden. Damit wäre die Geistlichkeit, besonders in Notzeiten, Gefahr gelaufen, den Grossteil ihres Einkommens zu verlieren.¹¹⁷

Der Gesetzesvorschlag wurde — obwohl eine Anzahl Doktrinäre sich über die Erklärung des Bischofs von Basel hinwegsetzen wollten — verworfen und das Dekret des Grossen Rates vom 28. Juni 1804 auch für die Zukunft als Richtschnur genommen.¹¹⁸

Völlig ungenügend war die Bezahlung der Pfarrverweser. Gemäss einer josefinen Verfügung von 1783 erhielt ein Pfarrverweser 25 fl. rhein. im Monat. Daraus vermochten mehrere Pfarrverweser nicht einmal Kost und Logis herauszuschlagen. Die aargauische Regierung erhöhte die Besoldung der Pfarrverweser auf monatlich 48 Franken.¹¹⁹

d) Unterhalt der Pfrundgebäude und Kirchen. Da der Patron gewöhnlich auch Zehntherr war, besass er die Pflicht des Unterhaltes der

¹¹⁶ Aarg. Ges. Slg. 1847 Bd. 2 S. 595—597 Nr. 265.

¹¹⁷ STAA KW 5 A 64, Didner an Reg., 18. Sept. 1808.

Der Bischof von Konstanz stimmte dem Entwurf bedingungslos bei. Doch gehörten zu seinem Sprengel nur die beiden Staatskollaturen Wohlenschwil und Birnenstorf.

¹¹⁸ STAA KW 5 A 64, 7. Juni 1805.

¹¹⁹ STAA KW 5 D 38, 4. Juni 1812.

Pfrundgebäude und Kirchen.¹²⁰ Die Baupflicht war eine der schwersten Lasten des Patrons, was sich besonders bei Neubauten zeigte. Die Pfrundgebäude hatte der Staat auf Staatskollaturen allein zu unterhalten, ausgenommen in Gansingen. Bei Kirchenbauten war der Chor vom Patron, das Langhaus von der Gemeinde zu erbauen. Die Kirchenfabrik hielt Turm und Sakristei in baulichem Unterhalt. Die Gemeinden hatten die Hand- und Fuhrfronen unentgeltlich zu leisten.¹²¹

Während der Mediation und Restauration blieb fast kein Pfrundhaus ohne bauliche Veränderung. Es war eine baufreudige Zeit. Das erfuhren auch die zahlreichen Kirchen und Kapellen.

3. Kapitel. Die Hilfspriester

Nach dem Verschwinden der Kapuzinerklöster in Rheinfelden und Laufenburg machte sich ein starker Mangel an Aushilfskräften für die Seelsorge bemerkbar.

Wohl versuchte sich der Priester *Josef Anton Studer* aus Wangen im Kanton Solothurn durch seine uneigennützigere Hilfsbereitschaft in dieser Hinsicht zu betätigen. Er hatte sich um 1800 in Wallbach niedergelassen und wohnte in einem Gartenhäuschen. Für Nahrung und Kleidung sorgte er selbst. Seine Seelsorge galt vor allem der Ortschaft Wallbach, die zur Pfarrei Mumpf gehörte. Gerne eilte er den Pfarrern zu Hilfe, die ihn um solche anriefen. Obwohl er kein Beneficium besass, verlangte er niemals Lohn für seine Arbeit. Als er endlich älter und presthafter geworden war, sprach ihm das Fricktaler Ruralkapitel eine Jahresunterstützung von 80 Franken zu.¹²² Es bat die Regierung, ebenfalls nach ihren Kräften den verdienten Priester zu unterstützen. Diese nahm die Gelegenheit wahr, hielt die Gemeinde Wallbach, für deren Wohl Studer die besten Lebenskräfte verzehrt hatte, an, auch etwas zur Verschönerung des Lebensabends dieses verdienten Mannes beizutragen, und bewilligte ihm bis zu seinem Ableben alljährlich auf erneutes Gesuch des Ruralkapitels eine Unterstützung von 150 Franken.¹²³

Mit Einverständnis der bischöflichen Kurie und des Kapitels rief die Regierung durch Dekret vom 26. Juni 1814 zwei Hilfspriesterstellen ins Leben, deren Besetzung sie sich selbst vorbehielt und die sie aus den Interessen des fricktalischen Religionsfonds besoldete. Beide Hilfspriester

¹²⁰ *Heuberger*, l.c. S. 15—17.

¹²¹ *Hagenbuch*, l.c. S. 23.

Der Benefiziat war nur bau- und unterhaltungspflichtig, wenn sein Einkommen die «congrua» überstieg, oder wenn er selbst Dezimator war. Dies traf im Fricktal nur für Gansingen und Obermumpf zu.

¹²² STAA, Prot. kath. Kirchenrat, 11. Nov. 1825.

¹²³ STAA KiKo-Akten, Reg. an Ruralkapitel, 16. Okt. 1826.

bezogen jährlich je 800 Franken nebst freier Kost und Logis, die ihnen der sie zur Aushilfe angerufene Pfarrer zu entrichten hatte.

Bald sahen Regierung und Klerus ein, dass zwei Hilfspriester unmöglich zwei Kapuzinerklöster ersetzen konnten, obwohl ihr Wirkungsfeld allein auf das Fricktaler Kapitel beschränkt war. Das Dekret vom 28. Dezember 1822 erhöhte die Zahl der Hilfspriester auf vier. Sie bezogen einen Gehalt von je 400 Franken und wurden vom Kleinen Rat ernannt. Dazu kam noch ein Zuschlag von je 100 Franken für Wohnung und Holz. Ueber ihren Einsatz hatte der Dekan zu bestimmen. Die Pfarrer hatten beim Dekan den Hilfspriester anzufordern. Der Dekan verteilte sie je nach Bedürfnis in die Pfarreien. Es wurde ihnen ein gewisser Ort zum Wohnen vorgeschrieben, eine sogenannte Station. Den Wohnsitz innerhalb der Ortschaft durften sie selbst wählen. Es war ihnen nur verboten, dauernd in einem Wirtshause zu wohnen.¹²⁴

4. Kapitel. Die geistliche Gerichtsbarkeit¹²⁵

Das Wesen der Kirche fordert, damit alle Mitglieder und Organe treu zu ihrer Pflicht stehen, eine Kirchenzucht. Diese bezweckt notwendigerweise die Wahrung der Bekenntniseinheit, die Aufrechterhaltung der Sozialordnung in der kirchlichen Gemeinschaft und insbesondere in seelsorgerlicher Hinsicht die Wahrung des christlichen Lebenswandels. Das kirchliche Lehramt leitet diese Befugnis aus eigener Machtvollkommenheit und nicht von der staatlichen Hoheit her ab. Daher ist die Wahrung der Kirchendisziplin oder die geistliche Gerichtsbarkeit eine spezifisch *innerkirchliche* Angelegenheit.¹²⁶

Freiwillig unterstellt sich der Geistliche durch die Tonsur dem bischöflichen Krummstab und so anerkennt er als unterstes Glied der Hierarchie die Jurisdiktion und Obergewalt des Bischofs. Es ist daher keine Frage, dass der Geistliche bei geistlichen Vergehen nur der geistlichen Jurisdiktion und dem geistlichen Gericht unterstehen kann. Der Geistliche ist aber nicht allein Mitglied der Kirche. Als Individuum ist er auch Glied des Staates. Als Glied des Staates untersteht er dessen Gesetzen, insofern sie den bürgerlichen Bereich berühren und mit dem göttlichen Gesetz nicht in Widerspruch stehen. Begeht daher der Geistliche Verbrechen gegen staatliche Gesetze oder gegen die Mitmenschen,

¹²⁴ STAA KW 1 F 27, Dekret vom 26. Brachmonat 1816; Vollziehungsdekret vom 1. Januar 1817; Rapport Weissenbachs vom 22. Brachmonat 1816. — Aarg. Ges. Slg. 1847 Bd. 2 S. 590—592 Nr. 263 A und B.

¹²⁵ Wir betrachten hier das geistliche Gericht nur in Hinsicht seiner Strafgewalt gegen Kleriker.

¹²⁶ Lampert, l.c. I, S. 191—196.

so steht die Gerichtsbarkeit dem Staate zu. Als Seelsorger ist der Geistliche Priester und Bürger zugleich. Begeht er Verbrechen, die sich gegen beide Gewalten richten, die geistliche und die weltliche, so wird er von beiden beurteilt.¹²⁷

Das war die rechtliche Grundlage der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Zeit Kaiser Josephs. Wenn die Verbrechen gegen den Staat gerichtet waren, so war das Beisein eines geistlichen Kommissärs gestattet, der jedoch von staatlicher Seite streng bewacht wurde, damit er sich nicht in die Erkenntnisse und Weisungen «quoad temporalia» einmische.¹²⁸

Dieselben Rechtsnormen waren massgebend für Gerichtsfälle, die sich in der Mediation und Restauration im Fricktal abwickelten.

1. Fall Zirn:

Pfarrer Karl Zirn von Tettwang hatte als Strafe für seinen unpriesterlichen Lebenswandel die Diözese Konstanz verlassen müssen. Nach seiner Permutation nach Eiken war seine Besserung nicht von langer Dauer. Als er rückfällig wurde, suspensierte der Bischof den Pfarrer. Mit der Urteilspublizierung war Dekan *Mösch* beauftragt worden. Als Pfarrer Zirn den Empfang des Urteils schriftlich bestätigte, erklärte er dem Dekan, er werde sich gegen dieses Urteil beim Appellationsgericht in Aarau beschweren, da er weder das Urteil des Bischofs noch ein Regierungskonklusum in dieser Hinsicht anerkennen könne, indem nach der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 Artikel 2 über öffentliche Gewalten seine Angelegenheit durch den Zivilrichter, welchen das Appellationsgericht darstelle, entschieden werden müsse. Das Urteil trete erst nach Entscheidung durch das Appellationsgericht in Kraft und er anerkenne den Pfarrverweser Meyer nicht, lasse ihn aber in Rücksicht auf Bischof und Regierung seines Amtes walten, wenn es seinen Rechten unbeschadet geschehe.¹²⁹

Am 7. Juli 1807 wurde Pfarrer Zirn von Generalprovikar Didner aufgefordert, sich am 9. Juli bei ihm in Rheinfeldern zu stellen. Er leistete dem Befehl Folge in der Hoffnung, über Dinge befragt zu werden, die seine Verrichtungen als Pfarrer betrafen. Wie erstaunte aber Pfarrer Zirn, als er vom Generalprovikar über Dinge befragt wurde, die seiner Meinung nach nur dem Zivilrichter unterstanden. Aus persönlicher Achtung vor dem Generalprovikar, teils um ihn von der Nichtigkeit seines Verdachtes zu überzeugen, beantwortete sie der Pfarrer. Es war ihm unbegreiflich, dass wenige Tage später ein Urteil erschien, das seine ganze Existenz in Frage stellte, da beim Verhör nichts gegen seine Pfarrverrichtungen vorkam, die allein dem Spruche des Bischofs unterworfen

¹²⁷ *Petzek* I, S. 473—474; II. S. 314—319.

¹²⁸ *Geier*, l.c. S. 75.

¹²⁹ STAA KW 4 B 22, Bischof an Reg., 27. Juli 1807.

seien. Er wurde zum zweitenmal zur Rechenschaft gezogen und dem Urteil gemäss für Dinge bestraft, die schon längstens abgetan waren.¹³⁰ «Der entsetzt werden soll», schrieb Pfarrer Zirn an die Regierung,¹³¹ «ist auch Bürger des Staates, in dieser Eigenschaft gehört er dem Staate zu, seine Entsetzung trifft nicht nur seinen Zivilstatus und bürgerliche Ehre, sondern auch seine zeitlichen Einkünfte; über diese Dinge kommt sowohl Kenntnis als Disposition dem Staate oder der Landesregierung zu. Ueberhaupt kann eine so wichtige Bestrafung, als die Pfarrentsetzung ist, ohne gemeinschaftliche Untersuchung und spezielle Begnehmigung der Landesregierung nie statt haben. In der Hinsicht ist der Pfarrer in doppelter Eigenschaft als Priester und als Staatsbürger an die Landesregierung, die ebenfalls in der doppelten Eigenschaft als Beschützerin der im Staate liegenden Kirchen und ihrer Diener und als höchste Zivilbehörde zu betrachten ist, seinen Rekurs im Falle einer ungerechten Bedrückung oder widerrechtlichen Strafe zu nehmen berechtigt.»

Hier wäre es für die Landesregierung ein Leichtes gewesen, unter irgend einem Vorwand einzugreifen und die geistliche Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen. Der Vorsteher des katholischen Kirchendepartementes, *Fidel Weissenbach*, lehnte es in seinem Gutachten¹³² eindeutig ab, da Pfarrer Zirn den Rekurs weder an die Regierung selbst, noch nach Rom ergriffen habe. Weil Zirn überhaupt bloss an eine Apellation nach Rom gedacht habe, anerkenne er das geistliche Forum. Nach dem angenommenen Grundsatz hatte die Regierung die Kompetenz des Bischofs als geistlichen Richter anerkannt und konnte ihm die landesherrliche Handbietung zur Vollziehung dieses Urteils ebensowenig als einer andern kompetenten Behörde entziehen. Zirn wurde vom Bezirksamtmann von Laufenburg gezwungen, seine Pfründe zu verlassen. Er zog sich trostlos nach Murg zurück.

Eindeutig hatte die Regierung im Falle Pfarrer Zirns den josefinen Grundsatz anerkannt, dass innenkirchendisziplinarische Vergehen einzig dem Spruche des Bischofs unterstanden.

2. Fall Brentano.¹³³

Dass sie diesen Grundsatz bei Pfarrer Bentano nicht mehr anerkennen wollte, geht auf den starken Einfluss des liberalen Schulrates zu-

¹³⁰ Eines dieser Vergehen war eine ungesetzliche Kopulation, welches das Bezirksgericht Laufenburg im Auftrag der Regierung untersuchte und beurteilte, ohne dass das geistliche Gericht Gelegenheit zum Eingreifen besass. Zirn erfüllte das Urteil. — Der Kl. Rat sprach dem Bezirksgericht über diesen Gerichtsfall sein Wohlgefallen aus, weil er allein *politisch* erledigt werden konnte. — STAA, Prot. Kl. Rat, 17. März 1806.

¹³¹ STAA KW 4 B 22, Zirn an Reg., 30. Aug. 1807.

¹³² STAA KW 4 B 22.

¹³³ STAA KW 1 D 29.

rück.¹³⁴ Wie in verschiedenen Bezirken schulfreundliche Pfarrer, so hatte auch Brentano in Gansingen die Aufgabe übernommen, ein Landschullehrerinstitut zu führen. Bald kamen Gerüchte in Umlauf, dass Brentano in der Naturlehre Dinge darlege, die der katholischen Religion widersprächen.¹³⁵ Dekan *Winter* und Pfarrer Häselin¹³⁶ schritten zur Anzeige bei der Kurie und dem katholischen Kirchendepartement. Die Regierung liess durch den Laufenburger Bezirksamtmann ein Protokoll aufnehmen, das die Unschuld Brentanos dartun sollte. Ein von kirchlicher Seite aufgenommenes widerlegte sie. Dass die Regierung in diesem Falle das geistliche Gericht nicht anerkennen wollte, ging auf den Schulrat zurück, der behauptete, Brentano könne als Leiter des Schullehrerinstituts kirchlich nicht bestraft werden. Brentano war aber in erster Linie Pfarrer und Seelsorger, nur nebenamtlich Vorsteher des Landschullehrerinstituts. Es ist Sache der Kirche, über die Reinheit der Glaubenslehre zu wachen, wenn der Pfarrer sie auch in der Schule auslegt. Die kirchliche Strafe war keineswegs entehrend. Der bischöfliche Offizial hatte Pfarrer Brentano acht Tage geistliche Exerzitien im Kloster Dornach auferlegt. Brentano erklärte sich bereit, sich den Exerzitien zu unterziehen, verdrehte aber die Tatsachen vor dem Schulrat. Dekan Winter und Pfarrer Häselin erhielten von der Regierung einen strengen Verweis. Diese hielt damit die Sache für abgetan. Als der Schulrat aber sah, dass die geistliche Behörde in ihrem Vorhaben weiterschritt, suchte er nach Mitteln, «die ungemässigten Ausbrüche geistlicher Despotie zu zügeln und solche unleidliche Missbräuche zu unterdrücken». Er schlug dem Kleinen Rate daher 1. sofortige Absetzung und Nichtanerkennung des Provikars Tschann vor, der sich mit regierungsrätlicher Genehmigung einen Nachfolger aus dem Klerus des Kantons Aargau selbst bestimmen könne, da es sehr ungeschickt sei, dass ein Solothurner Provikar sei, der den Befehlen der Landesregierung nicht strikte Folge leiste und über die aargauische Geistlichkeit verfüge. Auch soll 2. die ehemals im Fricktal in Kraft gestandene Verfügung, dass kein Geistlicher ohne landesherrliche Genehmigung von seinen Oberen in Untersuchung gezogen werden könne, wieder neu eingeschärft werden.¹³⁷ Der Kleine Rat wagte es

¹³⁴ *Jörin*, (Argovia 53) S. 37 begeht den Fehler, den Fall Brentano allein zu betrachten und losgelöst von der übrigen Gerichtspraxis aus einem Einzelfall allgemeine Schlüsse zu ziehen. Dass ein Historiker niemals aus einem Einzelfall allgemeine Schlüsse ziehen darf, dürfte bekannt sein.

¹³⁵ Dass Pfarrer Brentano antikatholische Lehren verfocht, kann nach der Lektüre seiner persönlichen Schriften nicht geleugnet werden. Vgl. Brentano, Beiträge zur Geschichte der Tal- und Kirchengemeinde Gansingen. Mskr.

¹³⁶ *Jörin*, l.c. las S. 38 statt Häseli(n) irrigerweise Häfeli.

¹³⁷ Das Hofdekret Kaiser Leopolds II. vom 17. März 1791 verlangte, dass Fehler der Geistlichen zuerst der geistlichen Behörde gemeldet werden sollten, damit die bischöflichen Rechte nicht geschmälert wurden.

nicht, den Provikar abzusetzen, da es sich bei der Vorladung Brentanos vor den Provikar nicht um ein geistliches Gericht, sondern ein blosses Zusichrufen zu väterlicher Ermahnung und Zurechtweisung zur Pflicht gehandelt hatte. Der Kleine Rat versicherte dem Bischof, dass er die Vorladung eines Geistlichen vor die vom Bischof bezeichnete Behörde im Kanton auf vorläufiges Ansuchen nicht verweigern werde. Denselben Grundsatz liess er durch die Oberämter an alle Pfarrgeistlichen des Fricktals bekanntmachen.¹³⁸

Noch einmal erregte zu Beginn der 20er Jahre ein neues Verfahren gegen Pfarrer Brentano gewaltiges Aufsehen. Mehrere pastorelle Unklugheiten Pfarrer Brentanos führten zu einem argen Zerwürfnis mit seinen Pfarrkindern in Gansingen. Achtzehn Männer der Gemeinde erschienen bei Ammann Obrist und erklärten, sie seien die ältesten Männer im Dorfe und wüssten nicht, zu welcher Stunde sie vor den göttlichen Richterstuhl gerufen würden. Daher hätten sie eine geistliche Hilfe für ihre Seelen nötig. Pfarrer Brentano könne ihnen diese Hilfe nicht leisten, weil sie seiner Taten wegen bis ins Aeusserste mit ihm verfeindet seien. Diese Männer gelangten an die geistliche Oberbehörde mit der Bitte, es möchte ein Kapitelsvikar nach Gansingen geschickt werden. Bereits am 30. März 1821 traf ein Kapitelsvikar in Gansingen ein. Am Tage vorher drangen 60 Gansinger lärmend und tobend in das Haus des Ammanns ein und verlangten mit groben Ausdrücken Absendung einer schriftlichen Klage nach Aarau und Schönenwerd. Denselben Wunsch äusserte eine Gemeindeversammlung und erhob ihn zum Beschluss. Mit Abfassung der Klage wurde der Advokat *Lang* von Aarau betraut. Die 19 Klagepunkte wurden von der versammelten Gemeinde gutgeheissen und an geistliche und weltliche Obrigkeit eingegeben. Schon am 2. Mai wiederholte die Gemeinde die Klage bei Regierung und Bischof, wie in der Folgezeit noch öfters. Geistliche wie weltliche Behörde fällten keinen überstürzten Entscheid. Die Gansinger wurden ungeduldig und besuchten die Pfarrkirche nicht mehr, sondern eilten zum Gottesdienst in auswärtige Kirchen. Am 3. September 1821 hielt Oberamtmann Bachmann von Laufenburg in der Kirche Gansingen eine Gemeindeversammlung ab und forderte die Bürger solange zum Gehorsam auf, bis geistliche und weltliche Obrigkeit ein Urteil gesprochen hätten. Er untersagte im Namen der Regierung eine Klage in dieser Sache bei kirchlichen Stellen ausserhalb des Aargaus. Damit waren gemeint sowohl der Bischof in Offenburg, als sein Koad-

¹³⁸ Trotzdem beanspruchte der Bischof von Basel das Recht, einen Geistlichen wegen Pflichtvernachlässigung und leichteren Fehlern vor sich rufen zu können, ihn zu ermahnen und ihm nötigenfalls geistliche Exerzitien vorzuschreiben. Der Bischof anerkannte den Beschluss der Regierung nur für den Fall, dass gegen einen Geistlichen eine förmliche geistliche Untersuchung und Bestrafung erfolgte.

jutor in Solothurn und der Nuntius in Luzern. Obwohl der Oberamt-
mann die Gansinger zum Besuch des Pfarrgottesdienstes, der Christen-
lehre und der Schule anhielt, besuchten sie weder den Pfarrgottesdienst
noch schickten sie die Kinder in die Schule. Endlich erschien die schon
lang erwartete Untersuchungskommission, bestehend aus dem Kanzler
des Generalprovikars und dem Oberamtman Bachmann von Laufenburg
in Vertretung der Regierung. Die Untersuchung dauerte volle 15 Tage.
Geistliche und weltliche Behörden setzten Pfarrer Brentano in seinen
kirchlichen Funktionen wieder ein. Das Volk aber blieb halsstarrig und
erging sich in groben Schmähungen und Beschimpfungen sowohl des
aufgeklärten Pfarrers Brentano, als der Regierung und der geistlichen
Oberbehörde. Mehrere Unruhestifter mussten verhaftet und ins Gefängnis
gesteckt werden. Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung wurde
ein ständiger Landjägerposten errichtet.

Inzwischen griff die Beunruhigung weiter um sich. Am 26. Dezember
1821 versammelten sich im Gemeindehaus 50 Gansinger zu einer gesetz-
widrigen Gemeindeversammlung und schickten eine Deputation — natür-
lich ohne Erlaubnis der Regierung — an den bischöflichen Koadjutor
Glutz in Solothurn. Diese Deputation hatte keinen Erfolg. Als die Unruhen
den Siedepunkt erreichten, traf ein Landjägerkommando von 9 Mann
in Gansingen ein, um Ruhe und Ordnung herzustellen. Fünf Mann dieses
Kommandos blieben zwölf Tage in Gansingen, während vier nach fünf
Tagen schon wieder zurückgezogen wurden, da die Gemeindeversammlung
mit 109 gegen eine Stimme der Regierung Gehorsam versprochen hatte.
Am 22. Februar 1822 fällte die Regierung im Einverständnis mit der
geistlichen Oberbehörde das Urteil und entsetzte die beiden Gemeinderäte
Urban Hollinger und Josef Egg ihres Amtes, während mehrere Läster-
mäuler ins Gefängnis wanderten und die Gemeinde die weltliche Unter-
suchung und Exekution mit 493 Franken 77½ Rappen bezahlte. Die Re-
gierung bezeugte auch Pfarrer Brentano ihr Missfallen wegen des unvor-
sichtigen Benehmens und verurteilte ihn zur Bezahlung der geistlichen
Untersuchungskosten. Damit war aber keine der Parteien befriedigt.
Pfarrer und Volk misstrauten einander und brachten sich gegenseitig
die notwendige Achtung nur schwer entgegen. Daher permutierte Pfarrer
Brentano nach Laufenburg.

Die Beantwortung der Schuldfrage fällt nicht leicht. Pfarrer Bren-
tano wie einzelne Gansinger tragen die Schuld, denn beide Teile gingen
zu weit. Dieses Zerwürfnis wäre unterblieben, wenn gewisse Bürger und
Einzelfamilien ihren Racheplänen gegen den Pfarrer nicht freien Lauf
gelassen hätten. Andererseits darf angenommen werden, dass Pfarrer Bren-
tanos josefine Gesinnung und leidenschaftliche Natur die Flamme der

Rache noch schürte, so dass ein Vorgehen von Seiten der Gansinger gegen ihn auch in religiöser Hinsicht begreiflich erscheint.¹³⁹

Dieser zweite Gerichtsfall Brentano zeigt deutlich, dass die aargauische Regierung auch in der Restaurationszeit entgegen der Ansicht mehrerer Autoren gewillt war, die Oberhoheit des Staates über die Kirche nicht preiszugeben.

3. Fall Wunderlin.

Pfarrer Wunderlin mahnte 1814 in der Kirche von Mumpf zu bürgerlicher Ruhe und warnte vor Blutvergiessen. In einer Beschwerde an die Regierung hatte er 1813 geschrieben: «Nun sind Sie, hochgeachtete Herren, Präsident und Räte der Patron von der Pfarrei zu Mumpf mittelst der Staatsumwälzung geworden . . .»¹⁴⁰ Wegen persönlicher Streitigkeiten mit Propst Challamel stand er auch mit der bischöflichen Kurie nicht in bestem Einvernehmen. Die Regierung leitete gegen Pfarrer Wunderlin wegen ruhestörerischen Verhaltens eine bezirksgerichtliche Untersuchung ein.¹⁴¹ Die Untersuchung fand in Mumpf statt und wurde von Bezirksstatthalter Wohnlich aus Rheinfelden geführt. Auf Verlangen des bischöflichen Offizialates wohnte ihr Chorherr Pur als bischöflicher Kommissär bei. Oberamtmann Fischinger achtete darauf, dass Kommissär Pur sich in die Untersuchung nicht einmischte und nur als Zeuge waltete.¹⁴² Auf Wunsch der Regierung wurde Pfarrer Wunderlin seiner Pfründe entsetzt.¹⁴³ Dadurch geriet er, weil die Pfarrei Mumpf nur 589 Franken Einkommen abwarf und der Vikar davon 500 Franken beziehen sollte, in bitterste Not. Die Regierung leistete darum die halbe Besoldung des Vikars aus der Staatskasse. Wunderlin erlangte bis zu seinem Lebensende nie mehr den vollen Genuss seiner Pfründe, obwohl sich die geistliche Oberbehörde mehrmals bei der Regierung für ihn eingesetzt hatte.¹⁴⁴

4. Fall Herrsche und Saxer.

Brentano, der Stadtpfarrer von Laufenburg, sah sich 1823 veranlasst, gegen den dortigen Kaplan Herrsche¹⁴⁵ zu klagen, dass er nicht einmal priesterliche Kleidung trage, nur an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe lese und die Kinder vom Besuch des Religionsunterrichtes bei ihm abhalte. Auch der Stadtrat äusserte Klagen über seinen Haushalt und seinen Lebenswandel. Aehnliche Klagen liefen gegen Kaplan und

¹³⁹ PFA Gansingen, Bezirksrichter Obrists Chronikon I S. 141—159.

¹⁴⁰ STAA KW 5 E 8, Wunderlin an Reg., 18. Juni 1813.

¹⁴¹ STAA, Prot. Kl. Rat, 22. Sept. 1814.

¹⁴² l.c. 6. Okt. 1814.

¹⁴³ l.c. 1. Juli 1815.

¹⁴⁴ STAA KW 1 F 8.

¹⁴⁵ STAA KiKo-Akten: Brentano an KiKo, 25. Januar 1823.

Sekundarschullehrer Philipp Saxer¹⁴⁶ ein, der als Kandidat der Theologie 1825 eine Sekundarlehrerstelle in Laufenburg erhielt und der, ohne ein Seminar besucht zu haben, zum Priester geweiht wurde. Nach einer Untersuchung durch Dekan Koch und Jurat Müller verlangte Provikar Wohnlich von ihnen eine schriftliche Meditation über die Pflichten eines Priesters. Die beiden Kapläne weigerten sich aus Starrsinn gegenüber allen Mahnungen ihrer kirchlichen Obern, diese Meditation dem Generalprovikar einzusenden. Das Generalprovikariat nahm bei der Untersuchung auch auf das Verschulden Pfarrer Brentanos Rücksicht. Hinsichtlich der Schulzerwürfnisse überliess es die Beschwerden der für diesen Bereich kompetenten Behörde, dem Schulrat. Als Priester jedoch konnte sie das Generalprovikariat zu einer derartigen, gewiss für jeden Priester fruchtbringenden Meditation anhalten.¹⁴⁷ Auf Antrag des katholischen Kirchenrates drang die Regierung auf Erfüllung der Forderungen Provikars Wohnlich. Die beiden Kapläne schrieben ihre Meditation und überreichten sie dem Generalprovikar. Ebenso versagte die Regierung beim Vorgehen gegen Hilfspriester Wegmann ihre Mithilfe nicht.¹⁴⁸

Hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit zeigte sich die josefine Einstellung der aargauischen Regierung deutlich, die wieder einmal auf die strengen Gesetze Kaiser Joseph II. hinwies, um einerseits die moderierte Gesetzgebung Leopold II. zu umgehen, anderseits aber ihre Oberhoheit der Kirche gegenüber auch in diesem Bereich zu behaupten. Wie gerne sie auch die geistliche Gerichtsbarkeit völlig umgangen hätte, die Zeitverhältnisse sprachen doch noch dagegen.¹⁴⁹ In den Köpfen einiger aargauischer Staatsmänner schlummerten schon jene Tendenzen, die einige Jahrzehnte später zur Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit führten.

5. Kapitel. Die Kapitelsverhältnisse

Der Klerus des Fricktals, Leuggern inbegriffen, bildete das Ruralkapitel Siss- und Frickgau. Es versammelte sich alljährlich ordnungsgemäss zu einer Anzahl Kapitelsversammlungen. Seine Vorgesetzten bil-

¹⁴⁶ *Philipp Saxer* von Sarmenstorf, geb. am 28. Apr. 1800, erhielt seine erste Bildung in Sursee. Im Kloster Muri zählte P. Josef Keller zu seinen Lehrern. Die höhere Ausbildung genoss er in Luzern bei den Professoren Widmer, Schmid, Estermann, Kopp, Kaufmann, Gügler und Salzman. Nach dem Besuch der Universität Landshut liess er sich am 21. Dez. 1825 in Freiburg i. Ue. zum Priester weihen. 1825—1835 wirkte er als Sekundarlehrer in Laufenburg, 1836 als Kaplan in Kün ten und 1839 als Pfarrer in Wislikofen. 1859 wurde er Pfarrer in Würenlingen, 1848 Kämmerer und 1856 Dekan. Er starb am 6. Nov. 1868 als Chorherr in Zurzach.

¹⁴⁷ STAA KW 2 A 35, Wohnlich an Kl. Rat, 20. Juni 1828.

¹⁴⁸ STAA, Prot. Kl. Rat, 3. Jan. 1828.

¹⁴⁹ Vgl. 2. Abschnitt 4. Kapitel, Anm. 130.

deten Dekan, Kämmerer, zwei Juraten und ein Sekretär. In ihren Reihen finden sich wenige Josefiner, sie gehörten mehr zur ultramontanen Richtung.

Das Fricktaler Kapitel stellte eine merkwürdige Mischung von Geistlichen dar. Von Einheimischen abgesehen, setzte es sich zusammen aus Schwaben und Schweizern. Es waren zahlreiche Exreligiöse unter den Sekulärklerus gemischt. Sehr häufig wurden Priester aus der Konstanzer der Basler Diözese inkardiniert. Dazu gesellte sich der Gegensatz, der von der Ausbildung und geistigen Einstellung herkam. Es gab Geistliche, die unter ihresgleichen keine Freundschaft suchten, ihren Amtsbrüdern misstrauten und die alten Kapitelsgewohnheiten missachteten. «Unter den Geistlichen suchte ich keine Freunde», schreibt Pfarrer Brentano,¹⁵⁰ «hätte ich auch solche darunter werben und finden können, so wäre eine solche Freundschaft nicht lange bestanden. Meine Abneigung gegen Geistliche konnte ich niemals ganz unterdrücken, vermutlich, weil ich als Mitglied der Kaste die Leutchen zu gut kannte, und es mir von jeher unmöglich war, mit ihnen zu glauben oder wenigstens wegen dem Brotkorb ihren Nichtglauben zu heucheln, weil ich unter ihrer Perücke nur zu oft ihre wahre Gestalt beguckt habe, besonders waren Tiara und Infule mir zum Aerger.» Ein Teil der Geistlichkeit, von den geistigen Strömungen der Zeit mitgerissen, huldigte den neuen Prinzipien. Wieder andere hielten streng am Hergebrachten fest. Das waren die Geistlichen, die zu Unrecht als ultramontane Köpfe oder als Römlinge verschrien waren. Dritte fanden das Gute, wo es sich ihnen darbot, und schufen eine Synthese zwischen dem Alten und Neuen.

Diese verschiedenen Geister zu einer fruchtbaren Kapitelsversammlung zusammenzurufen, wurde immer schwieriger. Und so unterblieben sie immer häufiger und wurden unfruchtbar. «So sehr es zu wünschen wäre», schrieb Pfarrer Häselin an die Regierung,¹⁵¹ «dass die bestehenden Kapitelsstatuten verbessert, im Ganzen auf das genaueste befolget und somit alljährlich eine ordentliche Versammlung gehalten werden möchte, so konnte eine ordentliche Versammlung wegen bis anhin bestehender Unordnung, wegen der ganz geteilten Ansichten und Entgegenwirken auch aller guten, dem hohen Berufe des Pfarramtes zweckmässigen Anträgen und Vorschlägen, so doch allerdings der Beratung würdig... bei solcher Gestalt der Sachen, wo gewöhnlich die Gemüter nur noch mehr gegenseitig aufgereizt, statt Eintracht und Liebe gepflanzt werden sollte, nicht wohl gewünscht werden.» Einen neuen Aufschwung begann das Kapitelsleben erst 1831 zu nehmen, als in der Kapitelsver-

¹⁵⁰ Brentano, l.c. S. 52.

¹⁵¹ STAA KiKo-Akten, Häselin an Reg., 21. Mai 1827.

sammlung vom 27. Juli in Anwesenheit Provikar Wohnlichs die Revision der Kapitelsstatuten, die Errichtung einer Kapitelsbibliothek und einer Lesegesellschaft beschlossen wurde.¹⁵²

Dass von einem derart in geistiger Hinsicht zerspaltenen Priesterkapitel kein geschlossener Widerstand möglich war, wird jedem Einsichtigen klar sein. Das einzig gemeinsame, das vom Fricktaler Kapitel unternommen wurde, war die Einreichung einer in ernstem Tone gehaltenen Bittschrift und Protestation gegen die Verringerung des Pfrundeinkommens. Doch Pfarrer Brentano untergrub dieses Vorgehen,¹⁵³ Häufigeren und stärkeren Widerstand gegen die Regierung und deren Kirchenpolitik leisteten einzelne Geistliche. Als erster wehrte sich Vikar Trüb in Leuggern gegen die Zersplitterung des dortigen Rosenkranzbruderschaftsvermögens. Die Regierung entschloss sich, an Vikar Trüb ein Exempel zu statuieren. Sie veranlasste Pfarrer Délévielleux, Vikar Trüb zu entlassen, obwohl die Gemeinde Leuggern bat, diesen ausgezeichneten Vikar behalten zu dürfen.¹⁵⁴ Ein ähnlicher Fall ereignete sich in der Pfarrei Mumpf. Am 9. September 1814 erhielt Pfarrer Wunderlin von Oberamtmann Fischinger, Präsident des Bezirksgerichtes Rheinfelden, eine Vorladung vor das Bezirksgericht. Pfarrer Wunderlin lehnte ein Erscheinen vor Bezirksgericht ab und kündete der Regierung seinen Gehorsam auf, indem er erklärte, er kümmere sich nicht mehr um deren Beschlüsse. Da Pfarrer Wunderlin nur noch den Bischof von Basel als seinen Richter anerkennen wollte, veranlasste der Kleine Rat dessen Absetzung.¹⁵⁵ Dass selbst Provikar Wohnlich, Mitglied des katholischen Kirchenrates, sich mit dem katholischen Kirchenrat auf mehrere Wochen entzweite, lässt eine tiefe Kluft zwischen Kirche und Staat erahnen. Während Wochen blieb Wohnlich dem kirchlichen Standpunkt gegenüber der Willkürherrschaft des katholischen Kirchenrates treu. Die katholische Kirchenratskommission plante nämlich, das eigentliche Kirchengut der Gemeinde Schupfart ohne Wissen und Erlaubnis des Bischofs als Beitrag an die Besoldung des Pfarrers von Schupfart heranzuziehen. Der Sekretär des katholischen Kirchenrates, Alois Vock, vermochte Wohnlich in einem mündlichen Gespräch wieder mit dem Kirchenrat zu vereinen.¹⁵⁶ Eine gleichartige Erfahrung musste Pfarrer Valentin Möschi in Hornussen machen, der sich 1825 gegen die «Stunden der Andacht» und Zschokkes Schrift «Die Wirren des Jahres und des Jahrhunderts» (Aarau 1823) sowie über die Intoleranz der benachbarten Protestanten beklagte.

¹⁵² PFA Mettau, Müller, Topographie S. 286. — Das Kapitelsarchiv enthält über die josefine Zeit keine Materialien.

¹⁵³ Vgl. 2. Abschnitt 2. Kapitel Anm. 115.

¹⁵⁴ STAA Prot. Kl. Rat, 21. Juni 1809.

¹⁵⁵ STAA KW 1 F 7, Fischinger an Reg., 9. Sept. 1814; Prot. Kl. Rat, 1. Juli 1815.

¹⁵⁶ Protokoll der kath. KiKo vom 12. Nov. 1824 und 1. Dez. 1824.

Pfarrer Mösch war im Begriff, eine Verteidigungsschrift gegen Zschokke erscheinen zu lassen. Die katholische Kirchenratskommission untersagte ihm die Drucklegung, indem sich für einen Diener Christi der Friede besser als das Schwert eigne. Pfarrer Vock übernahm es, ihn in Aarau eines besseren zu belehren.¹⁵⁷ Ebenso erfolglos verliefen die Beschwerden Pfarrer Möschs hinsichtlich der Ausfälle der Aarauer Presse gegen Priester und Religion.¹⁵⁸ Mit gutem Grund darf angenommen werden, dass die aargauischen Kirchenpolitiker in den Reihen des Klerus noch manchen geheimen Gegner besaßen. Es sei hier nur an den Pfarrer Bürgin in Zeiningen erinnert, der 1803 durch das Vorgehen der aargauischen Regierung den Grossteil seines Pfarreinkommens verlor. Wenn er seine Gesinnung auch weder in Worten noch Taten zum Ausdruck brachte, so trug er doch zeitlebens eine geballte Faust in der Tasche.¹⁵⁹

Es bedurfte besonderer staatsmännischer Klugheit, alle offenen und geheimen Widerstände im Stillen zu beseitigen. Die katholische Kirchenratskommission ergänzte in dieser Hinsicht den Kleinen Rat vorzüglich, denn die glänzende Ueberredungskunst einzelner Mitglieder vermochte Konflikte zu lösen, die andere Regierungen nur mit Gewalt beseitigen konnten.

157 STAA KiKo-Akten, Vock an Mösch, 3. Febr. 1825.

158 STAA KiKo-Akten, Vock an Mösch, 4. Nov. 1823.

159 STAA 6283/14.

3. Abschnitt: Der katholische Kultus

Im Zentrum des religiösen Lebens steht die Verehrung Gottes, deren Betätigung wir Kultus nennen. Der katholische Kultus ist demnach die Betätigung der Verehrung Gottes in der von Christus gestifteten Kirche. Der Kultus äussert sich nicht nur im inneren Bewusstsein des Menschen und in seiner Hingabe und Unterwürfigkeit an Gott, sondern auch in der äusseren Ausübung dieser inneren religiösen Gesinnung. Diese gibt sich kund durch die sogenannten Kultusakte. Die Bestimmung der Kultusformen gehört zum Wesen der Kirche. Als eine innerkirchliche Angelegenheit hat sie darum von niemand anders als von der Kirche selbst zu erfolgen.¹

Auch diese Seite des kirchlichen Lebens nahm der Reformeifer des Kaisers in Angriff. Seine Reformtätigkeit gebärdete sich hier umso emsiger und die Zahl der Verordnungen stieg umso höher, als das Volksleben gerade durch den Kultus mit Religion und Kirche auf das innigste verwachsen ist. Hier glaubte der Kaiser am meisten aufräumen zu müssen, weil die Zeitphilosophie vorzugsweise diese Seite des kirchlichen Lebens als Aberglauben bezeichnete.² Daneben spielten auch nationalökonomische Erwägungen für diese Reformen eine bedeutsame Rolle.³

1. Kapitel. Sonn- und Feiertage.

Bereits 1754 erhielt das österreichische Kaiserhaus auf Ansuchen beim Papst die Erlaubnis, die Zahl der Feiertage zu vermindern. Dadurch sollte die Kirchenandacht keinen Abbruch erleiden, indem das Gebot, die Messe an einem solchen Feiertag zu hören, trotzdem weiterbestand. Es machte sich nun ein doppelter Missbrauch geltend, indem nämlich einige österreichische Untertanen überhaupt keine Messe hörten und nur arbeiteten, andere aber wegen des Besuches des Gottesdienstes den Tag in alter Faulheit verbrachten und dem Laster des Müssigganges fröhnten. Zur Beförderung des Volkswohles und der vermehrten Möglichkeit für Erwerbung des täglichen Brotes gestattete Papst Klemens XIV. auf Ansuchen des Wiener Hofes eine vollständige Einschränkung gewisser

¹ *Lampert I*, l.c. S. 206—209.

² *Jäger*, l.c. S. 80—81.

³ *Holz knecht*, l.c. S. 69; 76.

Feiertage.⁴ Eine Einschränkung der Feiertage wollte das Volk nicht begreifen. Wohl fügte es sich dem Zwang der Verhältnisse. Sobald es aber freiere Luft witterte, kehrte es zu seinen alten Gewohnheiten zurück. Während Jahrhunderten feierten die Fricktaler das Fest des heiligen Jodoc, der heiligen Luzia und der heiligen Ottilia. Auch sie unterblieben auf Befehl des Kaisers. Diese Feiertage wurden 1797 vom Volk wieder eingeführt. An diesen Tagen enthielt es sich jeglicher Arbeit.⁵ Oberamtmann Fischinger führte, wie die Regierung, einen starken Kampf gegen die Feiertage. Es ärgerte ihn bei seinen Amtsgeschäften immer und immer wieder, feststellen zu müssen, dass in dieser oder jener Gemeinde ein ganzer oder halber Feiertag gehalten wurde, von dem er nichts wusste. Spassweise glaubte er sich einen eigenen Feiertagskalender für die Fricktaler aufstellen zu müssen. Am auffallendsten machte sich die verschiedene Beobachtung der Feiertage in Leuggern, an der Grenze des Bistums Basel mit Konstanz, bemerkbar. Die Regierung suchte diese Kluft dadurch zu überwinden, dass sie die Feiertagsordnung des Bistums Konstanz dem Generalprovikar Didner mit dem Auftrag zusandte, er möchte dieselben Bestimmungen für den im Kanton Aargau gelegenen Teil des Bistums Basel treffen.⁶ Generalvikar Wessenberg hatte kurze Zeit vorher mit Berufung auf die Zustände im Fricktal eine Einschränkung der Feiertage durch die Nuntiatur in Luzern erhalten.⁷ Diese Regierungsmaßnahme lässt sich dadurch erklären, dass in mehreren Pfarreien des Fricktals, insbesondere in Leuggern, die abgestellten Feiertage trotzdem gefeiert wurden. Daher verordnete Generalprovikar Didner, dass Leuggern in Zukunft keine freiwilligen Feiertage mehr halte. Damit war die Zahl der Feiertage im ganzen Gebiet des Aargaus einheitlich festgelegt.⁸ Mit Genugtuung pries die Presse die Verminderung der Feiertage als einen wahren Fortschritt und als eine wahre Vermehrung des echten Christentums.⁹

Wie jede Zeit Licht und Schatten in sich birgt, so war das auch in der josefinen der Fall. Maria Theresia erliess am 14. und 31. Juli 1770 und am 3. Januar 1772 eine strenge Verordnung über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. Auch Kaiser Joseph II. betrachtete die Sonntagsruhe als heilige Pflicht. Noch 1796 schärfte der Präsident der vorderösterreichischen Regierung, Freiherr von Summeraw, diese Verordnung wegen zahlreicher Uebertretungen aufs neue ein. Die wichtigsten Bestimmungen lauteten: Theatervorstellungen dürfen in den Städten erst abends

⁴ *Petzek* I, l.c. S. 358—369, Hofdekret vom 6. Okt. 1771.

⁵ PFA Schupfart, Pfarrbuch.

⁶ STAA KW 1 A 56, Reg. an Didner, 13. Aug. 1806.

⁷ BAB, Nunz. sviz. Wessenberg an Nuntius, 12. Juli 1806.

⁸ STAA KW 1 A 56, Didner an Reg. 21./22. Aug. 1806.

⁹ Schweizerbote 1806 S. 412.

nach beendigtem Gottesdienst unter obrigkeitlicher Zensur beginnen, während alle übrigen Schaustellungen verboten sind. Ebenso ist das Tanzen erst nach Beendigung des Abendgottesdienstes gestattet, wobei die Ortsobrigkeiten das Tanzen an Sonn- und Feiertagen überhaupt verbieten und auf Wochentage verschieben können. Alle Wirts-, Kaffee- und Billardhäuser sind bis nachmittags vier Uhr nur für Reisende und die gewöhnlichen Kostgänger geöffnet. Die Ortseinwohner dürfen sich in diesen Häusern erst von vier Uhr nachmittags an zu Unterhaltung und Spiel einfinden. Die Gasthäuser sind in den Städten nachts um elf Uhr, auf dem Lande im Sommer um 9 Uhr, im Winter aber um 10 Uhr zu schliessen. Diese Massnahmen sind zur würdigen Feier des Gottesdienstes an den Sonn- und Feiertagen getroffen und werden den Ortsobrigkeiten aufs wärmste zum Ueberwachen empfohlen. Versteigerungen und nicht dringliche Kommissionssitzungen sind an diesen Tagen zu unterlassen. Die Verkaufsläden bleiben geschlossen. Jahr- und Wochenmärkte werden auf Werkstage verschoben. Fuhrwerke dürfen an diesen Tagen nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis auf- oder abgeladen werden.¹⁰ Dieselbe Einstellung beherrschte auch die aargauische Regierung. Der Kleine Rat erblickte in der würdigen Feier der Sonn- und Festtage nicht nur eine heilige Pflicht eines christlichen Staates, sondern ein notwendiges Mittel, um Religion und Sittlichkeit eines Volkes zu erhalten und zu vervollkommen. Er verordnete darum am 19. April 1819:¹¹ Die Gemeinderäte haben in jeder Gemeinde zu sorgen, dass alles unanständige Gelärm und jeder Unfug, der die Feier des Gottesdienstes stören könnte, unterbleibt. Jedes unnötige Fahren und Reiten, das Jagen und Vogelschiessen, das Herumtragen und Feilbieten von Waren, das Offenhalten von Wirtshäusern aller Art während des Gottesdienstes, das Arbeiten auf dem Felde, in den Werkstätten der Handwerker und Künstler, sowohl als in den Fabriken, ist verboten. Die Oberämter, Gemeinderäte und Sittengerichte haben über die gehörige Befolgung dieser Verordnung zu wachen und die Fehlbaren in die Schranken zu weisen.

2. Kapitel. *Gottesdienst und Andachten.*

Das Hofdekret vom 19. April 1784 ging noch einen Schritt weiter als die Verordnungen Maria Theresias. Es schuf eine Gottesdienst- und Andachtsordnung für die österreichischen Vorlande in allen Land- und Stadtpfarreien. In jeder Pfarrkirche, wo wenigstens drei Geistliche vorhanden waren, musste sofort nach der Frühmesse für die Dienstboten eine Frühpredigt gehalten werden, später sodann die gewöhnliche Predigt

¹⁰ STAA 6380/2, Zirkular von der Königl. Kaiserl. Regierung und Kammer in Vorderösterreich. Konstanz, den 17. März 1796.

¹¹ Aarg. Ges. Slg. 1847 Bd. 2 S. 574—577 Nr. 259.

für die übrige Pfarrgemeinde. Befanden sich in einer Pfarrei nur zwei Geistliche oder nur ein einziger, so war der Gottesdienst jeden Sonntag zu einer bestimmten Zeit zwischen 8 und 9 Uhr zu halten. Den Hausvätern wurde aufgetragen, dafür besorgt zu sein, dass ihre Untergebenen im Anhören der Predigt fleissig abwechselten, damit alle des christlichen Unterrichtes teilhaftig wurden. Das Hochamt wurde in kleineren Städten und auf dem Lande nur dann mit Instrumental- und Chormusik zu feiern gestattet, wenn die Monstranz vorgeschriebenermassen ausgesetzt wurde.¹² In den Segensmessen musste der «Normalgesang» gesungen werden, den die Regierung selber vorschrieb, wie sie auch die Litaneien und Gebete ins Deutsche übertragen liess, die beim Gottesdienst zu gebrauchen waren. Waren in einer Kirche mehrere Priester vorhanden, so mussten sie die heiligen Messen von einer halben Stunde auf die andere bis halb zwölf Uhr lesen.¹³ Diese Massnahmen veranlassten einen städtischen Deputierten von Rheinfeldern mit den Chorherren vom St. Martinsstift eine Konferenz abzuhalten, um über die Erfüllung der k.k. Verordnungen über den Gottesdienst zu beraten. Das Martinsstift führte einen Frühgottesdienst mit Predigt für die Dienstboten ein. Gemäss Befehl der vorderösterreichischen Regierung wurde die 1734 gestiftete Roratemesse um 8 Uhr auf die Segensmesse transferiert, weil dann der grösste Zustrom der Gläubigen stattfand. Aehnliche Massnahmen hatte auch die Stadt Laufenburg zu treffen.¹⁴

An den Sonntagen wurde in jeder Pfarrei um ein Uhr Christenlehre gehalten, die derart eingerichtet sein musste, dass die Erwachsenen dabei auch Unterricht fanden. Der Nachmittagsgottesdienst, bei dem nebst der Allerheiligen-Litanei und den bestimmt vorgeschriebenen Gebeten das Gebet für den Landesfürsten nicht fehlen durfte, wurde an Sonn- und Feiertagen an die Christenlehre oder die Vesper angeschlossen. An Werktagen fanden dieselben Andachten vor dem Gebetsläuten statt. Um für die Landbevölkerung Zeit zu sparen, betete der Schulhalter an Werktagen die täglich vorgeschriebenen Gebete in der heiligen Messe vor.¹⁵ Um die Gleichförmigkeit des Gottesdienstes zu erreichen, stellte das Hofdekret vom 12. Juni 1787¹⁶ Wettersegnen, Novenen, Kreuzgänge und alle übrigen Nebenandachten ab. Es untersagte das Glockenziehen am Samstag zum Feierabend gänzlich und verpflichtete alle Erwachsenen, wenn sie am Sonntag-Vormittag am Besuch des Gottesdienstes verhindert waren, zum Erscheinen in der Christenlehre. Das Hofdekret vom 19. März 1790¹⁷ §2

¹² *Petzek* I, l.c. S. 394—398.

¹³ l.c. S. 400; 404—441.

¹⁴ STAA 6714, Stiftsprotokoll 1784.

¹⁵ *Petzek* I, l.c. S. 399; 422.

¹⁶ l.c. S. 456.

¹⁷ l.c. S. 471.

Absatz 1 überliess die Ordnung des Gottesdienstes den Ordinarien allein, wobei ihnen aber die früher erlassenen Vorschriften Richtschnur bleiben mussten.

Die Verordnungen erstreckten sich sogar auf den Schmuck der Altäre und Kirchen, den die Aufklärung samt und sonders als «Flitterstaat» bezeichnete.¹⁸ Es erfolgten Verordnungen zum Einsparen von Oel und Wachs.¹⁹ Den Pfarrern war nicht einmal die Anschaffung der Paramente aus eigener Machtvollkommenheit gestattet.²⁰ Dieser Kirchengzwängerei verdankte der Kaiser den Spottnamen «Sakristan».

Ausser im liturgischen Gottesdienst bezeugte der damalige Mensch seine religiöse Gesinnung in zahlreichen Nebenandachten, wie sie mit dem Bruderschaftsleben und dem Brauch des Wallfahrens verknüpft war.

Die überaus zahlreichen Bruderschaften, deren es in jeder Pfarrei wenigstens eine gab, trugen zur Ausschmückung der Gotteshäuser und zur feierlichen Abhaltung des Gottesdienstes bei. Daneben dienten sie der Pflege des Rosenkranzgebetes und in einigen Fällen standen sie im Dienst der christlichen Nächstenliebe. Daher bildeten sie ein Haupthindernis gegen die Aufklärung und die Grundsätze des «echten Christentums». Weil die Mitglieder ihre Tätigkeit im Stillen ohne staatliche Kontrolle ausübten und sich von den Nichtmitgliedern durch nichts unterschieden, war man geneigt zu glauben, dass diese Vereinigungen eine dem Staatsinteresse entgegengesetzte Wirksamkeit ausüben konnten.²¹ Den Aufklärern missfielen die Bruderschaften wegen ihrer Nebenandachten, der Einführung der Ablässe, die dadurch nur herabgewürdigt wurden, und wegen des Rosenkranzgebets, das ihrer Meinung nach eine Erfindung jener dunkeln Jahrhunderte darstellte, in denen das Volk zu nichts anderem fähig war als eine Anzahl Ave abzukugeln. Ihre Gesänge erschienen als veraltet und unbrauchbar, ihre Statuten gegen das Wesen der Religion abgefasst und ihr Heiligenkult zu Missbrauch durch die Einfältigen geeignet. Die vielen Nebenandachten hielten die Pfarrkinder vom Pfarrgottesdienst fern.²²

¹⁸ *Jäger*, l.c. S. 81.

¹⁹ Pfr. Mösch in Schupfart stellte noch 1823 fest, dass ihm das Geld für Anschaffung von Wachs und Oel von 16 Franken auf 12 Franken herabgesetzt wurde. — Regierungskommissär Baron von Erolzheim suchte in Leuggern eine Einsparung von Oel und Wachs zu erzielen. — STAA KiKo-Akten, 2. Dez. 1823.

²⁰ Fischinger verlangte 1827 von Pfr. Mösch ein Verzeichnis all jener Paramente, welche er ohne Erlaubnis angeschafft hatte. — STAA KW 7 A 34, 28. Aug. 1827. — Dem Stift Olsberg wurde am 2. Mai 1827 die Anschaffung von Paramenten bewilligt. — *Fröwis*, Chronik S. 35.

²¹ *Geier*, l.c. S. 192—193.

²² *G. L. Kopp*, Die katholische Kirche im 19. Jahrhundert und die zeitgemässe Umgestaltung ihrer äusseren Verfassung. (Mainz 1830) S. 239—242.

Selbst der Bischof von Basel geisselte jenen unbesonnenen Eifer, der wegen der Ablässe dazu führte, dass an jeder Kirche mehrere Bruderschaften errichtet wurden, die verschiedene, an sich fromme Tugendübungen vorschrieben, zu deren Erfüllung einige Bruderschaftsglieder jedoch keine Zeit mehr fänden. Dadurch erfasse sie ein so grosser Schreck, dass sie ausser den von der Bruderschaft vorgeschriebenen guten Werken nichts mehr anderes verrichten wollten, was wesentlich zur Religion gehörte. In diesem Sinne billigte er die Verordnungen Kaiser Josephs völlig und legte die Befolgung dieser Befehle des Kaisers dem Volk aufs wärmste ans Herz. Auf Befehl der Kammer in Freiburg i. Br. stellte er die Missbräuche bei den Portiunkula- und Toties quoties-Ablässen und den sogenannten Gürtelbruderschaften ab.²³

Am meisten aber befremdete das Volk die Abstellung der ewigen Anbetung des Altarsakramentes, die Maria Theresia durch Patent vom 16. Oktober 1776 verordnet hatte. Joseph Taddhäus Freiherr von Summeraw sah sich auf Bitten des Volkes veranlasst, diese Andachtsübung wieder einzuführen, da das Volk es mit Sehnsucht wünschte.²⁴

Noch grösseren Widerstand fanden die Massnahmen, die der Kaiser gegen die Prozessionen und Wallfahrten ergriff. Die Prozessionen dienten der katholischen Kirche von altersher nicht nur als blosser Andachtsübung. Sie waren auch eine Manifestation des Glaubens und der Glaubensstreue des Einzelnen nach aussen. Aehnlich war es mit den Wallfahrten.²⁵ Ihren natürlichen Grund finden sie im Wandertriebe des Menschen, ihren übernatürlichen im Glauben, dass Gott, die Gottesmutter oder Heilige bestimmte Orte durch Gebetserhörungen ausgezeichnet hatten. Dazu gesellt sich die Gemeinschaft einer mit allem menschlichen Leid behafteten Pilgerschar, die das Gemüt des Betenden erhebt, seine Bussgesinnung verstärkt und den inneren Menschen für das Uebernatürliche leichter aufnahmefähig macht. Das Fricktaler Volk pilgerte seit Jahrhunderten an seine ihm beliebteste Gnadenstätte Todtmoos. Diese Wallfahrten lassen sich bis zum Jahr 1255 historisch nachweisen. Todtmoos war das Ziel von gemeindeweise organisierten Wallfahrten. Nach dem Ende des Dreissigjährigen Krieges zählte man 36 ankommende grössere Prozessionen.²⁶ Eiken versprach 1611 wegen eines «allgemeinen Landsterbet» und wegen Hagelwetters eine Prozession nach dem Todtmoos, später wegen des jahrzehntelangen Misswachses, den die Gemeinde betroffen hatte. Die

²³ STAA 6691/b/11, Bischöfliche Verordnungen S. 11—12.

²⁴ STAA 6385/VII, Zirkular des v.ö. Landeschefs v. 4. Okt. 1797.

²⁵ In der damaligen Zeit wurden die Ausdrücke Wallfahrt und Prozession in gleichem Sinn verwendet, es wurde zwischen beiden im Sprachgebrauch nicht unterschieden. Vorliegende Darstellung hält sich an den damaligen Sprachgebrauch.

²⁶ A. Senti, Hauptziele und Niedergang der fricktalischen Wallfahrten und Bruderschaften = «Vom Jura zum Schwarzwald» 1943 Heft 1/2 S. 23 ff.

Gemeinde Obermumpf legte 1668 dasselbe Versprechen ab. Nach einem Eintrag im Jahrzeitenbuch Hornussen von 1600 ging man von altersher ins Todtmoos wallfahren. Als 1705 eine Viehseuche derart wütete, dass alle natürlichen Mittel versagten, setzte das Volk sein Vertrauen auf den lieben Gott und die Gottesmutter. Es veranstaltete Prozessionen nach Unterzeihen, Laufenburg, Säckingen und Wilen. Die ganze Gemeinde Hornussen gelobte 1706 in der Bittwoche einen Bittgang nach Todtmoos, wenn die Viehseuche nachlasse. An ihr beteiligten sich unter der Führung von zwei Kapuzinern aus dem Kloster Laufenburg über 200 Personen. Herznach zog alljährlich prozessionsweise nach Niederzeihen, Wölflinswil, Hornussen und am Markustag nach Säckingen. — Wölflinswil veranstaltete Prozessionen nach Oeschgen, Hornussen, Kienberg und am Markustag nach Säckingen. — Wittnau unternahm Bittgänge nach Wölflinswil, Frick und am Markustag nach Säckingen.²⁷ — Schupfart machte in der Bittwoche eine Prozession nach Eiken oder Frick, wo am meisten Korn gesät wurde, am folgenden Tag eine Prozession nach Obermumpf, und am Mittwoch eine Prozession nach Wegenstetten oder wo am meisten Hafer gesät war.²⁸ — Frick wallfahrte nach Oeschgen, Hornussen, Todtmoos, Wyl und am Markustag nach Säckingen. — Kaisten, Mettau, Sulz, Ittenthal, Wyl und Gansingen gelobten im Fall der Verschonung von schweren Ueberschwemmungen, wie sie 1680 stattfanden, alljährlich am Freitag nach dem Fronleichnamfest prozessionsweise nach Laufenburg zu ziehen. — Gansingen pilgerte, wie alle Fricktaler Gemeinden, am Markustag nach Säckingen. Seine beschwerliche Bannprozession verlief vom Dorf auf den Laubberg und von dort über die Zelgen von Galten und Büren.²⁹ — Rheinfeldern machte Prozessionen nach Möhlin, Eichsel, Magden und Olsberg.³⁰ Es entschloss sich 1783, die Umgänge am Markustag und innerhalb der Oktav des heiligen Theophilus abgeändert beizubehalten, da solche Abänderungen kaiserlich nicht verboten seien. Die Bannprozession fand auch in Zukunft statt, weil das Volk sie nicht missen wollte. Sie wurde aber, um den Vorschriften etwas zu entsprechen, vom Osterdienstag auf den Ostermontag vorverschoben. Als den Pfarrgottesdienst störend wurden die seit unvordenklichen Zeiten unternommenen Prozessionen am Fest Mariä Verkündigung nach Beuggen und jene am Fest der heiligen drei Jungfrauen (sic!) nach Eichsel erklärt. Die in der Kreuzwoche nach Magden, Nollingen und Möhlin abgehaltenen Prozessionen wurden in den Besuch der Nebenkirchen von Rheinfeldern abgeändert, weil daran die ganze Gemeinde mit Leichtigkeit teilnehmen und jeder zu nützlicher Zeit seinen Berufsgeschäften nach-

²⁷ STAA 6385/II, J. Leimgruber an K.K. Amt Rheinfeldern, 4. Jan. 1778.

²⁸ PFA Schupfart, Pfarrbuch.

²⁹ Brentano, l.c. S. 180—183.

³⁰ Burkart, l.c. S. 676.

gehen konnte. Dadurch wurde auch der Anlass beseitigt, dass die Männer, statt dem Gebet zu obliegen, in den Wirtshäusern nicht geringes Geld vertaten. Die abgeänderte Prozession am Markusfest zog in Begleitung des gesamten Chores in die Johanniterkirche von Rheinfelden. Am Montag in der Bittwoche wurde eine Prozession in die Kloos, am Dienstag zuvor in den Spital und zu den Kapuzinern und am Mittwoch auf den Gottesacker unternommen und jedesmal von einem Stiftskanoniker oder Stiftskaplan in der Kirche ein gesungenes Amt gehalten. Bürgerschaft und Stiftskapitel bestimmten betreffs der Prozession an den Festen des heiligen Appollonius, des heiligen Evangelisten Lukas und der heiligen Agatha in die Kapuzinerkirche, dass, um der Gefahr von Strafe zu entgehen, diese Feste noch von der Kanzel verkündet und die Gemeinde angewiesen werden sollte, dem Amt in der Pfarrkirche beizuwohnen. Ferner wurde die Beibehaltung der Bussprozession am Karfreitag beschlossen.³¹ — Schon seit urdenklichen Zeiten beteiligte sich die Stadt Laufenburg an den Wallfahrten nach dem Todtmoos. Vier Ratsherren mit dem Bürgermeister und 26 Bürger, alle mit Seitengewehren bewaffnet, seitdem die Prozession einmal von Strassenräubern überfallen worden war, beteiligten sich an den Wallfahrten nach Todtmoos. Jeder Teilnehmer bezog per Wallfahrtstag 34 Kreuzer aus der Stadtkasse. Obwohl die Todtmoser Wallfahrt schon 1777 verboten wurde, beschloss der Stadtrat 1779 einstimmig, die Prozession zu verkünden und abzuhalten.³² Aus Furcht vor allgemeiner Empörung wagte der Regierungsbeamte das Verbot dieser Wallfahrt nicht einmal zu publizieren. Erst nach jahrelangen Kämpfen gelang es ihm anscheinend, diesen Regierungsbefehl durchzuführen.³³ — Die Bewohner Leuggerns machten alljährlich eine Wallfahrt auf den Achenberg zwischen Klingnau und Zurzach.³⁴ — Zeiningen versprach noch 1800 bei einer allgemeinen Viehseuche einen Kreuzgang nach Murg, einen nach Möhlin und einen nach Zuzgen. Es gelobte überdies, während 10 Jahren den Tag des heiligen Antonius, Eremit, und den Tag des heiligen Sebastian als Bettage mit vier allgemeinen Betstunden und allgemeinem Gottesdienste zu halten.³⁵ Weniger zahlreich als nach dem Todtmoos wallfahrte das Fricktaler Volk nach Mariastein und Einsiedeln.

Maria Theresia, auf die Abschaffung geistlicher Missbräuche bedacht, stellte alle Prozessionen, bei denen man über Nacht ausblieb, für ihre Lande ab.³⁶ Später wurde bei den Fronleichnamsprozessionen das

³¹ STAA 6714, Stiftsprotokoll, 22. Febr. 1783.

³² STAL 158 g, Obervogt an den Stadtmagistrat von Laufenburg am 9. Mai 1779.

³³ Geier, l.c. S. 191.

³⁴ Schweizerbote 1814 S. 156.

³⁵ PFA Zeiningen: Chronik vom Anfang des 19. Jahrhunderts.

³⁶ Petzek II, l.c. S. 351, Hofdekret vom 11. Apr. 1772.

Mittragen der grossen Zunftfahnen und anderer Schwungfahnen, ausgenommen eine einzige kleine Fahne, die ein Mann ohne Gefährdung der Umstehenden auch bei starkem Sturm tragen konnte, verboten.³⁷ Stiftungen für Prozessionen erhielten angeblich eine bessere Zweckbestimmung für die Bildung der Jugend.³⁸ Das Mittragen von Statuen wurde abgeschafft.³⁹ Alle Wallfahrten, die nebst den Prozessionen an Fronleichnam und in der Bittwoche stattfinden sollten, waren untersagt, ob sie nun in Gegenwart des Pfarrers erfolgten oder nicht.⁴⁰ Trotz dieser zahlreichen und strengen Verbote wagte das Volk Widerstand zu leisten. Mit äusserstem Befremden musste die vorderösterreichische Regierung schon 1778 feststellen, dass im Fricktal immer noch Wallfahrten und Prozessionen veranstaltet wurden.⁴¹

Kaum war Kaiser Joseph verblichen, erliess sein Nachfolger, Leopold II., eine Moderation dieser strengen Vorschriften. Er wollte dem Volke seine althergebrachten Andachtsübungen, zu welchen dasselbe nach angewöhnter Denkungsart sein besonderes Zutrauen hegte, im Einverständnis mit den Bischöfen und den Grundsätzen der katholischen Kirche, nicht rauben.⁴² So fanden denn 1791 die Bruderschafts- und Bannprozessionen an den meisten Orten wieder statt. Ebenso wurden in der Stadt Rheinfelden die «Bunds- oder sogenannten Kerzen-Jungfern» wieder eingeführt, welche mit einer neuangeschafften Fahne die Prozession begleiteten, ohne dass die weltliche Behörde einschritt.⁴³

Da trat ein Ereignis ein, das das Volk neuerdings im Festhalten an Prozessionen und Wallfahrten bestärkte. Im Jahre 1794 brach eine Viehseuche aus, der kein Mittel auf den Leib zu rücken vermochte. Die Gemeinden entschlossen sich endlich zu Gebetstagen und Kreuzgängen. Von da allein erwarteten sie noch Hilfe. Sie ersuchten daher das Kameralamt Rheinfelden um die Erlaubnis zu Wallfahrten ins Todtmoos. Das Kameralamt hatte nichts dagegen einzuwenden, machte aber die Wallfahrt von der Erlaubnis des bischöflichen Kommissärs Challamel abhängig, der sie gerne erteilte. Als eine Prozession nach Todtmoos keine Abhilfe brachte, pilgerte die Gemeinde Hornussen sogar nach Einsiedeln.

³⁷ l.c. S. 358, Hofdekret vom 16. Mai 1781.

³⁸ l.c. S. 367, Hofdekret vom 3. Jan. 1783.

³⁹ l.c. S. 369, Hofdekret vom 28. Apr. 1783.

⁴⁰ l.c. S. 377, Hofdekret vom 21. März 1784.

⁴¹ STAA 6385/II, Vorderöster. Reg. an Kameralamt Rheinfelden, 27. Juni 1778. — Auf dem Gebiet des Prozessionen- und Wallfahrtenwesens kam es im Bistum Basel zu keinem offenen Widerstand kirchlicher Kreise. Das vor allem, weil es sich nicht um das Wesen der Kirche als solcher handelte, sondern nur um Wallfahrten und Prozessionen, die meistens durch die Initiative einzelner Personen entstanden.

⁴² l.c. Zirkular der vorderösterreichischen Reg. vom 19. März 1790.

⁴³ STAA 6385/III, Amtsgutachten vom 22. Febr. 1792.

Erst jetzt verschwand die Seuche, die besonders in Eiken, Obermumpf und Schupfart getobt hatte.⁴⁴

Wie bei allen Staatsveränderungen von 1780—1830 nahm 1803 das religiöse Leben, wie es nach aussen in Erscheinung trat, einen mächtigen Aufschwung. Doch die aargauische Regierung enttäuschte das Volk, weil sie auf den strengen Verboten der Prozession beharrte. Besonders Oberamtmann Fischinger in Rheinfelden konnte die mit Kreuz und Fahne Wallfahrenden nicht ungehindert des Weges ziehen sehen. Er betrachtete die Wallfahrten inn- und ausserhalb des Landes als religiöse Missbräuche und klagte, dass die Priester es versäumten, das Volk in dieser Hinsicht weise aufzuklären.⁴⁵ Derselben Ansicht huldigte auch die aargauische Regierung.⁴⁶ Trotzdem wollte sich das Volk von dieser Gewohnheit nicht abbringen lassen. Die Berichte der Bezirksamtmänner stimmten noch 1816 darin überein, dass die Prozessionen sich immer noch derselben Beliebtheit beim Volke erfreuten wie ehemals.

Der Kampf einiger aufgeklärter Geistlicher gegen die Wallfahrten war nur anscheinend von Erfolg gekrönt. Pfarrer Weizmann gelang es nie, die Einzelwallfahrten nach Einsiedeln zu unterbinden.⁴⁸ Die Gemeinde Schupfart lehnte eine Umwandlung der Todtmooser Wallfahrt in einen Bittgang nach Murg entschieden ab.⁴⁹ Anscheinend gelang es Pfarrer Brentano, die Wallfahrt der Gansinger nach Todtmoos 1807 abzustellen. Wenige Jahre darauf wurde er gezwungen, sie in eine Prozession nach Mettau umzuwandeln. Kaum hatte er Gansingen verlassen müssen, als das Volk zu seinem alten Gebrauch zurückkehrte.⁵⁰ Am meisten Aufsehen erregte eine Prozession, die der Gemeindeammann von Hornussen organisiert hatte. Mehr als 950 Personen nahmen an ihr teil aus den Ortschaften Gipf, Frick, Oberfrick, Hornussen, Oeschgen, Eiken, Münchwilen und Sisseln. Bei dieser Wallfahrt wurden wenigstens 1900 Franken aus dem Lande getragen. Hier sah sich die Regierung zum Einschreiten veranlasst.⁵¹ Bei der Todtmoserwallfahrt ging nicht nur der Wallfahrtstag als solcher verloren, denn ein Weg von wenigstens 8 Stunden beanspruchte einen Tag Vorbereitung und einen nachfolgenden Ruhetag. Man glaubte, dass durch solche Bittgänge, namentlich wenn man dabei übernachten musste, die Unsittlichkeit befördert würde und das Geld unnötig ins Ausland getragen werde. «Zu diesem Prozessionengehen wird der letzte Heller angewendet, müssen aber Steuern, Zinse

44 STAA 6385/II, Obervogt Dinkel an Kameralamt, 22. Dez. 1798.

45 STAA KW 1 A 27, Fischinger an Reg., 17. Mai 1804.

46 l.c. Reg. an Fischinger, 22. Mai 1804; Prot. Kl. Rat, 19. Mai 1804.

47 STAA KW 1 F 5 Bezirksbereisungsrapporte von 1816.

48 STAA KiKo-Akten, Weizmann an KiKo, 8. Oktober 1823.

49 PFA Schupfart, Pfarrbuch.

50 Brentano, l.c. S. 180—183.

51 Jörin, (Argovia 53) S. 42—43.

und andere Abgaben entrichtet werden, so ist kein Kreuzer vorhanden und jeder Heller muss oft mit Exekution einbringlich gemacht werden . . . Das Land ist sonst blutarm und in Schulden über und über versunken, und diese Prozessionen, die immer mehr wieder einreissen dürften, würden aufs neue eine zehrende, schleichende Seuche für das Land werden. Ich fühle dringend, dass man hier in Zeiten Schranken setzen soll; wo die Leute diese ehemaligen Prozessionen beinahe vergessen haben, als mir noch als Knab zu gut bekannt ist, welche Sensation das so wohlthätige Gesetz Kaiser Joseph II. wegen Aufhebung derselben veranlasste», schrieb Oberamtmann Fendrich von Laufenburg an die Regierung.⁵²

Im allgemeinen darf angenommen werden, dass bei diesen Wallfahrten weniger Missbräuche vorkamen, als man gemeinhin anzunehmen geneigt ist. Besonders schwer aber wirkten sich Unglücksfälle auf die Gemüter der aufgeklärten Josefiner aus, die sich bei Wallfahrten ereigneten. Wir wollen hier nur an die bedeutendsten erinnern.

Bei der Rückkehr der Gemeinde Leuggern von einer Wallfahrt auf den Achenberg kenterte bei der Uebersetzung über die Aare ein Boot. Von dessen 73 Insassen ertranken 35, darunter der Expropst *Martin Schmid* von Böttstein.⁵³ Ein Missgeschick kleineren Umfanges begegnete einer Familie von Wittnau, welche an der Jubelfeier in Rom teilgenommen und aus Italien das traurige Geschenk der natürlichen Kindsblattern mit heimbrachte. Durch polizeiliche Anordnungen wurden der Verbreitung dieses Unglücks durch Wallfahrer sogleich wirksame Schranken gesetzt.⁵⁴ Ein drittes Unglück ereignete sich in der badischen Nachbarschaft unter den Augen Oberamtmann Fischingers. Im Dörfchen Wilen, zwei Stunden von Rheinfelden entfernt, brannte ein schönes Bauernhaus bis auf den Grund nieder. Die Bewohner dieses Dörfchens waren Protestanten, ihre nächsten Nachbarn aber Katholiken. Die Katholiken befanden sich gerade auf einem weit entfernten Bittgang und konnten ihren Nachbarn nicht zu Hilfe eilen. Daher bestand Gefahr, dass das ganze Dörfchen ein Raub der Flammen wurde. Fischinger betrachtete es als eine Pflicht der Polizeileitung eines Staates, auf solche Ereignisse ein wachendes Auge zu werfen und gegen Unfälle, soweit es möglich war, Vorkehren und Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Solche waren nach seiner Meinung vorzüglich:

1. Keine anderen Bittgänge mehr zu gestatten, als welche die allgemeine Kirche anerkennt, auch keine solchen mehr, welche der Pfarrer durch das Volk und das Volk durch den Pfarrer willkürlich, und man kann sagen wider den Willen ihrer Gesetzgeberin einzuführen belieben, was seit Jahren in einzelnen Gemeinden des Fricktals geschah.

⁵² STAA KW 1 B 33 b, Fendrich an Reg., 26. Mai 1810.

⁵³ Schweizerbote 1814 S. 156; 179—180.

⁵⁴ Schweizerbote 1826 S. 139.

2. Man sollte es jedem Ortsvorsteher zur unerlässlichen Pflicht machen, während eines solchen Bittganges in dem Orte, aus welchem er ausgeht, wohl unterrichtete Feuerwachen in genügender Stärke zurückzulassen.⁵⁵ Missbräuche und Unfälle lassen sich nirgends vermeiden und nirgends voraussehen. Meistens ereignen sie sich dann, wenn niemand daran denkt. Daher wäre es falsch, irgendeine Religion dafür verantwortlich machen zu wollen.

Trotz aller Vorkehrungen und Verbote dauerten die Wallfahrten weiter. Vermutlich schon seit 1810 wurden von Hornussen aus im Geheimen Wallfahrten unternommen. Ende Mai 1829 beschloss der Gemeinderat von Hornussen eine stärkere Wallfahrt zu organisieren. Zu diesem Zweck sollten aus jeder Haushaltung wenigstens 2 Personen mitziehen. Der Pfarrer las am Wallfahrtstag die heilige Messe zwei Stunden früher als gewöhnlich, was ihm als Vorschubleistung zu dieser gesetzwidrigen Handlung, wie es eine Prozession darstellte, angerechnet wurde, obwohl er selbst nicht mitzog und an ihrer Organisation nicht beteiligt war. Singend und betend durchschritten die Wallfahrer die Dörfer. Durch Laufenburg, den Sitz des Oberamtes, bewegten sie sich feierlichen Schrittes unter Beobachtung des tiefsten Stillschweigens wie ein Leichenzug auf dem holperigen Strassenpflaster. Der Zug zählte 121 Teilnehmer.⁵⁶ Die Regierung verwies Oberamtmann und Dekan an ihre Pflicht, während der Organisator dieser Prozession, der Gemeindeammann von Hornussen, das Verbot eines derartigen Unterfangens persönlich in der Kirche vorlesen musste.⁵⁷ Die schwersten Sünder wurden sogar mit Gefängnis bestraft.⁵⁸ Um auch Privatwallfahrten nach dem Todtmoos zu verhindern, stellte der Oberamtmann von Laufenburg eine Landjägerwache auf die Rheinbrücke.⁵⁹ Ueber Bestrafung privat wallfahrender Fricktaler Bürger erschien in der Presse wenig. «Schon das wenige, das wir erfuhren», schreibt der Zeitgenossen Freymund,⁶⁰ «empörte unser Gemüt und wir zeichneten es unter die Frevel dieser Zeit auf». Von einem Verbot der Privatwallfahrten besagten die josefinen Verordnungen nichts. Wie sollte es auch mit der Würde eines freien Republikaners vereinbarlich sein, dass er nicht einmal als Privatbürger einen Gang zu Fuss durch anmutige Waldungen unternehmen durfte? Die Wallfahrten bedeuteten damals auch eine diätetische Erholung eines beschwerten Gemütes, stellten sie ja für viele Bauern nebst den Markttagen die einzige Zeit der Entspannung und Erholung dar. Und sah man nicht hundertmal hauensteinische Schwarz-

⁵⁵ STAA KW 1 F 56, Fischinger an Reg., 21. Mai 1816.

⁵⁶ STAA KiKo-Akten, Gutachten der KiKo 1829; Prot. kath. KiKo, 16. Juni 1829.

⁵⁷ STAA KiKo-Akten, Kath. Kirchenrat an Reg., 30. Juli 1829.

⁵⁸ Heer, l.c. S. 22.

⁵⁹ Freymund, l.c. S. 138.

⁶⁰ l.c. S. 84—85.

wälder, für die dasselbe Gesetz des Kaisers einst gegolten, durch die Fluren des Aargaus pilgernd nach Einsiedeln wandeln?

Dieses einseitige Vorgehen der aargauischen Regierung schaffte ihr im Geheimen viele Feinde, die nur jenen Zeitpunkt abwarteten, an dem die Stunde der Rache schlug.

3. Kapitel. *Predigt und Plazet*

Die öffentliche Verkündigung geoffenbarter Wahrheit durch einen von der kirchlichen Autorität eigens Beauftragen, nennt man Predigt. Sie dient zur Belehrung und Vertiefung des christlichen Glaubens sowie zur moralischen Aufmunterung und Besserung der Gläubigen. Durch sie kommt der Pfarrer am meisten mit dem gläubigen Volk in Berührung. Die Beeinflussung des Volkes durch die Predigt hielt Kaiser Joseph für so wichtig, dass er in Ansehung der abzuhaltenden Kanzelreden für den gesamten Klerus Nachstehendes verordnete:⁶¹ Jeder Prediger soll sich an die Lehren des Evangeliums halten, sich keiner doppelsinnigen Ausdrücke oder ungeziemender Anspielungen bedienen und nicht vom Hauptstoff auf undienliche Nebensachen übergehen; nichts gegen die von Zeit zu Zeit in den Erbländen von k.k. Bücherzensoren zum Druck bewilligten Bücher anführen; viel weniger aber einige, wenngleich verdeckte Anzüglichkeiten auf Gesetzgebung und Staatseinrichtung unter bevorstehender, schwerster Strafe erlauben; beim Beweisen der Evangeliumswahrheiten sich nicht mit unnötigen Kontroversen abgeben und alle praktischen Lehren des Christentums mit deren Anwendung auf das tägliche Leben im Zeitraum eines Jahres in schicklicher Ordnung vortragen. Der Prediger musste sich bestreben, nicht nur zur Aufklärung des Verstandes, sondern auch zur Pflanzung und Stärkung der Tugenden und zur Besserung des Herzens zu predigen. Er hatte alle seine Predigten mit Anmerkung des Tages, der Zeit und Ortes, wo sie gehalten worden, schriftlich aufzusetzen, oder wenn er eine Predigt aus einem Buch entlehnte, dieses Buch vor Abhaltung der Predigt auf einen besonderen Zettel aufzuzeichnen und zur allfälligen Einsichtnahme aufzubewahren. Er erachtete sich auch für zuständig, dem Klerus die Predigtgegenstände noch näher vorzuschreiben,⁶² obwohl das Sache des kirchlichen Lehramtes war. Besonders die Besucher der Generalseminarien benutzten die Kanzel als Ort zur Verbreitung der Aufklärung. Sie ergingen sich in der Anpreisung der politisch-geistlichen Landesgesetzgebung und verschrienen Prozessionen, Wallfahrten, Rosenkranzgebet, Gewitterläuten, Wettersegen usw. als schändliche Missbräuche.

⁶¹ *Petzek* I, l.c. S. 386—388, Hofdekret vom 4. Febr. 1783.

⁶² *Petzek* I, l.c. S. 446—449, Hofdekret vom 28. Mai 1785.

Die Regierungsbeamten achteten darauf, dass die Pfarrer in dieser Richtung sich betätigten. Wer sich besonders auszeichnete, wurde als konkursfrei⁶³ erklärt und durfte auf eine fette Pfründe hoffen.

Aehnliche Verhältnisse dauerten während der Mediation und Restauration fort. Es war keine Seltenheit, dass Geistliche wegen ihrer Predigten zur Verantwortung gezogen wurden. Es seien hier nur genannt Vikar Trüb in Leuggern, Pfarrer Wunderlin in Obermumpf, Pfarrer Gams in Zuzgen und Pfarrer Höchle von Leuggern.

Kaiser Joseph II. erkor die Kanzel auch als Publikationsort seiner Gesetze.⁶⁴ Es fiel dem Bischof von Basel sehr schwer, dieses Hofdekret dem österreichischen Klerus seiner Diözese vorzuschreiben. Dieses Hofdekret verlangte, dass der Klerus alle landesfürstlichen Gesetze von der Kanzel verkünden sollte. Der Bischof befürchtete, es könnte manche Verordnung erscheinen, welche nicht geeignet erschien, aus dem Mund eines Priesters von der Kanzel dem Volk vorgelesen zu werden. Er versicherte der vorderösterreichischen Regierung, dass das katholische Volk sich an dieser Verordnung ohne Zweifel stossen, den Seelsorgern aber oft die Zeit fehlen werde, die von der Kirche selbst nach göttlichen Geboten vorgeschriebenen Predigten gehörig zu halten. Er unterbreitete ihr den Vorschlag, dass jene Verordnung rein weltlichen Belanges von der weltlichen Behörde ausserhalb der Kirche verlesen werden könnte.⁶⁵ Diesen Vorschlag verwirklichte erst das Hofdekret vom 17. März 1791.⁶⁶ Seither verlas man die landesfürstlichen Verordnungen nicht mehr von der Kanzel, sondern heftete sie an die Kirchentüren. Ueberdies verlas die weltliche Behörde in Anwesenheit des Pfarrers nach vollendetem Gottesdienst die Gesetze vor versammelter Gemeinde. Die aargauische Regierung liess die Gesetze zu einem guten Teil wieder von den Kanzeln verlesen. Sie verlangte auch von den Geistlichen, dass sie zur Aufklärung des Volkes Predigten hielten über die Nützlichkeit der Schule und Jugend-erziehung, der Pockenschutzimpfung, der Schädlichkeit der Wallfahrten etc. Sie erklärte in Anlehnung an das österreichische Vorbild die Gesetzes-sammlung für die Geistlichen als obligatorisch.⁶⁷

Da die Prediger im Zeitraum eines Jahres die wichtigsten Glaubens-wahrheiten nach dem Evangelium darlegen sollten, fanden sie zu wenig Zeit, die Bibel in der Predigt für das Volk restlos auszuschöpfen, weil die Gesetzespublikationen und die von der Regierung vorgeschriebenen Pre-digten die Predigt-tätigkeit in mehr als einer Hinsicht lähmten. Darum

⁶³ Vgl. 2. Abschnitt 2. Kapitel Anm. 63.

⁶⁴ *Petzek* I, l.c. S. 31, Hofdekret vom 17. Mai 1782.

⁶⁵ STAB A 28/4, Bischof an Reg., 7. Juli 1782.

⁶⁶ *Petzek* I, l.c. S. 472, Hofdekret vom 17. März 1791.

⁶⁷ STAA, Prot. Kl. Rat, 19. Sept. 1803; SR A 18.

Aarg. Ges. Slg. 1848 Bd. 3 S. 412—414 Nr. 86.

entschloss sich der Kaiser gemäss Hofdekret vom 10. August 1781,⁶⁸ dass dem gemeinen Volk eine jede katholische Bibel zugelassen und überhaupt kein Buch weggenommen oder jemand deswegen bestraft werden solle, ohne dass ein solches Buch vorläufig der k.k. Wiener Bücherzensurkommission vorgelegt wurde. Der Bischof von Basel vertrat die Ansicht, dass die Lesung der Bibel in der Muttersprache ohne Ausnahme dem gewöhnlichen Volk nicht erlaubt werden könnte, weil hieraus mehr Schaden als Nutzen entstünde. Er begründete seine Ansicht mit der Berufung auf die 4. Regel des Index librorum prohibitorum und auf die Bulle «Unigenitus», welche er als allgemeines Kirchengesetz nicht übersehen zu können glaubte.⁶⁹ Was die wider den Glauben und die guten Sitten geschriebenen Bücher betrifft, so ist jeder kath. Bischof kraft seines göttlichen Hirtenamtes verpflichtet, sie zu verbieten, damit die seiner Obsorge anvertrauten Gläubigen dadurch nicht verführt und vom Guten abgebracht werden.

Vergeblich hoffte der Bischof von Basel auf die Zurücknahme dieses Hofdekretes. Statt dessen erwiderte der Kaiser durch Hofdekret vom 7. Dezember 1781, dass der Fürstbischof von Basel ohne weiteres die Erlaubnis, wonach jedermann die katholische Bibel in der Muttersprache lesen dürfe, nach der bestehenden Generalvorschrift, innerhalb von sechs Wochen vom Tage des Empfanges dieses Hofdekretes seinem unterstellten österreichischen Klerus erteilen sollte. Bei einer Weigerung gedächte er dem Fürstbischof alle Gefälle im österreichischen Gebiet zu sperren.⁷⁰ Ein solches Vorgehen musste dem Bischof von Basel schwer fallen, denn er stand vor der Entscheidung, entweder der Stimme seines Gewissens als Hirt der ihm anvertrauten Herde und der Stimme der Kirche zu gehorchen oder ihr untreu zu werden und des Kaisers Gebot mehr zu achten als das des Papstes. Daher entschloss er sich zu einer letzten Vorstellung an den Kaiser. Der Fürstbischof erinnerte den Kaiser an die Beschlüsse des Konzils von Trient betreffend die zu zensurierenden Bücher und das Lesen der Bibel in der Muttersprache. «Die Stimme der Kirche», so heisst es in dieser Vorstellung weiter, «bitten Wir die Herren um der Liebe Christi willen zu unserer Entschuldigung und für das Beste der Unterthanen vor dem Throne S. K. K. A. M. hören zu lassen.»⁷¹ Doch der Kaiser beharrte auf seinem Entschluss. Er drohte einfach, wenn der Bischof diese Verordnung nicht bekanntmache, so werde er ihn durch die Regierung bekanntmachen lassen.⁷² Schon am 13. März 1782 hatte die vorderösterreichische Regierung zu ihrer Bestürzung festgestellt, dass

⁶⁸ STAB A 28/4.

⁶⁹ l.c. Bischof an Reg., 10. Okt. 1781.

⁷⁰ l.c. Reg. an Bischof, 27. Dez. 1781.

⁷¹ l.c. Bischof an Reg., 10. Febr. 1782.

⁷² l.c. Reg. an Bischof, 20. Apr. 1782.

der Bischof von Basel folgende politisch-geistlichen Gesetze kundzumachen versäumt hatte: 1. Das Patent vom 24. März 1781 die Aufhebung des Nexus mit den Ordensgeneralen und auswärtigen Ordenshäusern betreffend. 2. Das Patent wegen Einholung des *Placeti regii*. 3. Die Verordnung vom 14. April betreffend die Dispensation von den dem Papste reservierten Fällen. 4. Die Verordnung über die Bulle «Coena» und «Unigenitus». 5. Die Resolution vom 10. August, dass dem katholischen Volk eine jede katholische Bibel zum Lesen zugelassen werden solle. 6. Die Befehle vom 4. September und 25. Oktober, dass die Bischöfe in öffentlichen und heimlichen kanonischen Eehindernissen kraft eigener Autorität dispensieren sollen. 7. Das Hofdekret vom 12. November, dass kein Oesterreicher ins Kollegium Germanicum zu senden sei und 8. die Resolution vom 27. November über die Abstellung der Missbräuche bei den Portiunkula- und anderen Ablässen.

Andererseits aber glaubte der Kaiser eine Kontrolle über die Kundmachung geistlicher Gesetze von der Kanzel ausüben und selbst die Hirtenbriefe der Bischöfe überwachen zu dürfen. Da alle vom päpstlichen Stuhl herkommenden Bullen, Breven und anderweitige Verordnungen einen Bezug auf die Politik haben konnten, so fand er es für notwendig, dass deren Inhalt vor der wirklichen Kundmachung ihm zur Erteilung des landesfürstlichen Plazets oder Exequatur jeweils vorgelegt wurde. Unter Plazet versteht man das vom Staat beanspruchte Recht, vor der Publikation in kirchliche Erlasse aller Art, wie Bullen, Breven, Fasten- und Hirtenbriefe usw. Einsicht nehmen zu können und deren Kundmachung zu gestatten oder zu verbieten. Das Plazet gehört zum System der älteren Kirchenbevormundung und ist unvereinbar mit der Selbständigkeit der Kirche.⁷³

Der Erlass dieser Hofdekrete⁷⁴ stürzte den Bischof von Basel in die äusserste Verlegenheit. Wie gerne er auch seiner Pflicht dem Kaiser gegenüber nachgekommen wäre und das Plazetgesetz dem österreichischen Klerus promulgiert hätte, glaubte er es nicht ohne Verletzung der dem päpstlichen Stuhl nach göttlicher Einsetzung verliehenen Vorrechte tun zu können. Die volle Ausführung dieses Gesetzes erschien ihm als mit der bischöflichen Jurisdiktion unvereinbar, denn der Bischof konnte keinen ein ärgerliches Leben führenden Geistlichen mehr zur Verantwortung ziehen, keine hirtenamtlichen Schreiben für die Gläubigen erlassen, keine Fastenbriefe verfassen und keine Direktorien für die Geistlichen drucken lassen ohne eingeholtes Plazet, das er vielleicht erst nach

⁷³ *Lampert* II, l.c. S. 449.

⁷⁴ *Petzek* I führt die zahlreichen Hofdekrete, das Plazet betreffend, auf S. 4—39 der Reihe nach an.

langem Zögern erhielt.⁷⁵ Durch eine solche Massnahme wurde das bischöfliche Hirtenamt auf unverantwortliche Weise mit unnötigen Formalitäten erschwert, umso mehr noch, als dergleichen Gesetze bis dahin in keinem katholischen Land üblich waren. Der Bischof betrachtete das Plazet als eine Verletzung seines Ansehens und Zutrauens bei Klerus und Volk, weil er stets auf die Befolgung der landesherrlichen Gesetze gedrungen habe und daher das Plazet als ein Misstrauensvotum der Regierung gegen ihn erscheinen müsste. Es konnte durch das Plazet der geistlichen Oberbehörde von Staates wegen auch die Kundmachung von Gegenständen rein geistlicher Natur verhindert werden, die dem Staat nicht den geringsten Schaden verursachten, wohl aber für das Seelenheil der Gläubigen von grossem Vorteil und hoher Wichtigkeit waren.⁷⁶ Das zeigte sich 1801, als die vorderösterreichische Regierung die Promulgation eines Hirtenbriefes, obwohl er nichts Staatsfeindliches enthielt, als zu streng abgefasst verunmöglichte.

Hatte die französische Revolution das Plazet für die ganze Schweiz gebracht, so verschwand es durch die Mediationsakte fast für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft. Die aargauische Regierung aber nahm das Plazet für beide Bistumsteile in Anspruch. Sie übte es aus, jedoch nicht immer mit derselben Strenge, da seine Ueberwachung stark von den untergeordneten Beamten, insbesondere den Oberamtännern, abhing.⁷⁷ An diesem Pflichteifer liess es Oberamtman Fischinger in keiner Weise fehlen. An der Grenze des lichtvollen Bistums Konstanz und des finstern Bistums Basel war es ihm nicht gleichgültig, zu wissen, ob die Regierung für die Hirtenbriefe des Bischofs von Basel ihr Plazet erteilt hatte.⁷⁸ Keiner der Oberamtännern tat sich hierin so hervor, wie gerade er. Die Regierung bestärkte sein Verhalten noch durch anerkennende Worte.⁷⁹

Schon am 21. November 1804 forderte die Regierung dem Generalprovikar Didner in Rheinfelden das Fastenmandat für das Jahr 1805 ab, damit sie noch rechtzeitig das Plazet erteilen konnte.⁸⁰ Sie mahnte die bischöfliche Kurie zu wiederholten Malen, das staatliche Plazet einzuholen. Eine Umgehung desselben war im Fricktal äusserst selten, trotz den Behauptungen verschiedener Autoren, die das Gegenteil gerne wahr

⁷⁵ STAB A 28/4, Bischof an Reg., 21. Mai 1781; *Geier*, l.c. S. 76.

⁷⁶ STAB A 28/6/VI, Bischof an Reg., 8. Mai 1784.

⁷⁷ STAA KiKo-Akten, KiKo an Departement des Innern des Kantons Waadt, 20. Jan. 1825.

⁷⁸ STAA KW 1 A 37 und KW 1 D 1, Fischinger an Reg., 4. Okt. 1810.

⁷⁹ l.c. Reg. an Fischinger, 14. Jan. 1811.

⁸⁰ STAA, Prot. Kl. Rat, 21. Nov. 1804.

haben möchten.⁸¹ Auch kann von einer nachlässigen Handhabung des Plazets durch die aargauische Regierung keine Rede sein. Bezirksamtman Brentano erklärte, dass das Plazet unter aargauischen Verhältnissen viel stärker ausgeübt wurde, als es jemals unter einem österreichischen Kaiser geschehen war.⁸²

Die aargauische Regierung liess es nicht allein bei der Erteilung des Plazets bewenden. Sie fühlte sich berufen, der bischöflichen Kurie sogar Anweisungen zur Abfassung der Hirtenbriefe erteilen zu müssen. Dieses Vorgehen empfand der Fürstbischof umso schmerzlicher, als die Hirtenbriefe weder direkt noch indirekt politischen Charakter trugen. Die Regierung wollte 1811 den Fastenbrief nicht genehmigen und ersuchte daher den Bischof, es beim letztjährigen bewenden zu lassen.⁸³ Zwei Jahre später erteilte sie zwar das Plazet, erklärte aber dem Bischof, dass er sich bequemen möchte, in Zukunft den Fastenbrief in einer sowohl dem Geist der Sache als auch den reinen Begriffen und Lehrsätzen des Christentums passenderen und zeitgemässeren Form abzufassen.⁸⁴ Denselben Hirtenbrief verdankte die Regierung des Kantons Solothurn dem Bischof als eine heilsame Ermahnung für die Seelen der Gläubigen.⁸⁵ Noch 1826 erteilte sie Provikar Wohnlich für die Abfassung der Fastenmandate einige angemessene Bemerkungen, welche ihre Wünsche für die Zukunft enthielten.⁸⁶

4. Kapitel. Die Sakramentspendung

Die vornehmste und wichtigste Aufgabe der Seelsorge ist die Sakramentspendung. Hier tritt die Kirche auf als Mittlerin zwischen menschlichem und göttlichem Bereich, indem sie zugleich Verwalterin des von Christus ihr anvertrauten Gnadenschatzes ist. Die Sakramente gehören

⁸¹ So *Gautschi*, l.c. S. 25 u. *Snell*, Pragmatische Erzählung, 1833, S. 136. — Zu Unrecht behauptet auch *Attenhofer*, l.c. Heft 1 S. 172, dass für das Plazet von 1803—1830 hiezu im Aargau keine gesetzliche Massnahme vorhanden war. Der Bischof von Basel war nach wie vor verpflichtet, seine Hirtenbriefe plazetieren zu lassen. Vgl. *Petzek* I, l.c. S. 374—375, Hofdekret vom 17. März 1791.

⁸² *Freymund*, l.c. S. 138.

⁸³ STAA, Prot. Kl. Rat, 28. Jan. 1811.

⁸⁴ STAA KW 1 E 2, Reg. an Bischof, 18. Febr. 1813.

⁸⁵ l.c. Reg. des Kt. Solothurn an Bischof, 17. Febr. 1813.

⁸⁶ STAA, Prot. Kl. Rat, 1. Febr. 1813. —

Der Kl. Rat liess 1816 durch das kath. Kirchendepartement beim Generalprovikariat von Basel und der Nuntiatur in Luzern ein Gesuch einreichen, damit für das Fricktal der Fleischgenuss an Samstagen gestattet würde. Der Nuntius lehnte dieses Gesuch ab. Ein ähnliches Gesuch Generalprovikars Wohnlich erlitt 1826 bei der römischen Kurie dasselbe Schicksal. Die Gestattung des Fleischgenusses an Samstagen hätte damals für die ganze Schweiz eine unerhörte Neuerung dargestellt.

zum kostbarsten Gut der Kirche. Sie sind eine wesentlich innerkirchliche Angelegenheit und können darum nicht der staatlichen Sphäre unterstehen.

Kaiser Joseph II. wusste um die Wichtigkeit der Sakramentenspendung in der katholischen Kirche. Er glaubte aber auch in ihr zahlreiche Missbräuche entdecken zu können. Als Glaubensfeger musste er damit aufräumen. Wohl erlaubte er sich nicht direkte Eingriffe in die Sakramentenspendung als solcher. Seine Massnahmen aber waren geeignet, sie in gewissen Bereichen, vorzüglich der Ehe, einzuschränken und herabzuwürdigen.⁸⁷

a) Die Firmung

Die Firmung hat den Zweck, das durch die Taufe der Seele eingegossene Gnaden- und Glaubensleben zur vollen Blüte zu bringen und zu befestigen. Sie ist daher jenes Sakrament, in welchem der Getaufte durch Handauflegung, Salbung und Gebet des Bischofs zum treuen Kämpfer für den Glauben geweiht, mit der Vollkraft des heiligen Geistes ausgerüstet, zum praktischen Leben und Bekennen seines Glaubens befähigt wird. Sie wird dem Gläubigen nur einmal gespendet und ihr Empfang ist nicht an ein bestimmtes Alter gebunden.⁸⁸

Gemäss Hofdekret vom 24. Februar 1784 durfte der Bischof von Basel das Sakrament der Firmung nur spenden, wenn er damit zugleich Visitationen und Kirchenkonsekrationen verband und zu gehöriger Zeit die Regierung zum voraus über diese Absichten orientierte.⁸⁹ Diese Massnahme fand darin ihren Grund, dass schon Maria Theresia glaubte, die Visitationen und Firmreisen gäben jeweils zu grossen Kosten Anlass und auf diese Weise könnten sie erspart werden. Damit sich der Bischof nicht in weltliche oder gemischt weltlich-geistliche Angelegenheiten einmischte, begleiteten ihn auf der Firmreise zwei staatliche Funktionäre.⁹⁰ Dekan Hauser von Zeiningen erinnerte 1789 den Fürstbischof von Basel, dass im Kapitel Siss- und Frickgau die Firmung schon seit bald 12 Jahren nicht mehr gespendet worden sei.⁹¹ Wie gerne der Fürstbischof die Firmung auch erteilt hätte, so gestatteten es die Zeitverhältnisse doch nicht mehr. Daher liessen sich einige Pfarreien wie Laufenburg, Gansingen und

⁸⁷ Vorliegende Darstellung beschränkt sich auf das Sakrament der Firmung und das Sakrament der Ehe, da der Josefinismus besonders auf sie einwirkte, während die übrigen Sakramente, die Priesterweihe ausgenommen, unter den josefinen Verordnungen weniger litten als unter Verachtung und Spott, die eine extreme Aufklärung ihnen entgegenbrachte.

⁸⁸ *Alfons Neugart*, Handbuch der Liturgie (Einsiedeln 1929) Bd. 3 S. 227.

⁸⁹ STAB A 28/6/VI,

⁹⁰ STAA KW 1 D 12, Kl. Rat an Oberämter, 27. Mai 1810.

⁹¹ STAB A 28/8/VIII, Hauser an Bischof, 1789.

Mettau im Gebiet des Bistums Konstanz die Firmung erteilen.⁹² Die Oberamtänner von Rheinfelden und Laufenburg ergingen sich in Vermutungen über eine allfällige Firm- und Visitationsreise Bischof Neveus. Der Rheinfelder Oberamtann meldete schon 1804 ein Gerücht über eine allfällige Firmreise des Bischofs. Die Regierung beauftragte ihn, ihr das Erscheinen des Bischofs sofort zu melden.⁹³ Doch sollten noch Jahre verstreichen, bis der Bischof seine Reise ins Fricktal antrat. Vorsichtshalber hielt er es für ratsam, der Regierung rechtzeitig einen Reiseplan durch Generalprovikar Tschann mitzuteilen. Der Bischof verzichtete auf die Erweisung der landesfürstlichen Ehren, obwohl sie ihm Papst und Kaiser noch bezeugten. Er verzichtete aber nicht darauf, bei seinem Eintritt ins Fricktal mit bischöflichen Ehren empfangen zu werden. Er versprach der Regierung, alle unnötigen Kosten zu vermeiden, und er gab der Hoffnung Ausdruck, dass sie ihm keine Hindernisse in den Weg lege.⁹⁴ Die Regierung erteilte den Oberamtännern die notwendigen Weisungen.⁹⁵

Der Oberamtann von Rheinfelden, Fischinger, holte den Bischof in Begleitung eines Standesweibels an der Grenze ab und begleitete ihn in das Martinsstift Rheinfelden, wo ihm ein entsprechender Empfang bereitet wurde. Fischinger hatte den Fürstbischof als Regierungskommissär auf allen Wegen zu begleiten, zu unterstützen und nötigenfalls zu überwachen. Wenn der Fürstbischof den Provikar zu irgend einer Visitation allein geschickt hätte, so hätten nach der Instruktion des Kleinen Rates die Regierungskommissäre die Praecedenz behaupten müssen. Glücklicherweise kam es nicht dazu. — Es muss ein ergreifendes Bild gewesen sein, wie der greise Bischof, angetan mit den kirchlichen Gewändern, immer wieder seine Hände erhob und die wie Kinder zu ihm sich in Ehrfurcht und Liebe drängenden Scharen der Fricktaler segnete. Ueberall, wo er hinkam, empfing ihn das Volk in würdiger und ehrfürchtiger Weise, so dass selbst Fischinger bekennen musste, der Fürstbischof von Basel sei ein untadeliger Oberhirt voll tiefen Verständnisses. Je länger Fischinger mit dem Fürstbischof zusammen war, desto grösser war der Eindruck, den er von ihm gewann.⁹⁶ Auch der Bericht des zweiten Regierungskommissärs, des Oberamtanns Fendrich von Laufenburg, rühmte die Haltung des Bischofs der weltlichen Obrigkeit gegenüber. Alle Begehren des Volkes weltlicher Natur verwies er an die Regierung, ohne sich ins Geringste einzumischen. Als ihn der Laufen-

92 STAL Nr. 153; PFA Mettau, *Müller*, Topographie, *Brentano* l.c.

93 STAA, Prot. Kl. Rat, 12. Apr. 1804.

94 STAA KW 1 D 12, Tschann an Reg., 11. Jan. 1810.

95 l.c. Reg. an Oberämter Rheinfelden und Laufenburg, 1. Febr. 1810.

96 STAA KW 1 D 12, Rapport über die Firmreise im Bezirk Rheinfelden von Fischinger vom Juni 1810.

burger Stadtrat um die Erlaubnis bat, dem Brauch der Väter gemäss wieder eine Wallfahrt ins Todtmoos unternehmen zu dürfen, erinnerte er an die Verbote der weltlichen Obrigkeit. Nun suchte der Stadtrat wenigstens um die Erlaubnis nach, alljährlich eine Deputation von 12 Mann mit einer grossen Wachskerze ins Todtmoos ziehen zu lassen. Weil dieser Brauch von einem Gelübde herrührte, hob der Bischof dieses Gelübde auf und erklärte dem Stadtrat, dass er diese jährlichen Auslagen für die Pfarrkirche verwenden könne.⁹⁷

Nach einem geplanten kurzen Staatsbesuch, bei dem die Regierung über die fricktalischen Pfründen unterhandeln wollte, und nach einem Gegenbesuch der Regierungsräte Weissenbach und Friedrich, sollte der Fürstbischof auf Staatskosten bis Olten oder Frick transportiert werden.⁹⁸ Leider wissen wir nicht, ob es zu diesem Staatsbesuch kam und welchen Rückweg der Fürstbischof einschlug.

Erst 20 Jahre später wurde das Sakrament der Firmung im Fricktal wieder gespendet. Der katholische Kirchenrat billigte die Absicht des neuen Bischofs, eine Firmreise ins Fricktal anzutreten.⁹⁹ Um Kosten zu sparen und wegen der Gleichförmigkeit der Firmung im ganzen Kanton verzichtete die Regierung für einmal auf die josefine Gesetzgebung und damit auf die ständige Ueberwachung des Bischofs durch zwei Regierungskommissäre.¹⁰⁰ Die Regierungsverordnung über die Firmreise von 1830 weicht in mehr als einem Punkt von der 1810 beobachteten Ordnung ab.¹⁰¹ Nach Ankunft des Bischofs im Bezirkshauptort musste der Oberamtman, nebst Gerichts- und Amtsschreiber und in Begleitung des Gerichtswuibels in der Standesfarbe, dem Bischof einen Besuch abstatten, nachdem er durch seinen Amtsschreiber darum hatte anfragen lassen. Bei diesem Besuch hatte der Oberamtman dem Bischof nach den üblichen Bewillkommungskomplimenten die förmliche Erklärung abzugeben, dass er von der Regierung den bestimmten Auftrag erhalten habe, dem Bischof in jedem vorkommenden Falle alle Hilfe und den notwendigen Beistand zu leisten. Traf der Bischof in einer Ortschaft ein, so mussten ihn der Pfarrer und der Gemeinderat empfangen und angemessen begrüßen, wobei alle Glocken der Pfarrkirche läuteten. Alles Schiessen aber, Aufstellen von Militär und dergleichen blieb aufs strengste untersagt. Beim Eintritt des Bischofs in ein Stadt- oder Landkapitel empfing ihn der Kapitelsvorsteher und begleitete ihn bei allen Pontifikalfunktionen in seinem Kapitel. Ebenso war es Sache des Kapitelsvorstehers, den

97 l.c. Rapport Fendrichs über die Firmreise im Bezirk Laufenburg vom 20. Juni 1810.

98 l.c. Instruktion vom 10. Apr. 1810.

99 STAA KiKo-Akten, Kirchenrat an Bischof, 12. Aug. 1830.

100 l.c.KiKo an Reg., 9. Sept. 1830.

101 l.c. Verordnung vom 9. Sept. 1830.

Pfarrern die notwendigen Weisungen betreffend die Firmorte zugehen zu lassen. Die Kosten für die Firmreise des Bischofs wurden unter die Pfarreien nach Kopfzahl der Firmlinge verteilt und aus den Kirchengütern bestritten. Bei allfälligen Streitigkeiten und Differenzen behielt sich die katholische Kirchenratskommission die Untersuchung und den Entscheid vor. Die Firmreise Bischof Salzmanns wickelte sich in folgender Weise ab: Am 19. September traf er gegen Abend in Rheinfelden ein und firmte dort vom 20. bis 21. September. Am 22. konsekrierte er die Pfarrkirche von Stein und firmte am Nachmittag bis zu seiner Abreise nach Frick. Am 23. konsekrierte er die neuerbaute Kirche in Wölflinswil und firmte am Nachmittag in Frick, wie auch am 24., nachdem er am Morgen die Kirche in Niederzeihen eingeweiht hatte. Am 25. spendete der Bischof bereits in Laufenburg die Firmung und schloss die Firmreise im Kapitel Siss- und Frickgau in Zurzach am 26. September mit der Firmung der Jugend von Leuggern ab.

Auch Bischof Salzmann konnte auf seiner Firmreise nicht näheren Einblick in die Beziehungen zwischen Kirche und Staat im Fricktal gewinnen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die aargauische Regierung bei beiden Firmreisen einen näheren Kontakt zwischen Bischof, Klerus und Volk verunmöglichen wollte.

b) *Die Ehe*

«Die Ehe ist eine Einrichtung der sittlichen Weltordnung, nicht erst ein Erzeugnis der menschlichen Rechtsordnung, sondern ein vor aller menschlichen Rechtsordnung gegebenes Institut, in welchem drei Ideen verwirklicht werden: Natur, Sittlichkeit und Liebe als geordneter Trieb körperlicher Ergänzung und geistiger Freundschaft, wodurch die Liebe eine Garantie der Reinerhaltung der beiden andern Ideen wird.»¹⁰² Als vom Schöpfer gewollte Einrichtung der Natur, sicherte sie Christus durch ein Gesetz und erhob sie zum Sakrament. Dieses Gesetz, durch göttliche Autorität verkündet, entwickelte sich durch eine Reihe positiver Vorschriften zum christlichen Eherecht, das als geistliche Sache betrachtet, der kirchlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung unterliegt.¹⁰³

Die Ehe, als Sakrament der Kirche, war in den katholischen Ländern während Jahrhunderten einer staatlichen Regelung entzogen gewesen. Daher erscheint als eine der wichtigsten und einschneidendsten Massnahmen, die das Verhältnis von Kirche und Staat betrafen, die Erlassung eines staatlichen Ehegesetzes. Es entsprang dem Gedanken an die Vermehrung der Bevölkerungszahl. Aus wirtschaftlichen und bevölkerungsmässigen Erwägungen aber musste ein Regent, welcher die Beförderung der Ehen und die legitime Vermehrung der Bevölkerung als

¹⁰² *Lampert* II, l.c. S. 439.

¹⁰³ l.c. S. 443—444.

Hauptaufgabe seiner Politik ansah, das kanonische Recht verwerfen und die Gesetzgebung des Staates in dieser Beziehung als allein massgebend erklären.¹⁰⁴ Zudem hatte Maria Theresia in ihrer landesmütterlichen Vorsorge bereits zahlreiche die Verehelichung betreffende Verordnungen veranlasst. So liess sie in Uebereinstimmung mit kirchlichen Vorschriften durch die Ordinariate die Seelsorger und Prediger beauftragen, dass eine bevorstehende Ehe vorerst dreimal an aufeinanderfolgenden Sonntagen öffentlich von der Kanzel verkündet werde. Zugleich untersagte sie unter schwerster Strafe, dass jemand, wessen Standes er auch sein möge, sich in einer Dispensangelegenheit persönlich nach Rom wende, sondern sie auf dem Wege über das bischöfliche Ordinariat zu erlangen habe.¹⁰⁵ Das Hofdekret vom 4. September 1781 verbot bei Ungültigkeit der Handlung und unter schwerster Strafe jede anderweitige Dispensation von kanonischen Ehehindernissen, welche nicht der zuständige Ordinarius kraft eigener Vollmacht (= iure proprio) vornahm.¹⁰⁶ Das Hofdekret vom 25. Oktober verlangte bereits, dass der Ordinarius von *allen* Ehehindernissen ohne Rücksprache mit Rom dispensieren solle.¹⁰⁷

Die eigentliche josefine Ehegesetzgebung bedeutete das Ehepatent vom 16. Januar 1783, welches mit verschiedenen Abänderungen, wie sie die bis 1786 erlassenen Gesetze bedingten, ins bürgerliche Gesetzbuch vom 1. November 1786 Aufnahme fand.¹⁰⁸ Die wichtigsten für das Verhältnis von Kirche und Staat zutreffenden Verordnungen sind folgende: § 3 betrachtete die Ehe als bürgerlichen Vertrag. Die aus der Ehe fliessenden wechselseitigen bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhielten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung einzig und allein von den landesfürstlichen Gesetzen. Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten beanspruchten die landesfürstlichen Gerichtsstellen. Die §§ 4—12 sprachen jedermann die Befugnis zu, einen Ehevertrag einzugehen, ausgenommen Minderjährige, die ihn nur mit Erlaubnis des Vaters, Grossvaters oder Vormundes schliessen konnten. § 14 erklärte Ehen zwischen einem christlichen Untertanen und einem anderen, der der christlichen Religion nicht zugetan war, als ungültig. § 25 erklärte die Geistlichen der katholischen Religion als zur Ehe unfähig. § 98 hielt an der Unauflöslichkeit der Ehe fest, während die §§ 105—112 für die Ehen der Akatholiken eine Scheidung vorsahen.

Die Bestimmungen des Ehepatentes erfuhren späterhin noch wichtige Ergänzungen. So wurde die Ehe im 2. Grad der Verwandtschaft mit

¹⁰⁴ *Lustkandl*, l.c. S. 27; 54.

¹⁰⁵ Hofdekret vom 27. Dez. 1777. Für die übrigen Verordnungen Maria Theresias vgl. *Petzek* I, l.c. S. 124—153.

¹⁰⁶ *Petzek* I, l.c. S. 154—155.

¹⁰⁷ l.c. S. 156—158.

¹⁰⁸ l.c. S. 164—190.

dem 3. Grad vermischt ohne weitere Erlaubnis gestattet,¹⁰⁹ wie der Kaiser überhaupt auf die im Ehepatent erwähnten Ehehindernisse allein abstellte. Weil die geistliche Verwandtschaft im Ehepatent nicht erwähnt war, wurde sie so gut wie als nicht bestehend behandelt.¹¹⁰ Ebenso führte das kanonische Recht als kirchliche Ehehindernisse weit mehr Verwandtschaftsgrade auf als das Patent des Kaisers. Dieser verfügte aber, dass die Bischöfe von allen kirchlichen Ehehindernissen, die das Ehepatent nicht ausdrücklich als solche anerkannte, «die Dispensation allzeit, ohne jemals abzuschlagen, gratis zu erteilen» hätten.¹¹¹ Schloss ein Akatholik mit einem Katholik eine Ehe, so hatte der Akatholik auf die Auflöslichkeit der Ehe zu verzichten und sich nach den Vorschriften wie ein Katholik aufzuführen.¹¹² Eine Nachsehung des dreimaligen Kanzelaufgebotes konnten nur die k.k. Oberämter erteilen.¹¹³

Wie stellte sich der Fürstbischof von Basel zu diesen grösstenteils dem kanonischen Recht widersprechenden Massnahmen?

Weder er noch die katholische Kirche anerkannten die durch das Ehepatent Kaiser Josephs aufgehobenen Ehehindernisse, insofern sie auf die Ehe als Sakrament Bezug hatten. Der Bischof von Basel weigerte sich, die Hofdekrete betreffend die geistliche Verwandtschaft und Dispensation von Verwandtschaftsgraden, für die er keine Fakultäten zum Dispensieren besass, dem österreichischen Klerus zu verkünden.¹¹⁴ Schon 1782 beklagte er sich erstmals beim Papst, dass er mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften den den kirchlichen Satzungen zuwiderlaufenden Anordnungen des Kaisers sich zu widersetzen bemüht habe, ohne wesentliche Erfolge zu erzielen. Der Kaiser versetze ihn durch die Androhung schärfster Strafen in tiefste Furcht und Seelennot. Darum ersuchte er den Papst um Erteilung der Vollmacht, seine österreichischen Diözesanen von allen Ehehindernissen, jene ausgenommen, von welchen nach natürlichem wie göttlichem Recht nicht dispensiert werden konnte, dispensieren zu dürfen.¹¹⁵

Während 19 Monaten weigerte er sich auch, das Ehepatent den Geistlichen zu publizieren, bis ihm gestattet wurde, mit dem Ehepatent einen erklärenden Hirtenbrief an die Geistlichkeit erscheinen zu lassen.¹¹⁶ Darin machte er der Geistlichkeit den Unterschied zwischen der kirchlichen und der bürgerlichen Ehegesetzgebung klar. Besonders betonte er

109 l.c. S. 192, Hofdekret vom 22. März 1784.

110 l.c. S. 193, Hofdekret vom 19. Apr. 1784.

111 l.c. S. 163, Hofdekret vom 6. März 1783.

112 l.c. S. 199, Hofdekret vom 29. Jan. 1787.

113 l.c. S. 200, Hofdekret vom 13. Dez. 1787.

114 STAB A 46/a/X, Bischof an Reg., 27. Juli 1784 und 23. Apr. 1784.

115 STAB A 46/a/IX, Bischof an Papst, 9. Jan. 1782; A 46/a/X, Bi. n. r. an Papst, 29. Juni 1784.

den Unterschied zwischen den kirchlichen und bürgerlichen Eehindernissen. Er verordnete, dass bei Eehindernissen, welche bloss für den kirchlichen, nicht aber mehr für den bürgerlichen Bereich (wegen § 16 des Ehepatentes) Geltung besaßen, in jedem einzelnen Falle beim Ordinarius eine Dispens erwirkt werden musste. Dieser Hirtenbrief erhielt selbst das Plazet der weltlichen Obrigkeit.¹¹⁷ Aber noch in anderer Hinsicht errang der Bischof von Basel einen Sieg. Er durfte jene Ehedispensen, die er nicht selber erteilen konnte, durch den k.k. Hofagenten *Brunati* in Rom einholen, dem die Parteien eine mässige Belohnung für seine Bemühungen zu entrichten hatten. Ebenso war der Bischof berechtigt, von den Heiratslustigen Porto- und mässige Schreibgebühren zu fordern. Als nähere Erklärung diene ein Beispiel. *Simon Jäck* von Zeiningen gedachte die mit ihm im 2. Grad verschwägerte *Elisabeth Broglin* zu heiraten. Zu diesem Zweck wandte er sich an das Kameralamt Rheinfelden, welches ihn verhielt, seine Beweggründe zu dieser Heirat vorläufig dem Bischof vorzulegen. Weil der Bischof die Dispens nicht erteilen konnte, gewährte die vorderösterreichische Landesstelle die Erlaubnis, die Dispens in Rom einzuholen. Der Fürstbischof verschaffte *Simon Jäck* die Dispens durch die Vermittlung des k.k. Agenten *Brunati* in Rom. Das Brautpaar hatte dem k.k. Agenten als mässige Belohnung 1 Dukaten, dem Fürstbischof von Basel nebst den Portoauslagen eine Schreibgebühr von 78 Batzen zu entrichten.¹¹⁸

Das Reskript der vorderösterreichischen Regierung vom 8. Februar 1790¹¹⁹ liess dem Bischof freie Hand, von kirchlichen Eehindernissen entweder selbst oder nach Rücksprache mit Rom zu dispensieren, denn die k.k. Untertanen sollten der Früchte des kirchlichen Sakramentes nicht verlustig gehen, wenn der Bischof von Basel wegen päpstlicher Reservationen nicht dispensieren konnte.

Bischof Franz Xaver Neuveu besass nicht mehr Dispensvollmachten als seine Vorgänger. Auch er musste bestimmte Dispensen in Rom oder über die Nuntiatur in Luzern einholen. Die aargauische Regierung aber versuchte sich auf die ursprüngliche josefine Gesetzgebung zu berufen und betrachtete die Zugeständnisse, die die vorderösterreichische Regierung dem Bischof gemacht hatte, als eine Missachtung der bestehenden Gesetze. Daher ist es verständlich, dass es zu einer Auseinandersetzung zwischen Bischof und Regierung kommen musste.

Die Oberämter beklagten sich zu wiederholten Malen bei der Regierung wegen der hohen Dispensgelder, die die Brautleute an den Bischof

¹¹⁶ STAB A 28/6/VI, Hofdekret vom 5. Okt. 1784; Reg. et cam. an Bischof, 21. Okt. 1784.

¹¹⁷ l.c. Hirtenbrief vom 27. Juni 1784.

¹¹⁸ STAA 6283/72/15, Ex consilio regiminis, 21. Jan. 1793.

¹¹⁹ STAB A 28/8/VIII.

und seine Kurie entrichten müssten.¹²⁰ Um die Dispensgelder zu verringern, hatte Generalprovikar Tschann alle ihm zur Verfügung stehenden Dispensvollmachten an den geistlichen Kommissär Pur in Rheinfelden subdelegiert. Zugleich erteilte er ihm die Weisung, dass er niemals eine Taxe abfordern sollte, sondern es dem Gutdünken der Bittsteller anheim stellen solle, gemäss altem Herkommen freiwillig etwas zu spenden. Pur erhielt auf diese Weise grössere Dispensgelder als sein Vorgänger Challamel, der für einen einzelnen Fall insgesamt zwei Neuthaler erhielt. Der Bezug von kirchlichen Dispenstaxen war mehr als berechtigt. Der Kanton Aargau hatte die wenigen Gefälle, welche das Domstift Arlesheim aus dem Fricktal bezogen hatte, ohne Entschädigung an sich gerissen. Der Bischof war genötigt, die Stelle eines Provikars für das Fricktal und eines Kommissärs unbesoldet zu lassen, daneben aber noch einen besoldeten Sekretär zu halten. Die Dispenstaxen stellten daher den einzigen Beitrag an den Unterhalt der bischöflichen Verwaltung im Fricktal dar. Um die Unklarheiten von Klerus und Volk in Ehesachen zu beheben, arbeitete Provikar Tschann einen Hirtenbrief aus, den er der Regierung zur Platzierung vorlegte. Sein Inhalt deckte sich im Wesentlichen mit dem Hirtenbrief, der 1784 von der österreichischen Regierung das Plazet erhalten hatte.¹²¹ Zur Begutachtung dieses Hirtenbriefes hatte die aargauische Regierung eine Kommission gebildet. Bald zeigte sich innerhalb dieser Kommission eine deutliche Spaltung. Die Mehrheit derselben erklärte, dass nach dem strengen Wortlaut¹²² der österreichischen Gesetze bezüglich der Dispenserteilung im Bistum Basel eine blosser Umgehung der Gesetze vorliege und es sich im Dispensenwesen um einen krassen Missbrauch handle. Sie wollte anfänglich nicht einmal den Nuntius in Luzern anerkennen. Sie weigerte sich auch nach Kenntnis der Umstände, dem vorgelegten Hirtenbrief das Plazet zu erteilen. Die Kommissionsminderheit jedoch machte geltend, dass das Plazet nicht verweigert werden

¹²⁰ STAA KW 1 D 8.

Fridolin Müller von Oberhofen verheiratete sich mit *Johanna Müller* von Wil bei Mettau, welche 3. Grades verwandt waren. Challamel dispensierte sie und verlangte 2 Louisdors zu Händen der Nuntiatur in Luzern. — *Anton Steinacher* von Galten und *Waldburga Kern* von Untergalten wurden von Challamel im 2. Verwandtschaftsgrad dispensiert, der anfänglich 4, später 1 Louisdor Dispensgeld verlangte. — Propst Challamel behauptete 1810, dass er nie mehr als 1 Louisdors Dispensgeld verlangt habe. — Gleichzeitig verlangte die aargauische Regierung von Fricktälern Dispenstaxen von staatlichen Eehindernissen im Betrag von 10—80 Franken. — Vgl. Prot. Kl. Rat, 19. Sept. 1808 und 11. Apr. 1822.

¹²¹ STAA KW 1 E 8, Tschann an Reg., 27. Juni 1813.

¹²² Sie anerkannte nur die in *Petzek* I, l.c. aufgeführten Gesetze, (Nr. 89 S. 192; Nr. 74 S. 147; Nr. 76 S. 150; Nr. 77 S. 152; Nr. 79 S. 154; Nr. 80 S. 156; Nr. 84—85 S. 163).

dürfe, da die österreichische Regierung es unter dem nämlichen Umstand erteilt habe.¹²³

Die Regierung beauftragte die Oberamt männer, dass sie die Erteilung und Einholung der kirchlichen Dispensen nicht hindern sollten, auf die Erhebung der Dispenstaxen jedoch möchten sie ein wachendes Aug werfen.¹²⁴ In Anbetracht der österreichischen Gesetze trat die Regierung auf die von Generalprovikar Tschann begehrte Modifikation nicht ein und erklärte, dass es bei den josefinen Gesetzen sein Verbleiben habe.¹²⁵

Der bischöflichen Kurie und der Nuntiatur war es mehr um das Seelenheil und die Beruhigung der Gewissen als um die Dispensgelder zu tun. Diesem Zweck hätte auch jener nicht plazetierte Hirtenbrief dienen sollen. Der Bischof ging sogar so weit, dass er auf die Dispensgelder förmlich verzichtete.¹²⁶

Nicht allein die Dispenstaxen, sondern auch die Stolgebühren bewegten die josefinen Gemüter. Die Vorsteher der drei Landschaften richteten am 22. Februar 1792 eine Bittschrift an die vorderösterreichische Regierung, die unter anderem verlangte, es möchten die Auswüchse geistlicher Despotie auch bei den Stolgebühren für Hochzeiten unterbleiben.¹²⁷ Darüber führt das Amtsgutachten aus: Bei den Stolgebühren für Hochzeiten müssen drei Fälle unterschieden werden: 1. Braut und Bräutigam sind aus derselben Pfarrei und lassen sich in derselben nieder. Hier wird sich jeder Pfarrer mit 1 fl. 34 kr. begnügen. Es sollte unterbleiben, dass einige unbescheidene Pfarrer überdies noch «Opfer, Schnupftuch und Strauss» verlangen. 2. Braut und Bräutigam sind nicht aus derselben Pfarrei, indem ein Ehegatte in den Pfarrort des andern übersiedelt. Hier glaubten die Bittsteller, dass es genüge, dem trauenden Pfarrer 1 fl. 34 kr. überreichen zu müssen. Das Amtsgutachten betrachtete dieses Begehren der Bittschrift als eine grosse Ungerechtigkeit, denn der trauende Pfarrer hatte weniger Arbeit zu verrichten als der andere, der dem auswandernden Teil den Taufschein für 30 kr. ausstellen und die Ausruf- und Lizenzzettel dem trauenden Pfarrer zuschicken musste und dafür abermals 30 kr. beziehen durfte, im ganzen also 1 fl., 3. Braut und Bräutigam aus der nämlichen oder aus verschiedenen Pfarreien lassen sich an einem Wallfahrtsort trauen. Die beiden Ortspfarrer haben die unter Fall 2 beschriebenen Verrichtungen zu leisten, während der trauende Priester nur die Einsegnung vornehmen muss. Auch in diesem Fall wäre es ungerecht, wenn der trauende Priester allein die Stolgebühren

¹²³ STAA KW 1 E 8, Vortrag der Kommission vom 1. Febr. 1813.

¹²⁴ l.c. Reg. an Oberämter von Rheinfeldern und Laufenburg, 1. Febr. 1813.

¹²⁵ l.c. Reg. an Provikar Tschann, 1. Febr. 1813.

¹²⁶ l.c. Tschann an Reg., 28. Mai 1813.

¹²⁷ STAA 6385/III.

erhielte.¹²⁸ Es schien der vorderösterreichischen Regierung jetzt nicht schicklich zu sein, die Seelsorger durch abermaliges Zustutzen ihrer Einkünfte missmutig zu machen. Daher sollte es bei den bisherigen Stolgebühren auch fernerhin sein Bewenden haben.¹²⁹ Hier von kirchlicher Geldgier sprechen zu wollen, wie Gautschi es versucht, ist bestimmt ungerchtfertigt.¹³⁰

Die finanziellen Anforderungen, welche Kaiser Joseph an die Heiratslustigen stellte, waren sehr bescheiden im Vergleich zu dem, was der Kanton Aargau verlangte:

1. Für 2 Feuereimer (nach § 32 der Feuerverordnung)	£	12.—
2. Für das Setzen von 6 jungen Bäumen	£	2.4
3. Für den Entwurf der Ehepakten und den Bericht an das Oberamt	£	3.—
4. Ein gesetzliches Heiratsgeld von wenigstens	£	16.—
5. Für Bewilligung der Aufgebote an das Oberamt (Oberamtman Fischinger verlangte oft das dreifache!)	£	0.5
6. Für Ausfertigung der Ehepakten (gemäss § 129 des Taxtarifs) ¹³¹	£	7.—
7. Weibereinzugsgelder: Gemäss Gesetz vom 4. Dezember 1804 musste jede Weibsperson, die in eine fremde Gemeinde heiratete, 20—100 £ in den Schul- oder Armenfonds bezahlen	£	20—100
8. Ausländerinnen mussten wenigstens eine Sicherheit von 300 £ leisten können	£	300
9. Der Mann musste sich eine Militärausrüstung anschaffen können. ¹³²		

Dass es sich hier um Bestimmungen eheverhindernder Natur handelte, dürfte jedermann klar sein bei der damaligen Knappheit des Geldes, da ein Fuhrmann mit einem Pferd im Tag 8 Batzen und ein Fuhrmann mit einem Ochsen nur 12 Batzen verdiente.¹³³

¹²⁸ l.c. Amtsgutachten vom 22. Febr. 1792.

Auch die übrigen Stolgebühren waren nicht hoch: Für ein kirchliches Begräbnis mit Feier des 7. und 30. wurden 11 Kreuzer verlangt. Mussten noch drei Totenmessen gelesen werden, so war dafür eine Stolgebühr von 1 Gulden zu entrichten. Für das Abholen der Leiche beim Haus, Begraben, dreimaliges übers Grab Gehen und Singen im ganzen 32 Kreuzer. Das Amtsgutachten kann der Ermässigung auf 18 Kreuzer nicht beistimmen. — Das Lesenlassen einer Messe kostete durchschnittlich 20—30 Kreuzer. — Vgl. STAR 122, Beantwortung der von der Regierung vorgelegten Fragen betreffend den Zustand der Stadt Rheinfelden, 1786.

¹²⁹ l.c. Ex consilio regiminis, 1. März 1792.

¹³⁰ *Gautschi*, l.c. S. 71.

¹³¹ STAA KW 1 K 42, Fischinger an Reg., 24. Sept. 1821.

¹³² *Gautschi*, l.c. S. 65—67.

¹³³ STAA KW 3 B.

Das im Fricktal geltende Eherecht diente Dr. Feer nebst dem waadtländischen Zivilkodex zur Redaktion des aargauischen Personen- und Eherechtes (§§ 1—431), das die Bestimmungen des am 1. November 1786 kundgemachten Teiles des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches laut den entsprechenden Hofdekreten ausser Kraft setzte und am 1. Januar 1828 in Rechtskraft erwuchs, während die andern Rechtsbereiche noch den josefinen Gesetzen unterstanden.¹³⁴ Der Begriff des Ehevertrages wurde in § 56 festgelegt als Willenserklärung zweier Personen verschiedenen Geschlechts, in ausschliesslicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu erzeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten. § 57 besagte, dass das Rechtsverhältnis der Ehe, als bürgerlicher Vertrag, einzig nach dem gegenwärtigen Gesetz beurteilt werden dürfe. Was die Ehe als Sakrament der katholischen Glaubensgenossen betraf, blieben hierin die Rechte der Kirche vorbehalten.¹³⁵ Der Nachsatz dieses Paragraphen: «Die Ausübung derselben wird jedoch durch ein Konkordat mit der geistlichen Behörde bestimmt», wurde in den letzten Dezembertagen des Jahres 1825 auf das lebhafteste diskutiert, indem nämlich von kirchlicher Seite gegen eine solche die Rechte der Kirche verletzende Verfügung protestiert wurde. Der Nuntius in Luzern sah sich in jenen Tagen veranlasst, sich wegen des projektierten § 57 mit folgenden Worten an die römische Kurie zu wenden: «A me sembra che una tale aggiunta non sia molto assicurante, avuto specialmente riguardo alla seconda parte, con la quale il governo manifesta l'intenzione di volersi mischiare a regolar l'esercizio dei diritti della chiesa. Le leggi di questa sono chiare, sono in vigore, e non vedo con qual ragione la potestà laici potesse intendersi in tali materie.» Ferner ersuchte er die römische Kurie, dem Fürstbischof von Basel und dem Bischof von Chur von neuem zu empfehlen, dass sie ja nichts unterlassen sollten bei der aargauischen Regierung zu unternehmen, um die Rechte der Kirche vor Usurpationen rechtzeitig zu bewahren.¹³⁶ Weil sich die Regierung ein Konkordat darüber mit der geistlichen Behörde vorbehielt, so bedeutete das gerade soviel als eine bevorstehende Einmischung in das Gebiet der Ehe als kirchliches Sakrament.

In Anlehnung an die josefine Gesetzgebung bestimmte § 77, dass katholische Geistliche und Ordenspersonen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt hatten, keine gültigen Eheverträge schliessen könnten.¹³⁷ § 58

¹³⁴ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Aargau, 1. Teil (Aarau 1826), Einführungsdekret vom 8. Juni 1826, § 1 u. § 10 S. 1 u. 3. — *Gautschi*, l.c. S. 16 behauptet irrigerweise, dass das Eherecht bereits am 22. Mai 1826 in Kraft getreten sei.

¹³⁵ Allg. bürgerl. Gesetzbuch für den Kt. Aargau, 1826, S. 19.

¹³⁶ BAB, Nunz. sviz. L'uditore della Nunziatura a Lucerna al cardinale segretario di stato, 11. Febr. 1826.

¹³⁷ Allg. bürgerliches Gesetzbuch für den Kt. Aargau, S. 23.

sprach die Gültigkeit eines Eheverlöbnisses für den Fall aus, dass zwei Personen, welche einen gültigen Ehevertrag miteinander schliessen konnten, die feierliche Erklärung in Gegenwart des ordentlichen Pfarrers eines der Verlobten oder vor dessen rechtmässigem Stellvertreter und zwei Zeugen abgaben.¹³⁸

Obwohl die Eingehung einer gemischten Ehe kirchlich aufs strengste untersagt war, enthielt die aargauische Ehegesetzgebung Bestimmungen über die Eheschliessung bei gemischtem Bekenntnis. Die Trauung von zwei Personen verschiedener Religion war in der Regel vom Pfarrer desjenigen Glaubensbekenntnisses zu verrichten, welchem der Bräutigam angehörte. Fand eine Verweigerung dieser Trauung von irgend einer Seite her statt, so war der Pfarrer, dessen Religion die Braut bekannte, befugt, die Trauung vorzunehmen.¹³⁹ Ueber die Religionsfolge der Kinder aus solchen Ehen legte § 177 die Erziehung der Kinder in der Religion des Vaters fest. Von dieser Vorschrift durfte auch nicht durch einen Vertrag abgewichen werden.¹⁴⁰ Eine Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft konnte nur bei den Glaubensgenossen reformierten Bekenntnisses erfolgen, bei Ehen von Katholiken aber nur die Scheidung von Tisch und Bett erkannt werden. Die Scheidung bei gemischten Ehen erfolgte für jeden Religionsteil nach dem gesetzlichen Begriff seines Glaubensbekenntnisses.¹⁴¹

Wohl die grössten Sorgen bereiteten Franz Xaver Neuveu als geistlichem Oberhirten die gemischten Ehen. Kirchlich konnten und durften sie ohne päpstliche Dispens nicht geschlossen werden. Der Klerus selbst, teils erfüllt von dieser Sorge, teils darüber unwissend, geriet in die schwierigsten Gewissenskonflikte. Besonders verworren erschien dem Klerus die Lage vor Inkrafttreten des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches.¹⁴² Zu wiederholten Malen suchte der Bischof von Basel die Aufmerksamkeit der römischen Kurie auf dieses Gebiet zu lenken. In Rheinfelden hatte Provikar Wohnlich 1827 versucht, einen katholischen Jüng-

¹³⁸ l.c. S. 19 u. 26, § 88.

¹³⁹ l.c. S. 26—27, § 92.

¹⁴⁰ l.c. S. 45.

¹⁴¹ l.c. S. 32, §§ 118—120.

¹⁴² *Rudolf Staufer*, Landjäger von Dürrenäsch, etwa 10 Monate in Laufenburg ansässig, überreichte Pfarrer *Brentano* am 12. Febr. 1824 den oberamtlichen Befehl, sein Ehevorhaben mit *Anna List* von Laufenburg von der Kanzel zu verkünden. Da *Staufer* der protestantischen, *List* aber der katholischen Religion angehörte, sandte sie der Pfarrer *Brentano* nach Schönenwerd zur Erlangung einer Dispens von Bekenntnisverschiedenheit. Die Dispens wurde versprochen und die Verkündigung vorgenommen. Als am Hochzeitstag die Dispens noch nicht eintraf, drohte die Braut, sich protestantisch trauen zu lassen, wenn sie nicht katholisch getraut werden könne. Pfarrer *Brentano* traute die Ehe, da Bekenntnisverschiedenheit nach österreichischem Recht kein Ehehindernis war. STAA KiKo-Akten, *Brentano* an KiKo, 7. März 1824.

ling, der eine reformierte Baslerin zu ehelichen gedachte, zu bewegen, beim apostolischen Stuhl eine Dispens nachzusuchen. Aus Furcht, eine hohe Dispenstaxe zahlen zu müssen, wandte er sich an die Regierung in Aarau, welche ihm erlaubte, die Trauung durch den reformierten Pfarrer vornehmen zu lassen. Um die Wiederkehr solcher Vorfälle auszuschalten, verlangte der Fürstbischof die notwendigen Dispensvollmachten.¹⁴³

Aber noch einmal sollte es zu einem Zwischenfall kommen. *Johann Ritter* von Wegenstetten, welcher sich mit *Anna Maria Bulliger* von Wittwyl und *Georg Brogle* von daselbst, welcher sich mit *Elisabeth Amsler* von Schinznach zu verheiraten gedachte, sollten von Pfarrer Dinkel in Wegenstetten von der Kanzel verkündet werden. Da beide Bräute reformiert waren, getraute sich Pfarrer Dinkel nicht, sie in der Kirche zu verkünden. Oberamtmann Fischinger beauftragte den Pfarrer namens der Regierung in einem masslosen Schreiben — über die Instruktion hinausgehend — zur Verkündung und Einsegnung zu schreiten. «Nur zu lange», schrieb er an Pfarrer Dinkel, «höhnte die Geistlichkeit in Hinsicht auf Verkündung und Einsegnung paritätischer Ehen die Gesetze des Staates, indem sie statt diese zu befolgen, sich an eine von der römischen Kurie erlassene und eingeschwärzte Verordnung hält und darauf bestehen zu wollen scheint... Man müsste alle Achtung gegen die Geistlichkeit verloren haben, wenn man so dreist wäre, anzunehmen, dass sie den Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung nicht kenne und nicht wisse, dass Jesus Christus seine Gesetzgebung geschlossen und deren Ergänzung weder der römischen Kurie noch Jesuiten im Testament übertragen habe.»¹⁴⁴ Generalprovikar Wohnlich, Mitglied des katholischen Kirchenrates, stellte der Regierung vor, dass es nicht angängig sei, bei der Schliessung der gemischten Ehen einen Zwang auszuüben, schon in Rücksicht auf den neuen Bischof, der die Differenzen zwischen Kirche und Staat in dieser Beziehung sicher lösen werde. Die Klage der beiden Ehepaare bei der Regierung über die Weigerung Pfarrer Dinkels in Wegenstetten entpuppte sich als böse Arglist, denn als Wohnlich ihnen die Dispens verschaffen wollte, erklärten sie, dass es ihnen gleichgültig sei, wer sie einsegne, der katholische oder der reformierte Pfarrer. Wenn Pfarrer Dinkel die beiden gemischten Ehen eingesegnet hätte, so hätte ihn die aargauische Gesetzgebung vor dem Bischof nicht in Schutz nehmen können. Schliesslich bat Generalprovikar Wohnlich, um des lieben Friedens willen nachzugeben.¹⁴⁵ Wohl drang die aargauische Regierung auf

¹⁴³ BAB Nunz. sviz., Bischof an Kardinalstaatssekretär am 30. Mai 1827.

¹⁴⁴ STAA KW 1 K 42, Fischinger an Pfr. Dinkel, 10. Febr. 1829.

¹⁴⁵ l.c. Wohnlich an Reg., 13. Febr. 1829.

Am selben Tag schrieb Fischinger an die Regierung: «Nur um Geld handelt es sich, um Taxen der Erde, ...denn tiefere Wurzeln schlug in Rom das satirische Evangelium Horazens: *virtus post numos*, als das Evangelium des hl.

Erfüllung des § 86 des neuen bürgerlichen Gesetzbuches. Sie verlangte, dass Pfarrer Dinkel die Ehevorhaben von der Kanzel verkünde.¹⁴⁶ Der katholische Pfarrer sollte jedoch gemäss § 92¹⁴⁷ nicht gezwungen werden, eine gemischte Ehe einsegnen zu müssen.¹⁴⁸ Da Pfarrer Dinkel auf seiner Weigerung, die beiden gemischten Ehen einzusegnen, beharrte, erteilte der Kleine Rat die Einwilligung zur Einsegnung der Ehen durch den reformierten Pfarrer.¹⁴⁹ Auf eine spätere Klage der beiden Ehepaare, dass ihnen Pfarrer Dinkel zu hohe Verkündigungsgebühren abgenötigt hatte, trat die Regierung nicht näher ein, da Pfarrer Dinkel nur das seit jeher gebräuchliche Minimum von 3 Franken verlangt hatte.¹⁵⁰

Gemischte Ehen wurden von 1780—1830 verhältnismässig wenig geschlossen. Nach 1830 aber wurden sie zahlreicher, jedoch nicht so, dass sie die konfessionelle Einheit, wie sie während Jahrhunderten im Fricktal bestand, stark zu gefährden vermochten. Denn treu bekannte sich das Volk zur katholischen Religion, den Neuerungen trotzend, wie sie der Josefinismus einzuführen bestrebt war, zu dem von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Glauben und kirchlichen Kultus, wie auch einst in den Tagen der Reformation, die bis an die Landesgrenzen des Fricktals sich ausdehnte. Von geringen Verlusten abgesehen, blieb hier in der Wiege des Fürstbistums Basel die konfessionelle Einheit gewahrt, denn die kahlen Mauern protestantischer Kirchen und der einförmige Psalmen gesang fanden da keinen Anklang. Das Volk blieb dem gewohnten Gottesdienst anhänglich und wollte die äusseren kirchlichen Zeremonien und die innere Gottesverehrung, wie sie der katholische Kultus mit sich brachte, nicht vermissen, denn aus ihm atmete der Geist einer Religion, die nicht das Werk menschlicher Schwäche, sondern die Allmacht eines göttlichen Stifters offenbarte.

Mathäus; schon mehrere Jahre mussten die aargauischen Fricktaler, was die österreichischen nicht tun durften, an freibeuterische Geistlichkeit zum Unterhalt der Gefängnisse für Banditen und anderes schlechtes Gesindel der Neurömer-Welt unter dem Namen Dispensen mit dem Schweisse des Angesichts hart verdiente harte Thaler als katholische Opfer darbringen, ohne sich dadurch nur das geringste Verdienst für den Himmel zu erwerben. — Wer eine Seele und einen unsterblichen Geist im Leibe trägt, schaudert vor den Tagen, die kommen müssen, wenn solchem Frevel nicht gesteuert wird.» Es ist wohl anzunehmen, dass Fischinger die beiden Brautpaare veranlasste, auf Einholung der Dispens zu verzichten und bei der Regierung zu klagen.

¹⁴⁶ Allg. bürgerliches Gesetzbuch für den Kt. Aargau S. 25.

¹⁴⁷ l.c. S. 26.

¹⁴⁸ STAA, Prot. Kl. Rat, 16. Febr. 1829.

¹⁴⁹ l.c. 12. März 1829.

¹⁵⁰ STAA KW 1 K 42, KiKo an Reg., 12. Mai 1829; Prot. Kl. Rat, 18. Mai 1829.

4. Abschnitt Das Kirchenvermögen

Alles, was die Kirche und ihre Institute an zeitlichen Gütern, d. h. an Sachwerten und nutzbaren Rechten als Eigentum besitzen, heisst Kirchenvermögen. Dazu sind zu rechnen das Vermögen der Kirche als solcher oder die sog. Kirchenfabrik, das Pfrundgut, das Vermögen von geistlichen Korporationen, Stiftungen für Jahrzeiten, Prozessionen, Wallfahrten, Bruderschaften und Kaplaneigüter. Wie jede andere Person das Recht auf Vermögenserwerb und Vermögensbesitz geniesst, beansprucht es auch die Kirche. In dieser Beziehung verlangt sie keine Vorzugsstellung vor andern Rechtssubjekten, sondern sie begnügt sich mit der Gleichstellung ihnen gegenüber. Wie der Staat kein Einmischungsrecht in die private Vermögensverwaltung besitzt, so steht ihm dasselbe nach kirchlichem Recht auch für das Kirchenvermögen nicht zu, weil es rein religiösen Zwecken dient und daher in den eigentümlichen Bereich der Kirche gehört.¹

In der josefinen Zeit aber dehnte der Staat seine Omnipotenz auch auf diesen kirchlichen Bereich aus.² Inventarisationen und Aufsicht über das Kirchenvermögen kennzeichnen die Politik Kaiser Josephs.³

1. Kapitel. Das Bruderschaftsvermögen

Kaiser Joseph schenkte dem Bruderschaftsvermögen seine besondere Aufmerksamkeit. Schon zur Zeit seiner Korregentschaft liess er eine Beschreibung und genaue Inventarisierung aller in den vorderösterreichischen Landen vorhandenen Bruderschaften aufnehmen. Später verlangte er Einsicht in ihre Rechnungen und untersagte die Veräusserungen ihrer Pretiosen aller Art und die Kapitalaufkündigungen.⁴ Er fasste alle Bruderschaften in einer einzigen zusammen und nannte sie «Bruderschaft für tätige christliche Nächstenliebe.»

¹ *Lampert* II, l.c. S. 507; 510. — Vgl. auch: *Lampert*, Zur rechtl. Behandlung des kirchl. Vermögens in der Schweiz (Freiburg 1904) S. 50; *Geiger*, Ueber die Kirchengüter (Luzern 1827); *Geiger*, Noten zu einem neu-juridischen Text über die Kirchengüter (Altdorf 1828); Schweizer. Museum 1816 S. 382.

² *Heuberger*, l.c. S. 34.

³ *Petzek* I, l.c. S. 31; 584—588; 278—281.

⁴ STAA 6385/I/a Reg. an Kameralamt 1. April 1783.

Nun begannen jene Liquidationen des Bruderschaftsvermögens, die einer Säkularisation nicht viel nachstehen. Zu diesem Zweck wurde in Freiburg i. Br. eine zentrale Liquidationskommission gebildet, die den Liquidationskommissionen der einzelnen Landesteile vorstand und alle notwendigen Massnahmen treffen konnte. Sie rief auch beim Kameralamt in Rheinfelden eine solche Kommission ins Leben und verlangte von sämtlichen Bruderschaftspflegern 3 Exemplare des Inventars der betreffenden Bruderschaft mit Bescheinigung von Ortspfarrer und Ortsobrigkeit. Diese Inventarien waren in Rheinfelden von den Bruderschaftspflegern der Liquidationskommission mit allem Bargeld, den Obligationen und Urkunden, der Rechnung des letzten Jahres und dem Stiftungsbrief zu überreichen. Die Vermögensverwaltung übernahm für die Zukunft das Kameralamt in Rheinfelden. Alle Bruderschaftsmitglieder wurden binnen vier Wochen um die Erklärung ersucht, ob sie der neuen Bruderschaft beitreten wollten.⁵ Die Pfleger, meist des Schreibens und Lesens kümmerlich kundige Bauern, behaupteten, dass sie nicht fähig seien, derartige Inventarien herzustellen. Sie betrachteten die Einberufung vor das Kameralamt nach Rheinfelden wegen zu grosser Entfernung als viel zu zeitraubend und kostspielig.⁶ Die Regierung fand keinen andern Ausweg, als den Pfarrern die Abfassung dieser Inventarien zu befehlen, da die Bruderschaften unter deren Leitung standen.

Am 8. November 1784 eröffnete das Kameralamt Rheinfelden die Bruderschaftsliquidation, in deren Verlauf folgende Bruderschaften aufgelöst wurden:

1. Die Rosenkranzbruderschaft *Wölflinswil*, welche ein Vermögen von 630 fl. 39 kr. besass, das sie meist ungedeckt an die Bauern der Umgebung ausgeliehen hatte. Als Stiftungsverbindlichkeit haftete ihr das Lesen von jährlich 55 hl. Messen an.

2. Die Rosenkranzbruderschaft von *Herznach* nannte 4484 fl. 56 $\frac{1}{2}$ kr. ihr eigen. Auf ihr lasteten als Stiftungsverbindlichkeiten das Lesenlassen von 126 hl. Messen, eine Zulage an die Sigristenbesoldung von 5 fl. und 2,4 fl. für das Vorbeten des Schullehrers in der Kirche.

3. Die Rosenkranzbruderschaft *Eiken* mit einem Vermögen von 424,41 fl. bestritt als Stiftungsverbindlichkeit das Lesen von 9 hl. Messen.

4. Die Skapulierbruderschaft *Frick* besass nebst einem Vermögen von 2881 fl. 45 $\frac{7}{12}$ kr. einen neuen damastenen Himmel. Aus den Interessen waren dem Pfarrer 57,15 fl., dem Schullehrer als Besoldungsaufbesserung 12,30 fl., als Almosen 1,15 fl. und dem Sigrist 2,40 fl. zu

⁵ l.c. Regierungszirkular vom 3. Juni 1784.

⁶ l.c. Pfleger ad reg. et cam. 3. Aug. 1784.

Die fricktalischen Bruderschaften lieferten 1785 allein an Zinsen 1388 fl. 49 $\frac{1}{4}$ kr. an die allgemeine Bruderschaftskasse ab.

verabfolgen. Die Pfarrei Frick musste den Himmel um die Schätzungssumme der Liquidationskommission abkaufen.

Da die meisten Kapitalien der Bruderschaften ungedeckt an die Bauern ausgeliehen waren, verlangte die Liquidationskommission in Freiburg i. Br., dass das Kameralamt Rheinfelden die Kapitalien sicherstelle. Dadurch vor ausserordentliche Schwierigkeiten gestellt, schritt das Kameralamt zuerst zur Schaffung von Grundbüchern, da es sonst keine Kontrolle über das doppelte Unterpfand gehabt hätte.

Am 25. November 1784 erschien ein neues Hofdekret, welches die Vermögensverwaltung den untergeordneten Beamten zuwies, die den Vermögensertrag alljährlich an das k.k. Zahlamt abliefern sollten. Daraus schloss das Kameralamt Rheinfelden, dass damit die Liquidationen ein Ende gefunden hätten und der bisherige Zustand bestehen bleibe. Es hatte schon früher die Liquidationskommission in Freiburg ersucht, ihm diese weitschichtige Arbeit abzunehmen.⁷ Hierin hatte es sich allerdings getäuscht. Es sah sich gezwungen, mit den Liquidationen fortzuschreiten. Es wurden noch liquidiert:

1. *Die Bruderschaften in Oeschgen.* Es muss die Einwohner dieser Gemeinde besonders schmerzlich berührt haben, dass das Bruderschaftsvermögen dieser ohnehin armen Gemeinde trotz einer an die Regierung gerichteten Petition eingezogen wurde.⁸ Die Xaveribruderschaft besass ein Vermögen von 193 fl., während die Nepomuksbruderschaft über 4187 fl. 47 $\frac{1}{4}$ kr. verfügte. Die Regierung versagte sogar die Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten.

2. *Die Rosenkranzbruderschaft Wegenstetten.* Ihr Vermögen warf einen Zins von 54 fl. ab. Ihre Stiftungsverbindlichkeiten bestanden im Beten des Rosenkranzes am Samstag und dem Unterhalt des ewigen Lichtes. Da angeblich die jährlichen Interessen zur Bestreitung der Stiftungsverbindlichkeiten nicht hinreichten, wurde sie aufgelöst. Das Stift Säckingen, in dessen Verwaltung das Bruderschaftsvermögen von 1046 fl. 15 $\frac{5}{14}$ kr. stand, musste vom Vermögensertrag alljährlich 47 fl. 37 $\frac{11}{7}$ kr. an den Religionsfonds entrichten.⁹

3. *Die Rosenkranzbruderschaft Hornussen.* Ihr Vermögensstand betrug 972 fl. Sie musste zur Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten 219 fl. an den Religionsfonds abliefern, während das Damenstift Säckingen den Rest gemäss den erlassenen Vorschriften zu verwalten hatte.¹⁰ Zur selben Zeit wurde die Wendelinskapelle um 211 fl. 30 kr. verkauft und die Stiftungsfonds für 6 Anniversarien von 152 fl. 28 kr. eingezogen.¹¹

⁷ l.c. Kameralamt ad reg. et cam. 24. Mai 1785.

⁸ l.c. Sebastian Hauswirth an Reg. 1785.

⁹ l.c. Ex consilio regiminis, 11. Sept. 1786.

¹⁰ STAA KiKo-Akten, Mösch an KiKo, 4. Nov. 1823.

¹¹ Geier, l.c S. 199.

4. *Die Rosenkranzbruderschaft Zeiningen*. Sie lieferte zur Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten 238 fl. $5\frac{5}{7}$ kr. an den Religionsfonds, während der Rest unter die Ortsarmen und für Schulzwecke verteilt wurde. Die Bruderschaft von Zuzgen hatte 95 fl. $14\frac{2}{7}$ kr. und die von Möhlin 557 fl. $8\frac{4}{7}$ kr. an den Religionsfonds abzuliefern.¹²

5. Das Kapital der *Bruderschaft in Laufenburg* schmolz nach ihrer Säkularisation 1786 auf 361 fl. $53\frac{2}{7}$ kr. zusammen.¹³

6. *Die Rosenkranzbruderschaft in Magden*: Der Erlös der verkauften Bruderschaftsgeräte betrug 71 fl. 24 kr. An das k.k. Zahlamt lieferte sie 254 fl. $35\frac{1}{3}$ kr. ab, während sie für Schul- und Armenzwecke 744 fl. $44\frac{1}{4}$ kr. einbüßte. Für den Stiftungszweck, das Lesen von hl. Messen, veräußerte sie 40 fl. 32 kr. und für die Sigristenbesoldung 8 fl. Ihr Gesamtkapital belief sich bei der Aufhebung auf 1310 fl. $13\frac{1}{2}$ kr.¹⁴

7. *Die Bruderschaften in Rheinfelden*. Hier zeigte sich die Liquidationskommission etwas rücksichtsvoller.

a) Rosenkranzbruderschaft: Als Stiftungsverbindlichkeiten zählten 20 Anniversarien und 4 officia defunctorum, was nur 10 fl. 30 kr. kostete. Der Schullehrer erhielt für das Beten des Rosenkranzes am Mittag und andere Sigristendienste 13 fl. Vom Stiftungsvermögen flossen 300 fl. in den Religionsfonds, während in Rheinfelden für Armen- und Schulzwecke noch 2443 fl. $16\frac{7}{12}$ kr. verblieben, die der Stadtrat unentgeltlich verwaltete.

b) Sebastiansbruderschaft: Ihr Vermögen belief sich an Geld auf 1961 fl. $12\frac{3}{4}$ kr. Die Stiftungsverbindlichkeiten bestanden im Lesen von 6 hl. Messen und dem Abhalten eines feierlichen Hochamtes am Fest des hl. Sebastian. Die Pfarrkirche Rheinfelden, eine der mittellosesten des ganzen Fricktals, bat umsonst um Einverleibung einer Bruderschaft in ihre Vermögensmasse. Die Regierung in Freiburg i. Br. untersagte das Lesen der 6 hl. Messen als nicht zur Bruderschaft gehörend. Ebenso gestattete sie den Unterhalt des Bruderschaftsaltares und die Leistungen an das Kirchenwachs nicht mehr. Die schlechteren und unentbehrlichsten Pretiosen beider Bruderschaften behielt die Pfarrkirche Rheinfelden, während die kostbareren Stücke nach Freiburg i. Br. wanderten.¹⁵

c) Maria-Heimsuchungsbruderschaft: Im Notfall widmeten sich ihre Mitglieder gegenseitig der Krankenpflege. Aufnahme fanden Männer und Frauen gegen eine Einschreibgebühr von 10 Schilling. Das Vermögen dieser Bruderschaft betrug 543 fl. 2 kr. Die Versteigerung der Pretiosen

¹² STAA 6385/I/a Ex consilio regiminis 25. Sept. 1792.

¹³ STAB A 28/7/VII Freiburg 25. März 1786;

STAA 6385/I/D 1. März 1789.

¹⁴ STAA 6385/I/C 20. Nov. 1788.

¹⁵ STAA 6385/I/B 1. Juli 1785.

ergab überdies 14 fl. 34 kr. Auch sie ging in die Verwaltung des Stadtrates über.¹⁶ Noch 1810 beanspruchte der Stadtrat diese Bruderschaftskapitalien als Eigentum, obwohl ihre gerichtliche Liquidation 1809 erfolgt war.¹⁷ Damals betrug das Gesamtvermögen aller geistlichen und privaten Stiftungen in Rheinfelden 111 917 fl. 51 kr.¹⁸

Dass die josefinen Staatsmänner das Kirchenvermögen nur unter dem nationalökonomischen Gesichtspunkt betrachteten, beweist auch jenes Projekt der vorderösterreichischen Regierung, das aus dem gesamten Kirchenvermögen eine Darlehensbank errichten wollte. Die Regierung plante, das Kirchenvermögen an die Bauern gegen 5% Zins unter der Sicherheit des doppelten Unterpfandes oder hinreichender Bürgschaft auszuleihen. Diese Massnahme sollte den Wucher bekämpfen, wie er den Fricktalern von Basel her drohte. Nach Abzug der Unkosten wäre der Kirche und den kirchlichen Instituten das ausgeliehene Kapital mit 4—4¼% Zins vergütet worden. Dieser Plan kam wegen des Fehlens der Grundbücher nicht zur Verwirklichung.¹⁹

Aehnlich verhielt es sich mit den Bruderschaftskapitalien. Die Bruderschaften hatten ihr Vermögen den Bauern meistens gegen ungenügende Sicherheiten zu einem mässigen Zinsfuss ausgeliehen. Es ergaben sich daher bei der Liquidation der Bruderschaften grosse Schwierigkeiten. Die Regierung konnte das angelegte Geld nicht sofort flüssig machen, sondern begnügte sich meist mit der Sicherung durch doppeltes Unterpfand und strich die Zinsen ein. Sie gestattete den Bauern zehnjährige Rückzahlungsfristen und hoffte, so unnötige Härten zu vermeiden. Doch war es den Bauern nicht möglich, diese Rückzahlungsfristen einzuhalten. Diesem Umstand ist es zu verdanken, dass das Bruderschaftskapital auch während der kommenden Staatsumwälzungen zum grössten Teil dem Fricktal erhalten blieb.²⁰ Trotz dieser scharfen Massnahmen verloren die Bruderschaften beim Volk nicht an Beliebtheit. Das beweisen zahlreiche Neugründungen. Zeiningen gründete 1792 mit obrigkeitlicher Einwilligung eine neue Bruderschaft, doch durfte kein Geld der alten an die neue übertragen werden.²¹ 1803 lebte die Bruderschaft in Zuzgen wieder neu auf. Ihr folgten zahlreiche andere.²² Volk und Pfleger wagten es nicht, die Hand an geistliche Güter zu legen. Sie scheuten sich, geistliche Güter ihren Zwecken zu entfremden. Daher sah sich die aargauische Regierung genötigt, die über die Bruderschaften er-

¹⁶ l.c. 3. Aug. 1785.

¹⁷ STAA Prot. Kl. Rat 5. Jan. 1810,

¹⁸ STAR 1111.

¹⁹ STAA 6383 Gutachten vom 7. Juli 1785.

²⁰ STAA 6383/2.

²¹ Vgl. Abschnitt 4 Kapitel 1, Anm. 12.

²² STAA 6383/2, Fischinger an Reg., 13. Sept. 1803.

lassenen josefinen Verordnungen vom 24. Januar 1786 und 27. April 1791 erneut einzuschärfen. Gleichzeitig verschaffte sie sich eine Uebersicht über das Bruderschaftsvermögen im Fricktal. Diese Gesetze fanden auch auf Leuggern Anwendung.²³

*Tabellarische Uebersicht des Bruderschaftsvermögens 1809*²⁴

Ort	Name der Bruderschaft	Vermögen		
		£	Bz.	Rp.
Eiken	Rosenkranzbruderschaft	832	7	8
Frick	Rosenkranzbruderschaft	4085	8	1
Full	Kapelle	1097	6	—
Gipf	Kapelle	872	7	2
Hellikon	1. Wendelinskapelle	101	—	25/11
	2. Sebastianskapelle ²⁵	979	5	—
Herznach	Kapelle	5036	—	8
Hornussen	Kapelle	—	—	—
Ittenthal	Kapelle	832	8	3
Kaiseraugst ²⁶	Rosenkranzbruderschaft	1003	9	7
Laufenburg	1. Rosenkranzbruderschaft	975	7	4
	2. Mandachersche Kaplanei	14890	—	—
	3. Sebastiansbruderschaft	1926	—	—
	4. Udalricibruderschaft	498	—	—
Leibstatt	Kapelle	760	—	—

²³ STAA Prot. Kl. Rat, 14. Dez. 1808, 4. Apr., 5., 15., 21. Juni 1809.

²⁴ STAA Prot. Kl. Rat, 20. Sept. 1809; KW 7 D 1.

²⁵ *Fischinger*, l.c. S. 220 beziffert das Vermögen der St. Sebastianskapelle in Helli-
kon auf 2755 Franken.

²⁶ STAA KW 7D 21.

Ort	Name der Bruderschaft	Vermögen		
		£	Bz.	Rp.
Leidiken	Kapelle	1195	6	3
Leuggern	Rosenkranz- und Skapulierbruderschaft	10235	5	—
Magden	Rosenkranzbruderschaft	1425	1	1
Mettau	Rosenkranzbruderschaft	1902	5	5
Möhlin	1. Rosenkranzbruderschaft	7947	8	$1^{10}/_{11}$
	2. Fridolinskapelle	1322	7	$8^{8}/_{11}$
	3. Wendelinskapelle	3618	8	$5^{5}/_{11}$
	4. Ulricistiftung	6157	—	4
Münchwilen	Kapelle	2209	4	1
Oeschgen	Nepomuks- und Xaveribruderschaft	6364	1	1
Rheinfeldern	1. Rosenkranzbruderschaft	3238	9	$2^{9}/_{11}$
	2. Sebastiansbruderschaft	3691	7	8
	3. Maria-Heimsuchungsbruderschaft ²⁷	1113	1	$8^{8}/_{11}$
Schwaderloch	Kapelle	214	8	$6^{1}/_{2}$
Sulz	Rosenkranzbruderschaft	1487	3	3
Wallbach	Kapelle	1493	—	$8^{2}/_{11}$
Wegenstetten	Rosenkranzbruderschaft	1437	8	$4^{1}/_{11}$
Wölflinswil	Kapelle	837	8	1
Wyl	Kapelle	510	9	—
Zeiningen	Rosenkranzbruderschaft	1006	5	$9^{4}/_{11}$
Zuzgen	Sieben-Schmerzenbruderschaft	539	1	$3^{3}/_{11}$

²⁷ Vgl. Abschn. 4 Kapitel 1, Anm. 24.

Die aargauische Regierung kam mit der Bruderschaftsfrage erstmals 1804 in Oeschgen in Berührung. Die Gemeinde Oeschgen, die keinen Gemeindewald und kein Gemeindegut besass, steckte wegen der Kriegszeit in finanzieller Bedrängnis, dass sie die Hebammen- und Lehrerbesoldungen nicht mehr aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermochte. Darum ersuchte der Gemeinderat die Regierung um Zuweisung dieser Besoldungen aus dem Bruderschaftsfonds von Oeschgen.²⁸ Diese Bruderschaft war 1731 von Pfarrer *Leys* unter dem Titel Nepomukscher Bruderschaftsfonds mit einer Summe von 800 fl. gegründet worden. Durch Zuschlag der Zinsen und anderer Einnahmen wuchs das Stiftungskapital bis 1804 auf 2989 fl. 55½ kr. an. Die vorderösterreichische Regierung hatte schon 1788 dem armen Schullehrer von Oeschgen 12 fl. Lohnaufbesserung aus diesem Fonds zugesprochen. Das Gutachten der aargauischen Verwaltungskommission bezeichnete diese Auslage als eine willkürliche Anmassung.²⁹ Trotzdem vertrat sie die Ansicht, dass, wenn vom Ertragnis des Kapitals über die vom Fundatoren bestimmten Ausgaben noch etwas übrig bliebe, die Landesregierung allein das Recht besitze, ohne Verletzung des Willens des Donators mit dem Ueberschuss nach Gutfinden zu verfügen. Dieser Ueberschuss käme nicht allein der Gemeinde Oeschgen zu, sondern alle Gemeinden des Kantons hätten darauf den gleichen Anspruch. Die Regierung wies den alten Schulmeister mit seiner rückständigen Besoldungsforderung von 145 fl. ab, sprach aber dem neuen Schulmeister die Bezahlung seiner rückständigen Besoldung von 29 fl. und einen jährlichen Beitrag an die Lehrerbesoldung von 50 Franken aus dem Bruderschaftsfonds zu. Ebenso teilte sie der Hebamme ihre Besoldung von 16 Franken und den Ortsarmen als Almosen 100 Franken zu, aber nur solange es ihr gefiel.³⁰

Ein Beweis für ähnliche Willkür gegen die Bruderschaften ist das Vorgehen gegen die Rosenkranzbruderschaft Leuggern. Malteserritter Franz von Sonnenberg hatte sie am 11. Mai 1653 für die Verschönerung des Gottesdienstes gestiftet. Die Stiftungssumme war bis 1808 auf 6397 fl. gestiegen, während zur Bestreitung des kirchlichen Aufwandes höchstens ein Kapital von 4400 Franken vorausgesetzt wurde. Die Armenkommission beantragte darum die Verwendung des überschüssigen Kapitals für Armenzwecke. Sie betrachtete es als gleich wohltätig, wenn dergleichen Stiftungsfonds gemäss den josefinen Gesetzen zur Hälfte für Schul- und Armenzwecke verwendet würden.³¹ Umsonst protestierte Generalprovikar

²⁸ STAA KW 7 B 5, Gemeinderat an Reg., 5. März 1804.

²⁹ l.c. Verwaltungskommission an Reg., 28. April 1804.

³⁰ l.c. 10. Sept. 1805; Prot. Kl. Rat, 23. Sept. 1805.

³¹ STAA KW 7 H 15, Gutachten der Armenkommission 6. Dez. 1808.

Didner namens des Bischofs.³² Die Regierung^e fühlte sich berechtigt, 300 fl. oder 450 Franken an den Schulhausbau in Eyen zu verwenden und je 2000 Franken in den Ortsarmen- und Ortsschulfonds zu werfen. Zu dieser Verfügung hatte das Gutachten Pfarrer *Kellers* wesentlich beigetragen. Nach ihm gab es für eine aufgeklärte Regierung über die Erlaubtheit einer solchen Massnahme keinen Zweifel. «Es wäre nicht ehrenvoll für die Kirche», fuhr Keller³³ wörtlich fort, «wenn sie sich sträuben würde, ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes zu legen, und Güter, welche ehemals einer Ordenskommende einverleibt waren, um einen Ordensritter in Stand zu setzen, eine üppige Tafel zu unterhalten, werden doch wohl dadurch nicht entweiht, wenn man sie zu einem wohltätigen Zwecke verwendet.»

Pfarrer *Délévielleux* schien die Herausgabe der 300 fl. an den Schulhausbau in Eyen hintertreiben zu wollen. Besonders eifrig wehrte sich dessen Privatvikar *Trüb*³⁴ gegen diesen Eingriff in kirchliches Stiftungsgut. Zur Strafe entsetzte ihn die Regierung seines Amtes und zwang Pfarrer *Délévielleux* zur Herausgabe und Verteilung des Fonds.³⁵ Einen ähnlichen ergebnislosen Kampf focht Pfarrer *Becker* für die Erhaltung des Rosenkranzbruderschaftsvermögens von *Wegenstetten* noch 1823.³⁶ Eine weniger kirchliche Gesinnung zeigte Pfarrer *Brentano* in *Gansingen*. Er wandelte den Fonds der dortigen Rosenkranzbruderschaft von 1900 fl. in einen Schul- und Armenfonds um und verpflichtete die Bürger, das Almosen, das sie einst den Kapuzinern in *Laufenburg* gespendet hatten, zum selben Zwecke zu verwenden. So gelang es Pfarrer *Brentano* 1811, dem Schul- und Armenfonds 128 fl. 33 kr. zuzuführen.³⁷

Den meisten Regierungsgliedern in *Aarau* schien die Verwendung des Bruderschaftsvermögens zu kirchlichen Zwecken unzweckmässig und gegen die bestehenden Gesetze gerichtet, denn dadurch würden Schul- und Armenzwecken bedeutsame Summen entzogen.³⁸

³² l.c. Didner an Reg., 27. März 1808.

³³ l.c. Pfr. *Kellers* Gutachten 1808.

³⁴ Vikar *Trüb* wurde später Pfr. in *Fislisbach*. — Vgl. STAA KW 7 E 31.

³⁵ STAA Prot. Kl. Rat, 23. Okt. 1809; SR D 16.

³⁶ STAA Prot. kath. Kirchenrat 7. Nov. 1822.

³⁷ *Brentano*, l.c. S. 184;

Schweizerbote 1808 S. 35—36; 85—86; 1812 S. 26—27.

³⁸ STAA KW 7 D 11, Schulrat, 24. Juni 1810.

2. Kapitel. Der Religionsfonds

A) Oesterreich und der Religionsfonds.

Parallel zu den Bruderschaftsaufhebungen lief die Schaffung des Religionsfonds, den das Vermögen aufgehobener Klöster, geistlicher Stiftungen und Abgaben von Religiosen und Benefiziaten speiste. In ihn flossen auch die Einkünfte unbesetzter Pfründen oder die sog. Vakaturgefälle.

Die Bestimmung des Religionsfonds ist charakterisiert durch den Ausdruck «geistliche Aushilfssteuer». Dieser Fonds sollte gemäss Hofdekret vom 28. Februar 1782 zum Unterhalt der Exnonnen und Exmönche, nach ihrem Ableben aber zur Errichtung neuer Pfarreien, Filialkirchen und Besoldung von Vikaren der in der Seelsorge überlasteten Pfarrer dienen.³⁹ Für das Fricktal erwachsen aus diesem Fonds bedeutende Lasten, denn die ohnehin geringen Besoldungen des Klerus wurden durch Abgaben gekürzt, die Klosterfinanzen stark in Anspruch genommen und bei den Bauern Zinsen und Termine der an die Bruderschaften schuldigen Kapitalien mit unnachsichtiger Strenge eingetrieben. Das zeigte sich nach der Missernte 1790, als die Bauern vergeblich einen Zinsnachlass begehrten. Der Zins wurde unter Androhung der Exekution eingetrieben.⁴⁰ Auch geistlicherseits sah man sich zu Vorstellungen gezwungen, denn ein Ausgleich zwischen armen und reichen Pfarrern war weder erreicht noch beabsichtigt.⁴¹

Der Religionsfonds brachte für das Fricktal wenig Erleichterungen in der Seelsorge. Zu Neugründungen von Pfarreien und Lokalkaplaneien kam es nur in Olsberg, sonst aber blieb es bei Projekten und Umpfarrungen. An die Neugründung in Olsberg leistete der Religionsfonds keinen Beitrag. Die Mehrleistungen hatte das Stift aufzubringen.⁴² Auf Einschreiten der vorderösterreichischen Landstände^{42a} erfolgte 1790 die Trennung des vorderösterreichischen Provinzialreligionsfonds vom Hauptreligionsfonds in Wien.⁴³

³⁹ STAA KW 7 A 25, Hofdekret vom 28. Juni 1793; Verwaltungskommission vom 27. Apr. 1807. *Petzek* I, l.c. S. 556—571.

⁴⁰ STAA 6385/I/C, 13. Okt. 1791

⁴¹ STAA 6714, Winkelblech an Reg., 18. Jan. 1791.

⁴² STAA KW 7 A 25.

^{42a} Vgl. Einleitung I, 1.

⁴³ *Geier*, l.c. S. 165.

Der Stand des Religionsfonds ^{43a}

Jahr	Einnahmen		Ausgaben			Vermögen am 31. Dez.
	Vakatur- gefälle	Total	Pfarr- u. Hilfsprie- sterbesoldungen, Stipendien, Unter- stützungen	Verwal- tungskosten	Total	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr. (=£)
1805— 1811	1553.74	15004.46	1751.94	494.30	8321.81	29771.44
1812	644.05	9320.76	80.—	80.—	6048.51	32008.12
1813	346.20	6147.82	134.97	90.—	2173.28	33485.70
1814	346.20	6312.23	30.—	100.—	3497.60	34649.91
1815	122.37	5573.25	125.88	100.—	2839.75	36268.78
1816	220.76	7310.49	77.06	100.—	5067.77	38515.35
1817	—.—	7049.22	1229.06	101.—	4466.68	40100.63
1818	92.67	7442.36	1564.42	101.20	6175.17	38816.19
1819	—.—	8582.69	1885.46	101.90	7664.26	38466.69
1820	73.53	4872.02	1414.42	105.35	3714.13	38444.19
1821	—.—	5672.07	1966.25	96.20	4152.05	37730.50
1822	—.—	6690.69	1267.03	191.65	4444.18	45897.90
1823	372.76	5371.52	1550.21	142.10	3520.47	43230.18
1824	—.—	6549.97	2103.50	146.20	2665.34	43060.97
1825	49.45	9057.69	1881.94	148.80	5370.64	45891.53
1826	—.—	7949.24	2320.—	163.18	4463.23	45283.49
1827	75.42	16217.67	1986.99	230.70	9973.67	65747.75
1828	392.41	14208.45	2201.50	194.62	7475.10	64721.39
1829	—.—	12712.05	2320.—	194.87	8876.61	65279.17
1830	—.—	11434.55	2346.80	193.40	7444.01	65642.57

^{43a} STAA: Generalrechnung über den fricktalischen Religionsfonds 1805—1830.

B) Der Kanton Aargau und der Religionsfonds

Als am 12. Januar 1804 der Oberamtmann in Laufenburg von der Regierung in Freiburg im Breisgau ein Verzeichnis der an den breisgauischen Provinzialreligionsfonds geschuldeten Kapitalien der Fricktaler Bauern erhielt und für sie die Zinsen eintreiben sollte, liess die aargauische Regierung diese günstige Gelegenheit nicht unbenutzt vorüberstreichen und nahm diese Kapitalien für den Kanton als fricktalischen Religionsfonds in Besitz.⁴⁴

a) Gewaltsame Aeußnung des fricktalischen Religionsfonds:

Die Regierung glaubte, dass ein solcher Fonds durch Zuflüsse, worauf der Staat ohne ihn weder Hoffnung noch Anspruch haben könnte, in einigen Jahren bedeutend anwachse. Sie hoffte daraus nicht nur die frisch anzustellenden Hilfspriester anständig zu besolden, sondern auch an Pfrundhausbauten angemessene Zuschüsse gewähren zu können. Die Disposition über diesen Fonds beanspruchte die Regierung für sich allein, obwohl einige Gemeinden, wie Frick und Herznach, ihn als Gemeindeeigentum zur Kirchenfabrik geschlagen hatten. Dieser Fonds betrug 1807 6070 Fr.⁴⁵

Mit allen Mitteln suchte die aargauische Regierung den fricktalischen Religionsfonds zu äufnen. Daher gab sie dem Vermögen der Todtmooserbruderschaft, das vom Wallfahrtsort gleichen Namens seinen Ursprung genommen hatte, angeblich eine bessere Zweckbestimmung. Die Regierung schlug dieses Vermögen zum Religionsfonds, der dadurch auf 8853 Fr. 8½ Rp. anwuchs.⁴⁶ Im Jahr 1809 vereinigte sie die zu geistlichen Funktionen gestifteten Kapitalien des Fabrik- und Jahrzeitenamtes der Stiftskirche in Säckingen mit dem Religionsfonds, soweit sie im Fricktal angelegt waren. Anfänglich hatte die Absicht bestanden, diese Kapitalien auf den unmittelbaren Staatszinsrodel zu setzen. Es erschien aber klüger, nach aussen den Anschein zu erwecken, dass der religiöse Zweck der Stiftung gewahrt bliebe. Durch Einschreibung für den fricktalischen Religionsfonds wurden diese Kapitalien dem Staatsinteresse keineswegs entzogen, indem sich die Regierung über den fricktalischen Religionsfonds ein *unbeschränktes Verfügungsrecht* zusprach.⁴⁷

Einen weiteren nicht unbedeutenden Zuwachs lieferten die von der Regierung an sich gebrachten von Rollschen Stiftungen:

⁴⁴ STAA KW 7 A 25 Reg. an Oberamt Laufenburg, 16. Jan. 1804.

⁴⁵ STAA KW 7 C 3, Gutachten des Finanzrates, 14. Dez. 1806.

KW 7 A 25, Gutachten der Verwaltungskommission vom 27. April 1807.

⁴⁶ STAA KW 7 A 25, Rapport Weissenbachs, 17. Okt. 1804.

⁴⁷ STAA KW 7 C 3.

Tabellarische Uebersicht der von Rollschen Stiftungen vor und nach dem Konkurs der Familie.⁴⁸

Name der Stiftung	Stiftungs-kapitalien		Bestand 1805 nach dem Konkurs		Zins bis Martini 1809	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Die Freysingsche Stiftung 6000 fl. Nachtrag dazu 340 fl.	6340	—	5706	—	855	54
2. Kapuzinerstiftung	5641	53	5077	42	808	3 ³ / ₄
3. Fräuleinstiftung	3000	—	2700	—	450	—
4. Kleinere von Rollsche Stiftungen:						
a) Loretostiftung zu Bernau	5914	—	5322	36	1253	9 ¹ / ₄
b) Rollsche Stiftung I	416	40	375	—	88	20
c) Rollsche Stiftung II	350	—	315	—	73	41
5. Rollsche Fideikommissstiftung	1337	27	1203	42	283	32

Der Stand des Stiftungskapitals betrug 1809 samt Zins 24512 fl. 40 kr.

1803 brach über das Haus des Joseph Leopold Franz Anton Freiherr von Roll zu Bernau⁴⁹ der Konkurs aus, weil die Schulden das Vermögen um das Mehrfache überstiegen. Hier fühlte sich die Regierung als «oberste Beschützerin der milden Stiftungen» berufen, bei der Konkursbehörde einen eigenen Fiskal zu ernennen, um dadurch soviel Vermögen als möglich für die von Rollschen Stiftungen zu retten. Der Verlust betrug nach dem Vergleich vom 26. Februar 1805 nur 10% des Stiftungskapitals.⁵⁰

1. Die Freysingsche Stiftung: Franz Joseph Anton von Roll, Domherr in Freising, stiftete am 9. September 1706 mit 6000 fl. 2 hl. Messen in der Woche, die aber in der Schloss- oder Loretokapelle zu Bernau gelesen werden mussten. Die Nutzniesser dieser Stiftung — die Deszendenten der Freiherr von Rollschen Familie — waren zur Ueberwachung der Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten verpflichtet. Damit das umso

⁴⁸ STAA KW 7 D 33.

⁴⁹ Vgl. J(osef) *Welti*, Die Freiherren von Roll zu Bernau. Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der histor. Gesellschaft Zurzach und Umgebung, am 27. März 1935 in Leibstadt (Klingnau 1935).

⁵⁰ STAA KiKo-Akten, 23. Okt. 1822.

eifriger und sicherer geschah, fiel $\frac{1}{4}$ des Zinserträgnisses an den Inhaber der Stiftung. ⁵¹

Die beiden als Nutzniesser noch in Frage kommenden Familienglieder der von Rollschen Familie waren Johann Nepomuk von Roll, Domherr zu Konstanz, und Maria Antonia von Roll, verehelichte de Gottrau in Freiburg i. Ue. Domherr von Roll verzichtete freiwillig auf den Genuss dieser Stiftung, während de Gottrau namens seiner Frau Anspruch darauf erhob. ⁵² Durch geschickte Unterhandlung gelang es der Regierung, die Besitznahme dieser Stiftung durch die Freifrau von Roll zu verunmöglichen, indem sie die Freifrau mit einer kleinen Aversalsumme von 2000 Fr. ein für allemal entschädigte. Damit noch etwas für den Religionsfonds übrig blieb, schied die Regierung noch ein Kapital von 1950 Fr. aus und liess daraus die gestifteten Messen nicht in der Schlosskapelle, sondern durch den Kaplan in Leuggern lesen, weil das für sie finanziell sich günstiger gestaltete. Der Rest dieser Stiftung wurde in den fricktalischen Religionsfonds geworfen.

2. *Die Kapuzinerstiftung*: Ihr Stiftungsbrief vom 9. August 1706 bestimmte in Artikel XI, dass den Vätern Kapuzinern in Waldshut wöchentlich vom Schloss Bernau aus Almosen und Naturalien verabreicht werden mussten. Bedurfte aber das Kapuzinerkloster Waldshut dieser Beihilfe nicht mehr oder ging es ein, so trat das Kapuzinerkloster Laufenburg in den Genuss dieser Stiftung. ⁵³ Nach dem Untergang beider Klöster haftete auf diesem Stiftungsvermögen, das 1821 6249 Fr. und 85 Rp. ausmachte, keine bestimmte Stiftungsverbindlichkeit mehr. Die aargauische Regierung setzte sich rechtzeitig in den Besitz dieser Kapitalien und wies das Auslieferungsbegehren der grossherzoglich-badischen Regierung ab, nachdem sie sich diesen Fonds durch den Staatsvertrag mit Baden gesichert hatte. ⁵⁴ Sie vereinigte daher die Stiftung 1822 mit dem Religionsfonds. ⁵⁵ Ein Beispiel besonderer Willkür bietet

3. *Die Fräuleinstiftung*: Die Stiftungsbriefe von 1761 und 1767 erklärten diese Stiftung als Witwengehalt der Familie von Roll. War keine Nutzniesserin vorhanden, so kam diese Stiftung den Armen zu. Noch zu Lebzeiten der Witwe von Roll schlug die Regierung diese Stiftung am 12. Juli 1808 zum Kantonsarmenfonds. ⁵⁶ Aehnlich verfuhr sie mit der

⁵¹ STAA KW 7 D 33, Stiftungsbrief vom 9. Sept. 1706; KW 7 Ha 9.

⁵² STAA Prot. Kl. Rat, 30. Jan. 1812.

⁵³ STAA KW 7 D 33, 12. Okt. 1812.

KW 3 B, Testamentsauszug vom 9. Aug. 1706.

⁵⁴ STAA Prot. Kl. Rat, 13. Dez. 1819, 7. Jan. 1820; KW 7 Ha 9.

⁵⁵ STAA Prot. Kl. Rat, 14. Nov. 1822.

⁵⁶ STAA KW 7 Ha 29.

4. *Lorettostiftung und den beiden kleineren von Rollschen Stiftungen:* Die Lorettostiftung war 1726 gestiftet worden zum Unterhalt der Lorettokapelle in Bernau, zur Anschaffung von Paramenten, Oel, Wachs und zum Lesen von Messen und Anniversarien. Diese Stiftung hatte die Freiherr von Rollsche Familie an sich gezogen und für ihre Bedürfnisse verwendet. Auch sie wurde durch die aargauische Regierung beim Konkurs an sich gezogen, wie auch die beiden kleineren Rollschen Stiftungen von 1752 und 1755, die zum selben Zweck gestiftet waren.

Immer noch bestand die Lorettokapelle. Sie wurde zwar 1801 mit den zugehörigen Gütern, die einem zudringlichen Gläubiger, Baron Wertmüller zur Hypothek gegeben waren, im Exekutionsweg nach Leibstadt verkauft. Freiherr von Roll beauftragte Balthasar Böhler von Bernau, Sigrüst dieser Kapelle, in seinem Namen die Kapelle zurückzukaufen. Böhler schloss den Kauf ab. Da Freiherr von Roll die Kaufsumme nicht mehr aufbringen konnte, musste Böhler die schon von ihm bezahlte Kapelle selber behalten. Böhler suchte nun den Kauf rückgängig zu machen. Doch konnte er nicht mehr zu seinem Recht kommen, denn er verlor wider Erwarten den Prozess gegen Leibstadt. Der auffällige Zustand zwang Böhler zu einigen Reparaturen. Zu wiederholten Malen wandte er sich an die aargauische Regierung als Verwalterin der kleinen von Rollschen Stiftungen. Die Regierung wollte ihm kaum die Kosten für die Reparaturen vergüten.⁵⁷ Die Güterbesitzer von Bernau wünschten indessen nichts sehnlicher als den baulichen Unterhalt dieser Kapelle, denn Bernau liegt mit seinen weitläufigen Gehöften isoliert und ist von Schwaderloch und Leibstadt recht entfernt. Die Bewohner Bernaus betrachteten die Lorettokapelle als ihr Bethaus. Sie zählten beim Kauf ihrer Häuser darauf, dass diese Kapelle, auf der eine besondere Stiftung stand, auch der Zukunft als Gemeingut erhalten bliebe.⁵⁸ Zum baulichen Unterhalt dieser Kapelle schied die Regierung ein Kapital von 1000 Fr. aus der Lorettostiftung aus und stellte es unter besondere Verwaltung. Sie bezahlte Böhler für die von Kunstsachverständigen auf 1330 Fr. 80 Rp. geschätzte Kapelle samt Paramenten bloss einen Kaufpreis von 311 fl. oder 452 Fr. 3 Bz. 6⁴/₁₁ Rp.⁵⁹ Der Rest dieser Stiftungen floss in den Religionsfonds.

5. *Fideikommissstiftung:* Sie wurde am 19. Sept. 1786 mit 16 000 fl. im Allgäu angelegter Stiftungskapitalien ins Leben gerufen und sollte erst nach Vermehrung auf 20 000 fl. durch Zuschlag der Zinsen zum Stammkapital vom jeweiligen von Rollschen Stammherr für sich selbst als Hauptnutzniesser benutzt werden dürfen, jedoch nach Artikel 4 mit der Bestimmung, dass von den jährlichen Zinsen 100 fl. für arme Kinder

⁵⁷ STAA KW 7 E 19.

⁵⁸ STAA KW 7 H a 29, Gutachten der KiKo, 30. Nov. 1826.

⁵⁹ STAA Prot. Kl. Rat, 25. Juni 1827; KW 7 K 12.

der Herrschaft Bernau zur Erlernung eines Berufes zu verwenden seien. Diese Pflicht erlosch, wenn Notzustände gegen eine Ausrichtung derselben sprachen. Mithin war es der Familie von Roll vorbehalten, diesen Fonds auch für sich allein zu nutzen. Artikel 10 des Stiftungsbriefes aber bestimmte, dass nach dem Erlöschen des männlichen Stammes der Familie von Roll dieser Fonds ad pias causas ultimatum verfallend und armen Kirchen oder den Armen überhaupt zuteil werden solle. Demnach hatten die Gemeinden der Herrschaft von Roll Anspruch auf diesen Fonds. Daher leitete die Regierung das Recht ab, die Summe von 20 000 fl. aus der von Roll'schen Konkursmasse zu betreiben, erhielt aber auf dem Vergleichsweg bedeutend weniger, immerhin genügend viel, um jährlich die Lokalfondstiftung von 100 fl. zu bestreiten.⁶⁰ Der Kl. Rat sprach, nach den Verhältnissen von 1827 zu urteilen, den in Betracht kommenden Gemeinden, Gansingen, Schwaderloch und Leibstadt zur Erfüllung des Stiftungszweckes je 1000 Fr. zu, während der Rest der Stiftung von 2745 fl. dem Religionsfonds einverleibt wurde.⁶¹

Eine andere Einnahme floss aus den Vakaturgefällen⁶² der erledigten Pfründen. Um diese an und für sich geringen Einnahmen zu steigern, gab es drei Wege:

1. Verlängerung der Vakaturzeit und Besetzung einer Pfründe durch einen schlecht bezahlten Pfarrverweser oder auf unentgeltliche Weise durch einen Hilfspriester.
2. Ausdehnung des Bereiches, für den die josefine Gesetzgebung Anwendung fand.
3. Beschlagnahme der Vakaturgefälle, die gemäss den Kapitelsstatuten von 1706 während des ersten Monats nach Erledigung der Pfründen dem Ruralkapitel zufließen.

Die aargauische Regierung betrat alle drei Wege. Ein Gesuch des Ruralkapitels, ihm diese Vakaturgefälle gemäss den alten Statuten zukommen zu lassen, musste zurückgezogen werden.⁶³ Obwohl in Leuggern die Vakaturgefälle dem neu installierten Pfarrer zugeflossen waren, aberkannte die aargauische Regierung 1814 dieses Gebrauchsrecht und zog in Anlehnung an die josefinen Gesetze diese Gefälle zum fricktalischen Religionsfonds.⁶⁴

⁶⁰ STAA KW 7 H a 29.

⁶¹ STAA Prot. Kl. Rat, 30. März 1827.

⁶² Vgl. Abschnitt 4, Kapitel 2 A.

⁶³ STAA KiKo-Akten, 11. Okt. 1824, 20. Jan. 1825; *Heer*, l.c. S. 18.

⁶⁴ STAA KW 4 E 14 24. Juli 1814. —

Noch 1893 warf die Regierung den Rest der J.V. Friedrichschen St. Johann-Kaplaneistiftung von 23 618.87 Fr. durch Dekret vom 25. Jan. 1893 in den frickt. Religionsfonds. — Vgl. *Kurt Wyrsh*, Rechtsnatur und Verwaltung des aarg. kath. Kirchgemeinde- und Landeskirchen-Vermögens (Baden 1927) S. 134.

Andererseits unterliess es der Aargau bei der Aufhebung der Johannerkommenden, deren beträchtliches Vermögen in den Religionsfonds zu werfen, obwohl sie das nach josefinem Recht hätte tun sollen. Dennoch wuchs der fricktalische Religionsfonds rasch an. Er betrug 1811 an Kapitalien und Bodenzinsen Fr. 14192 5 Bz. 1 $\frac{3}{4}$ Rp., 1812 Fr. 28435 8 Bz. 5 $\frac{3}{4}$ Rp. und 1818 bereits Fr. 39180 6 Bz. 3 $\frac{3}{4}$ Rp.⁶⁵

b) *Willkürliche Verwendung:*

Anfänglich erhielten die beiden Exkapuziner aus dem Religionsfonds ihre Pension. Nach ihrem Ableben bezogen aus ihm die fricktalischen Hilfspriester ihre Besoldung. Die Regierung gewährte einigen Theologiestudenten Unterstützungen für den Besuch des Priesterseminars.⁶⁶ Ebenso erhielt Hilfspriester Studer aus Wallbach eine Jahresunterstützung von 160 Fr.⁶⁷ Im Jahr 1828 bestritt die Regierung ausnahmsweise einen Beitrag von 111 Fr. 8 Bz. an die Verwaltungskosten des Fürstbistums Basel.⁶⁸ Die Staatsrechnung von 1818 bezeichnete den fricktalischen Religionsfonds als «indirekten Staatsfonds». Die Regierung hütete sich aber, gegenüber dem Volk und der Geistlichkeit den Schleier über den Religionsfonds zu lüften. Daher wagte der Schulrat den Vorschlag Pfarrer Weizmanns in Laufenburg auf Umänderung des Religionsfonds in einen fricktalischen Schulfonds nicht aufzunehmen.

Es ist bemerkenswert, dass die Regierung sich hütete, diese Kapitalien auf den direkten Staatszinsrodel zu setzen, obwohl es an Anregungen hiezu nicht fehlte. Gehörte der Religionsfonds auch nicht unmittelbar zum Staatsvermögen, konnte er mittelbar trotzdem als solches gebraucht werden. An ihm verlor der Staatshaushalt nichts, da er der Regierung zur freien Disposition stand oder m. a. W. nach deren Willkür verwendet werden konnte, was sich besonders in späteren Zeiten zeigen sollte.⁶⁹

3. Kapitel. *Religiöse Vergabungen*

Die Omnipotenz der josefinen Regierungen machte auch vor den religiösen Vergabungen keinen Halt. Schon Maria Theresia erklärte von

⁶⁵ STAA KW 7 F 16.

⁶⁶ Z. B. 1808 an Alois Schneider von Laufenburg, 1827 an Hyazinth Stocker von Obermumpf. Als Franz Sales Erni von Hellikon 1815 die Regierung um Zuweisung eines Beitrags an seine Seminariumskosten ersuchte, wurde er abgewiesen, obwohl es ihm nicht an Fähigkeiten gebrach.

⁶⁷ STAA KiKo-Akten, 16. Febr. 1826.

⁶⁸ STAA KW 1 K 67 Reg. an Wohnlich, 17. Dez. 1828.

⁶⁹ STAA Prot. Schulrat, 9. Aug. 1804.

Die Regierung warf von der Friedrichschen Kaplaneistiftung nur Fr. 23 618.87 in den Religionsfonds, während sie 32 000 Fr. dem Bezirksschulfonds Laufenburg zuwendete. Sie teilte den Religionsfonds 1887 mit einem Kapital von Fr. 177 620 zu einem Sechstel den Altkatholiken und zu $\frac{5}{8}$ den Katholiken zu. — Vgl. *Wyrsch*, l.c. S. 134.

Geistlichen verfasste Testamente als ungültig, da in solchen Fällen Sterbende oft die Erben beschwerende fromme Stiftungen und Vermächtnisse zugunsten kirchlicher Einrichtungen hinterliessen.⁷⁰ Kaiser Joseph stellte neu zu errichtende Stiftungen, welchen Namen sie immer auch tragen mochten, der landesherrlichen Genehmigung anheim.⁷¹

Es ist ein schönes Zeugnis für den religiösen Sinn des Volkes, dass es sich durch solche Massnahmen nicht von Vergabungen für die Kirche abhalten liess. Die Trennung des Fricktals vom Breisgau gestaltete diese Verhältnisse umso schwieriger. Die Erblasser durften kaum auf die Erfüllung ihres Willens hoffen. Dennoch glaubten sie durch Stiftungen Gott wohlgefällige Werke zu vollbringen, obwohl viele Stiftungen das Opfer einer josefinen Regierung wurden.

Als *Franz Karl Meyer* der Heiliggeist-Kirche in Klein-Laufenburg eine Jahrzeitenstiftung für sich, sein Weib und seine Kinder verschrieb, behielt die aargauische Regierung das Stiftungskapital in Gross-Laufenburg zurück und liess dort die Stiftungsverbindlichkeiten erfüllen.⁷²

Die Regierung in Freiburg i. Br. zeigte gegenüber den religiösen Vergabungen mehr Verständnis. Sie hinderte die Auslieferung und Vollstreckung des Testaments des Münsterpräbendariats *Anton Oeschger* in Freiburg i. Br. nicht. Oeschger stiftete für sich, seine Eltern, Geschwister und Wohltäter ein ewiges Jahrzeit an der Kirche Gansingen mit 50 fl. Von den Zinsen des Stiftungskapitals fielen dem Pfarrer 30 kr. für das Messlesen, dem Sigrist 12 kr. und den Ministranten 6 kr. zu, während der Ueberschuss der Kirche Gansingen gehörte.⁷³ Von nun an hielten Aargau und Baden bezüglich den frommen Stiftungen Gegenrecht. Die aargauische Regierung machte mit der Vollstreckung der Stiftungen und religiösen Vergabungen der *Franziska Brysner* in Rheinfelden den Anfang.⁷⁴ Franziska Byrsner vergabte:⁷⁵

1. In die Pfarrkirche zu Villingen für die dortigen Verstorbenen der Familie Byrsner 200 fl.
2. In das Fridolinsstift zu Säckingen eine feierliche Jahrzeit... 200 fl.
3. Ebendahin für Messen pro defunctis 600 fl.
4. Für alle nachstehenden Pfarrkirchen einen Jahrestag mit der Bestimmung, dass jedesmal nach der Seelenmesse den Armen nach Abzug der Stolgebühren ein entsprechendes Almosen zugeteilt werde, je 100 fl. an die Pfarrkirchen von Nollingen, Eichsel, Herthen, Minseln, Wyhlen, Warmbach (welche in

⁷⁰ *Petzek I*, l.c. S. 209—214, Hofdekrete vom 14. Sept. 1771 und 25. Juli 1772.

⁷¹ *Petzek II*, l.c. S. 242—243, Hofdekret vom 25. Nov. 1784.

⁷² STAA KW 7 A 19 13. Dez. 1804.

⁷³ STAA KW 7 B 18 Testament vom 6. Juni 1806.

⁷⁴ STAA KW 7 C 1 Reg. an Fischinger, 29. Okt. 1807.

⁷⁵ STAA KW 7 C 1 Testament vom 15. Juli 1806.

- Baden lagen), Augst, Zeiningen, Zuzgen, Möhlin, Mumpf, Wölflinswil, Herznach, Eiken und Frick oder insgesamt ... 1600 fl.
5. Für eine in der Spitalkapelle zu lesende Messe 25 fl.
6. Da die Kapuziner nicht mehr in Rheinfelden sind, sind die für sie gestifteten 100 hl. Messen unter die Weltpriester von Rheinfelden zu verteilen 6 Louisdors

Eine noch bedeutendere religiöse Stiftung errichtete *Elisabeth von Mantelin* in Frick. Sie stiftete am 23. Juli 1813 die sog. Mantelinische Kaplanei.⁷⁶ Zu diesem Zweck vergabte sie ein Kapital von 12 000 fl., sowie den grossen mantelinischen Bodenzins in Wölflinswil, welcher in 5 Vienzeln 1 Mütt 4 Quart Kernen nebst 4 Hühnern, 3 Hähnen und 90 Eiern bestand. Als Kaplaneihaus stiftete sie ihr eigenes Haus samt Garten und Baumgarten. Als Patron bestimmte sie die Vorsteher des Fricktaler Ruralkapitels. Ferner stiftete sie 200 fl. zur Ausbesserung des Kaplaneihauses, die unter der Verwaltung des jeweiligen Kaplans stehen sollten. Die Vakaturgefälle sollten zum Hauptfonds geschlagen werden. Der Benefiziat war jährlich dem Dekan und Kämmerer zur Rechnungsablage verpflichtet. Dekan und Kämmerer erhielten für diese Mühe den Zins von 100 fl. Dem Benefiziaten wurde als Stiftungsverbindlichkeit eine wöchentliche Applikation einer Messe und alle Quatember ein verkündetes Jahrzeit mit 3 hl. Messen aufgetragen.

Der Fürstbischof von Basel bestätigte diese Stiftung vorbehaltlos,⁷⁷ die Regierung aber nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt aller landesherrlichen Rechte.⁷⁸ Sie ordnete zur Vermögensübergabe Alois Vock als Regierungskommissär ab.⁷⁹ Der Testamentsvollstrecker, Appellationsgerichtspräsident *Jehle*, ein Verwandter der Elisabeth von Mantelin, lieferte zur Errichtung dieser Kaplanei ein Stiftungskapital in Gütern und Geld von 27 777 Fr. 4 Bz. an die Kapitelsvorsteher aus.⁸⁰

Schon 1854 machte die aargauische Regierung ihren landesherrlichen Anspruch geltend, indem sie dieses beträchtliche Kaplaneigut unter dem Protest des Kapitels beschlagnahmte.⁸¹

⁷⁶ STAA JA No. 2 Stiftungsurkunde.

⁷⁷ STAA KW 4 J 15 Fürstbischof an Reg., 8. Juli 1813.

⁷⁸ STAA Prot. Kl. Rat, 29. Juli 1813.

⁷⁹ STAA KW 7 E 13.

⁸⁰ STAA KW 7 E 13 Jehle an Reg., 27. Juni 1826.

Als 1. Kaplan ernannte der Bischof von Basel mit Einverständnis der Regierung (Prot. Kl. Rat, 24. Juli 1826) *Joseph Herzog* von Wölflinswil, der seine erste Ausbildung in Rheinfelden, seine spätere im Kollegium in Freiburg i. Ue. genoss. Theologie studierte er in Freiburg i. Br. und besuchte das Seminar in Freiburg i. Ue., wo er 1816 zum Priester geweiht wurde. Zuerst war er Vikar in Wölflinswil, dann mantelinischer Kaplan in Frick und später Pfarrer in Eiken. Er starb 1860 im Alter von 68 Jahren. — Vgl. BAF Livre des ordinations IV; STAA Zeitbuch der aarg. Geistlichkeit.

⁸¹ *Vautrey II*, l.c. S. 552.

Ein Beispiel von noch grösserer Willkür bietet die Annullierung der Stiftung von *Maria Anna Ammann*, geborene Schmid, von Reuental. Diese fromme Stifterin vergabte am 7. Februar 1818 1120 Fr. zum Bau einer Kapelle in Reuental. Einige bedürftige Verwandte reichten eine Bittschrift zur Annullierung dieser Stiftung ein.⁸² Ohne auf die zivilrechtliche Frage dieser Angelegenheit einzutreten, fühlte sich die Regierung berechtigt, zugunsten der bedürftigen Verwandten der Stifterin zu disponieren. Sie anerkannte diese Stiftung, abgesehen von 4 hl. Messen, nicht.⁸³

4. Kapitel. *Die geistliche Güteradministration*

Die Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens stand unter staatlicher Kontrolle. Einerseits verunmöglichte diese staatliche Aufsicht eine Vernachlässigung der Rechnungsführung, andererseits aber verdrängte die Rationalisierung eine grössere Freigebigkeit von Seiten des Volkes und verurteilte die Spontaneität der Verwaltung zur völligen Stagnation. Trotz staatlicher Aufsicht über das Kirchenvermögen kam es zu keinem Ausgleich zwischen armen und reichen Gemeinden. Daher dürfen wir nicht von einer eigentlichen sozialen Gesinnung sprechen, die man dem Staat oft so gern zuspricht.

Schon die Verordnungen Maria Theresias dienten zu nichts anderem als zur Zentralisierung in der Verwaltung. Sie bestimmte durch das Hofdekret vom 14. Sept. 1774, dass alle Kirchenrechnungen nach einem vorgeschriebenen einheitlichen Formular zu führen waren und dem Patron oder den Obrigkeiten zur Kontrolle vorzulegen seien, denen bisher das Recht des Rechnungsabhörens zustand.⁸⁴ Kaiser Joseph duldete als Rechnungssteller nur des Lesens und Schreibens kundige Leute. Unter seiner Herrschaft schickte der Pfarrer alljährlich die Kirchenrechnungen an die Kreisämter zur Weiterleitung an das Landesgubernium, wo sie von Fachleuten überprüft wurden. Bei Privatpatronen hingegen wurden die Rechnungen bloss den Kreishauptleuten oder dem Kreiskommissär vorgelegt.⁸⁵ Die geistliche Güteradministration im Fricktal hatte bisher mehr auf die Ehrlichkeit der Pfleger gebaut. Daher wurden die Kirchenrechnungen nur selten abgehört. Die Landesregierung verlangte in der josefinen Zeit erstmals die Vorlage aller Kirchenrechnungen.⁸⁶

In derselben Zeit verloren die Geistlichen jegliche Verwaltung und eigenständige Verwendung des Kirchenvermögens.⁸⁷ Ohne obrigkeitlichen Erlaubnisschein durften weder Baureparaturen noch Neuanschaffungen

⁸² STAA KW 7 F 26 Bittschrift vom 14. Sept. 1818.

⁸³ l.c. Regierung an Bittsteller, 1. Okt. 1818.

⁸⁴ *Petzek I*, l.c. S. 572.

⁸⁵ l.c. S. 592, Hofdekret vom 8. April 1784.

⁸⁶ STAA 6383/2 Kameralamt Rheinfelden an Landesbuchhaltung, 19. Febr. 1783.

⁸⁷ l.c. Reg. an Kameralamt Rheinfelden, 25. Nov. 1784.

von Paramenten erfolgen. Handelte ein Geistlicher wider den Wortlaut dieser Vorschriften, so hatte er diese Kosten selbst zu bestreiten.⁸⁸

Obwohl das Regiment Dr. Fahrländers an denselben Grundsätzen festhielt, vermochten weder er noch seine Vorgänger eine solche Kontrolle auszuüben, die alle Veruntreuungen ausschloss. Wie sollte auch einer Regierung, die nichts als Gesetze und Vorschriften erliess, die Durchführung derselben bis in das hinterste Bauerndorf gelingen?⁸⁹

In Gansingen fand Pfarrer Brentano bei seinem Amtsantritt 1803 zu seiner grossen Verwunderung seit 1647 keine einzige Kirchenrechnung. Die Vermögensverwaltung der Kirchenfabrik war derart vernachlässigt, dass bei weitem nicht alles veruntreute Vermögen wieder eingebracht werden konnte.⁹⁰ Gansingen bot nicht das einzige Beispiel einer unordentlichen Vermögensverwaltung.⁹¹

Gestützt auf diese Umstände und die josefinen Gesetze beauftragte der Kl. Rat alle Gemeinden, welche ehemals den Oberbehörden Rechnungen vom Kirchenvermögen aller Art vorzulegen hatten, ihre Rechnungen bis Ende 1802 abzufassen und der Verwaltungskommission zur Prüfung vorzulegen.⁹² Alle Gemeinden leisteten diesem Befehl willige Folge.

Nur der Gemeinderat von Leuggern gab vor, das dortige Kirchenvermögen sei ein Annexum der Johanniterkommende und stehe zur Verfügung des jeweiligen Komturs.⁹³ Kirche und Kirchensatz von Leuggern gehörten den Johannitern schon vor Erlangung der Gerichtsbarkeit über Leuggern. Fortwährend war von der weltlichen Obrigkeit der Kirchensatz als freies Ordenseigentum anerkannt worden.⁹⁴ Die Oberaufsicht über diese Kirchenrechnungen führte der jeweilige Komtur. Keine staatliche Behörde hatte bisher ein Oberaufsichtsrecht geltend gemacht. Daher ist es verständlich, dass der Komtur Rink von Baldenstein auf seinem angestammten Recht beharrte. Wohl zeigte er sich einverstanden, der Regierung Einblick in die eigentliche Kirchenfabrik, die aber nur 3—4000 fl. Vermögen zählte, zu gewähren, während er das übrige Kirchenvermögen von Leuggern, das zur freien Disposition der Johanniter stand,

⁸⁸ l.c. Pflegerinstruktion vom 24. Nov. 1790.

⁸⁹ l.c. Fahrländer an Bezirksgericht Rheinfelden, 18. Mai 1802.

⁹⁰ *Brentano*, l.c. S. 17.

⁹¹ STAA 6383/2 Scheurer an Bezirksgericht Rheinf., 24. Mai 1803.

⁹² STAA Prot. Kl. Rat, 18. Mai 1803.

⁹³ STAA KW 7 H Verwaltungskammer an Reg., 13. März 1804.

⁹⁴ l.c. Komtur an Reg., 3. Apr. 1804.

Später anerkannte die Regierung diese Scheidung in ein eigentliches und uneigentliches Kirchengut, indem sie das uneigentliche Kirchengut von 40 000 fl. als Rechtsnachfolgerin des verstorbenen Komturs als Staatsgut erklärte. — STAA Prot. Kl. Rat, 8. Apr. 1812.

einer staatlichen Oberaufsicht enthoben glaubte.⁹⁵ Die Regierung pochte unnach-sichtlich auf das Recht ihrer Oberaufsicht über das gesamte Kir-chenvermögen, das sie aus der landesherrlichen Gewalt herleitete. Sie for-derte daher den Kirchenguts- und Kommendeverwalter *Ranz*⁹⁶ auf, die Kirchenrechnungen innert 14 Tagen vorzulegen.⁹⁷ Ranz suchte die Rech-nungsablage solange als möglich hinauszuschieben. Endlich liess sich die Regierung durch keine Entschuldigungen des Verwalters mehr hinhalten und forderte den Oberamtman von Zurzach auf, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen.⁹⁸ Noch einmal versuchte Ranz die Rech-nungsablage zu verzögern. Er bat wieder um einige Tage Aufschub, bis er, gemäss der Weisung des Komturs, eine Abschrift der Rechnungen hergestellt habe.⁹⁹ Zur Exekution wurden ihm einige Landjäger ins Haus geschickt unter der Androhung, dass sie ihn ins Gefängnis nach Zurzach abführten, wenn er die Rechnungen nicht innert 6 Tagen strengen Haus-arrestes vorlegen könne.¹⁰⁰ Schon nach wenigen Tagen lieferte Ranz die Rechnungen dem Oberamt ab, jedoch nicht ohne eine feierliche Protesta-tion im Namen des Komturs einzureichen.¹⁰¹

Der Komtur von Leuggern, Rink von Baldenstein, Fürst von Heiters-heim, hatte sich in der Zwischenzeit an *von Wattenwyl*, den Landammann der Schweiz, gewandt. Der Beweggrund seiner Weigerung, der aargau-ischen Regierung in die Kirchenrechnungen Leuggerns Einsicht zu gewäh-ren, war das Ordensinteresse. Der Landammann der Schweiz zeigte sich mit diesem absolutistischen Vorgehen der aargauischen Regierung keines-wegs einverstanden. Er glaubte, sowohl die Natur der Sache, als die einem auswärtigen Fürsten gebührende Achtung hätten ein schonungs-volleres Vorgehen geboten. In den scharfen Massregeln gegen Verwalter Ranz vermisste er «noch mehr diejenige Schonung, Mässigung und Vor-sicht, womit eine Regierung, wenn sie nämlich ihrer Würde treu bleiben will, sogar die gerechteste Sache gegen das Ausland zu verfechten weiss.»¹⁰² Eine solche Haltung der aargauischen Regierung muss zu dieser Zeit, gesamtschweizerisch gesehen, als ein grober Verstoss gegen das Interesse der eidgenössischen Mitstände bezeichnet werden. Die Aussen-politik der Eidgenossenschaft bestand gerade darin, dass entgegen der

⁹⁵ l.c. Komtur an Reg., 5. Mai 1804

⁹⁶ Ranz stand seit 1772 im Dienst des Fürsten von Heitersheim. Er arbeitete anfäng-lich als dessen Sekretär, später als dessen Verwalter. Der Komtur stellte ihm sowohl über seine Treue und Anhänglichkeit als auch über seine Verwaltung das vorteilhafteste Zeugnis aus. Vgl. STAA 3108 Komtur an Ranz, 5. Dez. 1806.

⁹⁷ STAA KW 7 H Reg. an Ranz, 17. Juli 1804.

⁹⁸ l.c. Reg. an Oberamtman, 3. Aug. 1804.

⁹⁹ l.c. Ranz an Oberamtman, 12. Aug. 1804.

¹⁰⁰ l.c. Reg. an Oberamtman, 23. Aug. 1804.

¹⁰¹ l.c. Oberamtman an Reg., 30. Aug. 1804.

¹⁰² BAB Mediationsarchiv 90 v. Wattenwyl an Reg., 3. Sept. 1804.

gewaltsamen Massnahme der österreichischen Inkamation die Schweiz das Privateigentum ausländischer Fürsten achtete und niemals ohne feierliche Verträge die Hand über fremdes Eigentum schlug. Nicht zu Unrecht erwartete der Landammann von der Missachtung ausländischen Vermögens nichts Gutes, indem das Wienerkabinett, das als eine Anerkennung der Inkamation hätte betrachten können.¹⁰³

Die Regierung des Kantons Aargau sah die vom Landammann der Schweiz begründeten Folgen ihres Vorgehens nicht ein, indem sie nämlich den Johanniterfürsten lediglich als Güterbesitzer betrachtete, der den Schutz der Regierung, wie jeder andere Partikular geniesse, wenn er sich den Landesgesetzen unterwerfe. Daher hielt sie die Exekution gegen den Verwalter für gerechtfertigt.¹⁰⁴

Landammann von Wattenwyl konnte seine schmerzlichen Empfindungen, die ein so gewalttätiges Verfahren in seinem und gewiss in jedes unparteiischen und massvollen Beurteilers Herzen erregte, nicht verbergen. Er betrachtete die Handlung des leuggerschen Verwalters keineswegs als unbefugt, indem der Verwalter als Unterbeamter des Johanniter-Oberstmeisters Rink von Baldenstein dessen Anweisungen folgte. Ueberhaupt hätte die Dazwischenkunft des Komturs als ausländischer Fürst die aargauische Regierung von den angedrohten Gewaltmassnahmen abhalten sollen.¹⁰⁵

Es war eine Unklugheit der aargauischen Regierung, den Verwalter von Leuggern zu belangen, weil die Rechtsfrage über den Kirchensatz von Leuggern noch nicht abgeklärt war. Eine solche Frage wäre wichtig genug gewesen, auf diplomatischem Weg gelöst zu werden. Es wäre angebrachter gewesen, nicht den Verwalter zu bestrafen, da er nur den Weisungen des Vorgesetzten folgte, sondern den Komtur selbst. Diese Bestrafung hätte durch Sequestrierung seiner Einkünfte aus der Schweiz erfolgen können. Der Johanniter-Oberstmeister Rink von Baldenstein war der Ansicht, dass diese Streitfrage von den Konferenzen, welche zwischen der Schweiz und Oesterreich wegen der Inkamation stattfanden, hätte entschieden werden sollen.¹⁰⁶ In der Tat war eine unangenehme Intervention zu befürchten, wenn dem Malteserfürsten keine Genugtuung widerfahren wäre. Ursprünglich verlangte er die Rückgabe der Rechnungen und Belege, sowie Genugtuung für sich und den Verwalter nebst einem Schadenersatz von Fr. 135 für die Exekution und Sonderung des eigentlichen Kirchengutes vom Kommendeeigentum. Der Konflikt fand seine Lösung im Nachgeben beider Teile. Das eigentliche Kirchengut

¹⁰³ l.c. 647 b.

¹⁰⁴ STAA KW 7 H Reg. an von Wattenwyl, 17. Sept. 1804.

¹⁰⁵ l.c. von Wattenwyl an Reg., 18. Sept. 1804.

¹⁰⁶ PFA Leuggern: Bemerkungen Rink von Baldensteins.

wurde vom Kommandegut getrennt und besonders verwaltet. Stillschweigend verzichtete der Komtur auf die Vergütung der Exekutionskosten. Der Verwalter ist nicht von jeglicher Schuld an diesem Konflikt freizusprechen.¹⁰⁷ Obwohl Fachmann auf diesem Gebiet, war er saumselig in der Rechnungsführung. An seiner Ehrlichkeit darf nicht gezweifelt werden. Unter der Hand bewog er den Bezirksamtmann von Zurzach, dass er die Rechnungen passierte.¹⁰⁸

Die Kirchenrechnungen waren gewöhnlich dem Friedensrichter zur vorläufigen Passation vorzulegen, der sie dem Bezirksgericht zur endgültigen Revision vorlegte.¹⁰⁹ Die Revision der Bruderschaftsrechnungen besorgte die Armenkommission.¹¹⁰ Der Kleine Rat forderte alljährlich von den Oberamtännern eine tabellarische Uebersicht über den Stand des katholischen Kirchenvermögens.¹¹¹

*Tabellarische Uebersicht über den Stand der Kirchenfabriken*¹¹²

A. Bezirk Laufenburg		B. Bezirk Rheinfelden		
Name der Pfarrei	Stand des Vermögens 1812	Name der Pfarrei	Stand des Vermögens 1810	
	Fr.		fl.	kr.
Eiken	11 900	Kaiseraugst	2 825	41
Frick	21 000	Magden	5 788	45
Gansingen	12 000	Möhlin	6 653	58
Herznach	26 900	Mumpf	3 182	17
Hornussen	3 600	Obermumpf	2 082	39
Ittenthal	2 800	Rheinfelden ¹¹³	2 680	11½
Kaisten	15 000	Schupfart	10 788	21
Laufenburg	6 000	Stein	1 966	6
Mettau	9 000	Wegenstetten	3 739	35
Oeschgen	10 000	Zeiningen	4 994	4
Sulz	3 450	Zuzgen	9 498	37
Wittnau	12 000	C. Bezirk Zurzach ¹¹⁴		
Wölflinswil	12 000	Leuggern	10 600 fl.	(41 000 fl.)

Die Aufsicht über das katholische Kirchenvermögen wurde 1821 dem katholischen Kirchenrat übertragen. Er war nicht nur berechtigt, summarische Tabellen von den Oberämtern einzufordern, sondern auch

107 STAA 3108/I Komtur an Ranz, 19. Nov. 1805.

108 l.c. Ranz an Komtur, 8. Dez. 1805.

109 *Jörin*, (Argovia 51) S. 21.

110 STAA Prot. Kl. Rat, 3. Juli 1807, 3. Aug. 1812.

111 STAA Prot. Kl. Rat, 30. Jan. 1812.

112 STAA KW 7 D 21.

113 STAA 6383/2 Vermögensstand von 1789.

114 Vgl. Abschnitt 4 Kapitel 4 Anm. 94.

die Rechnungen im Original mit den Belegen von den einzelnen Gemeinden zu verlangen.¹¹⁵ Aus den jährlichen Pfarrberichten hatte er festgestellt, dass das Kirchengut durch unzweckmässige Verwaltung zersplittert, schlecht verwaltet, ja geradezu gefährdet werde. Das bewog die katholische Kirchenratskommission, alle Rechnungen des Kirchenvermögens in weiterem und engeren Sinn zu prüfen.¹¹⁶ Und jetzt sollten sich in der geistlichen Güteradministration Schäden von grossem Ausmass zeigen, die zum Teil durch Regierungsbeamte selbst verschuldet waren.¹¹⁷

Wieder war Verwalter Ranz in Leuggern mit den Kirchenrechnungen im Rückstand. In seiner Saumseligkeit war er sogar soweit gegangen, dass er es für diese Zeit überhaupt unterlassen hatte, eine Rechnung ins Reine zu schreiben. Zur Beschleunigung der Rechnungsausstellung sandte die Regierung, nachdem sich die Mitglieder des Oberamtes Zurzach geweigert hatten, *Baron von Erolzheim* als Regierungskommissär nach Leuggern.¹¹⁸ Erst nach längerer Zeit gelang es, die Rechnungen auszuführen. Auch diesmal konnte Ranz keine Veruntreuung nachgewiesen werden. Im Gegenteil: es fanden sich noch 420 fl. zuviel in der Kasse, da Ranz vergessen hatte, seine Besoldung herauszunehmen!

Wirkliche Veruntreuungen von Kirchenvermögen waren keine Seltenheit. So hatte man 1818 in Herznach einem nach Brasilien Auswandernden 600 Fr. aus dem Bruderschaftsfonds mitgegeben, ohne der kirchlichen Behörde davon Anzeige zu machen. Diese Veruntreuung scheint staatlicherseits nicht geahndet worden zu sein.¹¹⁹ Der Bruderschaftspfleger in Herznach führte in den Jahren 1823—1828 die Rechnungen derart unordentlich, dass ein Regierungskommissär einschreiten musste. Die veruntreuten Gelder hatten der Pfleger und die für ihn haftenden Bürgen zu decken, während die Kosten für die Bezahlung des Regierungskommissärs aus der Bruderschaftskasse bestritten wurden.¹²⁰ Der Bruderschaftspfleger von Frick brachte die dortige Bruderschaft um 1300 Fr., ohne dass Bürgen für den Schaden hafteten.¹²¹ Auch in der Stadt Laufenburg musste ein Regierungskommissär in der Rechnungsführung Ordnung schaffen.¹²²

115 STAA Prot. kath. Kirchenrat, 14. Juni 1821.

116 STAA Prot. kath. Kirchenrat, 19. Mai 1824.

117 Der Oberamtman von Laufenburg unterliess es während 6 Jahren, die Rechnungen von der Rosenkranzbruderschaft Schwaderloch zu passieren. Aehnlich handelte der Oberamtman von Zurzach, der während Jahren die Kirchenrechnungen nicht näher überprüfte.

118 STAA KW 7 H Reg. an Oberamt Zurzach, 24. Jan. 1823.

119 STAA KiKo-Akten: Häsele an KiKo, 28. Okt. 1823.

120 PFA Herznach: Verhandlungsprotokoll für den Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Herznach von 1829—1867.

121 STAA Prot. kath. KiKo, 21. Febr. 1828.

122 STAA Prot. Kl. Rat, 15. Nov. 1827 u. 3. März 1828.

Die Beaufsichtigung der geistlichen Güteradministration durch den Staat öffnete ihm die Möglichkeit, die Verwaltung des Kirchenvermögens seinen Zwecken dienstbar zu machen. Diese Möglichkeit liess der Staat nicht unbenutzt, indem er das Kirchengut zu Leistungen an Armen- und Schulzwecke verpflichtete und dadurch seine eigenen finanziellen Aufwendungen in erträgliche Bahnen lenkte. Er verwandte das geistliche Vermögen vor allem für die Schulpolitik, hofften die führenden Staatsmänner ja gerade dadurch die Aufklärung unter dem Volk verbreiten zu können, um einerseits Vernunft, Sittlichkeit und materiellen Wohlstand, anderseits aber die Unterwürfigkeit des Volkes gegen den Staat zu vermehren.

5. Abschnitt: Die Schulpolitik

1. Kapitel. Die Schulverhältnisse vor Maria Theresia.

Historisch unbestritten ist die Tatsache, dass die Schule von der Kirche ausging und mit ihr während Jahrhunderten eng verbunden blieb. Der Zweck der Schule war weniger die Verbreitung von Bildung und Wissen, weniger die Erziehung des jungen Menschen zum Staatsbürger, als die Heranbildung des christlichen Menschen, m. a. W. der Zweck der Schule bestand in der Vermittlung der christlichen Glaubenswahrheiten. Alle Schulbildung diente nur als Mittel zu diesem Zweck.¹

Dementsprechend war die Organisation der Schule privatrechtlicher Natur.² Der Staat desinteressierte sich an der Aufsicht über die Schule, die wesentlich vom Klerus und nur in wenigen Fällen von der Grundobrigkeit ausgeübt wurde. Die Lehrbesoldung entrichteten die Eltern der Schulkinder in Geld oder Naturalien. Oft wurde dem Lehrer auch freie Wohnung geboten. Zu Unrecht spricht man oft von den viel zu geringen Besoldungen der alten Schulmeister. Dabei vergisst man, dass der Schulmeister nur im Winter zum Schulhalten verpflichtet war und das Amt des Schulmeisters eine Art Nebenverdienst darstellte. Die meisten Landschulmeister waren Bauern. Selten klagten sie über eine zu geringe Entlohnung. Häufiger betrafen ihre Klagen die Ausrichtung des Lohnes, der ihnen von den Bauerngemeinden oder einzelnen Bauern oft während Jahrzehnten vorenthalten wurde.

Die Bildung der Lehrer war nicht sehr gross. Sie erwarben ihre Kenntnisse teils als Autodidakten, teils ererbten sie ihr Wissen wie das Amt von ihrem Vater. Wieder andere erhielten ihre Bildung vom Ortspfarrer. Ihre Anstellung erfolgte nicht durch eine Wahl, sondern durch Ausschreibung und Vergebung, wie die Stellen von Schermausern und Flurhütern alljährlich unter den möglichst billigsten Umständen. Eine andere Art ihrer Anstellung vollzog der Ortspfarrer, der sie auch auf die Kenntnisse prüfte. In vielen Fällen vererbte sich endlich das Amt des Schulmeisters vom Vater auf den Sohne ohne weitere Förmlichkeit, in wenigen geschah es durch Einheirat. Es gab im Fricktal Familien, die während Jahrhunderten den Lehrer für die Gemeinde stellten, wie in Magden die Familie Obrist.

¹ Hunziker O., Geschichte der schweiz. Volksschulen (Zürich 1881) S. 183. *Lampert II*, l.c. S. 450 ff.

² Wir folgen hier der Untersuchung von *Max Moser*, l.c. S. 12 ff.

Die Schulen begannen gewöhnlich am 12. November, da an Martini alljährlich die Schulhalter neu bestellt wurden und endeten am 5. März. Die Schulkinder standen im Alter von 4—12 Jahren und gingen täglich am Vormittag von 8—11 Uhr und am Nachmittag von 12—3 Uhr in die Schule. In den wenigsten Gemeinden des Fricktals waren Schulhäuser vorhanden. Im Jahr 1777 gab es erst 4 eigentliche Schulhäuser. Darum war der Schulmeister gezwungen, entweder auf einem Dachboden oder in seiner eigenen Stube Schule zu halten. Er unterrichtete im Lesen und Schreiben und vermittelte das zum Leben notwendige Wissen um das Christentum. Musik und Gesang wurden selten unterrichtet. In Magden wurde nebst Schreiben und Lesen noch Choralsingen gelehrt und in Herznach Lieder für Prozessionen. In Frick lehrte Lehrer Fuchs überdies noch das Rechnen in fünf Funktionen, nebst Singen, Geigen und Waldhornblasen.³ Besser stand es in Laufenburg. An der Knabenschule unterrichteten zwei Lehrer in einem Schulhaus im Lesen, Rechnen, Brief- und Quittungsschreiben, Religion, lateinische Sprache und Musik (Singen, Geigen, Orgelschlagen), während eine Schulfrau die Mädchen in denselben Fächern unterrichtete, jedoch nicht in Hausfrauenarbeiten.⁴ In Rheinfeldern konnten wissensdurstige Knaben als Choralsänger beim Stiftskantor lateinisch lesen lernen.

2. Kapitel. Die mariatheresianisch-josefine Schulreform.

Parallel mit den Reformen im Staatskirchenrecht liefen die Bestrebungen zur Verbesserung des Schulwesens.⁵ Als Folge der Aufklärung begannen sich die Landesfürsten allmählich an der Schule zu interessieren. Maria Theresia erkannte die Wichtigkeit der Schule für den Staat und erklärte sie zu einem Politicum. Daher suchte sie der Schule im öffentlichen Rechte einen entsprechenden Platz einzuräumen, denn Bildung und Unterricht der niederen Volksschichten erschienen als Grundbedingung für die Lebensfähigkeit eines Staates.

Die Kaiserin suchte nun den Mann, der geeignet erschien, eine die ganze Monarchie umfassende Schulreform durchzuführen. Ihre Wahl fiel auf Abt *Johann Ignaz Felbiger*, den erfolgreichen Reformator des schlesischen Schulwesens. Mit dem ihm eigenen Feuereifer begann er, unter-

³ STAA 6193.

Schullehrer war in Hellikon 1772 der verheiratete Bauer *Johannes Waldmeyer*, der alljährlich an Martini von der Gemeinde bestellt wurde. Er bezog von jedem Schulkind 25 kr und hielt in seiner Stube Schule. Die Schule besuchten nur 18 Knaben und 19 Mädchen. Die Lehrerbesoldung war meist von den Kindern selbst mitzubringen, z. B. im Winter ein Stück Holz. Eine eigenartige Einrichtung besass Kaiseraugst, wo der Lehrer abwechslungsweise bei den Eltern der Schulkinder ass.

⁴ STAA 6193/5.

⁵ *Lustkandl*, l.c. S. 27.

stützt von der Kaiserin, mit seiner Arbeit. Am 6. Dez. 1774 erschien seine «Allgemeine Schulordnung». Ohne Zweifel enthält sie einige Reformpläne Kaiser Joseph II., was besonders die einleitenden Worte des Schulpatentes zu verraten scheinen. Sie heissen: «Da uns nichts so sehr als das wahre Wohl der von Gott unserer Verwaltung anvertrauten Ländern am Herzen liegt, und wir auf dessen möglichste Beförderung ein beständiges Augenmerk zu richten gewohnt sind, so haben Wir wahrgenommen, dass die Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechtes als die würdigste Grundlage der wahren Glückseligkeit der Nationen ein genaueres Einsehen allerdings erfordere. Dieser Gegenstand hat unsere Aufmerksamkeit um desto mehr auf sich bezogen, je gewisser von einer guten Erziehung und Leitung in den ersten Jahren die ganze zukünftige Bildungskraft aller Menschen und die Bildung des Geistes und der Denkungsart ganzer Völkerschaften abhängt, die niemals kann erreicht werden, wenn nicht durch wohlgetroffene Erziehungs- und Lehranstalten die Finsternis der Unwissenheit aufgeklärt wird.»⁶

Eine der ersten Verstaatlichungsmassnahmen erfolgte auf dem Gebiet des Lehrerstandes. Maria Theresia errichtete zum Zweck der Lehrerbildung in Freiburg i. Br. eine sog. Normalschule. Normalschulen hiessen nur jene Schulen, welche die Richtschnur für alle übrigen Schulen einer Provinz waren. An ihr sollten alle übrigen Lehrer gebildet oder die an andern Orten gebildeten geprüft werden.⁷ Ursprünglich ging die Absicht der Kaiserin dahin, die Normalschulen in den Bischofsstädten zu errichten, da sich dort die Bildungsstätten für den Klerus befanden und die jungen Theologen auf diese Weise Einblick in das Volksschulwesen hätten nehmen können, denn sie wollte der Geistlichkeit die Aufsicht über die Schulen belassen. Die sie umgebenden Berater, auch ihr Sohn, Kaiser Joseph, waren anderer Ansicht. Am liebsten hätte der Kaiser den Einfluss der Geistlichkeit ganz aus der Schule verbannt.

Als die Normalschule in Freiburg i. Br. die Tore öffnete, sollten an ihr alle Stadtschullehrer ihre Bildung erhalten. Für das Fricktal kamen nur die Lehrer von Rheinfelden und Laufenburg in Betracht. Die Landschullehrer sollten dieser Bildung erst später teilhaftig werden. Die neuen Lehrer fanden beim Volk keine freundliche Aufnahme. Ueberall stiessen sie auf Misstrauen und geheimen Widerstand. Die Normalschule als Staatsanstalt hatte staatliche Lehrer, die dem Einfluss jeder Zwischeninstanz, insbesondere der Geistlichkeit, entrückt waren. Ihrem Beispiele folgend, suchten sich die Landschullehrer von Pfarrer und Ortsobrigkeit zu emanzipieren. Dieser Versuch gelang wenigstens vorübergehend, was das innere Leben der Schule und die Methode betraf.

⁶ Schröter C., Bestrebungen zur Errichtung einer höheren Lehranstalt, S. 8—9.

⁷ Allgemeine Schulordnung vom 6. Dez. 1774 (Wien 1774).

Aus finanziellen Gründen war die Lehrerbildung an der Normalschule nicht durchführbar. Denn die Gemeinden sollten zuviele Opfer bringen. Noch nie hatten sich Landgemeinden, die ohnehin nicht reich mit Glücksgütern gesegnet waren, gerne dazu verstanden, für Schulausgaben grosse Mittel aufzubringen. In der Uebereile wurden überall Musterschulen eingerichtet, die die Schulreform illusorisch machten. An diesen Musterschulen sollten die Landschullehrer in der Normalschullehrart und im Gebrauche der Normalschulbücher angeleitet werden. Diese Musterschulen waren abwechselnd in Warmbach, Laufenburg, Wölflinswil, Mettau, Möhlin und Wittnau.

Im Fricktal kümmerte man sich, wie gewöhnlich, nicht stark um die neuen Vorschriften. Zur Festigung und Verbreitung der Normalschullehrart wurde 1777 der Normalschullehrer *Franz Xaver Rauch* nach Rheinfelden geschickt, der von Ende September bis Mitte November die Schullehrer in der neuen Lehrart unterrichtete.⁸ Doch war es für einen Landschulmeister eine gewagte Sache, die neue Methode einzuführen, hatten sich doch einige Schullehrer der allgemeinen Lächerlichkeit preisgegeben, als sie einige Aeusserlichkeiten, welche sie an der Normalschule in Freiburg gesehen hatten, einführen wollten. Von den Lehrern des Fricktals unterrichteten nur 5 vorschriftsmässig nach der Normalschulmethode, 14 unterrichteten sie ziemlich gut, 6 schlecht, 3 gingen nicht nach der Methode und einer hatte sie überhaupt nicht kennen gelernt.

Die Lehrerbesoldung wagte Maria Theresia noch nicht staatlich zu regeln aus Furcht, dass sie durch eine solche Regelung sich nebst den zahlreichen Gegnern in der Schulpolitik noch hundert andere zuziehen könnte. Dafür gab sich Oberamtmann *Walter* in Rheinfelden alle Mühe, die Lehrerbesoldungen zu erhöhen. Er bohrte eine Quelle an, die in der Folgezeit immer mehr und mehr ausgeschöpft werden sollte: Das Kirchenvermögen. Schon unter Maria Theresia untersuchte die Landesstelle in Freiburg i. Br. die Möglichkeit einer Verschmelzung der Messmerdienste im Fricktal, die verhältnismässig bei gutem Ertrag wenig Verpflichtungen in sich schlossen, mit den Einkünften des Lehrers. Diese Verschmelzung beider Aemter erfolgte erst 1783 unter Kaiser Joseph. Oeschgen und Magden machten damit den Anfang. In kurzer Zeit waren alle Messmerstellen mit dem Amt des Lehrers verbunden. Nur Rheinfelden bildete eine Ausnahme, weil das Martinsstift die Messmerbesoldung allein bestritt.⁹ Zugleich erfolgte die gesetzliche Bestimmung der Lehrerbesoldung, deren Minimalgehalt der Kaiser auf 130 fl. festsetzte.

⁸ Obwohl die Lehrer von Rheinfelden die Normalschule besucht hatten, zeigte es sich in einigen Jahren, dass sie die Normalschullehrart nur schlecht beherrschten und vom Schulkommissär wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden mussten. STAR 669.

⁹ STAA KW 7 E 6 15. März 1813; SR H 57 Fischinger an Reg., 6. Juli 1820; SR J 34 26. Mai 1829; 6380/11.

Die allgemeine Schulordnung hatte festgelegt, dass Gemeinde oder Trivialschulen in allen kleineren Städten und dass auf dem Lande wenigstens in allen Pfarreien eine Schule vorhanden sein müsse. Kaiser Joseph aber verlangte für alle Pfarreien oder Lokalkaplaneien, wo in einem Umkreis von einer halben Stunde 100 Kinder beisammen wohnten, eine solche Schule. Zur Errichtung dieser Schulen hatten Grundobrigkeit, Gemeinde und Patron je einen Teil beizutragen.¹⁰ Er verfügte ferner zur Hebung des Ansehens der Schullehrer, dass ihnen in den Gemeinden im allgemein fehlte, dass man ihnen das Gemeindesiegel zur Aufbewahrung übergebe, damit ihnen wenigstens das Kanzleramt einiges Ansehen verschaffe.¹¹ Trotz aller Vorschriften war die Anzahl der die Schule besuchenden schulfähigen Kinder sehr klein. Die meisten Bauern zeigten wenig Eifer, ihre Kinder in die Schule zu schicken, da es ihnen nützlicher schien, wenn die Kinder zu Hause bei den Arbeiten mithalfen. Hatten die Regierungskreise anfänglich erwartet, dass mit der Zeit die Zahl der Schüler immer mehr anwachsen werde, mussten sie die Erfahrung machen, dass diese Zahl stets im Sinken begriffen war. Daher wurden alle Mittel versucht, die Eltern zu diesem Eifer aufzumuntern. Zu diesem Zweck hatten die Pfarrer alljährlich vor Schulbeginn die Schulordnung von der Kanzel vorzulesen und am darauffolgenden Sonntag die Eltern der Schulkinder in einer diesem Gegenstand angemessenen Predigt anzuhalten, indem sie ihnen den Nutzen, der den Kindern und dem ganzen Land durch den Schulbesuch erwächst, recht lebhaft vor Augen stellen sollten.¹²

Andererseits suchte man bei den Schulkindern die Freude am Lernen zu wecken, indem jährlich öffentliche Prüfungen abgehalten und an die fleissigsten Schulkinder Prämien und Geschenke verteilt wurden.

Obwohl die Pfarrer in erster Linie die Schulaufsicht führten und diese ihnen nach dem ungeschriebenen Recht zustand, übernahm der Staat die Schulaufsicht. Es wurde in Freiburg i. Br. ein Schulkommissär aufgestellt, der die Schulen zu visitieren hatte. Für das obere Rheinviertel führte *Ernst Scherenberg* von Frick die Schulaufsicht.¹³

¹⁰ STAA 6380 Hofdekret vom 24. März 1785.

¹¹ STAA 6383/2 Reg. an Kameralamt, 7. Juli 1785.

¹² STAA 6307.

¹³ Die Visitationskosten wurden zum grössten Teil aus dem Kirchenvermögen bestritten. So wurden Ernst Scherenberg zur Deckung seiner Unkosten bei der Schulvisitation in Rheinfeldern 8 fl. 53 kr. zugesprochen, wovon 1 fl. 10 kr. aus der Kirchenfabrik, 34 kr. von der Rosenkranz-, 56 kr. von der Sebastiansbruderschaft, 2 fl. 7 kr. aus dem Spital, 3 fl. 14. kr. aus der Hausarmenpflegschaft und 1 fl. aus der Dr. Hoppschen Stiftung genommen wurden. — STAR 669 Ex consilio regiminis, 12. Aug. 1783.

Die josefine Schule unterrichtete die Kinder im ganzen Reich auf eine gleichförmige Art, indem sie zum sittlichen Leben der Jugend Katechismus, Sittenlehre und hl. Schrift, zum bürgerlichen Leben das Lesen, Schönschreiben, die Orthographie, Rechenkunst, Geometrie und Briefschreiben auf möglichst einfache Art lehrte. Es wurde noch lateinisch Lesen und Schreiben gelehrt. Den lateinischen Sprachunterricht überliess man den Klöstern. Die vollständige Schule setzte sich aus vier Lehrern zusammen, von denen 3 Laien und einer ein Geistlicher war. Die Kinder wurden in 3 Klassen eingeteilt. Der Lehrer erteilte jeder Klasse täglich 1 Stunde Religionsunterricht. Die andern Lehrer dozierten zu den schon angeführten Fächern noch Geographie und Algebra. Alle Kinder derselben Klasse lernten dieselben Dinge nach den gleichen Büchern. Als allgemeine Lehrmittel wurden am 6. Dezember 1782 vorgeschrieben: Das Buchstabier Täfele; Das Namenbüchle mit dem Kleinen Katechismus; Das Lesebuch 1. und 2. Teil mit einem Anhang «Pflichten gegen den Monarchen»; Evangelien; Anleitung zur Schönschreibkunst und Anleitung zur Rechenkunst, welche bei Alois Wagner in Freiburg i. Br. gedruckt wurden.¹⁴

Die grösste Schwierigkeit, die sich der Schulreform entgegenstellte, bot der Mangel finanzieller Mittel. Daher sah sich Kaiser Joseph genötigt, zuerst einen allgemeinen Schulfonds zu schaffen, den er aus den Religionsfondssteuern und den Bruderschaftseinkünften speiste. Im Fricktal aber wagte niemand ausser Oberamtmann *Walter* in Rheinfelden diese Befehle und Anregungen auszuführen.

Obwohl vor der maria-theresianisch-josefinen Schulreform überall Schulen auf privatrechtlicher Basis bestanden, kann erst nach dieser Reform, die der Schule eine Stellung im öffentlichen Recht zwies, von einer Volksschule gesprochen werden. Die Geistlichen verloren immer mehr an Einfluss auf die Schule, indem der Staat alle Rechte, die nicht positiv bewiesen werden konnten, an sich zog.

Der Aufschwung des Schulwesens im Fricktal blieb auf die angrenzenden aargauischen Gemeinden nicht ohne Einfluss, denn auch sie fühlten das Bedürfnis nach einer durchgreifenden Verbesserung des Schulwesens. Kaiserstuhl, Zurzach und wahrscheinlich auch Döttingen und Koblenz führten die österreichische Methode ein, ebenso das kirchlich vom Fricktal abhängige Leuggern.^{14a} Aber nicht nur für wenige an

¹⁴ STAA 6380/6 Hofkanzleidekret vom 6. Dez. 1782.

Für den Bezirk Rheinfelden wurden 1782 an Lehrmitteln angeschafft: 477 Buchstabier-Täfele und Namenbüchl à ½ kr., ebensoviele kleine Katechismen à 4 kr., 550 Lesebücher 1. Teil à 7 kr., 550 Lesebücher 2. Teil à 12 kr., 312 Evangelienbücher à 30 kr, 362 Anleitung zur Schönschreibkunst und ebensoviele Anleitung zur Rechenkunst, sowie 462 der 5 ersten Nummern der Vorschriften.

^{14a} *Hug*, l.c. S. 419.

Oesterreich grenzende Gemeinden sollte Felbigers Schulreform eine grosse Bedeutung erhalten, sondern in ganz Deutschland und der Schweiz geriet das katholische Schulwesen in ihre unmittelbarste Abhängigkeit. Der Grund dieses weitragenden Einflusses lag im ausgesprochen konfessionellen Charakter, den Felbigers Schulreform aufwies. Die Zisterzienserabtei St. Urban im Kt. Luzern wurde zum Mittelpunkt einer in diesem Sinne alle katholischen Gebiete der Schweiz umfassenden Schulreform.^{14b}

3. Kapitel. Die aargauischen Schulbestrebungen.

A. Die Volksschule

Unstreitig besass das Fricktal bei der Gründung des Kantons Aargau die beste Primarschuleinrichtung.¹⁵ Die Mediations- und Restaurationszeit brachte keine wesentliche Verbesserung der Volksschulverhältnisse mit sich, denn die österreichische Schulordnung durfte sich auch ein Vierteljahrhundert später noch sehen lassen. Wohl war es Kaiser Joseph wegen seines zu raschen Wesens nicht gelungen, alle seine grossen Pläne voll zur Ausführung zu bringen, denn das Gute wächst nur langsam und allmählich. Er hatte aber Schulverhältnisse geschaffen, auf denen sich positiv weiter bauen liess. Einsichtiger erscheint uns das Vorgehen der aargauischen Regierung. Nicht umsonst hatte sie eines ihrer Mitglieder gewarnt: «Seid umsichtig und behutsam, Legislatoren! Denn ohne Zufriedenheit und Mithilfe des Volkes kann keine Volkserziehung gedeihen.»¹⁶

1. Die Organisation der Schulbehörden.¹⁷

Die staatsmännische Klugheit gebot es, dass jeder Kantonsteil anfänglich seine alte Schuleinrichtung beibehielt. Diese staatsmännische Klugheit offenbarte sich vor allem in der Organisation der obersten Erziehungsbehörde, die den Namen Schulrat führte. Dieser Schulrat zerfiel in zwei Kommissionen, deren eine aus Gliedern des reformierten, deren andere aus Gliedern der katholischen Konfession bestand. Wie die reformierte Kommission die Aufsicht über alle reformierten Schulen, übte die katholische sie über alle katholischen Schulen des Kantons aus. Die katholische Kommission schied sich in eine Sektion für das Fricktal und eine Sektion für Baden. Der Schulkommission unterstanden der Schulinspektor als höhere und das Sittengericht als niedere Schulaufsichtsinstanzen. Ohne Genehmigung der Schulkommission und ihrer Sektion konnte in keiner Schule ein Schulbuch eingeführt werden. Die Religionslehrbücher

^{14b} Hug, l.c. S. 198.

¹⁵ Friedrich, Denkschrift S. 6.

¹⁶ Fetzer, l.c. S. 50 f.

¹⁷ Kim Kurt, Die rechtliche Organisation der Primarschule im Kt. Aargau (1935).

durften nur unter Zuzug der geistlichen Oberbehörden mit Bestätigung des Kl. Rates eingeführt werden.¹⁸

Obwohl diese Schulorganisation manches Gute geleistet und manche sonst unüberwindliche Schwierigkeit aus dem Weg geräumt hatte, blieb sie nur bis 1807 bestehen. Um die Fehler dieser Organisation angeblich zu verbessern, sie zu schnellerem Handeln zu bringen und ihr mehr Kraft und Zusammenhang zu verleihen, änderte der Kl. Rat diese Behörde im Sinne der liberalen Aarauerpartei um. Die Mitglieder dieser Behörde, die sich bisher hauptsächlich aus Geistlichen rekrutiert hatten, sollten durch Glieder des Kl. Rates selbst ergänzt werden, damit der Erziehungsrat umso stärker den Geist und den Willen der Regierung verkörperte.¹⁹

Der neue Schulrat bestand aus 7 Mitgliedern, von denen mindestens 3 derselben Konfession angehörten. Es gelang der liberalen Aarauerpartei sich eine knappe Mehrheit zu sichern. Der Kl. Rat wählte die Mitglieder des Schulrates und bestimmte aus seiner Mitte vierteljährlich den Präsidenten. Der Schulrat wachte als oberste Erziehungsbehörde über alle öffentlichen Schulanstalten. In seinem Namen führten die von ihm ernannten Schulinspektoren, welche in allem seinen Befehlen unterstanden, die Schulaufsicht in den einzelnen Bezirken. Es wurde den Gemeinden untersagt, ohne Einverständnis mit dem Schulrat einen Lehrer zu erwählen. Gegenstände, welche allein den religiösen Unterricht betrafen, sollten die Mitglieder der betreffenden Konfession allein entscheiden.²⁰

2. Die Schulgesetzgebung

Da die Regierung im Schulwesen in verschiedenen Gemeinden Mängel und Gebrechen entdeckte, erliess sie am 16. Mai 1805 eine Schulordnung für die Primarschulen.²¹ Sie bestimmte, dass jede Gemeinde eine öffentliche Schule halten müsse. War noch keine vorhanden, sollte eine solche errichtet werden (§ 1). Die Schulen, die mehr als 80 Schulkinder zählten, wurden laut Vorschrift am 27. August 1804 getrennt (§ 2). Jeder Vater war verpflichtet, seine Kinder vom 6. Altersjahr an zur Schule zu

¹⁸ Zu berichtigen ist die Ansicht von Stänz l.c., der S. 82 schreibt: «Das Recht auf die Schule hat der Aargau gleich von Anfang an und in *ganzem Umfange* (von uns gesperrt!) als staatliche Domäne in Anspruch genommen und nicht aus der Hand gegeben. *Von einer nach Konfessionen getrennten* und nur diesen zustehenden, dem Staate entzogenen, oder bis auf die letzte Sanktion entzogenen *Schulorganisation* ist im Aargau der Mediationszeit *nie die Rede gewesen.*» — Von 1803—1806 erliess der Schulrat keine Massnahme ohne Einverständnis der kath. Schulkommission. Entgegen dem Wunsch des Schulrates behielt das Fricktal die alten Musterschulen für die Lehrerausbildung bei.

¹⁹ STAA SR B 24 Referat vom 11. Mai 1807.

²⁰ l.c. Neuorganisation des Schulwesens vom 11. Mai 1807.

²¹ Schulordnung für Primarschulen des Kantons Aargau (Aarau 1805) S. 3 ff.

schicken (§ 3).²² An allen Orten sollten die Winterschulen spätestens mit Martini beginnen und bis Mariä Verkündigung ununterbrochen fortgesetzt werden. Wenn möglich musste auch im Sommer Schule gehalten werden, wenigstens 2 ganze Tage in der Woche. Der Schulunterricht dauerte im Winter 6, im Sommer 5 Stunden (§ 6). Jene Schulkinder, die keine Gelegenheit fanden, die Sommerschule zu besuchen, waren gehalten, die an den Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienst stattfindenden Repetierschulen mitzumachen (§ 7). Der Schullehrer sollte sich streng an das Schulreglement und an die Vorschriften des Schulrates halten (§ 8). Gemeinden ohne Schulfonds waren zur Schaffung eines solchen verpflichtet (§ 14).²³ Es war auch ein allgemeiner Schulfonds vorgesehen, der je nach den Umständen dem Primarschulwesen hätte zugute kommen sollen (§ 15). Der Schulinspektor führte die gesetzliche Schulaufsicht über einen bestimmten Bezirk. Was den religiösen Teil des Schulunterrichtes betraf, so durfte der Schulinspektor nichts ohne Rücksprache mit dem Ortspfarrer und Schulrat verfügen (§ 16). Endlich war der Pfarrer gehalten, von Zeit zu Zeit die Schule zu besuchen, um nachzuprüfen, ob die Verordnungen des Schulrates auch ausgeführt wurden (§ 17). Alljährlich fand in Anwesenheit des Schulinspektors und

²² Schon unter Kaiser Joseph II. war der Schulbesuch eine Rechtspflicht. Daher gehört auch das Fricktal, wie Basel, zu den wenigen Orten, die schon vor 1800 eine allgemeine — nicht nur eine moralische — Schulpflicht besaßen. Vgl. *Ed. Vischer*, Die Wandlungen des Verhältnisses der Schule zu Kirche und Staat in Basel = Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 15, Heft 3 S. 15.

²³ Die Schulfonds hatte schon Kaiser Joseph ins Leben gerufen. In Rheinfelden hatte ihn Dr. Hopp, in Gansingen Pfarrer Brentano geschaffen. Die Schulfonds entstanden aus dem Kirchen- und Bruderschaftsvermögen. Der Schulrat setzte auf sie grosse Hoffnungen. «Wenn wir betrachten», so heisst es in einem seiner Gutachten, «auf welcher niedrigen Bildungsstufe noch ein großer Teil unseres Volkes steht; wie aus Mangel geistiger Entwicklung so viele aus unseren Mitbürgern ihre eigentliche Bestimmung und die daraus hervorgehenden Pflichten kaum ahnen, geschweige denn gehörig erkennen; und wir dann bedenken, welche heilige Pflicht es für jeden Staat, besonders aber für einen Freistaat ist, nicht nur für die physische, sondern auch für die sittliche und geistige Erziehung seiner Angehörigen zu sorgen, und wie wenig in dieser Rücksicht für die unteren Klassen durch Hebung der Primarschulen getan worden ist; so müssen wir innig bedauern, dass für die Bildung von Schulfonds, dieses Haupterfordernis zur Erreichung des höchst wichtigsten Zwecks, nicht schon längstens ernstlicher gesorgt wurde.» Dieselbe Idee spricht der Schweizerbote 1824 S. 34 noch stärker aus: «Ohne bessere Schulen aber gibt es keine besseren Einsichten, kein besseres Ehrgefühl, keinen besser gebildeten Verstand, keinen Sinn für Besseres, als für rohe tierische Lust.» — Einen realpolitischen Gesichtspunkt vertrat die Armenkommission: «Nicht sowohl der Unwissende als Liederliche, der moralisch schlechte Mensch, fällt der bürgerlichen Gesellschaft zur Last. — Was hilft die bessere Erziehung? Nur verfeinert und vermehrt sind die Sitten und Laster.» — STAA SR F 46 Gutachten der Armen- und Schulratskommission 1820.

des Orts Pfarrers ein Examen statt, bei dem die fleissigen Schulkinder mit Lob, die nachlässigen mit Tadel aufgemuntert wurden.

Diese Primarschulordnung wurde am 21. Juni 1822 durch ein neues Primarschulgesetz ersetzt, das im Grossen Rat erst bei der 5. Abstimmung angenommen wurde.²⁴ Das Gesetz von 1822 bedeutet die Ausschaltung der Gemeindeautonomie in Schulsachen, wie sie in den folgenden Jahrzehnten auch bei andern Kantonen der Eidgenossenschaft in Erscheinung tritt.²⁵ Der Kl. Rat konnte den Gemeinden die Errichtung eines Schulhauses vorschreiben oder für jene Gemeinden, die noch kein Schulhaus besaßen, den Zeitpunkt seiner Errichtung bestimmen (§§ 2—3). Ohne vorherige Genehmigung des Bauplanes durch den Schulrat konnte keine Gemeinde ein Schulhaus errichten (§ 4). Der Kl. Rat konnte bei Schulhausbauten den bedürftigen Gemeinden einen Staatsbeitrag bewilligen (§ 5).

Dieses Gesetz band den Lehrer viel stärker an den Schulrat und den Staat als alle vorhergehenden. Denn jeder neu angestellte Lehrer war verpflichtet, vor dem Bezirksschulrat folgenden Eid abzulegen: «Ich schwöre, den Nutzen des Kantons Aargau zu fördern und dessen Schaden abzuwenden, dem Unterricht der mir anvertrauten Jugend meine Zeit und meine Kräfte gewissenhaft zu widmen, gegen alle meine Schüler mich einer vollkommenen Unparteilichkeit zu befleissen, die den Schulunterricht betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften meiner Obern genau zu befolgen, und überhaupt alle meiner Stelle obliegenden Pflichten treu und mit Eifer zu erfüllen.» (§ 15) Die Schulpflicht begann mit dem 7. Altersjahr (§ 16). Der Schullehrer sollte täglich, ausgenommen samstags, 6 Stunden Schule halten (§ 17). Die Ferien dauerten 8 Wochen im Jahr und wurden auf die Zeit der beträchtlicheren landwirtschaftlichen Arbeiten verteilt (§ 18). Für jeden halben Tag, an dem ein Schulkind ohne hinreichenden Grund der Schule fernblieb, wurde der Vater mit 1 Batzen zu Händen des Schulfonds bestraft. Liess der Vater die Bussen unbezahlt auf 20 Batzen anwachsen, so erhielt er 24 Stunden Gefängnis (§§ 22—23). Als unerlässliche Unterrichtsgegenstände galten Lesen, Schreiben, Rechnen, Religions- und Sittenlehre und Gesang, wobei der Lehrer besonders auf die Bildung des Herzens und des Verstandes sein Augenmerk richten sollte (§ 26).

Auch diesen Gesetzen kam das Volk nur langsam entgegen und zeigte ihnen deutliches Misstrauen,²⁶ obwohl die oberste Erziehungsbehörde kein Mittel unversucht liess, ihre Absichten dem Volke mündgerecht zu machen. Im Namen des Schulrates munterten die Pfarrer alljährlich vor Eröffnung der Winterschulen in einer eigenen Predigt Eltern,

²⁴ Gesetz über die Einrichtung von Primarschulen 1822 S. 3 f.

²⁵ Vgl. *Vischer*, l.c. S. 576—593.

²⁶ *Zschokke Ernst*, Geschichte des Aargaus S. 103.

Lehrer und Kinder zum Eifer im Schulwesen auf.²⁷ Die fleissigen Schulkinder wurden mit Denkmünzen und Büchern belohnt²⁸ und alte Lehrer gebührend geehrt.²⁹ Trotzdem bezeugen die Schulberichte noch 1830, dass beim Volk sich noch kein regeres Interesse für besseres Schulwesen zeigen wollte und es noch manche Schwierigkeiten zu beseitigen galt, bis die Schulpolitik auch beim Volk den gewünschten Sieg davontrug.³⁰

3. Die Lehrer

a) *Bildung*: Die grösste Aufmerksamkeit schenkte der Schulrat dem Lehrer in der Erkenntnis, dass der Erfolg der Erziehung schliesslich von seiner Persönlichkeit abhänge und dass gerade er dazu berufen sei, das Verständnis der Reformarbeiten der Regierung in Schul- und Religions-sachen zu verbreiten, denn das noch zarte Pflänzchen wächst in der Richtung, welche die Hand des Gärtners ihm weist, und das Herz der Jugend, noch ein geschmeidiger Spross, folgt jeglichem Eindruck des Bildners.

Die Gründung eines eigenen Lehrerseminars stiess wegen der konfessionellen Verhältnisse auf grossen Widerstand. Ueberdies fehlten die finanziellen Mittel, wie sie die Schaffung eines solchen Seminars unbedingt erheischte. Trotzdem arbeitete der reformierte Schulrat ein Projekt eines zentralen Lehrerseminars aus, denn er betrachtete das Seminar als pulsierendes Herz, in welches das Blut der Volksschule regenerierungsbedürftig einströmte, um von da wieder erfrischend und alles belebend in den Leib der Volksschule zurückzufluten. Die damals noch bestehenden Schul-sektionen von Baden und Fricktal wollten von einem gemischten Lehrer-seminar nichts wissen, denn ein solches Seminar hatte, wie alle Misch-schulen jener Zeit, eine ernste religionspolitische Bedeutung, denn es hätte auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse als kräftiges Reagens gewirkt. Die herrschende Volksstimmung in den katholischen Gebieten des Kantons sprach gegen ein gemischtes Seminar, das den Widerstand ganzer Gemeinden herausgefordert hätte, die von der Schädlichkeit einer zentralen Lehrerbildungsanstalt völlig überzeugt waren. Allerdings wider-

²⁷ STAA Prot. des Schulrates, 28. Sept. 1803.

²⁸ Pfarrer Brentano veranstaltete 1808 im Kapuzinerkloster Laufenburg ein Schulfest, an dem mehr als 150 Kinder des Bezirkes Laufenburg teilnahmen, wobei Gedenkmünzen und Bücher als Ermunterungen an die Kinder verteilt wurden. Die Schulkinder von Hornussen blieben fern, weil sie die geheiligte Stätte des Kapuzinerklosters nicht entweihen wollten. — Schweizerbote 1808 S. 204—205.

²⁹ In Möhlin wurde in Anwesenheit des Oberamtmanns, des Bezirksschulrates, des Präsidenten des Kantonsschulrates und aller Lehrer des Bezirks in der Kirche das 50. Amtsjahr Lehrer Dominik Müllers auf das eindrucklichste unter grossem Zulauf des Volkes gefeiert. — STAA SR J 23 Fischinger an Schulrat, 22. Okt. 1828.

³⁰ Schuler, l.c. S. 36.

sprach diese Einstellung der Auffassung der Regierung.³¹ Für einmal kam das gemischte Lehrerseminar zu Fall.

Die fricktalische Schulsektion setzte sich grundsätzlich für die Schaffung der Musterschulen als Lehrerbildungsanstalten ein. Als Musterlehrer ernannte sie die beiden Stadtschullehrer Max Gündele in Rheinfelden und Josef Häge in Laufenburg. Schulrat Pfarrer Weizmann überwachte im Auftrag des Schulrats diese Musterschulen. In den Jahren 1805—1806 erhielten an der Musterschule Laufenburg 27, an der Musterschule Rheinfelden 12 Lehrer ihre Bildung. Die Lehrgegenstände deckten sich mit denen der reformierten Lehrerbildungsanstalten, nur dass an den Musterschulen nach der österreichischen Normalschulmethode unterrichtet wurde.³² Die Musterschulen dauerten jeweils vom 13. Mai bis 17. Juli und vom 12. August bis 16. Oktober. Sie wurden auch von bereits im Amte stehenden Lehrern zur Weiterbildung benutzt. Den Musterlehrern bezahlte die Schulsektion Fricktal 6 Fr. für jeden bei der Prüfung erfolgreichen Kandidaten. Denselben Betrag erhielten die Lehrerkandidaten an ihre Unkosten vergütet. Diese Musterschulen wurden auch in den folgenden Jahren fortgesetzt. Eine besondere Berühmtheit erlangte die Musterschule von Pfarrer Brentano in Gansingen, die im herrschenden Zeitgeist völlig aufging. Später wurden versuchsweise mehrere Fricktaler Lehrer am Lehrerbildungsinstitut *Michael Traugott Pfeiffer* in Lenzburg unterrichtet. Das Volk verachtete die Lehrer, welche aus den beiden letztgenannten Instituten herkamen, wegen ihres Geistes und der pestalozzischen Methode.³³

Ein eigentliches Gesetz über die Errichtung eines gemischten Lehrerseminars entstand am 17. Juni 1817. Der Schweizerbote begrüßte dieses Gesetz freudig, hoffte er doch von ihm einen besseren Geist und eine Verbesserung der rohen Sitten der niederen Volksklassen.³⁴ Die Vollziehung dieses Gesetzes verzögerte sich aber wegen der grossen Ausgaben, die der Kleine Rat scheute. Daneben können auch Befürchtungen wegen einer Volksbeunruhigung eine Rolle gespielt haben, denn der Schulrat wollte jede unberufene Einmischung in das Seminar, vor allem den geistlichen Einfluss, zum vorneherein ausschalten.³⁵ Das Vollziehungsdekret vom 17. August 1821 verschob daher die Errichtung eines Lehrerseminars auf unbestimmte Zeit (§ 1). Zugleich ermächtigte es den Kl. Rat, eine

³¹ STAA SR Kath. Schulratskommission an ref. Schulratskommission, 27. März 1805; Hünerwadel an Reg., 2. Mai 1805. Vgl. *J. Gerster*, Zum höheren Erziehungswesen = Katholische Schweizerblätter (1855) Bd. 2 S. 269.

³² STAA Prot. der kath. Schulratskommission, 27. März 1805. *J. Keller*, Das aarg. Lehrerseminar S. 8.

³³ STAA SR B 65.

³⁴ Schweizerbote 1818 S. 85.

³⁵ STAA Prot. des Schulrates, 28. Aug. 1821.

Primarschullehrerbildungsanstalt auf Probezeit zu errichten, ohne dazu ein Staatsgebäude zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Hausgeräte für ein Lehrerkonvikt anzuschaffen (§ 2). Die finanziellen Aufwendungen blieben für Lehrmittelanschaffung und Unterstützung armer Schullehrer auf 3000 Fr. beschränkt (§ 5). Grosse Schwierigkeiten bot die Wahl eines geeigneten Lokals. Die beiden fertig eingerichteten Säle des Schreinermeisters Strobel konnten aus Rücksicht auf die Geistlichkeit nicht bezogen werden, weil die Freimaurer in denselben ihre Zusammenkünfte hielten. Dagegen fand ein Teil der Fabrikgebäude der Gebrüder Rothpletz Verwendung.

Grosse Vorsicht erheischte die Wahl des Direktors. Sollte das Seminar seinen Zweck erfüllen, so musste es gleich anfangs das Zutrauen der katholischen wie protestantischen Bevölkerung finden. Ein Missgriff in dieser Wahl hätte höchstbedenkliche Folgen gezeitigt. Die Wahl fiel auf *Philipp Jakob Markus Nabholz*,³⁶ einen katholischen Geistlichen, der sich dem Geiste des Landmanns durch schonende Rücksicht auf seine religiösen Ueberzeugungen, auf das Eigentümliche ländlicher Art und Sitte sowie auf seinen angewöhnten Ideengang anzupassen vermochte.³⁷ An diesem Seminar wurden, wie es bisher üblich gewesen war, Lehrkurse für Kandidaten und schon im Amte stehende Lehrer abgehalten. Nebst den vorgeschriebenen Fächern wurde Naturlehre, die besonders günstige Gelegenheit zur Aufklärung bot, gelehrt. Es zeigten sich beim katholischen Landvolk weniger Widerstände, weil Direktor Nabholz als katholischer, wenn auch aufgeklärter Geistlicher, wegen seiner Mässigung immerhin eine gewisse Achtung genoss.

Von den 1830 im Amte stehenden 61 Lehrern im Fricktal erhielten 37 im Seminar Aarau, 12 an den Musterschulen des Fricktals, 4 bei Pfeiffer in Lenzburg, 3 an der Normalschule in Freiburg, 2 in Aarau und Lenzburg und 1 bei Pfarrer Becker in Wegenstetten ihre Ausbildung, während von 2 Lehrern der Ausbildungsort nicht festgestellt werden konnte.³⁸

³⁶ P. J. M. Nabholz von Villingen, 1782 geboren, war nach der Gymnasialbildung Noviz in Tennenbach, ohne am Klosterleben Gefallen zu finden. Er trat in ein französisches Dragoneregiment und wechselte in die Lehre zu einem Chirurgen. Theologie studierte er 1802 in Freiburg i. Br. und wurde dort 1806 zum Priester geweiht. Er leitete 1806 zur Zufriedenheit der thurgauischen Regierung das Lehrerseminar in Kreuzlingen. Kurze Zeit war er bei Pestalozzi in Yverdon. 1814—1822 wirkte er als Pfarrverweser in Waldshut. 1839 als Seminardirektor nach Meersburg berufen, starb er 1842. — *Keller*, l.c. S. 21—22.

³⁷ STAA SR H 1 Schulrat an Kl. Rat, 14. Mai 1822.
Prot. Kl. Rat, 31. Mai 1822.

³⁸ STAA SR A—F. Prot. des Schulrates 1803—1830, Prot. der kath. Schulratskommission 1803—1806. *Schuler*, l.c. S. 10—11.

Wurden anfänglich die alten Lehrer auch beibehalten, so zeichnete sich immer mehr und mehr das Bestreben ab, diese Lehrer durch Kurse nicht nur weiterzubilden, sondern ihre geistige Einstellung mit dem Wesen eines republikanischen Staates zu schwängern. Nicht umsonst stiessen viele Lehrer ihres neuen Geistes und ihrer Absonderlichkeiten wegen beim Volk auf Widertand. Der Schulrat, dessen Mehrheit dem Liberalismus huldigte, sah sich gezwungen, diese Lehrer, eine Elite in seinem Sinne, gegenüber dem Empfinden des Volkes in Schutz zu nehmen und sie im Ausharren im neuen Guten zu ermahnen. Gerade der Lehrerbildung ist es zu verdanken, dass allmählich jene Früchte heranreiften, die man so sehnlichst erwartet hatte. Das gilt nicht allein von den Primarschulen, sondern besonders von den höheren Schulen, an denen einige überspannte Lehrer wirkten.³⁹

b) *Wahl*: Die Anstellung und Wahl der Lehrer lag in den Händen der Gemeinden und Geistlichen. In Leuggern nahm der Komtur die Lehrerwahl vor. Der Pfarrer besass bei der Lehrerwahl nebst dem Gemeinderat eine Stimme, weil diese Stellung der vorjosefinen Zeit entsprach, in der der Einfluss der Geistlichkeit auf die Lehrerwahl noch weit grösser war. Andererseits wurde der Messmerdienst mit dem Amt des Lehrers vereinigt. Daher konnte dem Geistlichen das Lehrerwahlrecht nicht genommen werden, weil ihm die Sigristenwahl zustand. Obwohl die aargauische Schulgesetzgebung von 1805 und 1822 dieses Sonderrecht der Pfarrer nicht erwähnte, anerkannte es die Regierung in Wirklichkeit noch bis gegen 1830.⁴⁰

Da die Gemeinden bei den Lehrerwahlen weniger die Verdienste und die Kenntnisse des Bewerbers beachteten als die günstige Entlohnung desselben, regelte der Kl. Rat die Lehrerwahl gesetzlich. Wurde eine Lehrerstelle erledigt, so erstattete der Ortspfarrer dem Schulinspektor Bericht, der die freie Stelle öffentlich von der Kanzel zur Besetzung verlesen liess, während sie der Schulrat im Kantonsblatt ausschrieb. Die Bewerber hatten sich zuerst beim Ortspfarrer und dem Sittengericht gebührend zu melden und sich beim Schulinspektor zum Examen einzuschreiben. Die Prüfung der Bewerber erfolgte in Gegenwart des Schulinspektors, des Ortspfarrers, zweier Sittenrichter und zweier rechtschaffener Hausväter nach Anweisung des Schulrates, der nach den Prüfungsergebnissen die Wählbarkeitszeugnisse ausstellte. Die Wahl stand dem Gemeinderat nur dann zu, wenn die Gemeinde mehr als die Hälfte der Lehrerbesoldung entrichtete, war aber von der Genehmigung des Schul-

³⁹ *Bronner*, Geschichte des Aufstandes vom 6. Dez. 1830 S. 7.

⁴⁰ Als 1820 der Gemeinderat von Obermumpf ohne den Pfarrer einen Lehrer wählte, kassierte die Regierung die Lehrerwahl und liess sie in Anwesenheit des Ortspfarrers wiederholen. — STAA SR H 57 Reg. an Fischinger, 20. Juli 1820.

rates abhängig. In allen übrigen Fällen nahm der Schulrat das Recht in Anspruch, den Lehrer zu wählen.⁴¹ Es war mehr als eine blosse Formsache, als 1807 der liberale Schulrat das Lehrerpatent an 12 patentierte bisherige österreichische Schullehrer verlieh und sie weiter im Amte beliefs.⁴²

Das neue Schulgesetz von 1822 schloss den Pfarrer von der Mitwirkung bei der Lehrerprüfung aus. Bei Erledigung einer Lehrerstelle schrieb sie der Bezirksschulrat wenigstens einen Monat vor ihrer Wiederbesetzung aus und prüfte die Bewerber. Der Kantonsschulrat liess sich von dieser Prüfung Bericht erstatten und bezeichnete den Wahlfähigen. Die Wahl geschah durch den Gemeinderat (§ 6).⁴³ Bei gleichen Fähigkeiten wurde den Zöglingen aus der Lehrerbildungsanstalt in Aarau der Vorzug gegeben (§ 7). Der Kantonsschulrat war befugt, Lehrer wegen Pflichtversäumnis, unsittlichen Lebenswandels und Unfähigkeit für einige Zeit oder für immer im Amte einzustellen (§§ 8—10).⁴⁴ Ohne Zweifel befähigte das Gesetz von 1822 den Kantonsschulrat zu einer grösseren Einflussnahme auf die Lehrerwahl. Es ist auffallend, wieviele Lehrerstellen in dieser Zeit mit jungen Kräften besetzt wurden, so dass 1830 von 61 Lehrern 34 unter 35 Jahren, 10 unter 40, 13 unter 50 und nur 4 über 50 Jahre zählten.

c) Besoldung: Die Besoldungen wurden teils durch die Eltern der Schulkinder, teils durch die Gemeinden und teilweise aus dem Kirchenvermögen bestritten. Sie wurden noch ergänzt durch den Gehalt der Messmer, Organisten und Vorbeter, den die Lehrer seit der josefinen Zeit nebenamtlich bezogen. Trotz aller Massnahmen gegen rückständige Lehrerbeseoldungen beklagten sich 1805 noch 11 Lehrer über Lohnrückstände. Die Gemeinde Schupfart schuldete dem Lehrer die Besoldung seit 10 Jahren. Der Lehrer in Herznach besass noch ein Guthaben von 297 fl.⁴⁵

Die Primarschulordnung von 1805 verlangte, dass den Lehrern die Besoldung auf keine Weise verkürzt noch vorenthalten werde und in der bisherigen Höhe auszurichten sei, auch in jenen Gemeinden, in denen der Lohn des Lehrers durch Verordnung vom 27. August 1804 erhöht wurde. Auch die Naturalien sollte der Lehrer unvermindert erhalten oder ihm entsprechend dem landesüblichen Verkaufspreis in Geld vergütet werden. Der Lehrer wurde der lästigen Pflicht des Schulgeldeinsammelns

⁴¹ Schulordnung für Primarschulen 1805 S. 5 § 4.

⁴² STAA Prot. des Schulrates, 20. Okt. 1807.

⁴³ Die Stellung des Pfarrers bei der Lehrerwahl wurde im Schulgesetz auch 1822 nicht schriftlich verankert.

⁴⁴ Gesetz über die Einrichtung von Primarschulen 1822 S. 4—5.

⁴⁵ STAA SR Schulrapport über die kath. Bezirke des Kantons Aargau 1805.

bei den Eltern der Kinder enthoben. Inskünftig besorgte es das Sittengericht. Für ganz arme Kinder bestritt die Gemeinde das Schulgeld, während der Staat den Familien, die mehr als 7 Kinder besaßen, die Schulmaterialien unentgeltlich abgab.⁴⁶ Eine eingehende Besoldungsregelung schuf das Gesetz vom Jahre 1822. Jede Gemeinde, in der nur ein Schullehrer angestellt war, entrichtete dem Lehrer 160 Fr. nebst freier Wohnung als Besoldung. Wo zwei oder mehrere Lehrer vorhanden waren, betrug die Besoldung für den Unterlehrer 100 Fr. nebst freier Wohnung.⁴⁷ Ueberstieg an einem Ort die Besoldung diesen Betrag, so durfte sie nicht verringert werden (§ 11). Sie war halbjährlich vom Gemeinderat auszurichten (§ 13). Wurde sie auf den festgesetzten Termin nicht entrichtet, war der Lehrer befugt, sie durch den Oberamtmann zu fordern (§ 14). Der Schuldienst konnte mit andern Diensten, soweit dadurch der Schulunterricht keine Einbusse erlitt, verbunden werden (§ 5).⁴⁸

Einen sehr grossen Beitrag an die Lehrerbessoldungen leistete das Kirchenvermögen, es übertraf die Aufwendungen des Staates bei weitem. Dennoch beanspruchte der Staat mehr und mehr das Recht auf die Lehrerausbildung und die Schule und er begann den Einfluss der Kirche auf die Schule immer stärker zu unterbinden, indem die Schule ihren privatrechtlichen Charakter zugunsten des öffentlichen Rechtes einbüsste.

4. Die Schulbücher

Etwas vom wichtigsten und entscheidendsten für einen gedeihlichen Schulunterricht sind die Schulbücher, bieten sie ja nebst den erklärenden Worten des Lehrers die geistige Nahrung für die Schüler. Es ist daher nicht gleichgültig, welchen geistigen Gehalt sie enthalten. Darum hatte schon Kaiser Joseph für sein Reich einheitliche Schulbücher vorgeschrieben. Auf dem Land war es kaum denkbar, dass alle Schulkinder in den Besitz der vorgeschriebenen Schulbücher kamen, denn die Anschaffung

⁴⁶ Schulordnung für Primarschulen 1805 S. 9 § 12.

⁴⁷ Im Fricktal zehrte der Grossteil der Lehrerbessoldungen vom Kirchengut. So bezog der Lehrer in Mettau 100 fl. aus dem Kirchengut, 12 Fr. als Organist, nebst 16 Vierteln Kernen, 2 Vierteln Roggen und 1 Saum Wein. Der zweite Lehrer in Leuggern bezog laut einer Verfügung der aarg. Regierung £ 75 aus dem Kirchen- und Bruderschaftsfonds, während der 1. Lehrer für kirchliche Verrichtungen 200 fl. und die Lehrer von Eyen, Full und Leibstadt je 10 fl. aus dem Kirchenvermögen bezogen. In Oeschgen bezog der Lehrer 64 fl. 20 kr. aus dem Bruderschaftsfonds. — Auch der Lehrer von Stein erhielt einen Beitrag aus dem Kirchengut. Mit Einverständnis des Bezirksgerichtes Rheinfelden, dessen Präsident Oberamtmann Fischinger war, wurden 3000 Fr. aus dem Kapellengut St. Wendelin zum Bau eines neuen Schulhauses verwendet und 600 Fr. zinstragend für den Schulfonds angelegt. — Verhältnismässig sehr hohe Besoldungen erhielten die Lehrer im Bezirk Rheinfelden, denn hier warf in einzelnen Gemeinden der Sigristendienst allein bis gegen 300 Fr. ab.

⁴⁸ Primarschulgesetz 1822 S. 6.

dieser Bücher war den Eltern überlassen. Die Bauern, jeglicher Neuerung abhold, brachten dafür weder das nötige Verständnis noch das entsprechende Geld auf. Zahlreiche Neuauflagen verhinderten die Einheit, denn die früheren Auflagen der Schulbücher vererbten sich von den älteren Geschwistern auf die jüngeren.

Mit der Schulbücherfrage beschäftigte sich die aargauische Erziehungsbehörde während drei vollen Dezennien ohne eine einheitliche Lösung zu schaffen.

Es erschien der fricktalischen Schulsektion bedauerlich, dass nicht einmal das Fricktal sich auf dieselben Schulbücher einigen konnte.⁴⁹ Neben den österreichischen Schulbüchern⁵⁰ standen pestalozzische Elementarbücher,⁵¹ die Dr. Sebastian Fahrländer angeschafft hatte, und Christian Gotthilf Salzmanns Lesebücher,⁵² die Schulinspektor Pur eingeführt hatte, im Gebrauch. Leuggern benutzte die in Zug gedruckten Schulbücher.⁵³ 1806 trat das in Baden gedruckte «Lehrbüchlein» noch hinzu.⁵⁴ Zwei Jahre später wurde der «Schweizerische Kinderfreund, ein Lesebuch für Bürger- und Volksschulen» (Zürich 1808), 1. Aufl. von Johann Schulthess gekauft, und im folgenden Jahr seine 2. Auflage mit

⁴⁹ STAA SR Schulrapport 1805.

⁵⁰ Vgl. Abschnitt 5 Kapitel 2 Anm. 14.

⁵¹ *Pestalozzis* Elementarbücher:

Buch der Mütter oder Anleitung für Mütter ihre Kinder bemerken und reden zu lehren. 1. Heft. (Zürich, Bern u. Tübingen 1803) 164 Seiten.

ABC der Anschauung, oder Anschauungs-Lehre der Massverhältnisse. 1. Heft 84 Seiten, 2. Heft 148 Seiten (Zürich, Bern und Tübingen 1803).

⁵² Unterhaltungen für Kinder und Kinderfreunde (Leipzig 1778—1788) 7 Bdchen. Neue, verbesserte Auflage 1811/12 4 Bde. — Konrad Kiefers A-B-C- und Lesebuch oder Anweisung auf eine leichte und angenehme Weise das Lesen zu lehren. 2 Teile. 1. Aufl. 1. Teil 1798, 2. Teil 1799; 2. Aufl. 1806; 3. Aufl. 1818; 4. Aufl. 1831/32. (Für Fortgeschrittene berechnet) Preis 50 kr. — Vgl. *Ch. G. Salzmanns* ausgewählte Schriften von Eduard Ackermann (Langensalza 1897—1901) 2 Bde. 2. Aufl. = Bibliothek pädagogischer Klassiker, herausgegeben von Friedrich Mann Bd. 29 und 30. — Mit grosser Vorsicht suchte Salzmann die Ideen der Aufklärung in seine Schulbücher aufzunehmen, was besonders «Konrad Kiefer» beweist.

⁵³ Da Leuggern an Stelle der österreichischen Normalschulbücher die Zuger Schulbücher von Brandenburg benutzte, ist Anna Hugs Vermutung (l.c. S. 420) bewiesen, dass auch Leuggern unter dem Einfluss der St. Urbaner Schulreform stand. — Neueingerichtetes Namen- und Buchstabierbüchlein zum Gebrauche der deutschen Schulen. Herausgegeben von X(aver) B(randenberg) P(räfekt) Zug gedruckt bey Johannes Michael Aloys Blunski 1807 32 Seiten 3. Aufl. (Für Erstklässler) Preis 4 Batzen. — Lesebüchel mit lehrreichen Erzählungen zum Gebrauche der deutschen Schulen. Herausgegeben von X. B. P. für die zweyte Klasse. Zug gedruckt bei J. M. A. Blunski 1807 3. Auflage 48 Seiten. Preis 5½ Batzen. — Brandenburgs Schulbücher erlebten noch in den dreissiger Jahren Neuauflagen.

⁵⁴ Lehrbüchlein für Anfänger in Primarschulen (Baden 1806) Preis 1 Batzen.

einem besonderen Anhang für den Aargau eingeführt. Dieses Schulbuch fand Widerstand bei Klerus und Volk.⁵⁵

Nicht einmal eine Schulklasse besass dieselben Schulbücher. Die beiden Schulgesetze von 1805 und 1822 vermochten diesem Wirrwar kein Ende zu bereiten. Wohl fehlte es nicht an Vorschlägen für Schulbücher. So hatte der kath. Schulrat 1805 einen Entwurf eines Lesebuches ausgearbeitet. Die protestantische Schulratskommission aber wollte dieses Buch in den reformierten Schulen nicht einführen. Anton Waldmeier, Lehrer an der Oberschule in Hellikon, sandte 1831 ein selbstverfasstes Lehrbuchmanuskript der Geometrie an den Schulrat, welches er mit Dankesbezeugung und 16 Fr. Gratifikation für seinen Fleiss zurückerhielt.⁵⁶ Erst gegen Ende der 20iger Jahre wurde Seminiardirektor Nabholz beauftragt, geeignete Schulbücher auszuarbeiten. Zugleich empfiehlt der Kantonsschulrat dem Bezirksschulrat von Rheinfelden Brandenbergs A-B-C Buch.⁵⁷

Aehnliche Zustände herrschten auf dem Gebiete des *religiösen* Lehrbuches. Als Religionslehrbücher standen in Gebrauch: Der grosse Katechismus für die K.K. österreichischen Staaten (Freiburg i. Br. 1803) und dessen Auszug: Kleiner Katechismus für die K.K. österreichischen Staaten (Freiburg i. Br. 1803).⁵⁸ Aegidius Jais, Katechismus der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre. Neueste verbesserte Ausgabe. Zug. Gedruckt bei Beat Joseph Blunzsch, Sohn, 1835 (Eine frühere Auflage stammt von 1807). Johann Friedrich Bätz, Lehrbuch der Christkatholischen Religion, in Fragen und Antworten. Bamberg 1828, Verlag von J. Dederich. 21. regelmässige und durchaus verbesserte Auflage (1. Auflage 1799) und dessen Kleines Lehrbuch der kath. Religion in Fragen und Antworten. Bamberg 1800. Christoph von Schmid, Biblische Geschichte für Eltern und Kinder, 1801, 1. Auflage in 6 Bändchen. Schmid's biblische Geschichte erlebte zahlreiche Neuauflagen.⁵⁹

⁵⁵ Dekan Winter in Hornussen verbrannte, wie er sich selber ausdrückte, «dieses ketzerische Schulbüchlein».

⁵⁶ STAA Prot. des Schulrates 1831 5. Jan.

⁵⁷ l.c. 26. Febr. 1828.

⁵⁸ Es handelt sich hier um Nachdrucke der Katechismen Felbigers. —

J. J. v. Felbiger, Katholischer Katechismus zum Gebrauche der schlesischen Schulen (Sagan 1765 u. 1775).

Katholischer Katechismus zum Gebrauche der schlesischen und anderen Schulen Deutschlands (Bamberg u. Würzburg 1771). — Katholischer Katechismus zum Gebrauche fast aller Schulen Deutschlands (Köln 1806).

⁵⁹ Vgl. *Christoph von Schmid*, Gesammelte Schriften des Verfassers der Ostereier, Originalausgabe letzter Hand (Augsburg 1845—1846) Bd. 19—24.

Es lag im Sinn der Vereinheitlichung und Zentralisierung des Schulwesens, dass der Schulrat 1810 im Fricktal Hübners reformierte Kinderbibel⁶⁰ als religiöses Lesebuch einzuführen versuchte. Diese protestantische Kinderbibel hätte im Fricktal nichts als Unwillen und einen Sturm der Entrüstung auslösen müssen, weil viele Namen des alten Testaments in einer den Katholiken ungewohnten Lesart darin vorkamen und die kalvinische Abendmahlslehre S. 258 No. 2 zu sehr hervorleuchtete. Ueberhaupt musste der Katholik im ganzen Buch die Gottheit Christi und seine Auferstehung zu sehr vermessen und mehrere der katholischen Kirche widersprechende Glaubenslehren finden. Jede andere Kirche, nicht nur die katholische, würde mit Recht ein ihrer Glaubenslehre direkt widersprechendes Schulbuch in der konfessionellen Schule ablehnen. Daher konnte Provikar Tschann ein solches Schulbuch niemals billigen. «Man kann dabei nichts erzielen», schreibt er an die Regierung,⁶¹ «als wohlfeileren Preis; dieser Zweck wird aber noch besser erreicht, wenn man Lesebücher wählet, die anderswo schon eingeführt sind und grossen Abgang finden».

Die Regierung bewies stets ein lebhaftes Interesse für die katholischen Religionslehrbücher. Sie leitete 1816 eine Untersuchung über alle im Gebrauch stehenden katholischen Religionslehrbücher ein, um zu prüfen, ob sie nichts dem Geist eines paritätischen Kantones entgegenstrebendes enthielten. Pfarrer Vock und Dekan Hünerwadel waren mit der Untersuchung betraut.⁶²

Der Aargau unterliess es nicht, die Einführung der Religionslehrbücher einer strengen Kontrolle zu unterwerfen.⁶³ Nach der Vollziehungsverordnung des Primarschulgesetzes von 1822 hatte der Schulrat gemeinschaftlich mit dem Kirchenrat die in die Schulen einzuführenden Religionslehrbücher dem Kl. Rat vorzuschlagen.⁶⁴ Diese gesetzliche Regelung ging selbst nach dem josefinen Recht zu weit, denn nach diesem stand das Recht, einen Katechismus einzuführen, nur der bischöflichen Behörde unter Vorbehalt des landesherrlichen Plazetes zu.⁶⁵

⁶⁰ *Hübner*, Kinderbibel enthaltend auserlesene Erzählungen aus dem alten und neuen Testament (Bern 1809). Neue, revidierte Auflage. Preis 13 Batzen.

⁶¹ STAA 18 Tschann an Reg., 6. Aug. 1810.

⁶² STAA Prot. des Schulrates 22. Okt. 1816.

⁶³ Das Primarschulgesetz 1822 § 27 S. 10 sprach die Bestimmung der Lehrbücher und der Lehrmethode dem Schulrat zu. Dazu blieben die Bestimmungen des «organischen Gesetzes» des kath. Kirchenrats § 5 und des Kantonsschulrats § 6 vom 24. Juni 1819 fortwährend in Kraft.

⁶⁴ Vollziehungsverordnung des Primarschulgesetzes von 1822 (Aarau 1823) S. 12—13 §§ 30—31.

⁶⁵ STAA SR G 2 Gutachten vom 5. Dez. 1822.

Der Schulrat sah sich schliesslich gezwungen, nicht strikte auf Befolgung der Vorschriften über die Schulbücher zu dringen. Denn gerade die Schulbücherfrage erbitterte das Volk, weil der Inhalt dieser Bücher und die gesetzlichen Massnahmen nicht seinem Rechtsempfinden entsprachen.

B. Das katholische Gymnasium

Die Bestrebungen zur Errichtung einer höheren Lehranstalt in Rheinfelden gehen auf die Zeit der Kaiserin Maria-Theresia zurück.⁶⁶ Schon 1774 hatte die vorderösterreichische Regierung die Stadt Rheinfelden ersucht, für die Ausbildung fähiger Knaben eine höhere Schule zu errichten. Der vorderösterreichische Regierungskommissär Karl Freiherr Ferdinand von Ulm, der mit Kaiser Joseph II. wenige Wochen zuvor in Rheinfelden gewesen war, empfahl 1777 der Stadt aufs wärmste die Errichtung eines Gymnasiums, zeichnete sich doch Rheinfelden durch seine Lage an der Strasse von Basel, durch den Besitz eines grossen Oberamts, einer Garnison, eines ziemlich vermöglichen Chorherrenstifts, eines Kapuzinerklosters, einer Komturei und durch die zahlreichen adeligen Einwohner aus. Es fehlte ihm nicht an schulfreundlichen Männern. Chorherr *Joseph Anton Knapp* unterbreitete dem Stadtrat ein Projekt zur Errichtung einer höheren Knabenschule und stellte zur Realisierung dieses Planes 16 000 fl. zur Verfügung. Leider konnte sich die Stadt mit seinem Vorschlag nicht befreunden. So starb er 1786. Als Erben seines grossen Vermögens setzte er die Schulen und Armen seiner Heimatgemeinde ein. *Karl Dominik Byrsner* arbeitete einen Entwurf einer mit 3 Lehrern versehenen Lateinschule aus, wovon 2 besoldete Chorherren oder Stiftskapläne sein sollten, der 3. aber die Besoldung aus dem Chorherr Knappschen und Dr. Hoppschen Schulfonds erhalten sollte. Nur über 10 Jahre alte Knaben, die des Lesens des deutschen und lateinischen Druckes, der Handchrift in beiden Sprachen, der Schön- und Rechtschreibung, der lateinischen Formenlehre und der 5 Rechnungsspezies kundig waren, sollten Aufnahme finden. Als Direktor wurde Bernhard Galura, der spätere Bischof von Brixen, berufen. Er wurde aber als Repetent eines bischöflichen Seminars eingestellt und konnte seine Stelle in Rheinfelden nicht antreten. Später wurde der Priester Brogle aus Säkingen gewonnen, der beim Verfasser der österreichischen Schulordnung, dem Abte Felbiger in Wien, einen Lehrkurs mitgemacht hatte. Dieser noch so schöne Plan fand ein rasches Ende. Die französische Revolution verhinderte seine Ausführung.

Erst 1802 griff *Joseph Friedrich* von Laufenburg, der spätere, um das Schulwesen verdiente Regierungsrat, diesen Plan erneut auf. Die Ver-

⁶⁶ Wir folgen hier *K. Schröter*, Die Bestrebungen für Errichtung einer höheren Lehranstalt in Rheinfelden (Rheinfelden 1859) S. 12 ff.

fassung des Kantons Fricktal enthielt die Bestimmung: «Es soll eine Kantonsschule errichtet werden.» Die kurze Dauer und die Strenge des Regiments hinderten ihre Ausführung.

Nach dem Anschluss des Fricktals an den Aargau reichte der den josefinen Reformen aufs eifrigste ergebene Oberamtmann *Fischinger* 1804 einen Schulverbesserungsvorschlag ein. Danach sollten die Knaben wenigstens die französische Sprache, höhere Rechnungskunst, praktische Geometrie, Erdbeschreibung und Naturlehre erlernen können. Als 1806 in Brugg eine Kantonsschulratskonferenz beschloss, es solle in der Stadt Baden ein Gymnasium, in Aarau ein allgemeines Lyceum gegründet werden, schlossen sich Oberamtmann *Fischinger* und Chorherr *Pur* zusammen in der Hoffnung, dass sie nicht nur eine Realschule, sondern das katholische Gymnasium nach Rheinfelden ziehen könnten. *Fischinger* hoffte, eine Lehrerstelle mit einer Stiftskaplanei zu verbinden. Propst *Challamel* war gegen ein solches Gymnasium, weil er den aufklärerischen Geist *Fischingers* fürchtete.

Eine höhere, sogenannte Kantonsschule, bestand schon seit dem Jahre 1802 in Aarau. Sie war durch freiwillige Beiträge weitsichtiger und wohlhabender Bürger der Stadt Aarau finanziert worden. Da sehr viel Neues im Kanton zu schaffen war und die Regierung sich noch nicht des sicheren Besitzes der reichen überrheinischen geistlichen Güter erfreuen konnte, blieb die Kantonsschule bis 1813 eine Privatanstalt.⁶⁷ Nachdem sich die Regierung im Besitz dieser Güter wusste, entstand die Frage, ob die sog. Kantonsschule auf Staatskosten unterhalten werden sollte. Schon am 22. August 1811 empfahl der Schulrat dem Kl. Rat die Errichtung zweier höherer Lehranstalten, von denen die eine für die katholischen, die andere für die reformierten Glaubensgenossen berechnet war. Als höhere Schule für die Reformierten war die schon bestehende Kantonsschule vorgesehen. Das katholische Gymnasium, das mit einem Priesterseminar verbunden werden konnte, sollte in einer katholischen Stadt errichtet werden. Der Staat sah für beide Anstalten einen Jahresbeitrag von 6000 Fr. vor. Doch bald schien es dem Schulrat zweckmässiger, beide Schulen in einer einzigen höheren Zentralschule zu vereinigen. Als lebendiges Zentrum des Kantons sollte sie das Band der Einheit um alle Landesteile schlingen und die im Glauben getrennten Staatsbürger vereinen. Auch der katholische Pfarrer von Aarau, *Georg Viktor Keller*, Mitglied des Schulrates, trat für die Errichtung einer einzigen höheren Schule ein. Er betrachtete sie als trefflichstes Bindemittel zwischen katholischen und reformierten Kantonsbürgern. Dadurch würden die religiösen Vorurteile beseitigt und die misstrauischen Gemüter einander näher gebracht. Das habe schon das einträchtige Zusammenleben beider Kon-

⁶⁷ *Friedrich*, Denkschrift l.c. S. 13—14.

fessionen im Töchterinstitut Olsberg bewiesen. Dennoch wagte man es nicht, dem Grossen Rat das Gesetz über eine einzige höhere Lehranstalt zu unterbreiten. Die Stimmung des katholischen Volkes und sein Interesse für ein katholisches Gymnasium veranlassten den Kl. Rat, bei der Zweiteilung zu bleiben und im Gesetz die Aeufnung eines Fonds für ein katholisches Gymnasium in Aussicht zu nehmen.⁶⁸

Um das katholische Gymnasium nach Rheinfelden zu ziehen, wollte Oberamtmann Fischinger nicht nur mit leeren Projekten und Vorschlägen aufwarten. Er gründete 1812 im Verein mit den Stiftskaplänen Becker, Fröwis, Nussbaumer und Stocker, den Chorherren Dr. Pur und Dr. Wohnlich, dem Bezirksarzt Dr. Sulzer und dem Rechtskandidaten Speiser ein Privatlyceum. Es wurde schon nach einem Jahr erfolgreicher Tätigkeit zu Grabe getragen.⁶⁹ Mit ihm schwand auch die Hoffnung auf das katholische Gymnasium für immer, denn ein Dekret des Grossen Rates vom 7. Mai 1813 verstaatlichte die sog. Kantonsschule in Aarau. Wohl enthält dieses Gesetz eine Bestimmung, nach welcher in einer katholischen Gemeinde ein Lyceum errichtet werden sollte. Es erblickte aber nie das Licht der Welt. Nicht zu Unrecht vermutet Regierungsrat Friedrich, dass das Projekt eines katholischen Gymnasiums zur Erreichung jenes Kantonalgesetzes missbraucht wurde, damit die Kantonsschule ihre Finanzierung erhielt.⁷⁰

Erst am 7. Januar 1827 beschloss die Stadt Rheinfelden die Errichtung einer höheren Lehranstalt in der Form einer Sekundarschule, indem sie zu diesem Zweck einen Fonds von 20 000 Fr. bestimmte. Wieder sollte eine Lehrerstelle mit einer Stadtkaplanei verschmolzen werden, damit an Lehrerbesoldungen gespart werden konnte. Erst nach langem Zaudern befreite das Stiftskapitel den betreffenden Stiftskaplan vom Chorgebet, als Joseph Fetzer bemerkt hatte, «dass es Gott wohlgefälliger sein müsse, die Söhne der hiesigen Bürgerschaft zu gesitteten und verständigen Menschen durch verbesserte Schulanstalten heranzubilden, als dass eine Stimme mehr im Chor verhalle».⁷¹ Diese höhere Stadtschule konnte zur Freude Fischingers am 15. November 1831 eröffnet werden.

Laufenburg war ihrer Schwesterstadt in den höheren Schulbestrebungen weit vorausgeeilt. Schon 1780 errichtete Laufenburg den dringenden Vorstellungen der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg i. Br. willig Gehör schenkend eine Lateinschule, die Kaplan Simon Mandacher und später Kaplan Nufer leitete. Weniger Verständnis für eine

⁶⁸ *Stänz*, l.c. S. 86—88.

⁶⁹ Aus ihm entsprossen zahlreiche spätere Pfarrer und zahlreiche Laienakademiker. Als bekanntester Schüler dieser Schule hat sich Ernst Münch keinen geringen Namen erworben.

⁷⁰ *Friedrich*, l.c. S. 17.

⁷¹ *Schröter*, l.c. S. 23.

höhere Schule brachte das Volk auf.⁷² Im Jahre 1789 blieben die meisten Kinder der Schule fern. Vor den Magistrat zur Verantwortung gerufen, erklärten die Eltern der säumigen Schulkinder, dass es nützlicher sei, wenn die Kinder arbeiten lernten.⁷³ Eine eigentliche Bedeutung erlangte diese Schule nie. Die Zahl der Schüler verringerte sich so stark, dass der Stadtrat diese Lateinschule am 19. Dezember 1809 aufhob. An ihre Stelle trat 1812 eine Sekundarschule, die zwei Stadtkapläne führten.

Diese beiden Stadtschulen stellten, wie die übrigen Sekundarschulen des Aargaus, eine Vorstufe zur Kantonsschule in Aarau dar. Hauptzweck dieser Schulen war die Heranbildung der Jugend zu Bürgersinn und Vaterlandsliebe. Die Schüler sollten vor allem die sittlichen Charakterzüge des Schweizervolkes, die Geschichte seiner Vorzeit, den Nutzen der politischen Gesetzgebung und einheimisches Schaffen in Kultur und Wirtschaftsleben kennen lernen.⁷⁴ Damit hatte sich der ursprüngliche Zweck der Schulen im Fricktal gewandelt. Statt der Erziehung zum Christen erstrebte man die Heranbildung des republikanischen Staatsbürgers.

Schon begann man im Schulwesen des Fricktals mit Recht jene liberale Gesinnung und Aufklärung zu rühmen, wie sie ein braver, von der Geistlichkeit emanzipierter Lehrerstand, den die Regierung in eigenen Schullehreranstalten aufgezogen hatte, zu verbreiten suchte. So konnte die Landesregierung überall ihr Lob spenden, denn das Fricktal begann liberaler als selbst reformierte Landesteile zu werden.

⁷² STAL 805 Stadtrat an Reg., 27. Dez. 1781.

⁷³ l.c. Actum Laufenburg, 22. Mai 1789.

⁷⁴ STAA SR J 65.

J. J. Bähler, Die Reorganisation der aarg. Mittelschulen (Aarau 1882) S. 4—5.

Ergebnisse

Das Verhältnis von Kirche und Staat hatte sich in Oesterreich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts dahin geändert, dass der Staat sich in allen Bereichen des kirchlichen Lebens ein direktes oder indirektes Mitspracherecht zu verschaffen gesucht hatte. Dieses Mitspracherecht in Kirchensachen hatte schon Maria Theresia in gewissem Sinne beansprucht. Kaiser Joseph II. erweiterte es zu jenem staatskirchlichen System, das seinen Namen trägt.

Wohl zeigte sich der Fürstbischof von Basel diesen Anmassungen der absolutistischen Staatsgewalt in seiner erhabenen Würde gewachsen. Vermochte er auch nicht alle Reformen des Kaisers rückgängig zu machen, so führte er doch eine für die Kirche einigermaßen tragbare Modifikation der strengen Gesetze herbei. Auch das Volk unterstützte die Bestrebungen seines Bischofs. Treu dem Glauben der Väter der Vorzeit verbunden, hielt es unentwegt an der äusseren Ausübung des katholischen Glaubens fest. Wohl fügte es sich den Umständen, es beugte sich der weltlichen Macht. Doch glaubte es sich im Gewissen nicht an diese Gesetze gebunden. Die äusserlich oder scheinbar erfolgreichen Reformen waren erzwungen. Im Inneren dachte das Volk anders. Wie hätten sich auch in einer so kurzen Regierungszeit, wie in jener Kaiser Josephs, Wandlungen so tiefgreifender Natur im Denken und Handeln des Volkes vollziehen können, sind doch zu einer durchgreifenden Veränderung Generationen nötig, soll sie Bestand haben.

Nach dem Tode des Kaisers, der nur das Beste für sein Volk gewollt, aber das Unglück hatte, alles Erstrebte scheitern zu sehen, kehrte das Volk jubelnd zu seinen alten Gewohnheiten zurück. Die vorderösterreichische Regierung vermochte diese Rückkehr in Vielem nicht zu verhindern. Sie moderierte vielmehr die strengen josefinen Gesetze, den Umständen klug Rechnung tragend. Das Volk hätte den Josefinismus am liebsten als tote Episode betrachtet, wenn die Kaiser Joseph folgenden Herrscher gegenüber den sie umgebenden Beratern genügend Kraft besessen hätten, sich von diesem System der Kirchenpolitik loszusagen.

Da trat ein Ereignis ein, das das von Aare und Rhein umspülte Jura-Ländchen mit seinen vielen Tälern und waldigen Berghängen aus seinem stillen Dasein gewaltig aufschreckte. Die französischen Revolutionstruppen machten auch vor seinen Grenzen nicht Halt und sie unterdrückten auch die Bewohner dieses so anmutigen Landstrichs. Das Fricktal fiel an

Frankreich, von diesem nach unsäglichen Leiden an die Schweiz und den Aargau. Der Aargau verschmähte diesen Landesteil keineswegs, denn die führenden Staatsmänner taten sich etwas auf seine josefine Gesinnung zu Gute. Sie glaubten, der Josefinismus hätte hier kräftige Wurzeln getrieben. In diesem Sinn ist auch der Brief Kasthofers an Stapfer¹ aufzufassen: «Das Fricktal ist übrigens von Kaiser Josephs Zeit her heller, liberaler, und hilft so, mehr als Reformierte es tun könnten, zu weiser Aufklärung in den badischen Teilen.» Wohl waren die Staatsmänner, die das Fricktal stellte, dem Josefinismus ergeben, nicht aber der an der Tradition hängende Bauer. Dieser jubelte keineswegs beim Anschluss an den Aargau, erschienen ja alle Rechtsverhältnisse gefährdet und unsicher. Anfänglich betrachteten die Fricktaler die Beibehaltung der josefinen Gesetze als eine grosse Wohltat. Als die aargauische Regierung die Moderationen in der politisch-geistlichen Landesgesetzgebung als eine blosser Umgehung der bestehenden allgemeinen Gesetze betrachtete, schwand auch die Begeisterung der optimistischen Partei. Die aargauische Regierung hielt sich nicht an die rechtmässig durch den Bischof von Basel vom Kaiser erwirkten Zugeständnisse, sondern handhabte die josefinen Verordnungen nach dem strengen Wortlaut.

Wenn wir daher die Zeit von 1780—1830 überblicken, so erkennen wir in kirchenpolitischer Hinsicht eine Kontinuität, wie wir sie uns kaum geschlossener vorstellen könnten. Das beweist

1. Das Vorgehen gegenüber den Klöstern. Kaiser Joseph und seinen Gesinnungsgenossen war der Sinn für das monastische Ideal verloren gegangen. Deshalb kannten sie keinen schöneren Wunschtraum, als das in den Klöstern brachliegende Menschenkapital und das Vermögen der «toten Hand» für den Staat nutzbar zu machen. In dieser Rücksicht sind die zahlreichen Inventarisierungen der Klostergüter sowohl als der Klosterinsassen zu betrachten. Die Konventualen der Fricktaler Klöster lebten mehr als während eines Jahrzehnts wegen einer bevorstehenden Aufhebung zwischen Furcht und Hoffnung. Infolge der geographischen Lage dieser Klöster und deren Einkommen aus der Schweiz gelang es, den Kaiser auf diplomatischem Weg von der Wichtigkeit der Fricktaler Klöster in religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht zu überzeugen, jenen Kaiser, der Dutzende von Klöstern mit einem einzigen Federstrich aufhob. Einzig das Frauenkloster Olsberg erfuhr eine Umwandlung in ein adeliges Damenstift. Auch Dr. Fahrländers Klosterpolitik kannte kein anderes Ziel, als alles Klostervermögen in die Staatskasse zu werfen. Noch vor

¹ *Luginbühl*, Der Kanton Aargau in den Jahren 1814 und 1815 nach den Briefen aus dem Nachlasse Philipp Stapfers (*Argovia* 22) S. 57. — Vgl. auch Quellen zur Schweizer Geschichte (*Aus Ph. A. Stapfers Briefwechsel*) 1. Folge Bd. 11 (Basel 1891) Einl. S. 68.

Ausführung dieser Pläne war die landesherrliche Gewalt in die Hände der Regierung des Kantons Aargau übergegangen. Was Kaiser Joseph erdacht, Dr. Fahrländer als einziges Heilmittel erspäht hatte, wurde im Aargau Wirklichkeit. Die Kapuziner räumten ihre Klöster, die Stiftsdamen nahmen ihren Austritt und die Johanniterkommenden wurden vom Staat in Besitz genommen. Das einst so ansehnliche und reiche Chorherrenstift war finanziell vernichtet. In Liebe und Verehrung war das Volk diesen Klöstern verbunden. Nur mit Wehmut sah es ihren Untergang. In kurzer Zeit machten sich wirtschaftliche Folgen volksbeunruhigender Art geltend. Handel und Gewerbe erlahmten. Der bedrückte Landmann hatte bei den reichen Johanniterkommenden von jeher einen hilfsbereiten und nachsichtigen Geldgeber gefunden. Jetzt begann der Zinsansatz unaufhaltsam zu steigen. Auch die Armen entbehrten der mildtätigen Hand der Klosterleute. Jetzt verstehen wir auch die Klage eines Fricktalers² in einer Grossratsversammlung: «Wir Fricktaler sind nicht in den blühenden Auen des Aargaus, wir sind, wie auf einer Insel, davon getrennt. Seit dem Jahre 1802, da das Fricktal zur Schweiz kam, hat sich sein Zustand mächtig verschlimmert; kein Verkehr, kein Handel, überall Verdienstlosigkeit, Konkurse und Konkurse.»

2. Die Haltung der Staatsgewalt gegenüber dem Klerus. Kaiser Joseph glaubte ohne Mitarbeit des Klerus seine staatskirchlichen Reformen nicht völlig verwirklichen zu können. Daher sollte der Klerus dem Einfluss der Kirche immer mehr entzogen und dem Staat verpflichtet werden. Das geschah durch die Schaffung der Generalseminare, die der kirchlichen Leitung völlig entzogen waren. Hier wurden die heranwachsenden Geistlichen auf den Staatszweck abgerichtet: Der Generalseminarist wurde als Propagandist der Aufklärung und der josefinen Kirchenpolitik herangebildet. Dasselbe versuchte die aargauische Regierung. Nur bediente sie sich anderer Mittel. Das Stipendienwesen bot ihr Gelegenheit, wenigstens den Stipendiaten den Besuch bestimmter Studienorte und Vorlesungen vorzuschreiben. Eine noch umfassendere Einflussnahme auf die theologische Ausbildung ermöglichte die Ausstellung des Tischtitels. Bisher hatten die Gemeinden den Tischtitel erteilt. Nun durften sie ihn nur noch mit Erlaubnis der Regierung ausstellen. Die Regierung erteilte diese Erlaubnis nicht ohne ein Gutachten der katholischen Kirchenratskommission. Die katholische Kirchenratskommission stellte dieses Gutachten erst nach der sog. Tischtitelprüfung aus, die einem theologischen Staatsexamen gleichkommt. Die aargauische Regierung machte den Pfarrer, wie es Kaiser Joseph erstrebt hatte, zum Staatsbeamten. Der Kleine Rat besetzte die meisten Pfründen des Fricktals mit ihm genehmen Pfarrern, denn ihm standen alle wichtigen Kollaturrechte im Fricktal

² *Friedrich*, l.c. S. 224—225.

zu. Die wenigen Privatkollatoren durften keine Pfründe ohne staatliche Genehmigung besetzen. Mit dem Kollaturrecht besass die Regierung auch das Recht des Zehntenbezuges und die Pflicht der Ausrichtung der Besoldung an den Geistlichen. Es ist auffallend, wie das Pfrundeinkommen bei den meisten Staatspfründen nach 1803 zusammenschmolz. Gerade die Ausübung des Kollaturrechts durch den Staat schaffte eine Menge Konfliktstoff zwischen der Regierung einerseits, dem Bischof, der Geistlichkeit und dem Volk andererseits. Denken wir nur an die widerrechtlichen Pfarrwahlen, die den Widerstand des Bischofs herausfordern mussten. Die Regierung setzte sich über die Wünsche des Volkes hinweg, wenn es bei den Pfarrwahlen auch noch so gerechtfertigte Bitten vorlegte. Der Bischof konnte nicht einmal die kirchliche Disziplinargewalt gegen die ihm untergebenen Kleriker ausüben. Am deutlichsten spiegelte das Kapitelwesen diese staatskirchlichen Erscheinungen wieder. Der Klerus war in drei Parteien gespalten. Die eine Partei hielt streng am Althergebrachten fest. Die andere Partei war den Neuerungen verfallen. Eine dritte Partei suchte eine Synthese zwischen dem Alten und Neuen. An einer Zeitenwende stehend, war es für den einzelnen Geistlichen schwer zu entscheiden, welchen Standpunkt er einnehmen sollte. Es ist daher verständlich, dass sich der Klerus zu keiner gemeinsamen Abwehr entschliessen konnte. Der Regierung war es ein Leichtes, den Widerstand einzelner Geistlicher auf gütliche oder gewaltsame Weise zu brechen.

3. Die Stellung des Staates zum katholischen Kultus. Kaiser Joseph erblickte im katholischen Kultus angeblich zahlreiche Missbräuche. Er entschloss sich, all diese Auswüchse abzuschaffen. Daher wurde die Zahl der Feiertage aus nationalökonomischen Gründen eingeschränkt und die Feier des Gottesdienstes bis ins Einzelne festgelegt. Die zahlreichen Nebenandachten wurden beseitigt. Die Wallfahrten und Prozessionen erlitten dasselbe Schicksal. Durch das Plazet übte der josefine Staat eine geistige Bevormundung über alle kirchlichen Erlasse. Er bestimmte selbst den Predigtstoff und zog Priester, die sich irgendwelche Abweichungen vom Predigtstoff erlaubten, zur Verantwortung. Selbst die Sakramentspendung, eine rein innerkirchliche Angelegenheit, wurde vom josefinen Bevormundungsstaat beeinträchtigt. Nur selten und nach langen Abständen war es dem Bischof möglich, die Firmung zu spenden. Anlass zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirche und Staat bot besonders das Sakrament der Ehe. Das staatliche Ehepatent kannte weit weniger Eehindernisse als die kirchliche Gesetzgebung. Der Bischof sollte Dispensen von Eehindernissen erteilen, die seine Vollmachten überstiegen. Während Jahren kämpften die österreichische und die aargauische Regierung gegen die Erhebung kirchlicher Dispensgelder. Da es dem Bischof mehr um die Beruhigung der Gewissen, als um die Dispensgelder zu tun war, verzichtete er darauf. Ernste religionspolitische Be-

fürchtungen verursachte 1826 die Schaffung des neuen staatlichen Eherechts. Meinungsverschiedenheiten bestanden auch über den Abschluss gemischter Ehen. Die Reformen des Staates auf dem Gebiet des katholischen Kultus verletzen die Gefühle des Landvolkes und weckten zahlreiche Abwehrkräfte.

4. Der Staat und das Kirchenvermögen. Inventarisierungen und Aufsicht über das Kirchenvermögen sind ein Kennzeichen des Josefinismus. Den Inventarisierungen der Bruderschaften folgte deren Liquidation. Die Zeit von 1780—1830 ist erfüllt von endlosen Liquidationen der Bruderschaften und ähnlicher geistlicher Stiftungen privater Natur. Ihnen verdankt der österreichische Religionsfonds seinen Ursprung. Auf Verwenden der vorderösterreichischen Landstände wurde der österreichische Generalreligionsfonds in die Provinzialreligionsfonds getrennt. Ein Teil der Kapitalien des vorderösterreichischen Provinzialreligionsfonds war im Fricktal nutzbringend angelegt. Diese Kapitalien fielen als sogenannter fricktalischer Religionsfonds an den Kanton Aargau. Die aargauische Regierung betrieb seine gewaltsame Aeuftung, indem sie verschiedene wohltätige Stiftungen beschlagnahmte und mit diesem Fonds vereinigte. Die Regierung sprach sich ein unbeschränktes Verfügungsrecht über den fricktalischen Religionsfonds zu, was besonders seine willkürliche Verwendung beweist. Auch den religiösen Vergabungen wurden gewisse Schranken gesetzt. Dennoch zeigte sich die religiöse Gesinnung des Volkes durch zahlreiche testamentarische Vergabungen für fromme Zwecke. Nicht nur das Kirchenvermögen im uneigentlichen Sinn stand unter strenger Aufsicht des Staates, sondern auch das Vermögen der Kirchenfabriken. Der josefine Staat degradierte demnach die Kirchenpolitik zur Wirtschaftspolitik.

5. Die Schulpolitik. Maria Theresia verstaatlichte die Schule, indem sie der bisher privatrechtlich organisierten Schule eine Stellung im öffentlichen Recht zuwies. Nur ungerne nahm das Landvolk eine allgemeine Schulpflicht auf sich. Der Bauer besass kein Verlangen nach vermehrter Bildung. Daher erklärt sich das geringe Interesse und der Widerstand seitens des Landvolkes gegenüber der Schulpolitik.³ Kaiser Joseph leistete auf dem Gebiet des Volksschulwesens wenig Neues. Auch die aargauische Regierung übte in der Schulpolitik anfänglich eine starke Zurückhaltung, indem sie weise Vorsicht mit grosser staatsmännischer Klugheit vereinte. Das beweist auch die Organisation der obersten Erziehungsbehörde und

³ Die Geschworenen in Mumpf hoben die Sommerschule wider die Mahnung des Stabhalters und des Ortspfarrers eigenmächtig auf. Der Geschworene Sebastian Wunderlin erklärte dem verblüfften Schulmeister: «Die Sommerschule ist hiemit aufgehoben, weil zu Zuzgen, Hellikon und Obermumpf auch keine gehalten werde; mithin sie von diesen Gemeinden nur ausgelacht und den Vorwurf zu hören haben würden, dass sie ihr Geld unnütz verwendeten.» — STAA 6380/11.

die Schulgesetzgebung, die allmählich zu einer Ausschaltung der Gemeindeautonomie in Schulsachen führten. Am meisten leistete die aargauische Regierung auf dem Gebiet der Lehrerausbildung. Wurden anfänglich die Lehrer noch in den alten Musterschulen gebildet, so wurde nach 1820 der Versuch einer zentralen Lehrerbildungsanstalt in Angriff genommen. Hier sollten, unbeeinflusst von der Geistlichkeit, alle Lehrer des Kantons einheitlich gebildet werden. Die kantonale Erziehungsbehörde wachte über die Anstellung und Amtsführung der Lehrer. Sie sorgte für die Ausrichtung der Lehrerbesoldungen durch die Gemeinden. Weniger erfolgreich war die aargauische Erziehungsbehörde in der Beschaffung der notwendigen Schulbücher. Bis 1830 gelang es nicht, in der aargauischen Primarschule einheitliche Bücher einzuführen. Der Kl. Rat hielt an einer strengen Kontrolle über die katholischen Religionslehrbücher fest. Eine grosse Enttäuschung bereitete die aargauische Regierung den Fricktälern durch die Verstaatlichung der Kantonsschule in Aarau als höhere Lehranstalt für beide Konfessionen. An dieser konfessionell gemischten Schule reifte eine Anzahl Männer heran, die für die kommenden Jahrzehnte grösste Bedeutung erlangen sollte.⁴

Es wäre eine Täuschung zu glauben, die aargauische Regierung sei bei der Durchführung der Reformen Kaiser Joseph II. auf keine Schwierigkeiten und keinen Widerstand gestossen. Zu tief griffen diese Reformen in alle Bereiche des kirchlichen Lebens ein, zu mannigfaltig waren die Interessen und althergebrachten Rechte, zu stark die Tradition des Landvolkes, welche sie verletzten, als dass man sich allseits jenen Neuerungen gegenüber nur schweigend und leidend verhielt. Es zeugt daher von Unkenntnis dieser Zeit, wenn man behaupten wollte, dass das Verhältnis zwischen den beiden Konfessionen und das Verhältnis von Kirche und Staat einträchtig gewesen sei. Im Gegenteil! Ein Grossteil der Fricktaler war im Schönsten und Heiligsten im Herzen des Menschen verletzt: im religiösen Denken und Handeln, m. a. W. in der religiösen Ueberzeugung. Wohl erlitt das Volk diese Unbill während Jahren in christlicher Resignation. Der Fricktaler stiess nicht hitzige Reden und Kraftsprüche aus, ist ja viel und schnell Reden nicht seine Art. Das Volk duldete es, wie der gefangene Löwe das Necken im Käfig, solange der Käfig noch fest und geschlossen dasteht. Als die Erbitterung des Aargauer Volkes gegen seine Regierung auf dem Siedepunkt angelangt war, zogen die Ereignisse in Frankreich für einige Zeit alle Aufmerksamkeit auf sich. In der Julirevolution fegte das französische Volk 1830 ein ihm unerträglich scheinendes Regiment weg und bestellte ein neues. Wieder-

⁴ Es sei hier nur an *Augustin Keller* erinnert, dessen kirchenpolitische Ideen zum grössten Teil dem Josefinismus entlehnt sind. — Vgl. *Martin Rosenberg*, Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers = *Zeitschrift für schweizer. Kirchengeschichte* Bd. 31 (1937) S. 4 ff.

um, wie gegen Ende des 18. Jahrhunderts, brachten die Ereignisse in Frankreich fast in ganz Europa den Stein ins Rollen.

In der Schweiz nahm der Kampf gegen die bestehenden Regierungen in den beiden neuen Kantonen Thurgau und Aargau ihren Ursprung. Kaum war die Stimme Thomas Bornhausers im Thurgau verstummt, als im Aargau *Heinrich Fischer*, der Schwanenwirt von Merenschwand, jene Umwälzung auslöste, mit der sein Name so eng verknüpft ist. Umsonst hoffte der Kl. Rat auf Beistand aus dem Fricktal. Nur geringe Kontingente von Fricktaler Soldaten standen auf seiten der Regierung. Die wenigen Soldaten, die ihr noch Hilfe bringen wollten, kamen nur bis Küttigen. Von dort kehrten sie heim. Die Opposition hatte sich inzwischen rasch auf den Märkten von Frick und Wegenstetten ausgebreitet. Ueberall wurden aus dem Staatswald gefrevelte Freiheitsbäume aufgepflanzt. Als endlich ein Marschbefehl Heinrich Fischers im Fricktal eintraf, formte sich unter der Anführung von Leutnant Fridolin Hohler von Wegenstetten und Leutnant Treyer von Zuzgen am 9. Dezember 1830 jener denkwürdige Zug, der sich in Erwartung einer kommenden besseren Zeit an die Seite Heinrich Fischers stürzte.⁵

⁵ *J. Baumgartner*, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850 (Zürich 1854) 2. Bd. S. 31.

Fr. X. Bronner, Der Aargau Bd. 2 S. 87.

Fr. X. Bronner, Geschichte des Aufstandes vom 6. Dez. 1830 Mskr. (STAA).

A. Brugger, Stellung des Fricktals zum Freiämtersturm von 1830 = Vom Jura zum Schwarzwald 1931 Heft 1 S. 4 ff.

F. Fleiner, Aargauische Kirchenpolitik = Taschenbuch der hist. Gesellschaft (Aarau 1896) S. 22.

Fr. Hurter, l.c. Bd. 1 S. 629.

Ad. Maurer, Der Freiämtersturm und die liberale Umwälzung im Aargau in den Jahren 1830 und 1831 (Reinach 1911).

C. Müller von Friedberg, Schweizerische Annalen oder die Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830 (Zürich 1833) 2. Bd. S. 232; 240.

Anhang

Die Pfarrgeistlichkeit des Fricktals von 1780—1830

1. Pfarrer und Lokalkapläne:

Pfarrei, Dauer der Wirksamkeit, *Name*, Vorname, Heimatort, Geburts- und Sterbejahr. — *Vorbildung* (Gymnasium, Priesterseminar, Universität), *Weiheort*, *Konkursprüfungen*, *Aemter* und *Fähigkeiten*.

Eiken:¹

1775—1790

Bröchin Johann Jakob, von Rheinfelden, bac. et lic. theol. (1743-1794), absolvierte die artes liberales und das Studium der Theologie in Freiburg i. Br.² Er besuchte das Seminar in Pruntrut 1767.³ Als Sohn des Stadtrates Jakob Bröchin erhielt er den Tischtitel von der Heimatgemeinde Rheinfelden am 13. April 1767.⁴

1790—1793

Acklin Alois, von Herznach (1752—1831), studierte in Freiburg i. Br.⁵ und Pruntrut.⁶ 1776 Priesterweihe. Konkursprüfung Note 1. 1776—1790 Stiftskaplan in Rheinfelden, 1793—1831 Pfarrer in Wölflinswil.⁷

1793—1795

Brogli(n) Johann Baptist, von Laufenburg, lic. theol. (1738—1797), studierte 1755—1761 in Freiburg i. Br.⁸ und besuchte das Generalseminar in Wien.⁹ Stiftskaplan in Säckinggen, 1770 Pfarrer in Obersäckingen, 1773 Pfarrer in Sulz.¹⁰

1795—1807

Zirn Karl Josef, von Tettngang bei Friedrichshafen, studierte in Konstanz und Meersburg.¹¹ Als Vikar in Bregenz führte er einen un-

¹ Mitteilung von Pfarrer *Basler*, Eiken.

² STAB A 46/9. *Schaub*, Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1757—1806. Mskr.

³ STAB A 28/7/VII.

⁴ STAB A 46/28/5.

⁵ STAB A 46/13/IV. *Schaub*, Mskr.

⁶ STAB A 46/9/7.

⁷ STAA KW 4 E 16; 6384/10; 6387/V, 4.

⁸ *Schaub*, Matrikel der Universität Freiburg i. Br. S. 653 Nr. 20.

⁹ STAB A 46/13/IV.

¹⁰ PFA Sulz, *Reinle* A., Topographische Notizen.

¹¹ STAA 7548; KW 4 B 22.

priesterlichen Lebenswandel und permutierte nach Eiken. Er vermittelte Dr. Fahrländer das Bürgerrecht in Münchwilen. Er machte sich einen Namen auf dem Gebiet der Gemüse- und Obstbaumkulturen.¹²

1807—1829

Meyer Johann Martin, von Wölflinswil († 1829), studierte in Freiburg i. Br. und Augsburg.¹³

1829—1850

Mayer Karl Kaspar, von Rheinfelden (1798—1876), empfing die erste Bildung von Stiftskaplan Becker. Dann studierte er 3 Jahre in Konstanz bei den Professoren Lenz, Morat, Nemming, Maucher und Sulzer. Er besuchte während 1 Jahr das Seminar in Freiburg i. Ue. unter Regens Gottofrei und Leclerc. Dort empfing er die Minores am 18. März, das Subdiakonats am 1. April., das Diakonats am 27. Mai und das Presbyterat am 30. Juli 1820. Die erste Predigt hielt er in Herznach. Den Konkursprüfungen unterwarf er sich 1820, 1823, 1826 und 1843. 1820 Stiftskaplan in Rheinfelden. 1850 Kapitelsjurat. 1852 Pfarrer in Obermumpf.¹⁴

Frick:

1776—1809

Mösch Franz Melchior, von Frick († 29. Dezember 1809), hatte am Collegium Germanicum in Rom studiert.¹⁵ Kämmerer, später Dekan. 1803—1806 Schulrat und Schulinspektor.¹⁶

1810—1827

Gschwind Karl Josef, von Leustetten bei Meersburg (1756—1827), studierte zu Freiburg i. Br.¹⁷ Seit 1780 Priester, bestand er den österreichischen Generalkonkurs zu Konstanz am 24. Aug. 1797.¹⁸ Kämmerer und von 1821—1826 Dekan des Fricktaler Kapitels. 1803—1807 Bezirksschulrat und Schulinspektor. 1803—1806 Schulrat.¹⁹ Als Stiftskaplan in Säkingen war er der 1. Lehrer des späteren Generalprovikars Wohnlich. 1797—1809 wirkte er als Pfarrer in Kaisten.²⁰

¹² *Burkart*, l.c. S. 586. Schweizerbote 1804 S. 128; 229—230; 331.

¹³ STAA 7548; KW 4 B 25.

¹⁴ STAA KW 4 J 24; Zeitbuch der aarg. Geistlichkeit; BAF Livre des ordinations et des confirmations IV.

¹⁵ STAB A 100/8 21. Juni 1766.

¹⁶ *Keller*, Volksschulverhältnisse S. 2.

¹⁷ *Schaub*, Mskr.

¹⁸ STAA KW 4 C 21.

¹⁹ *Keller*, l.c. S. 4.

²⁰ Ortsarchiv Kaisten: Sterberegister.

1827—1848

Mösch Valentin, von Frick (1778—1848), studierte in Bonn, Augsburg und Pfaffenhausen.²¹ Er wurde am 19. Sept. 1801 in Augsburg zum Priester geweiht. Zuerst Vikar in Magden, wurde er 1810 Pfarrer in Stein und 1821 Pfarrer in Hornussen. 1821 wurde er als konkursfrei erklärt. Er war ein scharfer Gegner des josefinischen Staatskirchentums.²²

Gansingen:

1773—1790

Mayer Franz Karl, von Laufenburg, bac. theol. (1722—1790), studierte 1743—1752 in Freiburg i. Br.²³ 1752 Stiftskaplan in Säckingen, 1761 Pfarrer in Zuzgen. Kapitelsjurat. Er vereinte in sich Güte mit Ernst und Mut in Gefahren. Pfarrer Mayer besass mehr als gewöhnliche Kenntnisse. Sein sittlicher Charakter wurde gerühmt. Er zeichnete sich durch grosse Mässigkeit aus, was ihm oft als Geiz ausgelegt wurde. Er ist der Stifter des Armengutes von Gansingen, dem er 660 fl. zuwies.²⁴

1791—1803

Suidter Josef Anton, von Säckingen (1748—1810), Sohn des Stadtrates Josef Anton Suidter in Säckingen. Er besuchte das Kollegium der SJ. in Freiburg i. Ue.²⁵ Dann trat er als Novize ins Kloster Tenenbach. Nach 6 Monaten nahm er seinen Austritt und zog nach Freiburg zum Studium der Theologie. 1767 zwang ihn sein Vater zum Eintritt ins Kloster Mariastein. Hier legte er am 23. Okt. 1768 erzwungenerweise die hl. Profess ab. Als Religiöse führte er den Namen Bonaventura. Er fühlte sich im Kloster nie glücklich und wünschte seine Priesterweihe in weite Fernen gerückt. Dennoch wurde er 1772 zum Priester geweiht. Wegen seines schlechten Verhaltens suspendierte der Bischof P. Bonaventura vom 26. April 1777 bis zum 18. Jan. 1779. — Am 18. Mai stellte ihm Säckingen den Tischtitel aus. Nun verliess P. Bonaventura das Kloster und wurde einige Monate später durch päpstliches Breve vom 20. Sept. 1782 säkularisiert. 1783 begegnen wir ihm als Frühmessner in Delsberg. Später war er Kaplan. 1787 bestand er die österr. Konkursprüfung mit Note 1. Er war 1799 bis 1800 von seiner Pfarrei abwesend.²⁶ Die Pastoralverrichtungen behandelte er leicht. Während seiner

²¹ PFA Frick.

²² STAA KW 4 H 29.

²³ *Schaub*, Matrikel S. 566 Nr. 45.

²⁴ *Brentano*, l.c. S. 34—37.

²⁵ STAF Catalogus discipulorum in Collegio Friburgensi 1582 ff.

²⁶ *W. Beerli*, Professbuch von Mariastein. Mskr.; STAB A 46/30.

Wirksamkeit als Pfarrer von Gansingen bestieg er kaum zwanzig Mal die Kanzel. Er predigte immer vom Altar aus. Auch für die Schule zeigte er wenig Eifer.²⁷ 1803—1810 war er Pfarrer in Niedermumpf.

1803—1822

Brentano (moretto) Johann Nepomuk Xaver, von Laufenburg (1775—1838), war der Sohn des Apothekers Karl Brentano in Laufenburg und der Katharina Gino, Kaufmannstochter aus Breisach. Die erste Bildung erhielt er bei seinem Onkel, dem Pfarrer Anton Brentano in Kleinlaufenburg. In St. Blasien hatte er P. Keller, den nachmaligen wessenbergianisch gesinnten kath. Stadtpfarrer von Aarau, als seinen Lieblingslehrer. 1793—1799 studierte er an der Universität Freiburg i. Br.²⁸ Nachdem er kaum einige Tage im Priesterseminar in Meersburg verbracht hatte, weihte ihn Josef Anton Gall, der Bischof in Linz, zum Priester.²⁹ Charakteristisch ist Brentanos Berufswahl. Er wäre am liebsten Beamter geworden, doch war ihm die Beamtenlaufbahn verschlossen. Obwohl er sich für Medizin begeistern konnte, schreckte ihn das blutige Handwerk. Jurist wollte er nicht werden, denn er hasste die Paragraphenreiter. Auf Bitten seiner Eltern studierte er endlich Theologie. 1800 war er Vikar in Haag, dann Kaplan in Waldkirch. Dr. S. Fahrländer verschaffte ihm in Laufenburg die Stelle eines Kaplans und Lateinschullehrers. 1803 berief ihn die aarg. Regierung durch eine simonistische Wahl zum Pfarrer nach Gansingen.³⁰ Er leitete ein Landschullehrerinstitut. 1818 trug er sich mit dem Gedanken der Errichtung einer Taubstummenanstalt. 1803 hatte Brentano die 1. Arbeitsschule für Mädchen gegründet, welche der Kanton Aargau kannte. Er regte den künstlichen Futterbau an, untersuchte den Rheinschlamm auf seine Düngkraft und wildwachsende Kräuter auf ihre Verwendbarkeit in der Küche. Er war ein Förderer des Flachsbaues.³¹ Er stand auch mit Freiherr von Wessenberg in Briefwechsel und war eines der eifrigsten Mitglieder der «Gesellschaft für vaterländische Kultur.»³² Er galt als sehr aufgeklärter und romfeindlicher Priester.³³ Er eiferte gegen den übermässigen Zudrang zum theologischen Studium und

²⁷ *Brentano*, l.c. S. 37; 41.

²⁸ *Ritter*, l.c. S. 100 f., 199 ff. weist die josefine Gesinnung Bischof Galls eindeutig nach.

²⁹ *Schaub*, Mskr.

³⁰ *Brentano*, l.c. S. 41—52.

³¹ *Keller*, Volksschulverhältnisse S. 42—43.

³² *J. Brentano*, Die Familie des Bürgermeisters von Kleinlaufenburg, Karl Josef Brentano = Vom Jura zum Schwarzwald 1936 S. 67.

³³ *Keller*, Lehrerseminar S. 14; *Brentano*, l.c. S. 33; 48.

empfahl den Geistlichen das Studium der Pädagogik.³⁴ Seine masslos leidenschaftliche Natur brachte ihn nicht nur mit seinen Pfarrkindern, sondern auch mit seinen geistlichen Obern in Konflikt. Seine Zeitungsartikel, die besonders zahlreich im Schweizerboten erschienen, brachten ihn oft vor die Schranken des weltlichen Gerichtes.³⁵

Werke: 1. Beiträge zur Geschichte der Land- und Kirchgemeinde Gansingen. 1. Heft 1836 im STAA. 2. Ortsbeschreibung des alten Rauraciens. 3. Aphorismen. Die beiden letztgenannten Mskr. konnten nicht aufgefunden werden.

1822—1828

Weizmann Alois, von Munderkingen im Oberamt Ehingen an der Donau in Württemberg (1772—1831), war der Sohn eines konvertierten preussischen Chirurgen. Auf dem Weg nach dem Generalseminar Wien wurde er von Werbern überlistet und zum Eintritt in die Armee gezwungen. Unvermutet traf er im Militärdienst seinen Bruder, der den Rang eines Feldweibels bekleidete. Dieser vermittelte ihm eine Audienz bei Kaiser Joseph, der ihn vom Militärdienst freisprach. Er vollendete die im donaustädtischen Ehingen begonnenen Gymnasialstudien in Konstanz und studierte in Freiburg i. Br. Theologie. Nach seiner Priesterweihe in Konstanz wurde er 1796 Kaplan und Lateinschullehrer in Laufenburg. Die fricktalische Verwaltungskammer ernannte ihn 1802 zum Stadtpfarrer von Grosslaufenburg. Die Töchter seines Bruders brachten ihn in Misskredit. Aus Gesundheitsrücksichten einen Vikar zu halten genötigt, fiel seine Wahl auf Neupriester Sutter von Oberfrick, der wegen seines schlechten Lebenswandels nach Paris entwich und dort seinen Unterhalt als Feldkaplan fand. Der 2. Vikar, Neupriester Scharf von Zeiningen, trat zum Protestantismus über und heiratete eine Verwandte Pfarrer Weizmanns. Bei der Pfarrinstallation in Sulz erlitt Pfarrer Weizmann einen Schlaganfall, von dem er sich nicht mehr erholen sollte. Daher wurde er mit 800 Fr. pensioniert und zog nach Baden. Pfr. Weizmann war wohl aus Dankbarkeit gegenüber Kaiser Joseph II., der ihn vom Militärdienst befreite, zeitlebens ein Verehrer der josefinen Reformen.³⁶

1828—1846

Trautw(e)iler Josef, von Laufenburg (1791—1867), studierte in Konstanz, St. Gallen, Solothurn und Freiburg i. Ue., wo er am 8. Juni

³⁴ *Keller*, Lehrerseminar S. 120.

³⁵ *Brentano*, l.c. S. 52.

³⁶ *Brentano*, l.c. S. 53—57. STAA Prot. Kl. Rat 24. Okt. 1828.

1817 zum Priester geweiht wurde.³⁷ 1821 war er provisorischer Kaplan, 1828—1846 Pfarrverweser von Gansingen.³⁸

Herznach:

1757—1786

Treyer Franz Xaver, von Wölflinswil (1719—1786),³⁹ studierte in Freiburg i. Br. von 1737—1740.⁴⁰

1787—1790

Hodel Franz Josef, von Rheinfelden († 1790), studierte in Freiburg i. Br.⁴¹ 1784 Stiftskaplan in Rheinfelden.⁴²

1790—1794

Bröchin Johann Jakob, von Rheinfelden. Vgl. Eiken.

1794—1811

Weiland Josef Ferdinand, von Rheinfelden (1748—1812), studierte zu Freiburg i. Br.⁴³ und Pruntrut.⁴⁴ Pfarrer in Warmbach. 1787 Stiftskaplan in Rheinfelden. 1811 permutierte er mit Kaplan Häselin auf die Stifstkaplanei St. Nicolai in Rheinfelden.⁴⁵

1811—1863

Häseli(n) Karl Borromeus, von Rheinfelden (1781—1863). Vorbildung bei Chorherr Pur. Seine Lieblingslehrer in Augsburg waren Müllgraber, Stark und Vautier. Häselin empfing die Minores am 26. März, das Subdiakonat und Diakonat am 20. Sept. und das Presbyterat am 19. Dez. 1806 in Augsburg. 1806—1810 Vikar in Magden. 1810—1827 Kapitelssekretär, 1826—1836 Bezirksschulrat und Inspektor. Er unterwarf sich den Konkursprüfungen 1805, 1806 und 1809.⁴⁶ 1841 untersuchten die Radikalen in seiner Abwesenheit das Pfarrhaus, indem sie die Köchin geknebelt in den Keller sperrten.⁴⁷ Seine kirchliche Gesinnung missfiel vor allem Pfarrer Brentano: «Dieser beschränkte Haeselin, der seine kirchlichen Dummheiten auch besonders in den Jahren 1834 und 1835 zu Umtrieben bis zu Einverständnissen eines Aufruhrs gegen die Regierung verwendete,

³⁷ BAF Livre des ordinations IV.

³⁸ Zeitbuch der aarg. Geistlichkeit.

³⁹ PFA Herznach: Pfarrliste.

⁴⁰ *Schaub*, Matrikel S. 507 Nr. 19.

⁴¹ *Schaub*, Mskr.

⁴² STAB A 62/19.

⁴³ *Schaub*, Matrikel S. 610 Nr. 29.

⁴⁴ STAB A 46/9.

⁴⁵ STAA KW 4 C 23—24; 7558.

⁴⁶ Zeitbuch.

⁴⁷ *Hurter II*, S. 117.

wurde deswegen gerichtlich untersucht und verurteilt. Das Bezirksgericht bestrafte diesen Stützer mit einer Suspension auf ein Jahr und das Obergericht büsste ihn mit 200 Fr.»⁴⁸

Hornussen:

1759—1784

Mayr Franz Josef, von Laufenburg (1720—1784), studierte in Pruntrut.⁴⁹

1785—1821

Winter Sebastian, von Kaisten (1746—1821). Sohn des Melchior Winter, Stabhalter von Kaisten. Er studierte in Innsbruck, Freiburg i. Br. und Pruntrut.⁵⁰ 1763—1765 Kaplan ad S.S. Hilarium et Fridolinum. 1765—1784 Pfarrer in Obersäckingen.⁵¹ Kämmerer bis 1809, Dekan von 1809—1821. Brentano nennt ihn einen ultramontanen Röm-ling.⁵²

1821—1827

Mösch Valentin, von Frick. Vgl. Frick.

1827—1840

Mösch Josef Anton, von Eiken (1782—1866), studierte zu Augsburg, Tübingen und Freiburg i. Ue., wo er am 7. Juni 1808 zum Priester geweiht wurde.⁵³ 1808 Vikar in Magden, Pfarrverweser in Mumpf, 1809 Vikar in Kaisten.⁵⁴ 1815 Kaplan in Frick, 1817—1822 fricktalischer Hilfspriester, 1821—1827 Pfarrverweser in Schupfart, 1840 Kaplan in Frick und Niederzeihen.⁵⁵

Ittenthal: (Lokalkaplanei seit 1812)

1812—1821

Günther Meinrad, von Laufenburg (1779—1850). Nach dem Theologiestudium in Freiburg i. Br.⁵⁶ trat er ins Seminar in Pruntrut. Die Stadt Laufenburg stellte ihm am 9. Nov. 1804 den Tischtitel aus. 1805 Vikar in Mettau und Wegenstetten. 1821—1850 Pfarrer in Stein bei Säckingen.⁵⁷

⁴⁸ *Brentano*, l.c. S. 48.

⁴⁹ Ortsarchiv Hornussen: Sterberegister. PFA *Pfyffer*, Chronik.

⁵⁰ STAB A 46/13/IV.

⁵¹ STAA 6384/9.

⁵² *Brentano*, l.c. S. 48.

⁵³ BAF Livre des ordinations IV.

⁵⁴ STAA KW 4 C 31.

⁵⁵ Zeitbuch.

⁵⁶ STAA SR A 24. *Schaub*, Mskr.

⁵⁷ STAA KW 4 G 7.

1822—1827

Bröchin Sebastian Rochus, von Rheinfelden (1783—1827), absolvierte das Studium in Freiburg i. Br. und in Augsburg, wo er am 14. März 1807 zum Priester geweiht wurde. 1817—1822 fricktalischer Hilfspriester mit Station in Frick.⁵⁸

1827—1832

Stäuble Stanislaus, von Sulz (1800—1832), studierte nach seiner Vorbildung bei Pfarrer Fröwis in Freiburg i. Ue. und empfing daselbst 1824 die hl. Priesterweihe. 1824 Lehrer und Frühmessner in Hägglingen.⁵⁹

Kaiseraugst:

1772—1782

Elsässer Johann Nepomuk, von Arlesheim, studierte in Freiburg i. Br.,⁶⁰ Freiburg i. Ue.⁶¹ und Pruntrut.⁶²

1782—1804

Schmid Ignaz, von Kaiseraugst (1735—1807), studierte bis 1770 in Pruntrut.⁶³ Führt einen mustergültigen Lebenswandel. Obwohl etwas kränkelnd, besuchte er die kath. Dienstboten in Baselaugst, Giebenach, Frenkendorf, Schönenenthal und Füllistorf.⁶⁴ Den Patrimoniumstitel stellte ihm seine Heimatgemeinde 1769 aus.⁶⁵

1805—1807

Wocheler Matthäus, von Ballrechten. Vgl. Rheinfelden.

1807—1833

Delrieux Franz Joseph Thomas, von Pruntrut und Obermumpf (1765—1833). 1789 ist er unter den preisgekrönten Studenten von Pruntrut genannt.⁶⁶ 17 Jahre Vikar in Obermumpf. Er erhielt von der Gemeinde Obermumpf das Bürgerrecht wegen seiner Verdienste um die Jugenderziehung.⁶⁷

58 STAA KW 4 G 8. *Schaub*, Mskr.

59 STAA KW 4 H 28.

60 *Schaub*, Mskr.

61 STAF Catalogus discipulorum in Collegio Friburgensi.

62 STAB A 46/9.

63 STAB A 46/9.

64 STAA KW 4 E 13.

65 STAA 6384/10.

66 STAB A 37/3 Nomina literatorum ...

67 STAA KW 4 B 28.

*Kaisten:*⁶⁸

1756—1782

Straubhaar Josef Anton, von Laufenburg, oblag seinen Studien in Freiburg i. Br.⁶⁹

1782—1797

Trutwiler Johann Nepomuk, von Laufenburg († 1797). Nach dem Besuch der Universität Freiburg i. Br.⁷⁰ vollendete er das Theologiestudium in Pruntrut.⁷¹ 1762 Kaplan in Laufenburg.⁷²

1797—1809

Gschwind Karl Josef, von Leustetten. Vgl. Frick.

1810—1841

Mösch Franz Xaver, von Frick (1771—1841), studierte in Freiburg i. Br. und wurde 1802 zum Priester geweiht.⁷³ 1803 Vikar in Mettau und Waltenschwil.⁷⁴ 1805—1810 Pfarrer in Stein bei Säckingen. Das magere Pfrundeinkommen in Stein reichte kaum zur Deckung seines Lebensunterhaltes.⁷⁵ 1835 erhielt er wegen mangelhafter Führung der Zivilstandsregister einen Vikar. Er wirkte in Predigt und Schule im Sinne des Josefinismus.⁷⁶

*Laufenburg:*⁷⁷

1774—1802

Wohnlich Franz Anton, Dr. phil., von Konstanz († 23. Juni 1802). Exjesuit. Dekan.⁷⁸

1802—1822

Weizmann Alois, von Munderkingen. Vgl. Gansingen.

1822—1838

Brentano Johann Nepomuk Xaver, von Laufenburg. Vgl. Gansingen.

⁶⁸ Ortsarchiv Kaisten: Sterberegister.

⁶⁹ *Schaub*, Matrikel S. 531 Nr. 15.

⁷⁰ *Schaub*, Mskr.

⁷¹ STAB A 46/9.

⁷² STAL Nr. 153.

⁷³ STAA KW 4 A 13.

⁷⁴ STAA KW 4 A 15.

⁷⁵ STAA KW 4 B 24.

⁷⁶ STAA KiKo-Akten: Mösch an Kiko, 3. Dez. 1823.

⁷⁷ STAL Nr. 157.

⁷⁸ STAB A 62/18.

1781—1814

Délévielleux Franz Joseph, Dr. phil. et theol., von Tann im Elsass (1739—1814). Sohn des Franz Xaver und der Maria Anna Délévielleux, geborene Kohler. 1760 Tonsur und Minores in Besançon.⁸⁰ Am Lyceum in Pruntrut studierte er von 1759—1760 Moral und kanonisches Recht.⁸¹ Am 7. Mai 1760 traf er im Kollegium Germanicum in Rom ein⁸² und wurde von Kardinal Antonius Maria am 24. Dez. 1761 zum Subdiakon,⁸³ von Kardinal Marcus Antonius am 8. Juni 1762 zum Diakon geweiht.⁸⁴ Hier gab er während 4 Jahren seinen Mitstudenten ein gutes Beispiel. Auf Verwenden des Rektors der Anstalt, Franziscus M. Turconi, erhielt er eine Dispens wegen Minderjährigkeit zur Erlangung der Priesterweihe.⁸⁵ Er krönte seine Studien mit dem zweifachen Dokortitel.⁸⁶ Bis 1781 wirkte er als Kaplan in Leuggern.⁸⁷

1814—1817

Heinrich Sigmund, von Unterägeri im Kt. Zug (1755—1817). Sohn des Jakob Heinrich und der Marie Anna Hohler.⁸⁸ Er galt als «dummer Zuger Priester, der nicht einmal Latein verstand.»⁸⁹ Einem Arzzeugnis gemäss war er «Jam multis annis morbis pectoris atque infimi ventris chronicis valde molestis.»⁹⁰

1817—1842

Höchle Sebastian Matthäus, von Klingnau (1780—1844). 1806 Organist und Lateinschullehrer in Zurzach. 1816 Vikar in Zurzach⁹¹, wo er gemeinsam mit dem reformierten Pfarrer Nabholz Seminarkurse für Landschullehrer veranstaltete.⁹² 1842 Chorberr in Zurzach.⁹³

79 PFA Leuggern, dessen Benutzung wir Pfr. R. Furrer bestens verdanken.

80 l.c. Zeugnis von 1760.

81 l.c. Zeugnis vom 17. Aug. 1760.

82 STAB A 100/8.

83 PFA Leuggern: Zeugnis vom 24. Dez. 1761.

84 l.c. Zeugnis vom 8. Juni 1762.

85 l.c. Zeugnis vom 15. Nov. 1763.

86 l.c. Zeugnis vom 23. Apr. 1764.

87 STAA 3087/2.

88 *Iten Albert*, Tugenia Sacra, Mskr.

89 PFA Leuggern: Urteil des Bezirksgerichts Zurzach, 26. Apr. 1815.

90 l.c. Dr. Schauffenbuel (Zeugnis vom 30. Mai 1808).

91 STAA KW 5 G 2.

92 *Keller*, Volksschulverhältnisse S. 22.

93 *Huber J.*, Geschichte des Stiftes Zurzach 1896, S. 285.

Magden:

1768—1811

Schneider Josef, von Magden (1727—1811), studierte in Freiburg i. Ue., wo er am 29. Dez. 1754 die Tonsur, und am 26. Jan. 1755 die Minores empfing.⁹⁴ Den Patrimonialtitel erwarb er sich auf Grund seines eigenen Vermögens von 1000 fl. von der Gemeinde.⁹⁵ 1756—1757 war er im Seminar in Pruntrut.⁹⁶ 1757 Kaplan zu St. Ursizin.⁹⁷ Kapitelsjurat.⁹⁸

1811—1820

Weissenbach Franz Josef Anton, von Bremgarten (1748—1820), studierte in Freiburg i. Br.⁹⁹ und Freiburg i. Ue.¹⁰⁰ Tonsur und Minores liess er sich in Freiburg i. Ue. am 20. März 1768, Subdiakonat, Diakonat und Presbyterat im folgenden Jahr erteilen.¹⁰¹ 1779—1811 Pfarrer in Schneisingen.¹⁰²

1820—1834

Koch Johann Baptist, von Villmergen (1767—1842). Am 27. März 1790 zum Priester geweiht, war er Vikar in Hägglingen und Lengnau. 1793—1820 Pfarrer in Birmenstorf. Kämmerer des Kapitels.¹⁰³ Zugleich wirkte er als Schulinspektor. 1796 liess er die Mädchen durch eine Näherin im Nähen und Stricken unterrichten.¹⁰⁴ 1820 führte er in Rohrdorf in der Schule das Strohflechten ein.¹⁰⁵ Seit 1826 Dekan des Kapitels Siss- und Frickgau. 1834 Kaplan ad St. Joh. Bapt. in Frick. 1840 Chorherr in Zurzach.¹⁰⁶

Mettau:

1780—1797

Fromlet Franz Anton Michael, von Konstanz (1736—1806), oblag den Studien in Konstanz und Meersburg. 1768—1773 Pfarrer von Stein bei Säckingen und Stiftskaplan in Säckingen. 1773—1780 Pfarrer

⁹⁴ BAF Liber ordinationis III.

⁹⁵ STAA 6384/10; STAB A 46/26.

⁹⁶ STAB A 46/9.

⁹⁷ STAB A 62/18.

⁹⁸ STAA KW 4 D 7.

⁹⁹ *Schaub*, Mskr.

¹⁰⁰ STAF Catalogus discipulorum in Collegio Friburgensi 1582 ff.

¹⁰¹ BAF Liber ordinationis III.

¹⁰² STAA KW 4 D 7.

¹⁰³ STAA KW 4 A 27.

¹⁰⁴ *Heuberger S.*, Aarg. Volksschule im 19. Jhd. (Aarau 1903) S. 22.

¹⁰⁵ STAA KW 4 F 26.

¹⁰⁶ *Huber J.*, l.c. S. 284.

in Mumpf.¹⁰⁷ Er resignierte 1797 und verarmte rasch.¹⁰⁸ Auf Zutun der Regierung schloss 1803 Pfarrer Brentano mit Fromlet einen Versorgungsvertrag. Brentano versprach darin, dass er Fromlet alljährlich 450 Fr. von seinem Pfrundeinkommen überlassen würde, wenn ihn der Kl. Rat als Pfarrer nach Gansingen berufen würde. Der Fürstbischof von Basel verweigerte Brentano die kanonische Installation bis zur Abänderung dieses simonistischen Vertrages. Pfarrer Brentano änderte seinen Vertrag derart um, dass es nach aussen scheinen musste, als ob er Fromlet freiwillig nach der Pfarrwahl 450 Fr. abtreten würde.¹⁰⁹

1797—1805

Riaux Josef Anton, von Pfullendorf im Linzgau (1743—1808). Ex-jesuit. 1781—1787 Pfarrer in Obersäckingen.¹¹⁰ 1787 Pfarrer in Kleinlaufenburg. Er resignierte 1805 und verlebte seine letzten Tage in Waldshut.¹¹¹

1805—1825

Kienberger Joachim, von Oeschgen (1745—1825). Sohn des Christoph Kienberger und der Ursula K., geborene Keller.¹¹² Trat 1770 unter dem Namen P. Gregor ins Kapuzinerkloster Rheinfeldens¹¹³ und liess sich 1793 säkularisieren. Durch Breve Papst Pius VII. wurde er für alle Pfarrpfründen kompetenzfähig erklärt. 1801 konkursfrei.¹¹⁴

1825—1836

Müller Josef Anton, von Kirchberg im Kt. St. Gallen (1775—1836). Vorstudien in St. Johann im Toggenburg und in Einsiedeln. Theologie und Pädagogik studierte er in Konstanz, Salzburg und Wien. Müller unterrichtete schon seit seinem 14. Altersjahr.¹¹⁵ Priesterweihe 1797. 1798 Pfarrer in Geissau. 1805 Pfarrer in Lichtensteig. Als persönlich Bekannter des Vorstehers des aarg. Kirchendepartementes, Fidel Weissenbach, wurde er Pfarrer und Direktor der Erziehungsanstalt Olsberg. 1809 verlieh ihm Olsberg das Bürgerrecht.¹¹⁶ Auch Provikar Wohnlich anerkannte Müllers Verdienste

¹⁰⁷ *Fischinger*, Beiträge S. 208.

¹⁰⁸ PFA Mettau: *Müller*, Topographie S. 156.

¹⁰⁹ *Brentano*, l.c. S. 47.

¹¹⁰ STAB A 28/7/VII.

¹¹¹ PFA Mettau: *Müller*, l.c. S. 156.

¹¹² STAA KW 4 A 13.

¹¹³ STAB A 30—33/1, II; A 30—33/3, X.

¹¹⁴ STAA 6384/11.

¹¹⁵ STAA KW 4 H 8.

um Schule und Kirche.¹¹⁷ Pfarrer Müller war ein Anhänger des Josefinismus.¹¹⁸ Er ist der Verfasser der «Materialien zu einer Topographie Mettaus» 1836.

Möhlin:

1762—1805

Scherenberg Franz Xaver, von Frick (1728—1806), studierte in Freiburg i. Br. 1747—1750.¹¹⁹ Kapitelssekretär. 1784 Kämmerer. Resignierte zugunsten seines Neffen Dr. Wohnlich. Der Tischtitel wurde ihm am 12. Febr. 1753 verliehen auf die Gefälle, Güter und Waldungen des Fricktals.¹²⁰

1805—1811

Wohnlich Franz Thaddäus Hektor, Dr. theol., von Säkingen (1779—1843). Sohn des Oberamtmanns Josef Wohnlich und der Waldburga Wohnlich, geborene Pfeiffer. Seine erste Ausbildung erhielt er von den stiftsäkingischen Kaplänen. Die theologischen Studien vollendete er in Freiburg i. Br. nach dem österreichischen Lehrplan und fand in Domdekan Hug seinen Lieblingslehrer. 1802 zum Priester geweiht, bekleidete er eine Vikariatsstelle bei Pfarrer Magnus Meyer in Wyhlen und Eichsel. 1803 wurde er Vikar bei seinem Onkel in Möhlin, 1805 dessen Amtsnachfolger.¹²¹ 1811 ernannte ihn die Regierung zum Pfarrer und Chorherrn von Rheinfelden. 1817 wurde er bischöflicher geistlicher Rat und Examinator für Konkursprüfungen, 1820 Mitglied des katholischen Kirchenrates in Aarau, 1824 bischöflicher Kommissär für das Fricktal und Offizial und Provikar des Fürstbistums Basel. Papst Pius VIII. ernannte ihn 1830 zum Domherrn des Bistums Basel. 1833 verlieh ihm die aarg. Regierung die goldene Verdienstmedaille. Er war ein Freund und Förderer des Schulwesens und wurde deshalb auch Bezirksschulrat.¹²²

1811—1834

Meyer Josef Anton, von Rheinfelden (1781—1834), absolvierte seine Studien in Freiburg i. Br. und Augsburg.¹²³ 1804 zum Priester geweiht, betätigte er sich als Stiftskaplan in Rheinfelden,¹²⁴ später

¹¹⁶ STAA KW 4 B 8.

¹¹⁷ STAA KiKo-Akten: Wohnlich an KiKo, 20. Apr. 1825.

¹¹⁸ l.c. Müller an KiKo, 7. Nov. 1823.

¹¹⁹ *Schaub, Matrikel* S. 590 Nr. 72.

¹²⁰ STAB A 46/26.

¹²¹ STAA KW 4 A 27.

¹²² *Schröter, Pröpste* S. 13.

¹²³ STAA KW 4 H 29: KW 4 D 2.

¹²⁴ *Fischinger, l.c.* S. 138.

als Pfarrverweser von Herznach, Frick und Möhlin. 1810 bestand er das Quinquennium utile mit Note 1.¹²⁵

Mumpf:

1780—1788

Walde (auch Valdé) Wunibald, von Messkirch im Hegau (1737—1814). Stiftskaplan in Säckingen und als solcher Pfarrer in Stein von 1773—1780. 1789—1814 Pfarrer in Zuzgen.¹²⁶ Weltliche und geistliche Obere wussten seine Friedfertigkeit und Bescheidenheit zu schätzen, die ihn bei den Pfarrkindern beliebt machte.¹²⁷ Er war ein Propagandist des Josefinismus.¹²⁸

1788—1803

Gschwind Josef Damian, von Terville (Moselle) im Elsass (1742—1803), studierte in Freiburg i. Br.¹²⁹ und Pruntrut. Wurde in Pruntrut zum Priester geweiht.¹³⁰ Anfänglich Vikar in Laufen. 1778—1780 Pfarrer in Murg. 1780—1788 Pfarrer in Stein bei Säckingen. Josefinist.¹³¹

1803—1810

Suidter Josef Anton, von Säckingen. Vgl. Gänsingen.

1810—1817

Wunderli(n) Johann Evangelist, Dr. phil., von Mumpf (1758—1817). Studierte in Konstanz, Pruntrut, Luzern und Freiburg i. Br.¹³² Seit 1772 Priester. Bis 1786 wirkte er im Fricktal. Er bestand die Konkursprüfungen 1786 und 1799 mit Note 1. 1793 war er als Pfarrvikar nach Zeiningen ernannt, musste aber infolge eines Missverständnisses von seiten der bischöflichen Kurie dem später zum Vikar ernannten Bürgin weichen. Daher trat er ins Bistum Linz und wurde Kooperator in Gmünden.¹³³ Er bewarb sich mit 24 guten Zeugnissen um die Pfarrei Mumpf. 1816 von der aarg. Regierung als Pfarrer suspendiert, besass er kaum das zum Leben Notwendigste. Der Tod kam seiner Wiedereinsetzung zuvor.¹³⁴ Ueber seine

¹²⁵ STAA KW 4 D 2.

¹²⁶ *Fischinger*, l.c. S. 217.

¹²⁷ STAA KW 4 E 16.

¹²⁸ STAB A 46/13/IV.

¹²⁹ *Schaub*, Mskr.

¹³⁰ STAB A 46/9.

¹³¹ STAB A 46/13/IV.

¹³² STAA KW 4 C 21; *Schaub*, Mskr.

¹³³ STAA KW 4 C 22.

¹³⁴ STAA KW 4 F 5.

kirchliche Einstellung gibt ein Zeugnis des Kameralamtes Rheinfeldens vom 14. Mai 1789 Aufschluss: Priester Wunderlin zeichnete sich durch sein schickliches Betragen, seinen Eifer für die Verbreitung einer zweckmässigen Aufklärung unter dem Landvolk und für die Aufnahme der politisch-geistlichen Landesgesetzgebung, welche er in Predigten und Kinderlehren öfters erklärte, rühmlich aus.¹³⁵ *Werke*: Ueber das Vernünftige, Nothwendige und Gemeinnützigte des positiven Christentums, Mskr. 3 Teile. Das Mskr. konnte nicht aufgefunden werden.

1817—1843

Vögelin Josef Anton, von Laufenburg (1788—1860), studierte in Konstanz und Freiburg i. Br. Er besuchte das Priesterseminar St. Gallen. Er zählte Sulzer von St. Blasien, Domdekan Hug, Jakobi und Ildefons von Arx zu seinen Lieblingslehrern. Bischof Franz Xaver Neuveu weihte ihn am 24. Sept. 1814 zum Priester.¹³⁶ 1814 Pfarrverweser in Sulz, 1815 Sekretär Provikar Tschanns in Dornach, 1817 mandacherscher Kaplan in Laufenburg.¹³⁷ Vögelin bezog als 1. Pfarrer das neue Pfarrhaus von Mumpf. Seine Vorgänger hatten in einer schlechten Mietwohnung von Posthalter Suidter gewohnt.¹³⁸ 1823 Mitglied des Bezirksschulrates und Schulinspektor. 1833—1836 Mitglied der Konkursprüfungskommission. 1834—1846 Mitglied des kath. Kirchenrates in Aarau. 1843 Chorherr des Martinsstifts Rheinfeldens. 1844 Propst des Martinsstifts, Offizial und Generalprovikar des Bischofs von Basel.¹³⁹ Er lehnte es am 31. Aug. 1840 ab, Stadtpfarrer von Aarau zu werden. Die Regierung von Baselland wählte ihn zum Mitglied der Konkursprüfungskommission. 1841 Mitglied der Kommission für Klosterfründen. 1852 Mitglied der Kommission für Entwerfung eines neuen Schulgesetzes.¹⁴⁰

Obermumpf:

1772—1804

Schmid Johann Baptist, von Thürnthening im Bezirk Karlstadt in Bayern (?) (1742—1804).¹⁴¹

1804—1807

Schmid Ignaz, von Kaiseraugst. Vgl. Kaiseraugst.

¹³⁵ STAB A 46/13/IV.

¹³⁶ Zeitbuch.

¹³⁷ STAA KW 4 F 4.

¹³⁸ *Fischinger*, l.c. S. 208.

¹³⁹ *Schröter*, Pröpste S. 13.

¹⁴⁰ Zeitbuch.

1807—1833

Bregenzer Franz Josef, von Pfullendorf im Linzgau (1751—1833), studierte 1777—1779 in Freiburg i. Br. und besuchte das Seminar in Pruntrut.¹⁴¹ Vikar in Hochsaal. 1779 Kaplan in Säckingen. 1793 Pfarrer in Schupfart. Jurat und Kämmerer des Kapitels Siss- und Frickgau. Er erweiterte die Kirche von Schupfart. Er bereitete 4 Jünglinge aufs Studium an höheren Schulen vor.¹⁴²

Oeschgen:

1765—1812

Zepf Franz Josef, von Laufenburg, bac. theol. (1733—1813). 1754—1761 weilte er an der Universität Freiburg i. Br.¹⁴³ Nach dem Besuch des Seminars in Pruntrut wurde er 1762 zum Priester geweiht.¹⁴⁴ Bruder des Pfarrers von Wegenstetten und des letzten Kapuzinerguardians in Laufenburg. Kapitelsjurat. Kämmerer bis 1784. 1812 Kaplan in Laufenburg.¹⁴⁵

1812—1834

Nufer Josef, von Laufenburg (1774—1834), studierte zu Freiburg i. Br. 1798—1799.¹⁴⁶ 1803 Vikar in Niederwil im Schwarzwald.¹⁴⁷ 1803—1810 Lateinlehrer und Kaplan ad S. Catharinam in Laufenburg.¹⁴⁸ Als er am 14. Aug. 1810 mit Kaplan Ignaz Suidter in Kaiserstuhl ohne Mitwissen der kirchlichen Behörden zu permutieren versuchte, wurde er von Generalvikar Wessenberg suspendiert und für immer aus der Diözese Konstanz verstossen.¹⁴⁹ Zur Korrektio wurde er Pfarrer Zepf in Oeschgen für 1 Jahr als Vikar übergeben, der mit ihm am 16. April 1812 einen Permutationsvertrag abschloss.¹⁵⁰

Olsberg:

1781—1787

Herb Thaddäus, vom Zisterzienserkloster Tennenbach bei Emmendingen im Breisgau, war der letzte Beichtiger des Klosters Olsberg, der nicht zugleich Pfarrer von Olsberg war. Vor seiner Wirksamkeit in Olsberg war er Repetitor der Moraltheologie.¹⁵¹

¹⁴¹ STAA KW 4 A 13.

¹⁴² STAA KW 4 B 22.

¹⁴³ *Schaub*, Matrikel S. 642 Nr. 38.

¹⁴⁴ STAA KW 4 B 24.

¹⁴⁵ STAL Nr. 157.

¹⁴⁶ *Schaub*, Mskr.

¹⁴⁷ STAA KW 4 A 17.

¹⁴⁸ STAA KW 4 A 8.

¹⁴⁹ STAA KW 4 D 6.

¹⁵⁰ STAA KW 4 D 10.

¹⁵¹ STAB A 86.

1787—1806

Schmid Balthasar, vom Kloster Tennenbach (geboren 1739). Seit 1766 in der Seelsorge tätig.¹⁵² War der 1. Pfarrer Olsbergs, das Joseph II. von der Pfarrei Kaiseraugst abgetrennt hatte. Während Jahren unterrichtete er die Schulkinder Olsbergs, ohne Lohn zu verlangen.¹⁵³

1806—1825

Müller Josef Anton, von Kirchberg im Kt. St. Gallen. Vgl. Mettau.

1825—1834

Fröwis Franz Anton, von Rheinfelden (1786—1862). Die Vorbildung erhielt er in Rheinfelden 1799—1802, sowie in Delsberg beim späteren Domdekan Hennet. Er besuchte das Kollegium von Freiburg i. Ue. und genoss die höhere Ausbildung in Freiburg i. Br. Fr. X. Neuveu weihte ihn am 23. Sept. 1809 zum Priester.¹⁵⁴ Als Stiftskaplan in Rheinfelden unterrichtete er am dortigen Privatlyceum Religionslehre.¹⁵⁵ 1814 Pfarrer in Sulz. 1825 Pfarrer und Direktor in Olsberg. 1831 Kapitelsjurat, zugleich Ehrenkanonikus in Rheinfelden mit Sitz und Stimme im Stiftskapitel. Das Ehrenkanonikat verdankt er seinem Glückwunschsreiben an die neue Regierung von 1831.¹⁵⁶ 1834 Pfarrer in Magden. Kämmerer. 1836 Mitglied der Schulpflege Magden. 1843 Domkapitular des Bistums Basel. 1851 Dekan des Kapitels Siss- und Frickgau. 1861 Propst des Martinstiftes in Rheinfelden.¹⁵⁷ Er verfasste die Chronik der Erziehungsanstalt Olsberg 1825—1835. Mskr.

Rheinfelden:

1758—1784

Byrsner Karl Dominik, von Rheinfelden, bac. theol. (1727—1792), studierte in Freiburg i. Br. 1742—1750.¹⁵⁸ Sein Bruder Josef war Kanonikus am Stift zu Waldkirch. Seine Schwester Franziska ist bekannt als Stifterin von Jahrzeiten und anderen frommen Werken. 1743 Stiftskaplan in Rheinfelden. Er machte sich verdient wegen seiner musikalischen Kenntnisse. «Eine tiefe religiöse Gesinnung.

¹⁵² STAB A 86.

¹⁵³ STAA KW 5 A 36.

¹⁵⁴ Zeitbuch.

¹⁵⁵ *Schröter*, Lehranstalt S. 18.

¹⁵⁶ STAA 6731/37; 8053.

¹⁵⁷ *Schröter*, Pröpste S. 13.

¹⁵⁸ *Schaub*, Matrikel S. 554 Nr. 33.

eine aufrichtige Treue zu seiner Kirche und eine aufopfernd tätige Liebe zu seiner Heimatgemeinde gaben seinem Wirken die schönste Richtung und erwarben ihm die Liebe und Achtung seiner Pfarrgemeinde.» 1787 Propst.¹⁵⁹

1784—1787

Challamel Josef Franz Anton, von Rheinfelden (1737—1809), studierte zu Freiburg i. Br.¹⁶⁰ und im Seminar Pruntrut.¹⁶¹ 1759 Kaplan ad S. Nicolai in Rheinfelden. 1782 Chorherr, 1791 Custos, 1792 Probst, 1793 bischöflicher geistlicher Rat und Kommissär für das Fricktal.¹⁶²

1787

Beni Franz Anton, von Rheinfelden, bac. theol. (1732—1802), studierte 1747—1754 in Freiburg i. Br.¹⁶³ 1754/55 besuchte er das Seminar in Pruntrut.¹⁶⁴ 1759 Kaplanei S. Corporis Christi in Rheinfelden. 1760 Kaplanei B.V.M. in Rheinfelden. 1787 Chorherr des Martinsstifts.

1787—1788

Goriupp Augustin, Dr. theol., von Grätz bei Troppau in Schlesien (1737—1819), Franziskanermönch. 1785 Professor für griech. Sprache und Hermeneutik in Freiburg i. Br. Die Universität Freiburg, der das Nominationsrecht auf ein Kanonikat in Rheinfelden zustand, ernannte ihn 1787 zum Chorherrn vom Martinsstift. 1803 Stifstkustos. 1811 Propst. Als Propst zeichnete er sich durch eine gute Administration aus.¹⁶⁵

1788—1791

Hägele Franz Anton, Dr. theol., von Freiburg i. Br. (1737—1807), besuchte die Schulen seiner Vaterstadt. 1759 Pfarrer in Neuershausen.¹⁶⁶ Pfr. zu Staufen, Dekan des altbreisachischen Kapitels. Bischöflicher Rat und Kommissär des Bistums Konstanz.¹⁶⁷

1791—1793

Krapf Joseph Anton, Dr. theol., von Donaueschingen (1705—1793). 1725 besuchte er den theologischen Kurs bei den SJ. in Dillingen.¹⁶⁸

¹⁵⁹ *Schröter*, Pröpste S. 12.

¹⁶⁰ *Schaub*, Matrikel S. 642. Nr. 26.

¹⁶¹ STAB A 46/9.

¹⁶² *Schröter*, Pröpste S. 12.

¹⁶³ *Schaub*, Matrikel, S. 596 Nr. 41.

¹⁶⁴ STAB A 46/9.

¹⁶⁵ *Schröter*, Pröpste S. 12.

¹⁶⁶ *Schaub*, Matrikel S. 640 Nr. 6.

¹⁶⁷ STAA 6731/31; STAB A 28/7.

¹⁶⁸ STAF Historia Collegii S. J. Dillingensis f. 127.

Studierte in Freiburg i. Br.¹⁶⁹ Zuerst Pfarrer in Hagenau, dann Kommendatarabt am Stift zu Neustift bei Innsbruck.¹⁷⁰

1793—1803

Will Ferdinand, von Freiburg i. Br. (1737—1814), besuchte die Schulen seiner Vaterstadt. Pfarrverweser in Eschendorf. Stiftscustos in Rheinfelden.¹⁷¹

1803—1807

Pur Franz Josef Xaver, von Böhmenkirch im Oberamt Geislingen in Württemberg (1768—1820). Studierte in Günsburg und in Augsburg. 1793 Kaplan in Rheinfelden. Durch seinen Eifer für das Schulwesen und seine unermüdlichen Bemühungen für die Kirchenmusik wurde er 1803 Chorherr und Ehrenbürger in Rheinfelden. 1811 bischöflicher Kommissär und 1819 Propst.¹⁷²

1807—1810

Wocheler Matthäus, von Ballrechten bei Heitersheim i. Br. (1810). Studierte in Konstanz und Meersburg.¹⁷³ 1786 in Konstanz zum Priester geweiht. 1786 Vikar in Bamlach. 1787 Stiftskaplan in Säckingen. 1797—1804 versah er die Pfarrei Stein von Säckingen aus ex currendo. 1805—1807 Pfr. in Kaiseraugst. 1807 Chorherr in Rheinfelden.¹⁷⁴

1810—1820

Wohnlich Franz Thaddäus Hektor, Dr. theol. Vgl. Möhlin.

1820—1843

Nussbaumer Wendelin, von Rheinfelden (1785—1843). Vorbildung in Delsberg. Studierte in Augsburg und der Wolfsau bei Würzburg. Bestand am 24. Aug. 1812 die Konkursprüfung rühmlich. Chorvikar in Rheinfelden. Kaplan ad S. Nicolai in Rheinfelden. 1813 Stadtkaplan in Rheinfelden. 1820 Chörherr. 1843 Stiftscustos.¹⁷⁵

Schupfart:

1765—1783

Scherenberg Josef Anton, von Frick (1717—1783). Neffe von Dr. Franz Riengler, Pfarrer in Laufenburg. Besuchte das Kollegium in Pruntrut.¹⁷⁶ Studierte 1735—1741 in Freiburg i. Br. 1740 bac.

¹⁶⁹ *Schaub*, Matrikel S. 452 Nr. 10.

¹⁷⁰ STAA 6731/32.

¹⁷¹ STAA 6731/33, *Schaub*, Mskr.

¹⁷² *Schröter*, Pröpste S. 12; *Keller*, Volksschulverhältnisse S. 4.

¹⁷³ STAB A 46/13/IV.

¹⁷⁴ STAA KW 4 A 13.

¹⁷⁵ STAA 6731/38; 6734/3; KW 4 D 15; Prot. kath. KiKo, 10. Dez. 1820.

¹⁷⁶ STAB A 37/3 Catalogus studiosorum.

theol.¹⁷⁷ Seminar in Pruntrut 1741—1742. 1742 in Pruntrut zum Priester geweiht.¹⁷⁸ Stiftskaplan in Säkingen. Pfarrer in Ober-säkingen.

1783—1793

Lechleuttner Wendel Konrad, von Stockach im Hegau.¹⁷⁹

1793—1807

Bregenzer Franz Josef. Vgl. Obermumpf.

1807—1821

Abt Alois, von Bünzen im Kt. Aargau (geboren 1777), studierte in Salem und trat als letzter Novize ins Kloster St. Gallen ein. Profess am 11. Juni 1797. 1802 zum Priester geweiht. 1804 Vikar in Grub. 1805 Vikar in Bünzen. Liess sich als Exkapitular von St. Gallen bis 1813 mit jährlich 500 fl. pensionieren.¹⁸⁰ Er verliess, wie zahlreiche Pfarrkinder, die Gemeinde Schupfart und zog nach Amerika.¹⁸¹ Der Abt von St. Gallen riet ihm von einer Auswanderung ab. Bald erhielt er die traurige Nachricht, dass P. Alois in Amerika zwar angekommen, seiner Gelübde uneingedenk sich aber verehelichte. «So endete der jüngste Sohn der Stiftung des hl. Gallus auf traurige Weise.»¹⁸²

1821—1827

Mösch Josef Anton. Vgl. Hornussen.

1827—1850

Tschudi Johann Baptist, von Rheinfelden (1788—1855), studierte in Freiburg i. Br.¹⁸³ 1813—1827 Stiftskaplan in Rheinfelden. 1823 Sekretär des bischöflichen Offizials.¹⁸⁴ 1850 Titularchorherr am Martinsstift und Kaplan S. Alexii in Rheinfelden. Er widmete sich der Jugendbildung und unterrichtete in der lateinischen, deutschen und französischen Sprache.¹⁸⁵

Stein bei Säkingen:

1780—1788

Gschwind Josef Damian. Vgl. Mumpf.

¹⁷⁷ *Schaub*, Matrikel, S. 503 Nr. 45.

¹⁷⁸ STAB A 46/4.

¹⁷⁹ PFA Schupfart: Pfarrbuch.

¹⁸⁰ *R. Henggeler*, Professbuch von St. Gallen (Zug 1929) S. 435.

¹⁸¹ STAA KW 4 B 26.

¹⁸² Vgl. Anhang Anm. 180.

¹⁸³ STAA Prot. Schulrat 10. Dez. 1811; KW 4 G 19.

¹⁸⁴ STAA KW 4 H 35.

¹⁸⁵ STAA KW 4 G 19.

1788—1797

Villinger Johann Ignaz, von Säckingen (1750—1806). Er studierte 1768—1772 bei den SJ in Freiburg i. Ue. und galt als ausgezeichneter Schüler.¹⁸⁶ In den Jahren 1772—1773 treffen wir ihn in Freiburg i. Br.¹⁸⁷ Das Seminar besuchte er in Meersburg.¹⁸⁸ 1775 zum Priester geweiht, wurde er Vikar in Waldshut. Villinger bestand 1786 die Konkursprüfung mit Note 1. Als Stiftskaplan versah er die Pfarrei Stein von Säckingen aus ex currendo. 1797 Pfr. in Sulz.¹⁸⁹ Die Franzosen misshandelten ihn 1799 und führten ihn gefangen nach Laufenburg. Kapitelsjurat.¹⁹⁰

1797—1805

Wocheler Matthäus. Vgl. Rheinfelden.

1805—1810

Mösch Franz Xaver. Vgl. Kaisten.

1810—1821

Mösch Valentin. Vgl. Frick.

1821—1850

Günther Meinrad. Vgl. Ittenthal.

Sulz:¹⁹¹

1773—1797

Broglin Johann Baptist. Vgl. Eiken.

1797—1806

Villinger Johann Ignaz. Vgl. Stein.

1806—1814

Gam(b)s Bernhardin, von Laufenburg (1774—1842), studierte in Freiburg i. Br. und Innsbruck. Bestand 1800 die Konkursprüfung mit Note 1.¹⁹² 1803 Kaplan in Kaiserstuhl. 1803—1806 Pfarrer in Aarau.¹⁹³ Mitglied der aarg. Bibliothekskommission in Aarau bis 1806.¹⁹⁴ Als Pfarrer von Zuzgen wurde er Kapitelsjurat. Hatte viele Widerstände in Sulz und in Zuzgen. 1831 Stiftsdekan in Zurzach. 1838 einfacher Chorherr in Zurzach.¹⁹⁵

¹⁸⁶ STAF Catalogus disc. in Collegio Friburgensi 1582—1784.

¹⁸⁷ *Schaub*, Mskr.

¹⁸⁸ STAB A 46/13/IV.

¹⁸⁹ *Fischinger*, l.c. S. 181.

¹⁹⁰ *Brentano*, l.c. S. 38.

¹⁹¹ PFA Sulz: *Reinle*, Topographie.

¹⁹² STAA KW 4 E 16.

¹⁹³ *Boner G.*, Bauschrift der kath. Kirche Aarau (Aarau 1940) S. 42.

¹⁹⁴ STAA SR A 43.

¹⁹⁵ *Huber*, l.c. S. 243.

1814—1825

Fröwis Franz Anton. Vgl. Olsberg.

1825—1850

Steygmeyer Karl, von Klingnau (1784—1850), wurde 1807 nach dem Besuch des Priesterseminars Freiburg i. Ue. zum Priester geweiht.¹⁹⁶ 1808 Kaplan zu St. Niklaus in Klingnau. 1814 Pfarrer in Unterendingen. Präsident der Konkursprüfungskommission. Mitglied des Bezirksschulrates.¹⁹⁷ Versah 1814 die Stelle des Pfarrers in Klingnau, der am herrschenden Nervenfieber gestorben war. Er betreute das Spital unter eigener Lebensgefahr.¹⁹⁸

Wegenstetten:

1767—1814

Zepf Johann Georg, von Laufenburg (1738—1819), studierte 1755—1759 in Freiburg i. Br.¹⁹⁹ Stiftskaplan in Säkingen. Die Regierung verlieh ihm 1814 das Kanonikat des verstorbenen Kanonikus Will «als einem betagten und verdienten Priester, welcher seiner Pfarrei während einer langen Reihe von Jahren mit Treue und Eifer vorgestanden hatte.»²⁰⁰ Statutenmässig hätte er die Pfarrei Rheinfeld übernehme sollen. Die Regierung umging jedoch die Statuten, damit Zepf eine Ruhefründe erhielt.²⁰¹ Am 6. Februar 1818 stiftete er an der Pfarrkirche Laufenburg eine hl. Jahrzeit mit 5 Messen für seine Eltern: Georg Zepf, des Rats und Katharina Zepf, geborene Vögelin, sowie für seine zwei Brüder, den Exkapuziner Gerhard, und Franz Joseph Zepf, den Pfarrer von Oeschgen, und die beiden Schwestern Katharina und Appollonia mit einem Stiftungskapital von 230 fl.²⁰²

1814—1823

Becker Johann Kaspar, von Rheinfeld (1785—1845), studierte in Freiburg i. Br.²⁰³ Tonsur und Minores erhielt er in Freiburg im Jahre 1807.²⁰⁴ Er unterrichtete 1812 in Rheinfeld alte Sprachen.²⁰⁵ In Wegenstetten machte er sich durch Heranbildung der

¹⁹⁶ BAF Livre des ordinations IV.

¹⁹⁷ *Huber*, l.c. S. 286.

¹⁹⁸ STAA KW 4 H 15.

¹⁹⁹ *Schaub*, Matrikel S. 653 No. 27.

²⁰⁰ STAA 6731 Fischinger an Martinsstift, 20. Juni 1814.

²⁰¹ STAA Stiftsprotokoll, 6731/35; 6433.

²⁰² STAL 207. — Jeder beim Anniversarium anwesende Arme erhielt eine Armenspende von 4 kr.

²⁰³ STAA KW 4 G 19.

²⁰⁴ Schweizerbote 1821 S. 13.

²⁰⁵ *Schröter*, Lehranstalt S. 18.

Lehrer, namentlich Lorenz Nägelis, verdient. 1820 bewarb er sich um die Pfarrei Rheinfelden. Weil er bei der Wahl durchfiel, kamen Gerüchte in Umlauf, die sein ehemaliger Schüler *Ernst Münch* im Schweizerboten 1820 richtigstellte.²⁰⁶ Er verliess Wegenstetten wegen der Anfeindungen des sehr aufgeklärten Gotteslästerers Ammann Pilger. «Durch seine wissenschaftliche Bildung, Tätigkeit in den Berufsgeschäften und durch seine Sorgfalt und Liebe für die Beförderung des Schulwesens in seiner Pfarrgemeinde hat er sich bisher die Achtung aller erworben, die ihn kennen. Sein sittlicher Lebenswandel hat erst jüngst die Feuerprobe bestanden, dass auch die leidenschaftlichsten Gegner keinen Schatten auf denselben werfen konnten», heisst es im Wahlgutachten der kath. Kirchenratskommission.²⁰⁷ 1823 Pfarrer in Zeiningen.

1823—1851

Dinkel Josef, von Eiken (1781—1851), absolvierte die Studien in Solothurn und Würzburg.²⁰⁸ 1812 Vikar in Leuggern.²⁰⁹ 1820—1823 Bezirksschulrat in Laufenburg. 1829 Kapitelsjurat. 1832 Dekan.²¹⁰

Wittnau:²¹¹

1781—(1827)

Bielmann Rupert (P. Urban), von Möhlin (1743—1827). Besuchte die Schulen in Mariastein. Profess am 13. Mai 1764. Minores am 8. Juli 1764. Priesterweihe 24. Mai 1766. Er wirkte an der Schule in Mariastein von 1769—1781. 1781 Pfarrer und Propst in Wittnau, liess sich aber aus Bescheidenheit nie als Propst titulieren. Er war ein ausserordentlich frommer und gewissenhafter Religiöser. Er starb in Wittnau.

1804—1811

Stierlin Alois (P. Augustin), von Säckingen und Aristau (1778—1832). Sohn des Senators Franz Stierli in Säckingen. Einer seiner Brüder war als P. Ambros Mitkonventuale. Seine Studien absolvierte er in Mariastein, wo er am 15. Okt. 1797 die Profess ablegte. Die theologischen Studien betrieb er in St. Blasien und wurde am 21. Sept. 1801 zum Priester geweiht. Mitglied des Bezirksschulrates und Schulinspektor. 1811 Professor und Kapellmeister in Mariastein. 1814 Pfr. in Büsserach. 1818 Kapitelssekretär. 1822 Propst in Rohr.

²⁰⁶ Schweizerbote 1820 S. 411—413; 1821 S. 12—13; 21.

²⁰⁷ STAA KW 4 G 19.

²⁰⁸ STAA KW 4 G 19.

²⁰⁹ STAA KW 4 G 20.

²¹⁰ *G. Binder*, Pfarreichronik.

²¹¹ *Beerli*, Professbuch, Mskr.

Werke:

1. Catalogus O.O. Patrum ac Fratrum Monasterii Beinwilensis ad Petram. Mscr.
2. Compositions in Recueil de musique pour l'église et l'école. 12 cahiers. Strasbourg.
3. Hymnus Ave Maris Stella, Litaniae lauretanae aliaequae compositiones. Mskr.
4. Diverses desseins pour faire de Prônes. Contenants de divisions sur l'amour de Dieu. Mscr.
5. 1 Bd. Predigten. Mskr.
6. Verzeichnis alles dessen, was immer auf meine Schulrats-Stellung einen Bezug hat. Mskr.
7. Sammlung von Briefen an verschiedene Adressen.

1817—1830

Husi Urs Josef (P. Johann Baptist), von Wangen bei Olten (1774—1850). Sohn des Johannes und der Elise geborene Erb. Profess am 23. Nov. 1794. Priesterweihe am 29. Sept. 1797 in der Abtskapelle zu St. Urban durch Fürstbischof Neuveu. 1804 Vikar in Basel. 1815 Feldprediger bei den Solothurnern. 1834 Subprior und Brüderinstruktor.

Wölflinswil:

1773—1793

Challamel Johann Baptist, Dr. theol., von Rheinfelden (1740—1793). Bruder des Propstes Challamel in Rheinfelden. 1751 trat er in den Jesuitenorden. Studierte 1754/55 in Freiburg i. Br. Als Jesuit war er Lehrer der Philosophie und Theologie in Pruntrut.²¹² Vizedekan und Kämmerer des Fricktaler Kapitels.²¹³

1793—1831

Acklin Alois. Vgl. Eiken.

Zeihen (Lokalkaplanei):

1827—1840

Muggle Ferdinand, von Hornussen (1792—1856), studierte in Chur und Solothurn. 1823—1840 Hilfspriester im Fricktal. 1840 Pfr. in Hornussen.²¹⁴

²¹² *Schaub*, Mskr. STAB A 37/3.

²¹³ Gütige Mitteilung von Pfr. *B. Schmid* aus dem Totenbuch.

²¹⁴ STAA KW 4 G 8; KW 4 G 26; Prot. Kl. Rat, 4. Dez. 1818.

Zeiningen:

1761—1801

Hauser Franz Josef, von Ensisheim im Elsass (1726—1801), besuchte 1754/55 das Seminar in Pruntrut.²¹⁵ Kapitelsdekan. Kein Freund kirchlicher Neuerungen.²¹⁶

1801—1823

Bürgin Matthias, von Hornussen (1753—1823). Tischtitel von der Heimatgemeinde am 28. Okt. 1776. Vikar in Zuzgen, Kaplan in Arlesheim. 1792 Pfarrvikar in Zeiningen. War bis 1803 Schaffner des Domstifts Arlesheim für Zeiningen, Augst und Frick. Als die aarg. Regierung die Gefälle des Domstiftes Arlesheim an sich zog, verlor Pfr. Bürgin $\frac{1}{3}$ seiner Besoldung.²¹⁷

1823—1845

Becker, Johann Kaspar. Vgl. Wegenstetten.

Zuzgen:

1773—1788

Bucher Franz Klemens, von Säckingen (1720—1788). Pfarrer in Obersäckingen. 1770—1773 Stiftskaplan in Säckingen und Pfarrer in Stein bei Säckingen. Besass nur schwache Kenntnisse.²¹⁸

1789—1814

Walde Wunibald. Vgl. Mumpf.

1814—1831

Gambs Bernhardin. Vgl. Sulz.

²¹⁵ STAB A 46/9.

²¹⁶ PFA Zeiningen: Chronik der Pfarrei Zeiningen 1936 (nach Pfr. Beckers historischen Nachrichten über die Pfarrei Zeiningen).

²¹⁷ STAA 6283/14.

²¹⁸ STAB A 62/18.

Fischinger, l.c. S. 208.

2. Hilfspriester ²¹⁹

Sie wurden vom Kl. Rat ernannt.

1. Der Kl. Rat ernannte gemäss Dekret vom 26. Juni 1816 zu Hilfspriestern mit einer Jahresbesoldung von je 800 Fr. aus dem fricktalischen Religionsfonds:

1817—1822

Bröchin Sebastian Rochus (Vgl. Ittenthal) für den Bezirk Laufenburg, mit Station in Frick, ferner

Mösch Josef Anton, (Vgl. Hornussen) für den Bezirk Rheinfelden, mit Station in Möhlin.

2. Als die beiden Hilfspriesterstellen erledigt waren, wurden für das Jahr 1823 zwei provisorische Hilfspriesterstellen geschaffen, die der Kl. Rat mit einem Jahresgehalt von je 200 Fr. an

Trautweiler Josef (Vgl. Gansingen), und
Reimann Matthias (Vgl. unten), übertrug.

3. Gemäss Dekret vom 20. Dezember 1822 wurden 4 Hilfspriesterstellen eingeführt mit einem Jahresgehalt von je 400 Fr. nebst einer Zulage von je 100 Fr. für Wohnung und Holz. Soweit die Interessen des fricktalischen Religionsfonds hinreichten, wurden sie zur Bezahlung dieser Besoldungen herangezogen, während der Rest aus der Staatskasse bestritten wurde. Der Kl. Rat ernannte als Hilfspriester:

1823—1840

Muggle Ferdinand (Vgl. Zeihen), mit Station in Niederzeihen.

1823—1829

Trautwiler Josef (Vgl. Gansingen), mit Station in Laufenburg. Ebenso seinen Nachfolger

1829—1831

Urich Fridolin, von Möhlin, der seine theologische Ausbildung in Freiburg i. Ue. empfangen hatte und dort am 24. August 1824 zum Priester geweiht worden war.²²⁰

1823—1827

Wegmann Josef Markus, von Baden (geboren 1789). Seine Ausbildung erhielt er in Luzern, Solothurn und Freiburg i. Ue. — Wegen schlechter Aufführung bei einem Tanzanlass in Baden gab er ein solches Aergernis, dass er 1823 permutieren musste. Als Hilfspriester war er in Frick stationiert. 1827 musste er wegen Trunksucht abberufen und in priesterliche Korrektion gegeben werden.²²¹

²¹⁹ STAA KW 4 G 26.

²²⁰ BAF Livre des ordinations IV.

²²¹ STAA KW 4 H 34.

1827—1839

Erni Franz Sales, von Hellikon (1796—1848), wurde in Solothurn-Freiburg i. Br. und St. Gallen ausgebildet. Am 5. Juni 1819 zum Priester geweiht, hielt er am 27. Juni seine Primiz in Wegenstetten. 1820 Vikar bei Pfr. Bürgin in Zeiningen. 1823 Vikar bei Pfr. Brengener. Als Hilfspriester war er in Hellikon stationiert. 1831 Feldkaplan. 1833 leistete er den Bürgereid. 1841 Kaplan der St. Johannskaplanei in Frick.²²²

1823—1825

Reimann Matthias, von Wegenstetten (1793—1825), studierte in Solothurn und Freiburg i. Br. Das Seminar besuchte er in Freiburg i. Ue., wo er am 8. Juni 1817 die Priesterweihe erhielt.²²³ 1817 Vikar in Olsberg. Er war in Möhlin stationiert. Er starb in Schupfart am Nervenfieber.²²⁴

1825—1832

Brogle Leopold, von Stein bei Säkingen (1791—1871), erhielt die Vorbildung bei Kaplan Nufer in Laufenburg, später unterrichtete ihn Chorherr Wirz in Säkingen. In Solothurn zählte er Prudat und Ziegler zu seinen Lieblingslehrern, in Freiburg i. Br. Felner, Rotteck, Seipel, Jakobi, Schinzinger, Sauter, Schnappinger, Hug und Wanker. Das Seminar besuchte er in Würzburg unter Regens Löwenheim und in St. Gallen unter Ildefons von Arx. Die Minores erhielt er am 18. Febr. 1815 in Würzburg, daselbst auch das Subdiakonat am 15. April, während er in Luzern am 21. Dez. zum Diakon und am 23. Dez. zum Priester geweiht wurde. Seine Primiz hielt er in Stein am 6. Jan. 1816. Die erste Predigt hielt er in Wegenstetten. 1816 Vikar bei Pfr. Becker in Wegenstetten. 1817 Vikar in Mettau. 1825—1832 Hilfspriester mit Station in Möhlin. 1832 Pfr. in Wölflinswil. 1846 Chorherr in Rheinfelden. Er gründete die Mädchenarbeitsschulen in Wil und Mettau 1820. Mitglied des Bezirksschulrates von Laufenburg. Schulinspektor. Kantonsschulrat.²²⁵

²²² STAA KW 4 H 16.

²²³ BAF Livre des ordinations IV.

STAA KW 4 H 8.

²²⁴ STAA KW 4 G 19.

²²⁵ Zeitbuch.

Uebersichtliche Darstellung des Primarschulwesens des Fricktals

1. Bezirk Rheinfelden ²²⁶

Nr.	Pfarrrei und Schulort	Schule ²²⁷	Schüler	Lehrer	Alter	Besol- dung Fr.	Sigristen- dienst Fr.	Schul- gut Fr.	Bevöl- kerung	Bemerkungen
<i>Rheinfelden:</i>										
1	Knabenschule	U.	48	Matthias Häge	34	460	—	30321	1207	
2	Knabenschule	O.	38	Johann Herzog	31	460	—			
3	Mädchenschule	U.	55	Katharina Sprich	22	250	—			
4	Mädchenschule	O.	54	Maria Anna Gindele	45	400	—			
			195			1570				
5	Olsberg	G.	25	Bernhard Hodel	41	160	36	543	187	
6	Augst	G.	55	Ignaz Schmid	44	180	158	941	339	
7	Magden	U.	90	Joh. Martin Obrist	78	120	82,5	1707	1038	Arbeitsschule
8	Magden	O.	94	Ferdinand Obrist	54	206	82,5			
			184			326	165			
9	Möhlin	U.	200	Franz Müller	26	120	45	6480	1981	
10	Möhlin	O.	152	Philipp Soder	50	180	207			
			352			300	252			
11	Zeiningen	U.	106	Klemens Wunderli	27	120	—	2170	955	
12	Zeiningen	O.	76	Joseph Hauser	32	128	50			
			182			248				
13	Stein	G.	66	Joseph Reinle	38	130	79	397	290	
14	Obermumpf	G.	108	Eugen Stoker	39	100	142	850	515	Prov.
15	Schupfart	G.	85	Franz Josef Ruffin	27	150	79	400	438	Arbeitsschule

²²⁶ Vgl. *Schuler*, l.c. S. 15—16.

²²⁷ G. = Gesamtschule, O. = Oberschule, U. = Unterschule.

Nr.	Pfarrei und Schulort	Schule	Schüler	Lehrer	Alter	Besol- dung Fr.	Sigristen- dienst Fr.	Schul- gut Fr.	Bevöl- kerung	Bemerkungen
16	<i>Mumpf:</i> Mumpf (Nieder-)	G.	81	Bonaventura Rau	33	130	200	652	1067	Arbeitsschule eingegangen
17	Wallbach	G.	128	Heinrich Herzog	31	130	59	574		
18	Zuzgen	G.	209	Klemens Frisch	39	260	259	1226	603	
	<i>Wegenstetten:</i>									
19	Hellikon	U.	76	Urban Gersbach	68	150	5*	435	1302	* Sigrist bei der Kapelle St. Sebastian
20	Hellikon	O.	81	Anton Waldmeyer	51	180				
21	Wegenstetten	U.	68	Joseph Nägele	32	120	83	932		
22	Wegenstetten	O.	59	Lorenz Nägele	37	37	265			
			284			487	353	1367		

2. Bezirk Laufenburg 228

Nr.	Pfarrei und Schulort	Schule	Schüler	Lehrer	Alter	Besol- dung Fr.	Schul- gut Fr.	Bevöl- kerung	Bemerkungen
1	<i>Laufenburg:</i> Knabenschule	G.	40	Joseph Stork	22	390	1169	640	Arbeitsschule * Naturalien
2	Mädchenschule	G.	45	Georg Benkert*	35	405			
			85			795			
3	Hornussen	U.	70	Benedikt Schillig*	34	80	692	675	* Provisorisch
4	Hornussen	O.	75	Johann Keller	53	45			
5	Ittenthal	G.	61	Michael Welte	44	75	280	256	
6	Sulz	U.	104	Fr. Jos. Staubli*	37	20	839	880	* Naturalien Arbeitsschule
7	Sulz	O.	96	Peter Obrist	34	164			
8	Kaisten	U.	103	Balthasar Winter	50	88	1470	1056	
9	Kaisten	O.	85	Joseph Anton Straub	53	88			

228 Vgl. *Schuler*, l.c. S. 10—11.

Nr.	Pfarrei und Schulort	Schule	Schüler	Lehrer	Alter	Besoldung Fr.	Schulgut Fr.	Bevölkerung	Bemerkungen		
10	<i>Mettau:</i> Mettau	U.	88	Joseph Ipser	33	7½	1666	1685	Arbeitsschule		
11	Mettau	O.	83	Ludwig Brogli	38	80	825		* Provisorisch Arbeitsschule		
12	Wil	U.	78	Jakob Leber	27	100					
13	Wil	O.	69	Peter Leber*	39	100					
14	Schwaderloch	G.	55	Alois Brogli	45	120	841				
			373			407½	3332				
15	Gansingen	U.	75	Joseph Steinaker*	27	47	1110	1046	* Provisorisch Naturalien Arbeitsschule		
16	Gansingen	O.	72	Joh. Georg Oeschger	45	72					
			147			119					
17	<i>Frick:</i> Frick	U.	111	Franz Joseph Rüetschi	23	140	2137	1928	Arbeitsschule		
18	Frick	O.	98	Martin Möschi	33	178					
19	Gipf	G.	99	Joh. Martin Schmid	33	120	957				
20	Oberfrick	G.	92	Fr. Xav. Büchle	42	120					
			400			558	3094				
21	<i>Herznach:</i> Herznach	U.	82	Markus Schmid	29	32	929	1418	Naturalien Arbeitsschule zu Herznach eingegangen Naturalien		
22	Herznach	O.	65	Niklaus Schmid	31	167					
23	Ueken	G.	63	Benedikt Holzreuter	39	120	179				
24	Niederzeihen	G.	100	Joh. Wülser	38	100				413	
			310			419	1521				
25	Wittnau	U.	66	Joh. Walde, Vater*	78	60	1669	796	* Provisorisch Jedes Kind zahlt wöchentl. ½ Bz.		
26	Wittnau	O.	59	Joh. Walde, Sohn	35	60					
						120					
27	<i>Wöllinswil:</i> Wöllinswil	G.	163	Joh. Martin Treyer	47	130	448			1191	Naturalien
28	Oberhof	G.	88	Joh. Bapt. Fricker	24	100					
			251			230	1002				

Nr.	Pfarrrei und Schulort	Schule	Schüler	Lehrer	Alter	Besoldung Fr.	Schulgut Fr.	Bevölkerung	Bemerkungen
29	<i>Eiken:</i> Eiken	G.	138	Balthasar Jäggi	39	120	1326	1204	Naturalien Nun 2 Schulen
30	Münchwilen	G.	41	Konrad Denz	42	120	100		
31	Sisseln	G.	63	Leopold Brogli	40	120	264		
32	Oeschgen Privatschule: Laufenburg — für Mädchen	G.	242 103	Jakob Kienberger	32	360 100	1690 624	544	

3. Bezirk Zurzach 229

Nr.	Pfarrrei und Schulort	Schule	Schüler	Lehrer	Alter	Besoldung Fr.	Schulgut Fr.	Bevölkerung	Bemerkungen
14	<i>Leuggern:</i> Leuggern	U.	60	Thomas Kalt	44	160	763	2664	* Provisorisch
15	Leuggern	O.	58	Joh. Jak. Oberle*	58	500	1030		
16	Eyen-Bözstein	G.	103	Franz Xav. Vögeli	32	160			
17	Hettenschwil	G.	82	Johann Erni	36	160			
18	Leibstadt	U.	102	Anton Kalt	35	100			
19	Leibstadt	O.	76	Bartholomäus Tütsch	42	130	853		Arbeitsschule
20	Full	G.	70	Fidel Oberli	57	100	252		
			551			1310	2898		

Uebersicht über das Sekundarschulwesen des Fricktals 1831 ²³⁰

Rheinfelden:

Lehrer	angestellt seit	Unterrichtsstunden pro Woche	Besoldung Fr.	Schüler	Bemerkung
Joseph Stäuble	1831	32	1050 Wohnung und Land	52 (Davon 25 Ortsbürger)	Die erste Lehrerstelle ist mit einer Kaplanei verbunden.
Albert Müller	1831	40	1800 und etwas Land		

Laufenburg:

Lehrer	angestellt seit	Unterrichtsstunden pro Woche	Besoldung Fr.	Schüler	Bemerkung
J. B. Herrsche	1821	30	1450 Wohnung und Land	17 (Davon 17 Ortsbürger)	Die erste Lehrerstelle ist mit einer Kaplanei verbunden, für welche nicht besondere Entschädigung geleistet wird.
Phil. Saxer	1825	32	800 Wohnung und Land		

²³⁰ Vgl. die Zusammenstellung über das Sekundarschulwesen von Prof. *Rauchenstein* = *Schuler*, l.c. S. 37.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
<i>Bibliographie:</i>	
I. Ungedruckte Quellen	5
II. Gedruckte Quellen	11
III. Zeitungen	11
VI. Literatur	11
Verzeichnis der Abkürzungen	14
<i>Einleitung: Die staatlichen und kirchlichen Verhältnisse</i>	15
<i>I. Die staatlichen Verhältnisse:</i>	
1. Das Fricktal und der Wienerhof	15
2. Das Regiment Dr. Fahrländers	18
3. Das Fricktal und der Aargau	19
<i>II. Die kirchlichen Verhältnisse:</i>	
1. Der Bischof von Basel	23
2. Der Generalvikar	24
3. Der bischöfliche Kommissär	26
<i>I. Abschnitt: Die Klöster</i>	
1. Kapitel. Joseph II. und die Klöster	29
2. Kapitel. Fahrländers Klosterregiment	34
3. Kapitel. Die aargauische Klosterpolitik	35
Die Kapuzinerklöster <i>Rheinfelden</i> und <i>Laufenburg</i> S. 35. — Die Johanniterkommenden <i>Rheinfelden</i> und <i>Leuggern</i> S. 38. — Das Damenstift <i>Olsberg</i> S. 41. — Das Martins- stift <i>Rheinfelden</i> S. 45.	
<i>II. Abschnitt: Der Klerus</i>	
1. Kapitel. Die Ausbildung	46
a) Universitäten und Priesterseminare	46
b) Stipendienwesen	49
c) Der Titulus patrimonii	50

2. Kapitel. Das Kollaturrecht	52
a) Die Inhaber des Kollaturrechtes	52
b) Die Ausübung des Kollaturrechtes	57
c) Die Pfarrbesoldung (Tabelle S. 61 f.)	60
3. Kapitel. Die Hilfspriester	66
4. Kapitel. Das geistliche Gericht	67
1. Fall <i>Zirn</i>	68
2. Fall <i>Brentano</i>	69
3. Fall <i>Wunderlin</i>	73
4. Fall <i>Herrsche</i> und <i>Saxer</i>	73
5. Kapitel. Die Kapitelsverhältnisse	74

III. Abschnitt: Der katholische Kultus

1. Kapitel. Sonn- und Feiertage	78
2. Kapitel. Gottesdienst und Andachten	80
Gottesdienst- und Andachtsordnung S. 80. — Bruderschaftsandachten S. 82. — Prozessionen und Wallfahrten S. 83.	
3. Kapitel. Predigt und Plazet	90
4. Kapitel. Die Sakramentenspendung	95
a) Die Firmung	96
b) Die Ehe	99
-Begriff S. 99. — Ehepatent S. 100. — Dispenswesen S. 102. — Eheinschränkung S. 105. — Mischehe S. 107. — Stellung des Volkes zum Kultus S. 109.	

IV. Abschnitt: Das Kirchenvermögen

1. Kapitel. Das Bruderschaftsvermögen (Tabelle S. 115 f.) ..	110
2. Kapitel. Der Religionsfonds (Tabelle S. 120)	119
A) Oesterreich und der Religionsfonds	119
B) Der Kanton Aargau und der Religionsfonds	³ 121
a) Gewaltsame Aeufnung	³ 121
Todtmooserbruderschaft S. 121. — Fabrik- und Jahrzeitenamt S. 121. — Von Rollsche Stiftungen (Tabelle S. 122) S. 122. — Vakaturgefälle S. 125.	
b) Willkürliche Verwendung	⁸ 126
3. Kapitel. Religiöse Vergabungen	⁸ 126
Franz Karl Meyer S. 127. — Anton Oeschger S. 127. — Franziska Byrsner S. 127. — Elisabeth von Mantelin S. 128. — Maria Anna Ammann S. 129.	

4. Kapitel. Die geistliche Güteradministration	11	129
Kirchenrechnungen von <i>Gansingen</i> S. 130. — Kirchenrechnungen von <i>Leuggern</i> S. 130. — Passation der Kirchenrechnungen S. 133. — Tabellarische Uebersicht über den Stand der Kirchenfabriken S. 133. — Beaufsichtigung durch den Staat S. 133.		

V. Abschnitt: Die Schulpolitik

1. Kapitel. Die Schulverhältnisse vor Maria Theresia	18	136
2. Kapitel. Die mariatheresianisch-josefine Schulreform	19	137
3. Kapitel. Die aargauischen Schulbestrebungen		
A) Die Volksschule	24	142
1. Die Organisation der Erziehungsbehörden.....	24	142
2. Die Schulgesetzgebung	25	143
3. Die Lehrer:		
a) Bildung	28	146
b) Wahl	31	149
c) Besoldung	32	150
4. Die Schulbücher	33	151
B) Das katholische Gymnasium	37	155
<i>Ergebnisse</i>	41	159
<i>Anhang</i>	49	167
<i>Korrigenda</i>	86	204
<i>Personenverzeichnis</i>	87	205

Korrigenda

- Seite 3 Abschnitt 2 Zeile 3: *Albert* statt Alber.
Seite 5 6193: *Acta* statt Aca.
Seite 24 Anm. 49: 6.2. statt 2.2.
Seite 32 Anm. 25: Argovia 23 statt Argovia 3.
Seite 35 Anm. 40: *nannte* statt nannt.
Seite 35 Anm. 42: *Konventualen* statt Konventalen.
Seite 52 Zeile 6: *ausländigte* statt unterbreitete.
Seite 53 Zeile 6 von unten: *Fürstbischof* statt Fürstenbischof.
Seite 56 Zeile 16: *die Regierung des Kantons* statt der Kanton.
Seite 75 Zeile 7: *Säkularklerus* statt Sekulärklerus.
Seite 76 Anm. 155: 1814 statt 1914.
Seite 89 Zeile 9 von unten: *Zeitgenosse* statt Zeitgenossen.
Seite 90 Zeile 17 von unten: *sich* erlauben statt erlauben.
Seite 92 Zeile 3 von unten: *sie* statt ihn.
Seite 100 Anm. 105: 1777 statt 177.
Seite 101 Anm. 115: *Bischof* statt Bi n f.
Seite 106 Zeile 5: *samt* statt laut.
Seite 109 Anm. 145: *Matthäus* statt Mathäus.

Personenverzeichnis

- Abt* Alois 59 (113), 187.
Acklin Alois 168, 191.
Ammann Maria Anna 129.
- Bachmann* (Amtmann) 71, 72.
Baumgartner Konrad 39 (54).
Becker Johann Kaspar 118, 157, 189—190, 194.
Beni Franz Anton 185.
Benkert Georg 196.
Bielmann Rupert (P. Urban) 190.
Böhler Balthasar 124.
Bornhauser Thomas 165.
Boxlerin Maria 55 (49).
Brengenzler Franz Joseph 183, 187.
Brentano (Amtmann) 95. — Johann Nepomuk 24 (48), 47 (10), 59, 64 (115), 69—73, 75, 76, 87, 107 (142), 130, 144 (23), 146 (28), 147, 171—172, 173, 176, 179. — Karl 171.
Bröchin Johann Jakob 168, 173.
Bröchin Rochus Sebastian 175, 193.
Brogle 155.
Brogli Alois 197. — Joh. Bapt. 168. — Leopold 198. — Ludwig 197.
Broglin Elisabeth 102.
Bronner Franz Xaver 60, 61 (85).
Brunati (k.-k. Agent) 102.
Bucher Franz Klemens 192.
Büchle Franz Xaver 197.
Bürgin Matthäus 77, 181, 192.
Byrsner Franziska 127—128, 184. — Josef 184. — Karl Dominik 155, 184—185.
- Challamel* Franz Joseph 25, 27, 31, 103, 156, 185. — Joh. Baptist 191.
- Dedi* (von Rheinfeldern) 36.
Délévielleux Franz Josef 76, 118, 177. — Franz Xaver 177.
Delrieu Franz Josef 59 (72), 175.
Denz Konrad 198
Didner Josef 25, 25 (52), 43, 58, 68, 79, 94, 118. — Maria geb. Christin 25 (52).
Dinkel Josef 108—109, 190.
- Egg* Josef 72.
Elsässer Johann Nepomuk 175.
Erb Elise 191.
Erni Fr. Sales 126 (66). 194. — Johann 198.
Estermann (Prof.) 74 (146).
- Fahrländer* Sebastian 18—19, 34—35, 130, 152, 160, 161, 169, 171.
Feer Rudolf Dr. 106.
Felbiger Johann Ignaz 137, 142.
Fendrich (Amtmann) 88, 97. — Josef (P. Reginaldus) 35, 35 (40).
Fetzer Josef 157. — Karl 22 (24), 44, 48.
Fischer Heinrich 165.
Fischinger Joh. Ign. 22, 25, 27, 42, 43, 48, 49, 73, 76, 79, 88, 94, 97, 105, 156, 157.
Flavian (Kapuziner) 35—36.
Franz (Kaiser) 17.
Fricker Johann Baptist 197.
Friedrich Josef Venerand 44 (80), 98, 155, 157, 161.
Frisch Klemens 196.
Fröwis Franz Anton 44, 157, 175, 184.
Frommlet Franz 178—179.
Fuchs (Lehrer) 137.
- Gall* Josef Anton (Bischof) 171.
Galura Bernhard (Bischof) 155.
Gams Bernhardin 188, 192.
Gersbach Urban 196.
Gindele Maria Anna 195.
Gino Katharina 171.
Glutz von Blotzheim Viktor Anton Franz 27, 72.
Gobel Johann Baptist 25.
Goriupp Augustin 59, 185.
Gottofroi (Regens) 169.
Gottrau (v. Freiburg i. Ue) 123.
Gschwind Josef Damian 181, 187. — Karl Josef 169, 176.
Gügler (Prof.) 74 (146).
Gündele Max 147.
Günther Meinrad 49, 174, 188.

Häge Josef 147
Hägele Franz 185.
Häseli Karl Borromäus 70, 75, 173—174.
Hauser Franz Josef 96, 192. — Josef 195. — Josef Dr. med. 39 (55).
Heinrich Sigmund 177. — Jakob 177.
Hennet (Domdekan) 184.
Herb Thaddäus 183.
Herrsche Joh. Bapt. 73—74, 199.
Herzog Heinrich 196. — Johann 195. — Joseph 128 (80).
Hodel Bernhard 195. — Franz Josef 173.
Höchle Sebastian 91, 177.
Hohler Fridolin 165. — Maria Anna 177.
Hollinger Urban 172.
Holzreutter Benedikt 197.
Hontheim Nikolaus 16.
Hopp Dr. 144 (33), 155.
Hübner 154.
Hünerwadel 154.
Hug (Domdekan) 180, 182, 194.
Huldi 22 (39).
Husi Jos. Urban 191.

Jäck Simon 102.
Jakobi (Prof.) 182, 194.
Jäggi Balthasar 198.
Jehle Joh. Bapt. 42, 128.
Joseph II. 3, 16, 17, 22, 29, 30, 46, 52, 57, 59, 74, 79, 86, 88, 90, 91, 96, 101, 105, 110, 138, 139, 142, 144 (22-23), 151, 155, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 172, 184.

Ipsier Josef 197.

Kalt Anton 198. — Thomas 198.
Kasthofer 160.
Kaufmann (Prof.) 74 (146).
Kaunitz 16.
Keller Augustin 164 (4). — Georg Viktor 156, 171. — Johann 196. — Joseph 74 (146).
Kern Waldburga 103 (120).
Kienberger Joachim (P. Gregor) 179. — Jakob 198.
Klemens XIV. 78.
Knapp Josef Anton 155.
Koch Johann Baptist 74, 178.
Kopp (Prof.) 74 (126).
Krapf Josef Anton 185, 186.

Lang (Advokat in Aarau) 71.
Langmauer 31.
Lanjunianais 16.
Leber Jakob 197. — Peter 197.
Lechleuttner Wendel Konrad 187.
Leclerc (Prof.) 169.
Lenz (Prof.) 169.
Leopold II. 3, 17, 70 (137), 74, 86.
Leys (Pfarrer) 117.
List Anna 107 (142).
Löwenheim (Regens) 194.
Lützelschwab Alois 48 (15).

Mandacher Eugen Viktor 55 (49). — Johann Baptist 55 (49). — Simon 55 (49), 157.
Maria Theresia 15, 16, 79, 80, 83, 85, 96, 100, 126, 129, 136, 137, 138, 139, 155, 159, 163.
Mayer Franz Karl 170. — Franz Josef 174.
Maucher (Prof.) 169.
Merze SJ 48.
Meyer Franz Karl 127. — Johann Martin 68, 169. — Josef Anton 180—181. — Magnus 180.
Morat (Prof.) 169.
Mösch Franz Melchior 169. — Franz Xaver 176, 188. — Josef Anton 174, 187. — Martin 197. — Valentin 76—77, 170, 174, 188.
Muggle Ferdinand 50, 191, 193.
Müller Albert 199. — Dominik 146 (29). — Franz 195. — Fridolin und Johanna 103 (120). — Josef Anton 179—180, 184.
Müllgraber (Prof.) 173.
Münch Ernst 48 (15), 157 (69), 190.

Nabholz P. J. M. 148, 153.
Nägele Josef 196. — Lorenz 190, 196.
Nemming (Prof.) 169.
Nombride Stephan 49.
Nufer Josef 183, 194.
Nussbaumer Wendolin 48 (16), 157, 186.

Obrist (Familie) 136. — (Amtmann) 71. — Ferdinand 195. — Johann Martin 195. — Fridolin 50. — Peter 196.
Oberle Johann Jakob 198.
Oberli Fidel 198.
Oeschger Anton 127. — Joh. Georg 197.

- Pestalozzi* Heinrich 152.
Pfeiffer Michael Traugott 147.
Pichler SJ 49.
Pilger 190.
Pius VII. 179
Pius VIII. 180.
Prudat (Prof.) 194).
Pur Josef Franz Xaver 27, 73, 103, 152,
 156, 157, 186.
- Ranz* (Kommendeverwalter) 131, 134.
Rau Bonaventura 196.
Rauch Franz Xaver 139.
Reimann Matthias 194.
Reinle Joseph 195.
Reutter (Buchbinder in Rheinf.) 36.
Riaux Josef Anton 179.
Riengler Franz Dr. 186.
Rink von Baldenstein Ignaz Willibald,
 39, 130, 132.
Rothpletz Gebrüder (Aarau) 148.
Rotteck (Prof.) 194.
Rüetschi Franz Josef 197.
Ruflin Franz Joseph 195.
- Salzmann* Joseph Anton (Bischof) 26,
 74 (146), 99. — Christian Gotthilf
 152.
Saxer Philipp 74, 199.
Scharf (Neupriester v. Zeiningen) 172.
Scherenberg Ernst 140. — Franz Xaver
 180. — Josef Anton 186—187.
Schillig Benedikt 196.
Schinzinger (Prof.) 194.
Schlesinger 22 (39).
Schmid Balthasar 43 (75), 59, 184. —
 Ignaz 59 (72), 175, 182, 195. — Jo-
 hann Baptist 182. — Johann Martin
 197. — Markus 197. — Nikolaus
 197. — (Prof. Schmid) 74 (146).
Schnappinger (Prof.) 194.
Schneider Alois 126 (66). — Josef 178.
Seipel (Prof.) 194.
Soder Philipp 195.
Speiser (cand. jur.) 157.
Sprich Katharina 195.
Stark (Prof.) 173.
Stapfer 160.
Staubli Franz Joseph 196.
Stäuble Joseph 199. — Stanislaus 175.
Steinacher Anton 103 (120).
Steinaker Joseph 197.
Steygmeyer Karl 189.
- Stierlin* Alois (P. Augustin) 190—191.
 — Ambros (P) 190—191. — Franz
 190.
Stocker Hyacinth 126 (66).
Stoker Eugen 195.
Stork Joseph 196.
Straub Joseph Anton 196.
Straubhaar Joseph 176.
Strauss (Sekretär) 61 (85).
Strobel 148.
Studer Joseph Anton 66, 126.
Suidter Ignaz 183. — Joseph Anton
 170—171, 181.
Sulzer (Dr. med.) 157. — Quarinus
 (Kapuziner) 36 (43). — (Prof.) 169,
 182.
Sutter Joseph Franz 51, 172.
- Tardy* Joseph Melchior 25.
Trautwiler Josef 172—173, 193.
Treyer (Lt.) 165. — Franz Xaver 173.
 — Johann Martin 197.
Trüb (Vikar) 60 (79), 76, 91, 118.
Trutwiler Johann Nepomuk 176.
Tschann Urs Jakob 25, 50, 58, 103,
 104, 1054, 182. — Peter 25 (54). —
 Maria geborene Messer 25 (54).
Tschudi Joh. Baptist 187.
Tütsch Bartholomäus 198.
Turkoni 177.
- Urich* Fridolin 193.
- Vautier* (Prof.) 173, 198.
Villinger Johann Ignaz 188.
Vock Alois 21, 76, 77, 154.
Vögelin Franz Xaver 198. — Jos. An-
 ton 182.
- von Arx* Ildefons 182, 184.
von Crumpipen 57 (59).
von Erolzheim 134.
von Forstmeister 56.
von Friz (Hofrat) 17.
von Haan (Hofrat) 16.
von Kresel (Hofrat) 17.
von Mantelin Elisabeth 128.
von Müller 17, 29, 30.
von Neuveu Franz Xaver 24, 27, 49,
 97, 102, 107, 182, 184, 191.
von Posch Adam (Freiherr) 17.
von Rautenstrauch Stephan 16.
von Reding Alois 21.

- von Reding* Karl 21.
von Roggenbach Sigismund 24.
von Roll Joseph Anton 122, 124. — Joseph Leopold Franz Anton 122. — Joh. Nepomuk 123. — Maria Antonia (verehelichte Gottrau) 123.
von Schönau Maria Viktoria 31.
von Sonnenberg Franz 117.
von Summeraw Jos. Thaddäus 17, 79, 83.
von Truchsess 34.
von Ulm Ferdinand 155.
von Wangen Friedrich (Bischof) 24.
von Wattenwyl 131, 132.
von Wendtenthal Joseph Wendt 17, 29.
von Wessenberg 47, 79, 79, 171, 183.

Walde Johann (Vater und Sohn) 197. — Wunibald 181.
Waldmeier (von Möhlin) 34.
Waldmeyer Anton 153, 196. — Johannes 137 (3).
Walther (Oberamtmann) 139, 141.
Wanker (Prof.) 194.
Wegmann Josef Markus 74, 193.
Weiland Joseph Ferdinand 173.
Weissenbach Fidel 20, 21, 37 69, 98, 179. — Franz Josef 178.

Weizmann Alois 55, 57, 126, 172, 178.
Welte Michael 196.
Welti Abraham 22.
Wertmüller (Baron) 124.
Widmer (Prof.) 74 (146).
Winkelblech M. A. 29, 30.
Winter Balthasar 196. — Melchior 174. — Sebastian (Dekan) 70, 174.
Will Ferdinand 186. — Nikolaus (Prof.) 17, 32.
Wirz (Chorherr) 194.
Wocheler Matthäus 59 (72), 175, 186, 188.
Wohnlich Franz Anton 176. — Franz Thaddäus Hektor Dr. 26, 27, 52, 74, 76, 95 (86), 108, 157, 169, 179, 180.
Wülser Johann 197.
Wunderlin Joh. Ev. Dr. 47 (10), 51, 60 (79), 73, 76, 91, 181—182. — Klemens 195. — Sebastian 163 (3)

Zepf Appollonia 189. — Georg 189. — Gerhard 36 (43), 189. — Franz Josef 183, 189. — Katharina 189.
Ziegler (Prof.) 194.
Zirn Karl Josef 18 (21a), 47 (10), 68—69, 168—169.
Zschokke Heinrich 76—77.